

Entwurf

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 05

**Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung**

Vorwort zum Einzelplan 05

A. Gliederung

Der Einzelplan 05 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS).

1.	Landeshaushalt	
	Kapitel	Seite
	0501 Ministerium	8
	0502 Allgemeine Bewilligungen	22
	0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten	34
	0510 Arbeit und Qualifizierung, Aufstiegsförderung	44
	0511 Frauen	50
	0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung	64
	0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	68
	0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb - *	82
	0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte	98
	0523 Landesbildungszentrum für Blinde	112
	0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe	120
	0532 Soziale Entschädigung	130
	0536 Sonstige soziale Leistungen	138
	0538 Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	174
	0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen	176
	0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung	210
	0542 Landesgesundheitsamt	220
	0543 Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	234
	0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz	238
	0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	252
	0574 Familie	276

Rücklagen: Keine

*Anlage im Anschluss an das Kapitel: Wirtschaftsplan

2.	Sondervermögen	
	Kapitel	Seite
	5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht	287
	5052 Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen	297
	5053 Zweckgebundene Einnahmen - Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -	303
	5054 Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren	307
	5055 Zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG	323
	5056 Zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD	329

B. Wesentliche organisatorische Veränderungen

Keine

C. Hochbaumaßnahmen

Hochbaumaßnahmen für den Geschäftsbereich des MS sind - mit Ausnahme der Maßnahmen für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen (KNUE) - im Kapitel 2011 des Einzelplans 20 - Hochbauten - ausgewiesen

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Der Einzelplan 05 enthält folgendes neue politisch bedeutsame Vorhaben:

- Zuführung von 600 Mio. Euro in das Sondervermögen 5054 zur Ko-Finanzierung von Umstrukturierungsprozessen in Krankenhäusern gem. § 12b Krankenhausfinanzierungsgesetz.

E. Nachhaltigkeit

Das MS trägt im Rahmen seiner Ressortaufgaben insbesondere zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) 1 „Keine Armut“, 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, 4 „Hochwertige Bildung“, 5 „Geschlechtergerechtigkeit“, 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, 10 „Weniger Ungleichheiten“ sowie 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ bei.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0	1	2	3	Gesamtein- nahmen	4	5
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen		Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0501	Ministerium	—	75	—	—	75	33.114	3.894
0502	Allgemeine Bewilligungen	—	100	—	—	100	—	148
0503	Migration und Teilhabe von Zuge- wanderten	—	305	—	—	305	—	304
0510	Arbeit und Qualifizierung, Auf- stiegsförderung	—	2.031	95.889	—	97.920	—	50
0511	Frauen	—	101	—	—	101	—	331
0512	Landesprüfungsamt für die Sozial- versicherung	—	3	1.661	—	1.664	1.162	225
0520	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	—	579	—	—	579	56.757	25.141
0521	Maßregelvollzug mit Maßregelvoll- zugszentrum Nds. - Landesbetrieb -	—	—	—	—	—	—	—
0522	Landesbildungszentren für Hörge- schädigte	—	6.601	324	—	6.925	26.130	4.189
0523	Landesbildungszentrum für Blinde	—	2.911	217	—	3.128	13.404	1.957
0530	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungs- hilfe - und SGB XII - Sozialhilfe	—	34	1.411.612	—	1.411.646	35	572
0532	Soziale Entschädigung	—	929	67.394	20	68.343	—	1.056
0536	Sonstige soziale Leistungen	—	4.231	1.189.462	—	1.193.693	2	453
0538	Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	—	—	—	—	—	—	—
0540	Gesundheitsverwaltung und Ge- sundheitswesen	—	880	1.374	—	2.254	128	6.340
0541	Krankenhauswesen, Krankenhaus- finanzierung	—	—	3.278	127.345	130.623	511	959
0542	Landesgesundheitsamt	—	2.765	1.097	—	3.862	15.308	6.167
0543	Pakt für den Öffentlichen Gesund- heitsdienst	—	—	—	—	—	—	250
0572	Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz	—	626	4.385	—	5.011	43	908

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 05

Ausgaben					2026 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2025 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2026 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
50	1.100	347	-19.725	18.780	-18.705	-16.788	-1.917	—
30.438	—	—	—	30.586	-30.486	-31.066	+580	1.995
16.221	—	—	—	16.525	-16.220	-16.611	+391	25.496
130.625	—	—	—	130.675	-32.755	-38.885	+6.130	6.350
32.224	—	—	—	32.555	-32.454	-32.437	-17	1.560
—	—	—	277	1.664	—	—	—	—
9.033	—	1.702	1.616	94.249	-93.670	-90.414	-3.256	300
241.734	—	3.547	—	245.281	-245.281	-231.738	-13.543	—
168	—	758	2.346	33.591	-26.666	-25.273	-1.393	—
43	—	347	1.126	16.877	-13.749	-12.801	-948	—
4.861.121	—	—	—	4.861.728	-3.450.082	-3.119.986	-330.096	—
151.244	—	—	—	152.300	-83.957	-77.161	-6.796	—
1.360.231	—	70.383	—	1.431.069	-237.376	-231.210	-6.166	12.210
—	—	—	—	—	—	—	—	—
26.263	—	2.702	—	35.433	-33.179	-31.976	-1.203	1.993
34.933	—	909.806	—	946.209	-815.586	-289.650	-525.936	—
6	—	1.296	618	23.395	-19.533	-19.566	+33	—
64.800	—	—	—	65.050	-65.050	-60.800	-4.250	—
94.355	—	—	—	95.306	-90.295	-107.731	+17.436	5.642

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0573	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	—	255	275	—	530	—	386
0574	Familie	—	505	157.000	—	157.505	—	65
	Summe 2026	—	22.931	2.933.968	127.365	3.084.264	146.594	53.395
	Summe 2025	—	21.168	2.718.499	63.681	2.803.348	143.272	49.487
	2026 mehr(+)/weniger(-)	—	+1.763	+215.469	+63.684	+280.916	+3.322	+3.908

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 05

Ausgaben					2026 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2025 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2026 Verbesserung(+) Verschlechte- rung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
37.247	—	1.041	—	38.674	-38.144	-39.172	+1.028	5.078
300.211	—	—	—	300.276	-142.771	-149.206	+6.435	—
7.390.947	1.100	991.929	-13.742	8.570.223	-5.485.959	-4.622.471	-863.488	60.624
6.845.294	—	401.834	-14.068	7.425.819	—			172.392
+545.653	+1.100	+590.095	+326	+1.144.404				-111.768

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-8	011	Gebühren, sonstige Entgelte		10	10	—	3
119 01-9	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	—	10
119 03-5	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		1	1	—	—
119 05-1	011	Einnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
119 11-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	—
119 30-2	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 41-8	011	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	—	—
119 46-9	011	Ersatzleistungen		1	1	—	—
124 01-2	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		50	50	—	54
132 01-5	011	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	—
235 01-9	011	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
412 11-5	011	Entschädigung an Vorsitzende der Eini- gungsstellen gem. § 71 Nds. PersVG.	—	—	—	—	—
412 12-3	011	Kosten verschiedener Ausschüsse und Arbeitskreise	—	1	1	—	0
421 01-7	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	223	219	+4	199
421 02-5	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	—	—	—
422 01-3	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	29.999	29.009	+990	15.413
422 06-4	011	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	18	38	-20	—
427 01-5	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 02-3	012	Entgelte für Beschäftigte / Budget für Arbeit	—	51	50	+1	—
427 39-2	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-1	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	9.307
428 06-2	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	40	40	—	19
441 01-8	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richt- erinnen und Richter	—	2.750	2.933	-183	2.506

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 01

Gebühren u. a. für

- Verwaltungsmaßnahmen des Arbeitsschutzes,
- Verwaltungsmaßnahmen im Gesundheitswesen,
- Anerkennung von Sachverständigen,
- Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle

Zu 412 12

Entschädigungen insbesondere für Mitglieder von Schiedsausschüssen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, von Heimarbeitsausschüssen, von Landesausschüssen für Jugendarbeitsschutz, des Beirates für Kriegsopferrecht und soziale Fürsorge, Kosten der Beiräte für Arbeitsschutz, des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit und der entsprechenden regionalen Arbeitskreise.

Zu 422 01

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 141,81 Euro ab 01.11.2024 und von 149,61 Euro ab 01.02.2025; dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 54,55 Euro ab 01.11.2024 und 57,55 Euro ab 01.02.2025; diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes: Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 05 01 wird hier zentral veranschlagt. Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 422 06

Absenkung aufgrund der Ist-Ausgaben zugunsten Titel 0501 – 546 12. Es handelt sich um Mittel aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (PÖGD).

Zu 427 02

Zur Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen mit Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf ein Budget für Arbeit (Leistungen nach § 61 SGB IX) haben.

Zu 441 01

Anpassung des Ansatzes an Ist-Ausgaben und Veränderungen im Planstellenbestand des Epl. 05.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
441 05-0	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	7	7	—	1
443 01-0	841	Fürsorgeleistungen	—	16	14	+2	16
453 01-6	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	14
453 11-3	011	Trennungsgeld und Ausbildungsbeihilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	—	—	—	—
511 01-6	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 521 11, 525 01, 525 11, 526 01, 527 01, 527 02, 531 12, 546 01, 546 03 und 547 11.</i>	—	684	665	+19	285
514 01-5	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	40	40	—	53
517 01-4	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	900	900	—	966
518 01-0	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	3	—	—
518 02-9	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	35	35	—	9
519 01-7	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	60	60	—	80
521 11-9	011	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	7	7	—	1
525 01-7	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	130	122	+8	114
525 11-4	011	Personalentwicklungsmaßnahmen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	5	5	—	3
526 01-3	011	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	— 150	329	269	+60	39
526 02-1	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	35	35	—	397
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	152	132	+20	151
527 02-8	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	11	11	—	9
529 11-0	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	4
531 12-2	011	Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	198	206	-8	159

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Mehr durch Veranschlagung von Arbeitsplatzkosten für zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2025	Soll 2025	Für 2026 erforderlich
Pkw	2	2	2
Sonstige	-	-	-

Zu 526 01

Anpassung der Veranschlagung von Ausgaben zur Durchführung eines Personalbemessungsverfahrens im Nds. Landesjugendamt an die zeitliche Verschiebung des Verfahrens. Eine aus diesem Grund in 2025 überplanmäßig bewilligte VE ist im VE-Ablaufgitter mit erfasst.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	269	—	269
2027	—	31	—	31
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	—	300

Zu 527 01

Mehr aufgrund von Preissteigerungen und steigender Reiseaktivität.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
541 11-0	011	Repräsentationsausgaben <i>Übertragbar.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	45	25	+20	17
546 01-4	011	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	7	7	—	13
546 02-2	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-0	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	—	58
546 09-0	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-1	011	Gesundheitsförderung im MS <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	9
546 12-0	011	Sonstige Ausgaben zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD <i>Übertragbar.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	82	—	+82	—
546 13-8	011	Verstärkungsmittel Dienstleistungen LZN *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	16	16	—	—
546 30-8	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-8	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	69	69	—	41
684 11-5	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	50	37	+13	36
698 01-9	011	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte	—	—	—	—	—
711 01-5	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	— 1.100	1.100	—	+1.100	—
811 01-0	011	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	2	—	+2	—
812 15-6	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	335	355	-20	74
972 13-7	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HP 2021	—	-9.078	-9.078	—	—
972 17-0	881	Globale Minderausgabe	—	-7.846	-8.126	+280	—
972 21-8	881	Globale Minderausgabe zum Ausgleich der Folgewirkungen aus den parlamentarischen Beschlüssen zum HPE 2020	—	-2.177	-2.177	—	—
972 22-6	881	Globale Minderausgabe	—	-1.833	-1.833	—	—
981 11-0	891	Abführung an Kapitel 0512 Titel 381 11	—	—	—	—	—
981 12-8	891	Abführung an Kapitel 1321 Titel 381 05	—	1.209	1.209	—	1.208

ERLÄUTERUNGEN

Zu 541 11

Mehrbedarf zur Durchführung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, u. a. im Ausland.

Zu 546 11

Aufwendungen für gesundheitsfördernde Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten.

Zu 546 12

Finanzierung noch nicht näher zu bezeichnender Mehrausgaben aus dem vom Bund mit den Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Verlagerung von Kapitel 0501 Titel 422 06 i. H. v. 20.000 EUR.

Zu 546 13

Zentrale Veranschlagung der auf MS entfallenden Tarifsteigerungsmittel des LZN zur bedarfsgerechten Verstärkung der in den Fachkapiteln des Ministeriums für die jeweiligen Vergabeverfahren veranschlagten Ausgaben.

Zu 547 11

Kosten für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz gem. § 16 Arbeitssicherheitsgesetz und für sonstige Dienstleistungen Außenstehender.

Zu 684 11

Mehr wegen einer Beitragserhöhung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein) zum 01. Januar 2026.

Zu 711 01

Eine Veranschlagung von Haushaltsmitteln für künftige KNUE-Baumaßnahmen erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2026 in den Ressorthaushalten. Die Veranschlagung erfolgt zunächst im Kapitel 0501. Im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgt über die Technische Liste ggf. eine haushaltsneutrale Umverteilung auf andere Kapitel im Einzelplan 05. Die Höhe der Veranschlagung richtet sich nach den bislang im Einzelplan 20 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, die nach Nutzerflächen auf die Ressorts verteilt wurden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	1.100	—	1.100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.100	—	1.100

Zu 811 01

2025	in 1000 EUR
Neubeschaffungen:	0
Ersatzbeschaffungen:	2
Zusammen	2

Zu 812 15

2025	in 1000 EUR
Neubeschaffungen:	
Büroeinrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	40
Infrastrukturelle und bauliche Ertüchtigung eines Krisenraums im MS im Rahmen BCM	250
Ersatzbeschaffungen:	
Bodenbelagsarbeiten in Treppenhäusern, Fluren und Sitzungsräumen	15
Ausstattungsgegenstände Sitzungsräume	30
Zusammen	335

Zu 981 11

Erstattung von anfallenden Ausgaben für Aufsichtsprüfungen durch Prüfer des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung, die nicht von den Sozialleistungsträgern erstattet werden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 12

Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0501 **Ministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Die Landesbeauftragte/Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 05.</i>	(—)	(200)	(200)	(—)	(45)
412 61-1	011	Entschädigungen für ehrenamtliche Schlichterinnen und Schlichter der nach § 9d NBGG eingerichteten Schlichtungsstelle	—	8	8	—	2
527 61-3	011	Reisekostenvergütungen	—	3	3	—	10
529 61-6	011	Zur Verfügung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes Niedersachsen *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	0
531 61-0	011	Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	14	14	—	—
538 61-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	21	21	—	8
547 61-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	154	154	—	24
TGr. 62		Landespatientenschutzbeauftragte/-r <i>Übertragbar.</i>	(—)	(16)	(16)	(—)	(5)
525 62-9	311	Schulungen für Patientenfürsprecher/-innen in Krankenhäusern	—	5	5	—	2
527 62-1	311	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
531 62-9	311	Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	5	5	—	—
547 62-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	6	6	—	3
TGr. 63		Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit <i>Übertragbar.</i>	(—)	(110)	(110)	(—)	(—)
511 63-6	291	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	7	100	-93	—
531 63-7	291	Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	3	3	—	—
538 63-1	291	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
547 63-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	7	+93	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die Landesbeauftragte/den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen veranschlagt. Die in der Titelgruppe aufgeführten Ausgaben werden für Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Verbesserung der vollumfänglichen und vollwirksamen Teilhabemöglichkeiten (Inklusion) sowie für die Verbesserung (Durchsetzung von Rechten) der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten Menschen, Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie ihre Angehörigen veranschlagt. Dazu soll das Empowerment gestärkt werden, ihre Stärken (Talente und Potentiale) einzusetzen und ihre Rechte durchzusetzen und die Partizipation zu verbessern.

Zu 412 61

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 217) ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) umgesetzt worden. Nach § 9 d Abs. 1 NBGG ist bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die für das in der genannten Richtlinie (EU) vorgegebene Durchsetzungsverfahren zuständig ist. Die Niedersächsische Verordnung über die Schlichtungsstelle nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (SchVO-NBGG) sieht die Benennung von schlichtenden Personen vor, die ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen und eine Aufwandsentschädigung erhalten sollen.

Zu 529 61

Es wird zugelassen, dass bis zu 500 EUR im Rahmen der Deckungsfähigkeit der TGr. zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucherinnen und Besucher aus besonderem Anlass verwendet werden.

Zu 538 61

Das Land hat sich verpflichtet, alle Internetauftritte schrittweise barrierefrei zu gestalten. Dies soll modellhaft mit dem Auftritt der Landesbeauftragten/des Landesbeauftragten geschehen. Zur Umsetzung sind die veranschlagten Mittel erforderlich.

Zu 547 61

Nach NBGG (Nds. Behindertengleichstellungsgesetz) sind für Veranstaltungen öffentlicher Träger die notwendigen Kommunikationshilfen (z. B. FM-Anlage, Gebärdensprachdolmetschung, Schriftdolmetschung) auf Kosten des Veranstaltenden bereitzustellen. Die Teilnehmenden der Fachtage (Bewohnerververtretungen, Werkstattträte und Frauenbeauftragte) sind Menschen mit Behinderungen. Auch bei gesetzlich geregelten Sitzungen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen sind Menschen mit Behinderungen im Gremium selbst vertreten. Es ist davon auszugehen, dass diese Hilfen entsprechend der Bedarfe zur Verfügung gestellt werden müssen. Aufgrund der jeweiligen Aktionspläne Inklusion zur ressortübergreifenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind Veranstaltungen baulich und digital möglichst barrierefrei umzusetzen.

Zu Titelgruppe 62

Die/der niedersächsische Landespatientenschutzbeauftragte ist zentrale Ansprechstelle für alle Fragen des Patientenschutzes auf Landesebene. Darüber hinaus ist die eingerichtete Beschwerdestelle Pflege an das Büro der/des Landespatientenschutzbeauftragten angegliedert.

Im Bereich Patientenschutz vermittelt sie/er als Vertrauensperson mit ihrem/seinem Team unabhängig und steht den ratsuchenden Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen dabei parteiisch bei Fragen oder Beratungsbedarf zur ambulanten oder stationären Behandlung sowie in Kostenübernahmeangelegenheiten zur Seite.

Die Aufgabenschwerpunkte der neutralen Beschwerdestelle Pflege liegen insbesondere im Bereich der Beratungstätigkeit, Sachverhaltsaufklärung sowie in der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit.

Zu den Aufgaben der/des Landespatientenschutzbeauftragten gehören ebenfalls die Unterstützung und Koordinierung der Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher der Krankenhäuser sowie die Unterstützung und Beratung der Landesregierung in Grundsatzfragen des Patientenschutzes und die Berichterstattung gegenüber dem Landtag.

Zu 525 62

Das Aufgabenspektrum der/des Landespatientenschutzbeauftragten umfasst insbesondere die Stärkung der Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich tätigen Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprechern der Krankenhäuser sowie deren Unterstützung. Dazu gehört auch die bedarfs- und ressourcenorientierte Durchführung von Schulungen, Veranstaltungen und weiteren Informationsmaßnahmen, die dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung dienen. Die Bereitstellung einer Online-Schulung vermittelt ein Grundwissen für eine einheitliche Qualifizierung der Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher.

Zu Titelgruppe 63

Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist nach § 15 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit als zentrale und unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie öffentliche Stellen eingerichtet. Zu den Aufgaben gehören u. a. Beratungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und andere Gesprächsformate. Außerdem ist die Schaffung und Pflege eines eigenen Internetauftritts erforderlich.

Zu 511 63

Bedarfsgerechte Verschiebung des Ansatzes zu Kapitel 0501 Titel 547 63.

Zu 547 63

Bedarfsgerechte Verschiebung des Ansatzes von Kapitel 0501 Titel 511 63.

[illegible]

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Veranschlagt sind Kosten für Fachminister- und Amtschefkonferenzen sowie Kosten und Zuschüsse für Fachkongresse und Symposien.

Zu 547 67

Veranschlagt sind insbesondere Ausgaben für die Durchführung der in 2026 unter Vorsitz des Landes Niedersachsen stattfindenden Konferenz der für Gesundheit zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (GMK), für bereits in 2026 anfallende Ausgaben zur Vorbereitung der in 2027 unter Vorsitz des Landes Niedersachsen stattfindenden Konferenz der für Jugend und Familie zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (JFMK) sowie Ausgaben für die Ausrichtung der Arbeitstagung der pharmazeutischen Überwachung (PhAT) durch das Land Niedersachsen in 2026.

Zu 511 99

Ausgaben für Geschäftsbedarf und Kommunikation (insbesondere Mobilfunk) sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände. Der Ansatz wurde reduziert zur Anpassung an die Ausgabenentwicklung der Vorjahre.

Zu 518 98

Veranschlagt sind die Kosten für die Bereitstellung erweiterter Hard- und Software sowie für Serviceleistungen wie Betreuung, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen jährlich steigenden Konditionen. Mehrkosten, die sich durch neue, erhöhte Kostenkalkulation für die Bereitstellung von Druckleistungen ergeben, müssen überwiegend hier und durch Minderausgaben in der Titelgruppe erwirtschaftet werden.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung des gesamten IT-Betriebes des MS durch den IT.N sowie für die Implementierung, Nutzung und Pflege des Fachverfahrens Kr.AnIS (Analyse, Steuerung und Weiterentwicklung der nds. Krankenhausplanung und Gesundheitsvorsorge). Ansatzanpassung nach Abschluss von unterjährigen Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Ausstattungen.

Zu 538 99

Kosten Externer i.R.d. Weiterentwicklung und Anpassung von Fachverfahren, Support und Hosting für Software, Services und Auftritte. Der Grund für die Ansatzabsenkung liegt in der Verlagerung der Mittel für die Maßnahmen „Kennzahlenvergleich in der Eingliederungshilfe“ und „Umsetzung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen“ zu 0530-538 98.

Zu 812 99

Ausgaben für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen. Ansatzanpassung nach unterjähriger Anschaffung der Ausstattung des Stabsraums für das neue BusinessContinuityManagement.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0501</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		75	75	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		75	75	—	
		4 Personalausgaben	—	33.114	32.320	+794	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	— 150	3.894	4.109	-215	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	50	37	+13	
		7 Baumaßnahmen	— 1.100	1.100	—	+1.100	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	347	402	-55	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-19.725	-20.005	+280	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 1.250	18.780	16.863	+1.917	
		Zuschuss		18.705	16.788	+1.917	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-2	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	1
119 41-1	011	Rückzahlung von Überzahlungen		100	100	—	77
		A U S G A B E N					
633 11-5	291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	2.000	1.500	+500	1.500
636 11-4	223	Zuschüsse der Küstenländer zur gesetzlichen Unfallversicherung der Küstenfischer gem. § 163 Abs. 1 SGB VII	—	90	100	-10	74
636 12-2	223	Unfallversicherung für Schüler usw.	—	90	90	—	89
671 11-4	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	20.469	21.427	-958	17.834
684 13-5	291	Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern	—	129	129	—	129
684 14-3	291	Förderung psychosozialer Zentren für traumatisierte Flüchtlinge <i>Übertragbar.</i>	—	2.457	2.457	—	2.532
684 16-0	291	Zuschüsse zur Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierung <i>Übertragbar.</i>	—	53	83	-30	53
685 12-3	291	Finanzhilfe an die "Kinder von Tschernobyl", Stiftung des Landes Niedersachsen gemäß § 14 Abs. 2 NGLüSpG <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	163	163	—	188
685 22-0	681	Anteil des Landes Nds. am Zuschussbedarf der Zentralstelle d. Länder f. Sicherheitstechnik u. Akkreditierung	—	181	178	+3	139
685 23-9	313	Anteil des Landes Nds. an den Kosten der Fachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	—	68	68	—	31
685 24-7	314	Anteil des Landes Nds. am Zuschussbedarf der Zentralstelle d. Länder f. Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln u. Medizinprodukten (ZLG)	—	249	232	+17	187
685 25-5	291	Anteil des Landes an den Kosten der länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)	—	766	469	+297	—
686 26-0	313	Kosten für ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	—	564	571	-7	570

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0502

Die Ausgleichsleistungen an Kommunen für die Bestellung von hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von rund 2 Mio. Euro bei (Titelgruppe 62) sowie nach dem Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes in Höhe von 2 Mio. Euro (Titel 633 11) tragen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele „Geschlechtergerechtigkeit“ SDG 5 und „Weniger Ungleichheiten“ SDG 10 bei.

Ferner wird insbesondere durch die Finanzierung der Zentralstelle für Gesundheitsschutz, bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (Titel 685 24 – 249 Tsd. Euro) der Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Titel 685 25 – 766 Tsd. Euro) zu den Nachhaltigkeitszielen „Gesundheit und Wohlergehen“ SDG 3 und „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ SDG 8 beigetragen. Darüber hinaus werden Maßnahmen der Prävention salafistischer Radikalisierung (TGr. 65 – 832 Tsd. Euro), Maßnahmen zur Akzeptanz von lesbischen Frauen, schwulen Männern, Bisexuellen, trans* und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*) (TGr.:61/63) in Höhe von 44 Tsd. Euro und die Förderung psychosozialer Zentren für traumatisierte Flüchtlinge (Titel 684 14 – 2,4 Mio. Euro) sowie die psychosoziale Beratung von Flüchtlingen und Ausländern (Titel 684 13 – 129 Tsd. Euro) finanziert, welche zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele „Gesundheit und Wohlergehen“ SDG 3, „Geschlechtergerechtigkeit“ SDG 5 und „Weniger Ungleichheiten“ SDG 10 beitragen.

Zu 119 41

Darstellung der unter Zugrundelegung des Ist der Vorjahre zu erwarteten Einnahmen.

Zu 633 11

Ausgleichsleistungen aufgrund des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 37/2007, S. 661 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024 vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320). Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 16. Dezember 2021 wurden den kommunalen Gebietskörperschaften neue Aufgaben in Bezug auf die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zugewiesen, die im Ergebnis eine Anpassung des Betrags auf 2.000.000 Euro erfordern.

Zu 636 11

Nach § 163 Abs. 1 SGB VII haben die Länder mit Küstenbezirken Zuschüsse zu den Beiträgen für Unternehmen der Küstenfischerei zu leisten.

Zu 636 12

Veranschlagt sind die voraussichtlichen Beiträge gem. §§ 150 (1) und 185 (1 und 2) SGB VII i. V. m. § 128 (1) Nr. 1, 2, 3 und 4 SGB VII für Schüler/-innen der Taubstummen-, Blinden- und Gehörlosenschulen sowie Versicherte (Beschäftigte und Teilnehmer/-innen) der Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation. Das MS zahlt die Beiträge zentral für das Land Niedersachsen.

Zu 671 11

Das MS hat auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben auf die NBank übertragen. Die nicht durch Provisionserträge und sonstige Einnahmen gedeckten Aufwendungen sind der NBank zu erstatten.

Die Veranschlagung erfolgt auf Basis der indikativen Hochrechnung der Trägerleistung durch die NBank vom 12.02.2025.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	129	129	129	129	129	129	129	129	129
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					129	129	129	129	129

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird das Ethno-Medizinsche-Zentrum e.V., das psychosoziale Integrations- und Betreuungsaufgaben wahrnimmt, individuelle Beratung für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie Multiplikatorenarbeit in Fort- und Weiterbildung von Fachkräften anbietet, um der sozialen Integration und der Verbesserung der medizinischen Versorgung von ausländischen Mitbürgern und Flüchtlingen zu dienen.

Zielgruppe: Migranten und Flüchtlinge

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR

Zu 684 14Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der landesweiten Tätigkeit psychosozialer Beratungs- und Behandlungszentren für traumatisierte Flüchtlinge und Folterüberlebende

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz*	2.866	2.255	2.470	2.532	2.457	2.457	2.457	2.457	2.457
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.457	2.457	2.457	2.457	2.457

* Förderung in Höhe von 800.000 EUR ergänzend aus 05 36 – TGr. 81

Empfänger:

[X] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

a) Förderung des Psychosozialen Zentrums Hannover seit 2014

b) Förderung des landesweiten Aufbaus weiterer Psychosozialer Zentren seit 2017 (Projekt „RefuKey“)

Befristung:

[] Nein [X] Ja zu a) zu b)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufbau und Betrieb von Psychosozialen Zentren an den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück inkl. weiterer dezentraler Außenstellen zur Förderung der seelischen Gesundheit von Geflüchteten in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Geflüchtete Menschen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem Behandlungsbedarf.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 684 16

Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Rassismus.

Zu 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 6 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) vom 17.12.2007 (GVBl. Nr. 42/2007, S.756) in der aktuellen Fassung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 12

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	185	211	227	188	163	163	163	163	163
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					163	163	163	163	163

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorrangiger Zweck der Stiftung ist es, strahlengeschädigte Kinder aus den Staaten Belarus und Ukraine sowie den anliegenden Gebieten Russlands, die durch das Reaktorunglück von Tschernobyl betroffen sind, zu unterstützen. Ergänzend kann die Stiftung Hilfeleistungen für Kinder aus diesen Regionen anbieten. Diese Zwecke sollen insbesondere durch die Gewährung medizinischer Hilfe verwirklicht werden.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt beim MS; das Land trägt die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten.

Zielgruppe: „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Finanzhilfe 162.500 EUR

Zu 685 22

Anteil des Landes aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21.12.1989 und des Gesetzes über das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes (AKMP) vom 19.5.1995 (Nds. GVBl. S. 120) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2016 (Nds. GVBl. S. 32). Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 23

Anteil des Landes an den Kosten der Fachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gemäß der Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen ständigen Fachstelle „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (Länderfachstelle) zur Stärkung der Kooperation und Koordination der Arbeitsschutzbehörden. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	68	—	—	68
2027	68	—	—	68
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	136	—	—	136

Zu 685 24

Anteil des Landes am nicht gedeckten Finanzbedarf der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz v. 30.6.1994 und des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 12.5.1999 (Nds. GVBl. S. 108), sowie des Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 258). Die ZLG übernimmt für den Bereich Medizinprodukte Koordinierungsaufgaben und Vollzugsaufgaben der Länder im Rahmen der Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPRVwV) sowie die Koordinierung im Bereich der Arzneimittelüberwachung entsprechend § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 24

(AMGVwV) vom 29.3.2006 (BAHz. S. 2287).

Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 25

Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft. Gemäß § 20 Abs. 1 BFSG obliegt den Ländern die Aufgabe, die Marktüberwachung der Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen, die unter den Anwendungsbereich des BFSG fallen, sicherzustellen. Die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung ergibt sich aus § 6 NVOZustG. Aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit soll zur Wahrnehmung eine länderübergreifende Marktüberwachungsbehörde in Sachsen-Anhalt per Staatsvertrag eingerichtet werden. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 686 26

Gemäß § 32 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246), sind die Jugendlichen vor Beginn und während einer Berufstätigkeit ärztlich zu untersuchen. Die Kosten hat das Land zu tragen. Ebenfalls enthalten sind Mittel zur Erstattung der Druckkosten an die KVN für Untersuchungsberechtigungsscheine.

Mittel für den oben genannten Zweck waren bis zum Jahr 2024 bei Titelgruppe 80 in diesem Kapitel veranschlagt.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0502 **Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/63		Maßnahmen zur Akzeptanz von lesbischen Frauen, schwulen Männern, Bisexuellen, trans* und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(440)	(740)	(-300)	(682)
531 61-4	236	Kosten für Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	40	40	—	—
547 61-8	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	30	30	—	—
684 61-5	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule, bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen/ trans* und inter*-Beratung	—	220	520	-300	682
684 63-1	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische, bisexuelle und queere Frauen	—	150	150	—	—
TGr. 62		Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung	(—)	(2.099)	(2.041)	(+58)	(1.978)
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	10
633 62-0	011	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	2.089	2.031	+58	1.968
TGr. 64		Zuschüsse im Bereich der sozialen Infrastruktur <i>Übertragbar.</i> *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.	(—)	(—)	(—)	(—)	(147)
633 64-6	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-0	249	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	147
TGr. 65		Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung <i>Übertragbar.</i>	(1.995) (—)	(682)	(832)	(-150)	(635)
547 65-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	30 —	27	27	—	20
684 65-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	1.836 —	612	762	-150	575
685 65-4	291	Sonstige Zuweisungen an wissenschaftliche Einrichtungen	129 —	43	43	—	40
TGr. 70		Maßnahmen des Arbeitsschutzes, des technischen Verbraucherschutzes u. d. Öffentlichkeitsschutzes sowie d. Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie	(—)	(86)	(86)	(—)	(64)
531 70-3	313	Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	1	1	—	—
547 70-7	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	40	—	32

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 61

Veranschlagt sind Ausgaben für die landesweite Kampagne gegen Homophobie für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

Zu 684 61 und 684 63Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule und bisexuelle Männer
- 2) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 3) Zuschüsse für den Ausbau des Beratungsangebots für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 4) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische und bisexuelle Frauen

Rechtliche Grundlage:

zu 1) - 4) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (LSBTI*-Richtlinie) vom 30.4.2021 (Nds. MBl. Nr. 17/2021, S. 918)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	377	449	436	682	670	370	370	370	370
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					670	370	370	370	370

Um die Akzeptanz von LSBTIQ* zu stärken fördert das Land Niedersachsen Maßnahmen und Projekte zur Aufklärung oder Sensibilisierung sowie Projekte mit dem Ziel des Empowerments der queeren Community auf Grundlage der LSBTI*-Richtlinie. Die Belange von LSBTIQ* beziehen sich hierbei auf alle Lebensbereiche und stellen eine Querschnittsaufgabe dar. Neben der Förderung durch die LSBTI*-Richtlinie können folglich Förderungen queerer Themen durch andere Förderprogramme in Betracht kommen, wie beispielsweise durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und Aids (HIV-Richtlinie, Kap. 0540 Titel 685-24), die Richtlinie Wohnen und Pflege im Alter (Kap. 0536 TGr. 72) und die Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt (Kap. 0503 TGr. 65).

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1) 1993

zu 2) – 4) 01.01.2014

Befristung:

[] Nein [X] Ja, zu 1) bis 4) bis 31.12.2025. Die Verlängerung der Richtlinie ab 01.01.2026 befindet sich gegenwärtig in Bearbeitung.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung tritt der Diskriminierung von lesbischen Frauen und schwulen Männern, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*) ausdrücklich entgegen. Sie verbessert weiterhin die Lebenssituation von LSBTI*. Deshalb werden Aktivitäten mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierungen und/oder der Emanzipation dieser Personenkreise in Niedersachsen gefördert.

Zielgruppe: LSBTIQ*Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 15.000 EUR

zu 2) 15.000 EUR

zu 3) 23.500 EUR

zu 4) 15.000 EUR

Zu 547 62

Veranschlagt sind u. a. Mittel für Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Materialien und Veröffentlichungen zur Gleichberechtigung.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 62

Ausgleichsleistungen infolge der Novellierung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für die Erweiterung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung von hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten auf alle Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Zu Titelgruppe 64

Zum Zweck der Aufrechterhaltung der vom Land im Ressortbereich des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung geförderten Beratungs- und Unterstützungsangebote von sozialen Einrichtungen und Organisationen in Niedersachsen konnten bis zum 31.12.2023 nach § 53 LHO i. V. m. den Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von sozialen Einrichtungen und Organisationen zur Sicherung der sozialen Infrastruktur aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine (Billigkeitsrichtlinien Soziale Einrichtungen) Erl. d. MS v. 28.2.2023, Nds. MBl. 2023, S. 210, Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von sozialen Einrichtungen und Organisationen gewährt werden.

Ziel war es, zu verhindern, dass vom Land geförderte Angebote eingestellt oder reduziert werden, weil die soziale Einrichtung oder Organisation aufgrund der durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine bedingten Preissteigerungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist.

Zu Titelgruppe 65**Zu 547 65**

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für Veranstaltungen, Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Informationsmaterial und andere Maßnahmen zur Prävention von islamistischer Radikalisierung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	10	10
2028	—	—	10	10
2029	—	—	10	10
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	30	30

Zu Titel 684 65 und 685 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Prävention islamistischer Radikalisierung

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	572	652	643	615	805	655	655	655	655
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					805	655	655	655	655

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 684 65 und 685 65

Betrieb einer landesweiten Beratungsstelle, um den sich als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe darstellenden Gefahren des Islamismus bzw. Salafismus entgegenzutreten. Bereitstellung von Strukturen für Beratungs- und Begleitungsprozesse einschließlich wissenschaftlicher Begleitung, um eine Radikalisierung durch islamistische Einflüsse vor dem Hintergrund sich ändernder Erscheinungsformen zu verhindern. Zudem werden Wege für die Abwendung von extremistischer, zum Teil gewaltbezogener Ideologie und für eine (Re-)integration in die Gesellschaft entwickelt.

Zielgruppe:

Bei der landesweit tätigen Beratungsstelle finden Betroffene sowie Menschen aus dem familiären und sozialen Umfeld von Radikalisierung Betroffener Beratung und Unterstützung. Darüber hinaus erfolgt eine Fachberatung von involvierten Behörden und Einrichtungen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

762.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	612	612
2028	—	—	612	612
2029	—	—	612	612
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.836	1.836

Zu 685 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	43	43
2028	—	—	43	43
2029	—	—	43	43
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	129	129

Zu 547 70

Veranschlagt werden Kosten, Kostenbeteiligungen und Zuschüsse für

1. Maßnahmen für die Durchführung und den Vollzug,
2. Konferenzen, Tagungen und Symposien
3. Maßnahmen von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
685 70-0	313	Anteil des Landes an der Finanzierung der gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie	—	45	45	—	32
TGr. 80		Untersuchungen nach dem Jugendarbeitschutzgesetz	(—)	(—)	(—)	(—)	(7)
511 80-0	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	7
531 80-0	313	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0502					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		100	100	—	
		Summe der Einnahmen		100	100	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	30 —	148	148	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.965 —	30.438	31.018	-580	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.995 —	30.586	31.166	-580	
		Zuschuss		30.486	31.066	-580	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 70

Anteil des Landes Niedersachsen an der Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben der Länder im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, der Dachevaluation und der Sicherstellung der Mitarbeit der Länder an der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu Titelgruppe 80

Bis zum Jahr 2024 waren in dieser Titelgruppe Mittel veranschlagt, die das Land gemäß § 32 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4. 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 16.6.2021 (BGBl. I, S. 1810), im Rahmen von ärztlichen Untersuchungen vor Beginn und Während der Berufstätigkeit von Jugendlichen, zu tragen hat.
Ab dem Jahr 2025 werden die Mittel für den selben Zweck bei Titel 686 26 in diesem Kapitel veranschlagt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-6	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	5
119 41-5	291	Rückzahlung von Überzahlungen		300	300	—	402
		A U S G A B E N					
531 01-4	291	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 531 01 und 547 11. *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	15	15	—	1
547 11-5	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i>	—	139	139	—	88
633 11-9	291	Einrichtung / Betrieb von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11, 684 11, 684 12, 684 15, Ausgabeteilgruppe 65 und Ausgabeteilgruppe 76.</i>	1.645 —	1.645	1.645	—	1.524
684 11-2	291	Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	1.251 —	417	315	+102	424
684 12-0	291	Förderung der Migrationsberatung <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	22.000 —	11.000	11.241	–241	10.931
684 15-5	291	Förderung von Sprachmittlung für Zugewanderte <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	371	371	—	286
		Titelgruppe(n)					
TGr. 65		Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 633 11. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(600) (900)	(1.498)	(1.600)	(–102)	(1.215)
633 65-8	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	150 —	70	70	—	79
684 65-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	450 900	1.428	1.530	–102	1.136
TGr. 76		Förderung der Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	(—) (2.700)	(1.440)	(1.590)	(–150)	(1.254)
547 76-0	291	Stärkung der interkulturellen Kompetenz in der Landesverwaltung	—	150	300	–150	238

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0503

Allgemeine Erläuterungen:

Die Migrations- und Teilhabepolitik des Landes zielt darauf ab, den Menschen mit Migrationsgeschichte den Zugang zur umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe in allen Bereichen zu ebnen und die migrationsgesellschaftliche Öffnung zu unterstützen*.

* Migrationsgesellschaft nach der Definition der bpb: Migrationsgesellschaft ist eine Gesellschaft, für die die Zuwanderung von Menschen konstitutiv ist und die dies auch anerkennt.

Nachhaltigkeitsziele:

Die für Migration und Teilhabe veranschlagten Mittel tragen dazu bei, in Niedersachsen Zugewanderte nachhaltig zu integrieren und ihnen Chancengleichheit sowie Teilhabe in allen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen sowie kulturellen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Die Maßnahmen im Aufgabenfeld der Chancengleichheit in Bildung und Arbeit sowie zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung (TGr. 76 – 1,44 Mio. Euro) unterstützen die Ziele der SDG 1 (Keine Armut), 4 (Hochwertige Bildung), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 10 (Weniger Ungleichheiten) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen).

Durch diverse Maßnahmen im Bereich der Migrationsberatung (Titel 633 11 und 684 12) und durch Projektförderung auf Grundlage der Richtlinie „Teilhabe und Zusammenhalt“ (TGr. 65) werden mit über 14,4 Mio. Euro Projekte gefördert, die der gleichberechtigten Teilhabe von zugewanderten Menschen und ihrem Engagement in der Gesellschaft sowie dem gesellschaftlichen Zusammenhalt dienen. Einen besonderen Schwerpunkt stellen Projekte dar, die sich gegen Antisemitismus oder gegen Rassismus wenden, sowie die Demokratie stärken. Diese Projekte fördern die Nachhaltigkeitsziele SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen), 5 (Geschlechtergerechtigkeit), 10 (Weniger Ungleichheiten) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen).

Die im Kap. 0503 veranschlagten Mittel tragen somit im Wesentlichen dazu bei, die Nachhaltigkeitsziele der SDGs 1, 8, 10 und 16 zu erreichen.

Zu 531 01

Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in Form von Print- und Onlinemedien sowie hierbei notwendige Supportleistungen. Die Maßnahmen dienen als Hilfestellung für Menschen mit Migrationsgeschichte zur interkulturellen sowie migrationsgesellschaftlichen Öffnung von Verwaltung und Wirtschaft und gegen jede Art von Rassismus.

Zu 547 11

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für Fachtagungen und Veranstaltungen (z.B. Bereich Bildung, Medien, Gesundheit, interkulturelle und migrationsgesellschaftliche Öffnung) sowie für statistische Aufbereitungen.

Zu 633 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur landesweiten Etablierung eines lokalen Migrations- und Teilhabemanagements im Rahmen des Wirkungskreises der Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Erl. d. MS v. 01.10. 2024 – 505.31-04011-05, MBl. 2024 Nr. 428) - Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.400	1.387	1.415	1.524	1.645	1.645	1.645	1.645	1.645
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.645	1.645	1.645	1.645	1.645

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2026 (Verlängerung geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur nachhaltigen, landesweiten Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte können in den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 633 11

eingerrichtet bzw. fortgeführt werden. Die Träger erhalten einen Zuschuss zu den anfallenden Personalausgaben. Die Koordinierungsstellen bündeln, organisieren und koordinieren die kommunalen Integrationsaufgaben. Sie bauen verbindliche kooperative Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit innerhalb der Verwaltungsstrukturen und mit beteiligten externen Akteurinnen und Akteuren der Migrationsgesellschaft auf und koordinieren deren Zusammenwirken und intensivieren die Netzwerkarbeit vor Ort.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationsgeschichte sowie auch die gesamte Migrationsgesellschaft

Durchschnittliche Förderhöhe:

35.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	1.645	1.645
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.645	1.645

Zu 684 11Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	316	341	350	424	315	417	417	417	417
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					315	417	417	417	417

Zur Anpassung an den Bedarf erfolgt eine Ansatzserhöhung durch Verschiebung von Haushaltsmitteln aus der TGr. 65.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen werden zur Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen Zuschüsse für eine Geschäftsstelle sowie ihre Verbandstätigkeit gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 11

80.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	417	417
2028	—	—	417	417
2029	—	—	417	417
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.251	1.251

Zu 684 12Bezeichnung des Förderprogramms:

- a) Förderung von Maßnahmen zur Beratung für Menschen mit Migrationsgeschichte
b) Förderung der Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationsgeschichte
c) Förderung von Einzelmaßnahmen, Modellvorhaben u. ä. zur Beratung von Menschen mit Migrationsgeschichte, u. a. im Online-Bereich und in Zusammenhang mit KI

Rechtliche Grundlage:

zu a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Erl. d. MS vom 19. 01.2022 – 301.31-04011-07, Nds. MBl. S. 147, geändert durch Erl. v. 09.01.2024 – 505.32-04011-7, Nds. MBl 2024, Nr. 6) - Richtlinie Migrationsberatung-

zu b) und c) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	9.948	9.455	9.842	10.930	11.241	11.000	11.000	11.000	11.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					11.241	11.000	11.000	11.000	11.000

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu a) 01.01.2001

zu b) 01.01.2010

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2026 (Verlängerung geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen werden Personal- und Sachkostenzuschüsse für
a) ein flächendeckendes Beratungsangebot in Ergänzung zu der durch den Bund vorgehaltenen Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD)
b) die Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationsgeschichte – ohne Spätaussiedler –
c) Beratungsangebote, sowie die Erstellung und Erprobung von Beratungsangeboten und Beratungsprozessen, die nicht unter a) fallen
gewährt.

Zielgruppe:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 12

Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

30.000 EUR bis 300.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	11.000	11.000
2028	—	—	11.000	11.000
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	22.000	22.000

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

a) Förderung von Dolmetscherleistungen für traumatisierte Flüchtlinge

b) Förderung von Sprachmittlung zur Verbesserung der Integration zugewanderter Menschen

c) Förderung von Maßnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren von geflüchteten Frauen und Mädchen.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHOAnsätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	270	377	279	286	371	371	371	371	371
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					371	371	371	371	371

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:

zu a) 2016

zu b) 2017

zu c) 2016

Befristung:
☐ Nein ☒ Ja, zu a) bis 2028 zu b) bis 2028 zu c) bis 2028
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

zu a)

Die Mehrheit der Flüchtlinge ist aufgrund der Kriegshandlungen in ihrer Heimat und ihrer Erlebnisse auf der Flucht traumatisiert. Zur Überwindung der Sprachbarriere sind Übersetzungsleistungen zur Verfügung zu stellen.

zu b)

Für zugewanderte Menschen sind mangelnde Sprachkenntnisse die größte Integrationsbarriere. Zur Überwindung dieser Barriere erfolgt insbesondere eine Stärkung der bestehenden Strukturen der Sprachmittlung.

zu c)

Für geflüchtete Frauen und Mädchen stellt die Sprachbarriere eines der größten Hemmnisse bei Inanspruchnahme von frauenspezifischen Beratungsleistungen dar, deshalb fördert das Land Maßnahmen zur Überwindung dieser Sprachbarrieren mit dem Projekt „Worte helfen Frauen“.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 15Zielgruppe:

- zu a) traumatisierte Flüchtlinge
 zu b) Menschen mit Migrationsgeschichte
 zu c) geflüchtete Frauen und Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- zu a) 27.900 EUR
 zu b) 5.000 EUR
 zu c) 280.000 EUR

Zu Titelgruppe 65Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und ihr Engagement in der Gesellschaft unterstützen, migrationsgesellschaftliche Öffnung und/oder den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie stärken.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von zugewanderten Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Erl. d. MS v. 08.11.2024 – 505.22-04011-09, Nds. MBl. 2024 -539) – Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.127	830	757	1.214	1.600	1.498	1.498	1.498	1.498
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.600	1.498	1.498	1.498	1.498

Ansatzverschiebung i. H. v. 102.000 EUR zugunsten Titel 684 11.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur nachhaltigen Stärkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe fördert das Land Projekte, die das Zusammenwachsen, den Zusammenhalt und die migrationsgesellschaftliche Öffnung fördern sowie die Demokratie stärken. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung sowie die Akzeptanz kultureller, sprachlicher, ethnischer und religiöser Vielfalt sowie die Chancengleichheit im Bildungswesen und am Arbeitsmarkt sowie Projekte gegen Antisemitismus und gegen Rassismus.

Zielgruppe:

Menschen mit und ohne Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.500 – 50.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	50	50
2028	—	—	50	50
2029	—	—	50	50
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	150	150

Zu 684 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	300	—	300
2027	—	300	150	450
2028	—	300	150	450
2029	—	—	150	150
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	900	450	1.350

Zu 547 76

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der interkulturellen Kompetenz von Führungskräften einschließlich Personalverantwortlichen sowie Personalsachbearbeiterinnen und – sachbearbeitern und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung zur Umsetzung der Vereinbarung gemäß § 81 PersVG über die Förderung der interkulturellen Öffnung der niedersächsischen Landesverwaltung vom 05.07.2016. Daneben sind Ausgaben zur Förderung von Pilotprojekten zur fachlich weiter gefassten migrationsgesellschaftlichen Öffnung von Einrichtungen des Landes veranschlagt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 76-7	291	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten	— 2.700	1.290	1.290	—	1.016
		Abschluss Kapitel 0503					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		305	305	—	
		Summe der Einnahmen		305	305	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	304	454	-150	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	25.496 3.600	16.221	16.462	-241	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	25.496 3.600	16.525	16.916	-391	
		Zuschuss		16.220	16.611	-391	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 76Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen mit Migrationsgeschichte
- 2) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs von Menschen mit Migrationsgeschichte durch die Bereitstellung einer unabhängigen Anerkennungsberatung und von Qualifizierungsmaßnahmen
- 3) Förderung von Einzelprojekten zur Chancengleichheit im Bildungs- und Arbeitskontext von Menschen mit Migrationsgeschichte

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.194	826	884	1.015	1.290	1.290	1.290	1.290	1.290
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.290	1.290	1.290	1.290	1.290

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:

01.01.2009

Befristung:
☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2028
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1) Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen können Modellprojekte und Maßnahmen gefördert werden, um eine erfolgreiche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte am Bildungssystem zu unterstützen und einen erfolgreichen Einstieg in die Ausbildung und den Beruf zu ermöglichen.
- 2) Zudem erfolgt zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Migrationsgeschichte die Finanzierung der Landesstelle Berufsanerkennung zur Umsetzung des Beratungsanspruchs nach § 15a NBQFG sowie zur Sicherung der IQ-Angebote im Land die bedarfsweise Bereitstellung von Drittmitteln für Träger der IQ-Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen und der IQ-Regionalen Integrationsnetzwerke.
- 3) Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit im Bildungs- und Arbeitskontext sowie weitere Integrationsprojekte im Themenfeld Bildung und Arbeit.

Zielgruppe:

- 1) Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte sowie deren Umfeld (Eltern, Bildungsinstitutionen, Betriebe)
- 2), 3) Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 EUR – 330.000 EUR

Die in 2025 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen dienen der Drittmittelbereitstellung für die IQ-Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen und der IQ-Regionalen Integrationsnetzwerke sowie der Finanzierung der Landesstelle Berufsanerkennung. Damit ist ein nahtloser Fortgang der Projekte im Übergang zur IQ-Förderphase 2026-2028 gesichert.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	900	—	900
2027	—	900	—	900
2028	—	900	—	900
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.700	—	2.700

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0510 Arbeit und Qualifizierung, Aufstiegsförderung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
112 12-9	253	Einnahmen aus Bußgeldverfahren nach dem NachwG		1	1	—	—
119 01-8	253	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	—	4
119 11-5	253	Rückzahlungen Weiterbildungsprämie Industriemeisterinnen und Industriemeister <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 11.</i>		—	—	—	—
119 41-7	253	Rückzahlung von Überzahlungen aus Landesmitteln		20	20	—	55
119 61-1	253	Rückzahlung von Überzahlungen aus dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.</i>		2.000	—	+2.000	1.975
231 11-0	253	Zuweisungen des Bundes gemäß Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)		95.889	101.597	-5.708	87.147
231 13-6	253	Zuweisungen des Bundes für die Heizkostenpauschale nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 3 HeizkZuschG (HKZ II) <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 13.</i>		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
547 14-1	253	Ausgaben für Konferenzen, Tagungen, Veröffentlichungen und Gutachten im Zusammenhang mit dem Programm zur Entlastung des Arbeitsmarktes <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 14 und 685 11.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	50	70	-20	28
681 11-5	144	Weiterbildungsprämie für Industriemeisterinnen und Industriemeister <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	1.240	1.240	—	1.031
681 13-1	253	Zuschüsse an die nach dem AFBG Anspruchsberechtigten nach dem HeizkZuschG (HKZ II) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 13.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	—
685 11-0	253	Arbeitsförderung - Arbeit und Qualifizierung, Verbesserung der Qualität der Arbeit sowie Modellprojekte der Arbeitsmarktpolitik <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 547 14.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	6.350 7.650	4.950	7.450	-2.500	6.665

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0510

Im Kapitel „Arbeit und Qualifizierung, Aufstiegsförderung“ werden Maßnahmen des Programms „Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen“ in enger Verzahnung mit der Wirtschafts- und Strukturförderung zur Entlastung des Arbeitsmarktes durchgeführt. Das Land gewährt Zuwendungen insbesondere an Gemeinden, Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen der Erwachsenen- und beruflichen Weiterbildungen und an Arbeitgeber der Privatwirtschaft zur Förderung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen (Titel 685 11- 4,95 Mio. Euro). Außerdem ermöglicht die Förderung nach dem AFBG die Unterstützung von Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung (TGr. 61 – ca. 124 Mio. Euro).

Die Mittel dieses Kapitels tragen damit insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele „Keine Armut“ SDG 1, „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ SDG 8 und „Weniger Ungleichheiten“ SDG 10 bei.

Zu 112 12

Vereinnahmung etwaiger Bußgelder aufgrund durchgeführter Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Nachweisgesetz.

Zu 119 01 sowie 119 41 und 685 11

Mit dem Programm „Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen“ werden Maßnahmen in enger Verzahnung mit der Wirtschafts- und Strukturförderung zur Entlastung des Arbeitsmarktes durchgeführt. Das Land gewährt Zuwendungen insbesondere an Gemeinden (GV), Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen der Erwachsenen- und beruflichen Weiterbildung und an Arbeitgeber der Privatwirtschaft zur Förderung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen sowie zur Förderung von Arbeitsplätzen. Die Ansätze werden neben den Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen und der sonstigen öffentlichen Träger teilweise als komplementärer nationaler Anteil zur Bindung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) eingesetzt.

Zu 119 61

Vereinnahmung etwaiger Rückforderungsansprüche gegenüber Antragsstellern.

Zu 231 11

Die Ausgaben für Maßnahmen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden zu 78 v. H. vom Bund erstattet. Vgl. Ausgaben TGr. 61 (Titel 681 61).

Zu 681 11Bezeichnung des Förderprogramms:

Weiterbildungsprämie für Industriemeister und Industriemeisterinnen und andere Bereiche

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie) – Erl. d. MS v. 14.11.2024 – 13-530/0011/13.2 – VORIS 77400 (Nds. MBl. Nr. 575 vom 21.11.2024)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	956	933	1.078	1.031	1.240	1.240	1.240	1.240	1.240
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.240	1.240	1.240	1.240	1.240

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☒ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2020

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Begünstigt werden sollen Industriemeisterinnen und Industriemeister sowie Meisterinnen und Meister anderer Bereiche in Ergänzung zur Meisterprämie im Handwerk. Mit der Weiterbildungsprämie werden Anreize geschaffen, sich beruflich weiterzubilden und damit vorhandene Bildungspotentiale bestmöglich auszuschöpfen. Besonders im Bereich der nicht-akademischen Fach- und Führungskräfte wird für die Zukunft ein zunehmender Mangel erwartet, dem mit der Prämie entgegengewirkt werden soll.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 11

Zielgruppe: Absolventinnen und Absolventen einer erfolgreich abgelegten öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung als Industrie- oder Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister im gewerblich-technischen sowie im land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich (ohne Handwerk) deren Hauptwohnsitz oder deren Ort der Beschäftigung sich seit mindestens 6 Monate in Niedersachsen befindet.

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000 EUR

Zu 685 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen

Rechtliche Grundlagen:

a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region 2021-2027 „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“ (Erlass des MW vom 16.02.2022 – Nds. MBl. S. 239, zuletzt geändert mit Erlass des MS vom 15.05.2024 – Nds. MBl. Nr. 239)

b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Start Guides“ zur Unterstützung der Gewinnung und Integration internationaler Fachkräfte in Unternehmen in Niedersachsen (Erlass des MW vom 29.07.2020 – Nds. MBl. S. 731, geändert mit Erlass des MS vom 01.11.2023 – Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 857)

c) Einzelförderungen außerhalb von Richtlinien

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	6.817	4.686	6.245	6.665	7.450	4.950	4.950	4.950	4.950
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					7.450	4.950	4.950	4.950	4.950

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, a) bis 31.12.2029
b) bis 31.12.2025, die Neufassung der Richtlinie ab 01.01.2026 befindet sich gegenwärtig in Bearbeitung.
c) entsprechend der Einzelerlasse

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) und c) Mit dem Programm Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen werden Maßnahmen in enger Verzahnung mit der Wirtschafts- und Strukturförderung zur Entlastung des Arbeitsmarktes durchgeführt. Das Arbeitsmarktprogramm gibt mit wesentlicher Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF+) vielfältige Impulse zur Arbeitsmarktförderung in Niedersachsen. Dabei stehen die Arbeit und Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt im Zentrum der Bestrebungen. Mit den veranschlagten Mitteln soll gezielt die persönliche und berufliche Qualifizierung und die Integration von Menschen ohne Arbeit in Beschäftigung gefördert werden. Im Hinblick auf den aktuellen wie langfristigen Fachkräftebedarf sollen Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Beschäftigten, zur Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern in den Arbeitsmarkt sowie zur Umsetzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen durchgeführt werden. Zur Realisierung dient insbesondere die ESF+ Richtlinie „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“ über die vielfältige Förderprojekte umgesetzt werden. Durch die Förderung von Welcome Centern soll eine Unterstützungsstruktur zur Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten geschaffen und ausgebaut werden, die niedersächsischen Unternehmen sowie zuwandernden Fach- und Arbeitskräften und ihren Familien zur Verfügung steht. Darüber hinaus werden Modellprojekte und Sondervorhaben der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere zur Verbesserung der Qualität der Arbeit, und zur Flankierung der Digitalisierung der Wirtschaft, unterstützt. Insbesondere wird das Projekt "Einrichtung von Beratungsstellen für mobile Beschäftigte in Niedersachsen" finanziert. Des Weiteren wird die Maßnahme „Integration durch Qualifizierung – Regionales Integrationsnetzwerk (IQ) kofinanziert (anderweitige Finanzierung erfolgt über die Haushaltsstelle 0503 – 684 76) sowie die Projekte „Adelante Colombia“, „Karrieremodelle und berufliche Entwicklungswege zur Fachkräftesicherung und -entwicklung in der Stahlindustrie“ und „KAUSA-Landesstellen Niedersachsen“ gefördert. Die hier veranschlagten Mittel dienen auch der Kofinanzierung von ESF+- geförderten Projekten. Die ESF+-Mittel sind im Einzelplan 08 Kapitel 5087 (Sondervermögen), TGr. 64 ff. veranschlagt.

b) Mit einem Teil der veranschlagten Mittel sollen ferner Arbeitsmarktprojekte gefördert werden, durch die die Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer für den Arbeitsmarkt in Niedersachsen verstärkt wird. Die Maßnahmen erfolgen zur

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 11

Umsetzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen und dienen der Verstetigung der Erwerbsintegration schutzberechtigter Geflüchteter sowie internationaler Ausbildungs- und Erwerbszuwanderinnen und -zuwanderer im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Im Rahmen des Programms „Start Guides“ werden Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Berufsorientierung und zum Arbeitsmarkt beraten und passgenau mit interessierten Unternehmen zu Praktika, Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen zusammengeführt. Parallel werden die Unternehmen zu den Möglichkeiten der Beschäftigung internationaler Zuwanderer beraten. Auf Wunsch erfolgt für beide Seiten auch nach einer Vermittlung eine Begleitung durch praktische Hilfen zur Integration im Betrieb.

Zielgruppe:

Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte, Beschäftigte und internationale Zuwanderinnen und Zuwanderer mit und ohne Flüchtlingshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

Je nach Förderrichtlinie zwischen 2.500 und 500.000 EUR. Wegen des hohen Aufwands im Verhältnis zur Förderung darf der Förderbetrag 2.500 EUR nur unterschreiten, wenn die Richtlinie eine entsprechende Ausnahme vorsieht und das Landesinteresse im Einzelfall begründet ist.

Förderprogramm/Maßnahme	Geplanter Miteinsatz
Richtlinie „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“	2.190.000 Euro
Welcome Center (Förderung über die Richtlinie „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“) (finanziert bis 09/2026)	100.000 Euro
Richtlinie „Start Guides“ (finanziert bis 09/2027)	1.400.000 Euro
Einzelförderung „Einrichtung von Beratungsstellen für mobile Beschäftigte in Niedersachsen“ (finanziert bis 12/2026)	900.000 Euro
Einzelförderung „Integration durch Qualifizierung - Regionales Integrationsnetzwerk (IQ)“	120.000 Euro
Einzelförderung „Adelante Colombia“	182.000 Euro
Weitere Einzelförderungen außerhalb von Richtlinien	58.000 Euro

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	1.400	1.650	—	3.050
2027	187	3.000	1.750	4.937
2028	—	3.000	1.800	4.800
2029	—	—	2.800	2.800
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	1.587	7.650	6.350	15.587

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0510 **Arbeit und Qualifizierung, Aufstiegsförderung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Maßnahmen nach dem Aufstiegsfortbil- dungsförderungsgesetz (AFBG) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 61.</i>	(—)	(124.435)	(131.753)	(-7.318)	(115.508)
671 61-6	253	Erstattungen an die KfW-Bankengruppe	—	1.500	1.500	—	1.422
681 61-1	253	Zuschüsse an die Anspruchsberechtigten	—	122.935	130.253	-7.318	114.087
		Abschluss Kapitel 0510					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		2.031	31	+2.000	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		95.889	101.597	-5.708	
		Summe der Einnahmen		97.920	101.628	-3.708	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	50	70	-20	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	6.350 7.650	130.625	140.443	-9.818	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	6.350 7.650	130.675	140.513	-9.838	
		Zuschuss		32.755	38.885	-6.130	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I. S. 2466). Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes ist zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Landeshaushalts im Dezember 2024 auf Bundesebene in Abstimmung.

Ziel der Förderung nach dem AFBG ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen.

Die Ausgaben nach diesem Gesetz werden gemäß § 28 vom Bund zu 78 v. H. und von den Ländern zu 22 v. H. getragen.

Das AFBG begründet einen Rechtsanspruch auf Förderung einer Aufstiegsfortbildung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu 671 61

Das AFBG sieht Förderungen auf Zuschuss- und Darlehensbasis vor.

Die Darlehen werden von der KfW-Bankengruppe gewährt. Der für den Schuldendienst vom Land zu tragende Kostenanteil in Höhe von 22 v. H. muss der KfW-Bankengruppe erstattet werden.

Zu 681 61

Die Zuschüsse werden den Anspruchsberechtigten vom Land ausgezahlt. Von den Zuschussbeträgen werden vom Bund 78 v. H. erstattet, die bei dem Titel 231 11 vereinnahmt werden.

Rückforderungen gegenüber Antragstellenden werden bei Titel 119 61 vereinnahmt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0511 Frauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-1	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	0
119 41-0	011	Rückzahlung von Überzahlungen		100	100	—	46
		A U S G A B E N					
684 11-8	291	Anonyme Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen <i>Übertragbar.</i>	—	450	450	—	410
684 12-6	291	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 12, 684 14, 684 15, 684 17, 684 18, 684 19, Ausgabeteilgruppe 63, Ausgabeteilgruppe 64, Ausgabeteilgruppe 65 und Ausgabeteilgruppe 71.</i>	—	528	528	—	528
684 14-2	291	Förderung von Mädchenhausinitiativen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	—	285	285	—	225
684 15-0	291	Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	—	380	530	-150	305
684 17-7	291	Stärkung der Beratungsarbeit für Sexarbeitende in Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	—	160	210	-50	160
684 18-5	291	Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	—	214	264	-50	214
684 19-3	291	Zuschüsse zur Förderung von landesweiten Projekten gegen Genitalverstümmelung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	—	155	155	—	129
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGlüSpG, Anteil für die Förderung von frauenbezogenen Maßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(390)	(390)	(—)	(332)
547 61-7	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	60	60	—	42
684 61-4	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	330	330	—	289

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0511Allgemeine Erläuterungen:

Frauenpolitik zielt insbesondere darauf ab, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen. Schwerpunkte hierbei sind Initiativen zur Integration von Frauen in das Erwerbsleben, Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sowie für eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Gesellschaftsbereichen.

Nachhaltigkeitsziele:

Gleichstellungspolitik zielt insbesondere darauf ab, eine resiliente Gesellschaft zu fördern, in der Frauen und Männer tatsächlich und uneingeschränkt gleichberechtigt sind (SDGs 5, 10 und 16). Um Gewalt gegen und Ausbeutung von Frauen zu bekämpfen und zu verhindern, (Alters-)Armut vorzubeugen, Erwerbs- und Sorgearbeit gleichermaßen und partnerschaftlich wahrnehmen zu können und eine fachkräftereiche Wirtschaft aufrechtzuerhalten, werden Schwerpunkte auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen (über 10 Mio. Euro in TGr. 64 - SDGs 3, 5, 8, 10 und 16), Initiativen zur Integration von Frauen in das Erwerbsleben (ca. 2 Mio. Euro in TGr. 63 -SDGs 1, 5 und 8), sowie für eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Gesellschaftsbereichen (SDGs 3, 5, 8 und 10) gesetzt.

Die veranschlagten Mittel tragen somit wesentlich zur Erreichung der SDGs 1, 3, 5, 8, 10 und 16 und dadurch zu Verbesserungen in den Transformationsbereichen „Keine Armut“, „Gesundheit und Wohlergehen“, „Geschlechtergerechtigkeit“, „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, „Weniger Ungleichheiten“ und „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Zu 684 11

Durchführung des „Netzwerkes ProBeweis“ bei der MHH in Zusammenhang mit Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen. Im Rahmen der vom „Netzwerk ProBeweis“ koordinierten verfahrensunabhängigen Beweissicherung erhalten insbesondere Frauen, die Opfer körperlicher und / oder sexueller bzw. häuslicher Gewalt geworden sind, ohne Notwendigkeit der Erstattung einer sofortigen Strafanzeige, die Möglichkeit eine gerichtsverwertbare Beweissicherung einer Gewalttat vornehmen zu lassen.

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	347	361	395	528	528	528	528	528	528
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					528	528	528	528	528

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Betreuung und adäquaten Unterbringung der Opfer von Frauenhandel kommt besondere polizeiliche und justizielle Relevanz zu. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung wirksam zu bekämpfen. Während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sind ein wirksamer Schutz wie auch eine professionelle Betreuung der Opferzeuginnen Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und mithin zur Sicherung des Strafverfahrens.

Zielgruppe: Opfer von Frauenhandel

Durchschnittliche Förderhöhe: 264.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 14Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von MädchenhausinitiativenRechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHOAnsätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	225	225	225	225	285	285	285	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					285	285	285	225	225

In 2025 wurden zusätzliche Mittel zur Ausweitung des Angebotes, zunächst bis 2027, zur Verfügung gestellt.

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mädchenhäuser sind ein niedrigschwelliges Mädchenspezifisches Angebot in der Jugendarbeit. Ihre Arbeit dient der Prävention und Hilfe, insbesondere für Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Die Angebote der Mädchenhäuser sind eine adäquate Unterstützungsmöglichkeit für Mädchen, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert und eine Stärkung der Mädchen in schwierigen Situationen darstellt.

Zielgruppe: MädchenDurchschnittliche Förderhöhe: 95.000 EUR**Zu 684 15**Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Einrichtungen für TäterarbeitRechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHOAnsätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	275	275	263	305	530	380	380	380	380
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					530	380	380	380	380

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 15

☐]Nein ☒]Ja, bis 31.12.2030 (Richtlinie in Aufstellung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist es notwendig, Täter in die Verantwortung zu nehmen. Gefördert werden Beratungsangebote mit konfrontativem Ansatz analog den Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt“ oder nach vergleichbaren Qualitätsstandards durch fachlich qualifiziertes Personal. Ziel ist, dass gewalttätige Männer lernen, Gewalt gegen ihre Partnerin zu unterlassen und in Konflikt- und Krisensituationen gewaltfrei zu agieren. Dies ist auch im Hinblick auf die transgenerationale Weitergabe der erlernten Fähigkeiten an vorhandene Kinder von großer Bedeutung.

Zielgruppe: Gewalttätige Männer

Durchschnittliche Förderhöhe: 29.000 EUR

Zu 684 17Bezeichnung des Förderprogramms:

Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Beratungsarbeit für Sexarbeitende in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

§§ 8 und 9 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Verbindung mit §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	160	210	160	160	160	160
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					210	160	160	160	160

Empfänger:

☐]Unternehmen ☒]Vereine/Verbände ☐]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐]Private/Sonstige

Förderart:

☐]Gesetzliche Finanzhilfe ☒]Projektförderung ☐]Institutionelle Förderung ☐]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

☒]Nein ☐]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung der Rechte und Schutz von Personen, die in der Prostitution tätig sind, durch Ausgestaltung des Informations- u. Beratungsgesprächs nach § 8 ProstSchG und entsprechender Maßnahmen bei Beratungsbedarf gem. § 9 ProstSchG. Ein Schwerpunkt liegt insbesondere im Sicherheits- und Gesundheitsschutz (§ 24 III, IV ProstSchG). Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, sind aufgrund ihrer Tätigkeit nicht selten in hohem Maße psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt. Die Erreichbarkeit von externen Beratungsangeboten des Gesundheitswesens und eine psychosoziale Unterstützung (z. B. Fachberatungsstellen für Sexarbeitende) sind daher für die in diesem Gewerbe tätigen Personen von besonderer Bedeutung (BT-Drs. 18/8556 vom 25.05.2016 zu § 24 ProstSchG).

Zielgruppe: Sexarbeitende in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: 160.000 EUR

Zu 684 18Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 18

- a) Förderung der Arbeit des Niedersächsischen Krisentelefons gegen Zwangsheirat
 b) Förderung einer Kriseninterventionsstelle

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	196	196	196	214	264	214	214	214	214
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					264	214	214	214	214

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) und b) 2010

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Nieders. Landtag hat am 18.05.2005 eine Entschließung „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ verabschiedet. Die Landesregierung hat am 16.11.2005 hierzu einen Zwischenbericht an den Landtag erstellt. Sie hat dem Landtag am 07.02.2007 ein Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ vorgelegt (LT-Drs. 15/3537).

a) Mit dem 2007 eingerichteten Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat wird eine überregionale Anschubarbeit gegen Zwangsheirat geleistet. Jährlich werden ca. 160 Betroffene beraten. Die Beratung der Betroffenen findet bei Bedarf in verschiedenen Sprachen statt. Daneben gibt es viele Anfragen von Beschäftigten in Behörden, Beratungsstellen und Dritten im Zusammenhang mit Zwangsheirat / Zwangsehe.

b) Kriseninterventionsstelle zur kurzfristigen Unterbringung für von Zwangsverheiratung Betroffene mit hoher Gefährdungslage, auf die das Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat und andere Institutionen – insbesondere für junge Volljährige – schnell zurückgreifen können, bis eine tragfähige Lösung erarbeitet wurde.

Zielgruppe: von Zwangsheirat und Zwangsehe betroffene Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 161.000 EUR
 b) 53.000 EUR

Zu 684 19

Bezeichnung des Förderprogramms:

Durchführung von Maßnahmen zur Präventions- und Aufklärungsarbeit zur Verhinderung von weiblicher Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation/Cutting, kurz FGM/C) sowie niedrigschwellige Angebote für von FGM-betroffene Mädchen.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 19

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz				129	155	155	155	155	155
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					155	155	155	155	155

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Weltweit sind nach Schätzungen der WHO ca. 200 Millionen Mädchen und Frauen von FGM/C betroffen. Die Zahl der betroffenen Mädchen und Frauen wächst in den Einwanderungsländern bedingt durch Flucht und Migration aus von FGM/C betroffenen Ländern. Die Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes geht davon aus, dass in Niedersachsen bis zu 8.168 Betroffene leben und bis zu 1.299 Mädchen gefährdet sind (Stand 09/2022).

Bereitstellung eines niederschweligen Beratungsangebotes zu Fragen der Gesundheit, aber auch Unterstützung und Begleitung durch fachkundige Beratungskräfte. Die hierfür vorgesehenen Beratungskräfte werden durch niedersachsenweite fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen für den Umgang mit Betroffenen oder Gefährdeten und deren Kultur sensibilisiert und über das Thema informiert. Für die Beratungs- und Aufklärungstätigkeit werden auch vermehrt Ehrenamtliche geworben, die u.a. durch eigene Erfahrungen um das Thema wissen und einen besseren Zugang zu den Betroffenen haben. Gezielte Kampagnen unterstützen den Kampf gegen FGM/C zusätzlich, da die Thematik einer breiteren Öffentlichkeit vermittelt wird.

Zielgruppe: Von FGM/C betroffene und gefährdete Mädchen und Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe: 155.000 EUR

Zu Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt jährlich 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kap. 05 73 TGr. 93 i. H. v. 48.750 EUR und für familienbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 74 TGr. 61 i. H. v. 780.000 EUR jährlich ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für frauenbezogene Maßnahmen sollen gefördert werden:

	2026 1000 EUR
1. Zuschüsse an Vereine und Verbände	260
2. Sonstige frauenpolitische Maßnahmen	130
Zusammen	390

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0511 Frauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 63		Maßnahmen zur Integration von Frauen in das Arbeitsleben <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	(1.560) (1.600)	(1.600)	(1.900)	(-300)	(1.169)
547 63-3	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	— 40	40	40	—	20
633 63-7	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	600 600	600	600	—	575
684 63-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	960 960	960	1.260	-300	574
TGr. 64		Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	(—)	(10.435)	(10.275)	(+160)	(9.974)
547 64-1	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	175	15	+160	14
633 64-5	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	625	625	—	795
684 64-9	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	9.635	9.635	—	9.166
883 64-1	291	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 65		Investitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	(—)	(—)	(100)	(-100)	(100)
883 65-0	291	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	100
893 65-5	291	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	—	—	100	-100	—
TGr. 66		Geschäftsstelle Istanbul-Konvention	(—)	(40)	(40)	(—)	(—)
531 66-4	291	Kosten für Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	20	20	—	—
541 66-0	291	Kosten für Veranstaltungen	—	20	20	—	—
TGr. 68		Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz <i>Übertragbar.</i>	(—)	(13.952)	(13.285)	(+667)	(11.439)
547 68-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	7	7	—	3
633 68-8	291	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	90	65	+25	80
684 68-1	291	Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	—	13.855	13.213	+642	11.356

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA); Erl. d. MS v. 1. 3. 2022 — 204-43041 —, Nds. MBl. S. 394

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 63 und 684 63)

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.468	764	1.995	1.149	1.860	1.560	1.560	1.560	1.560
Korrespondierende Einnahmen aus EU					4.200	4.200	4.200	4.200	4.200
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.860	1.560	1.560	1.560	1.560

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 2022Befristung:
☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2029
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es ist ein besonderes landespolitisches Anliegen, die Beschäftigungssituation von Frauen, die Chancengleichheit im Erwerbsleben und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf maßgeblich zu verbessern.

Der Förderbereich ist als landesweit einziger spezifisch darauf ausgerichtet, Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt, den beruflichen Um- und Aufstieg und die Rückkehr in das Erwerbsleben während und nach der Familienphase zu erleichtern.

Es werden Zuschüsse für arbeitsmarkt- und strukturpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen gewährt, dabei u. a. auch für Veranstaltungen, Modell- und Vernetzungsprojekte sowie zur Beratung von Existenzgründerinnen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds plus (ESF+), die im Kapitel 5087 veranschlagt sind.

Zielgruppe: Erwerbssuchende und beschäftigte Frauen, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und MigrantinnenDurchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR pro Maßnahme.**Zu 633 63**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	600	—	600
2027	—	—	600	600
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	600	600	1.200

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	960	—	960
2027	—	—	960	960
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	960	960	1.920

Zu Titelgruppe 64Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Rechtliche Grundlage:

a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind (Erl. d. MS v. 31. 1. 2022 – 202-38311 –, Nds. MBl. 2022 Nr. 5, S. 190).

b) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur 633 64 und 684 64)

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	9.157	9.398	9.662	9.960	10.260	10.260	10.260	10.260	10.260
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10.260	10.260	10.260	10.260	10.260

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 2007

b) 2017

Befristung:

[] Nein [X] Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein schwerwiegendes Problem unserer Gesellschaft; jede vierte Frau wird in ihrem Leben zumindest einmal Opfer von Gewalt durch einen Lebenspartner. 37 v. H. erleben körperliche Gewalt, 13 v. H. sexuelle Gewalt, 42 v. H. psychische Gewalt. Den Betroffenen muss in dieser Krisensituation – auch im Hinblick auf Folgeschäden durch fehlende Unterstützung – professionelle Hilfe angeboten werden. Zu diesem Zweck fördert das Land die Frauenhäuser, die Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sowie die Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS), die diese professionelle Hilfe bieten.

b) Förderung von Projekten zu thematischen Schwerpunkten

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe: a) Frauenhäuser: 116.000 EUR b) 50.000 EUR
Beratungsstellen: 61.000 EUR
BISS: 56.000 EUR

Zu 547 64

Erhöhung des Titels in 2026 zur Durchführung der nach § 8 Gewalthilfegesetz (GewHG) erforderlichen Bestands- und Bedarfsanalyse.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Die Mittel dienen der Kofinanzierung von Bundesmitteln des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Ziel der Förderung war die Entwicklung von passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Sozialräumen. Die Finanzierung des Bundes endete zum 31.12.2024, Projektlaufzeiten bis Ende 2025 waren möglich

Zu Titelgruppe 66

Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Veranstaltungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Niedersachsen.

Zu 547 68

Veranschlagt sind die Kosten für Fortbildungen von Beratungskräften zu aktuellen Themenbereichen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung.

Zu 633 68 und 684 68

In Ausführung des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der aktuellsten Änderungsfassung fördert das Land nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG) vom 09.12.2005 (Nds.GVBl. S. 401) Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i.S.d. § 8 SchKG bzw. Beratungsstellen i.S.d. § 3 SchKG.

Empfänger der Förderung sind gemeinnützige und kirchliche Träger von Beratungsstellen / Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, kommunale Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte.

Die Höhe des Haushaltsmittelansatzes folgt insbesondere aus den durch das BVerwG (Entscheidung vom 15.07.2004 – BVerwG 3 C 48.03) konkretisierten Anforderungen an die Ausgestaltung der öffentlichen Förderung der Beratungsstellen, die im Nds. AG SchKG umgesetzt werden.

Die Ansätze werden unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben-Entwicklung angepasst.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0511 Frauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 71		Akzente der Frauenpolitik <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	(—) (125)	(686)	(686)	(—)	(581)
547 71-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	9	—	2
684 71-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	— 125	677	677	—	578
TGr. 73		Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3.280)	(3.440)	(-160)	(3.160)
636 73-3	291	Erstattung von Verwaltungskosten	—	140	140	—	119
684 73-8	291	Ärztliche Kosten	—	3.140	3.300	-160	3.041
		<u>Abschluss Kapitel 0511</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		101	101	—	
		Summe der Einnahmen		101	101	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	— 40	331	171	+160	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.560 1.685	32.224	32.267	-43	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	100	-100	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.560 1.725	32.555	32.538	+17	
		Zuschuss		32.454	32.437	+17	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 71Bezeichnung des Förderprogramms:

Akzente der Frauenpolitik

- a) Förderung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Vernetzungsstelle)
- b) Maßnahmen zur Förderung von Frauen im kommunalen Bereich (Projektkoordination Vernetzungsstelle und kommunale Projekte)
- c) Förderung des Projekts frauenORTE Niedersachsen (Projektkoordination)
- d) Vernetzung bürgerschaftlichen Engagements im Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.
- e) Institutionelle Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V.
- f) Förderung eines Mentoring-Programms zur Gewinnung von Frauen für die Kommunalpolitik

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHOAnsätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	559	568	559	578	677	677	677	677	677
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					677	677	677	677	677

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [X] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 1998, b) 2017, c) 2014, d) 2002, e) 1988, f) 2000 (jeweils Neuauflage vor Kommunalwahl)Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Förderung der Vernetzungsstelle ermöglicht die Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch wissenschaftliche Beratung, Fortbildung und Information. Eine Vielzahl der frauenrelevanten Entscheidungen wird auf kommunaler Ebene getroffen. Circa 2/3 der niedersächsischen Gleichstellungsbeauftragten sind ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätig und haben besonderen Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Weiterhin werden von der Vernetzungsstelle verschiedene Projekte sowie insbesondere die unter b) angeführten Maßnahmen als Projektträger begleitet. Das zentrale Medium der Kommunikation der Vernetzungsstelle ist der Frauenserver. Er bündelt Informationen zu unterschiedlichen Themen (u. a. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Integration/Migration, Zukunftstag für Mädchen und Jungen, Mädchen und Beruf, Gender und Schule). Er wird als Informationspool für die gleichstellungspolitischen Informationen aus Niedersachsen (Themen, Adressen, Termine, Darstellung von Frauenverbänden und –beauftragten) gut genutzt. Insbesondere für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bietet der Frauenserver eine leicht zugängliche Fachinformationsquelle. Die Rolle des Landes als Mediator und Kommunikator wird mit dem Portal effizient erfüllt.

b) Im Rahmen des Aktionsprogramms „Gleichstellung sichtbar machen – CEDAW in Niedersachsen sollen positive Ansätze in der Gleichstellungsarbeit vor Ort verstärkt und noch bestehende Handlungsbedarfe aufgegriffen werden. Gleichzeitig soll das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) landesweit in den Blick genommen werden, das den völkerrechtlichen Handlungsrahmen für die Querschnittsaufgabe „Gleichstellung von Männern und Frauen“ bildet. Erforderlich ist zunächst insbesondere eine weitere Sensibilisierung für den Gleichstellungsgrundsatz des Art. 3 GG sowie die Bedeutung der vertraglichen Verpflichtung des Übereinkommens für die Kommunen.

c) frauenORTE Niedersachsen (www.frauenorte-niedersachsen.de) ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. (LFR) mit dem Ziel, Leben und Wirken historischer Frauenpersönlichkeiten einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Initiative trägt auch dazu bei, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhalten. Seit 2008 sind in ganz Niedersachsen bisher 50 frauenORTE entstanden.

d) Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gemeinschaft bilden. Neben der institutionellen Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V. erfolgt eine projektbezogene Förderung zum Ausbau einer erforderlichen Infrastruktur und des bürgerschaftlichen Engagements für die Handlungsschwerpunkte Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements sowie Dialog der Generationen (Einzelprojekte des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V.).

e) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e. V. vertritt mehr als 60 Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände in Niedersachsen. Er setzt sich überparteilich und überkonfessionell für die Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgesetzes und insbesondere für die Verbesserung der Situation der Frauen in Beruf, Gesellschaft und Familie ein.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 71

f) Frauen sind auf allen politischen Ebenen stark unterrepräsentiert. Als Baustein auf dem Weg zu einer höheren Politikbeteiligung von Frauen wird ein niedersächsisches Mentoring angeboten. Ziel ist, Frauen für die Kommunalpolitik in Niedersachsen zu gewinnen und gleichzeitig politische Parteien für das Thema Politikbeteiligung von Frauen zu sensibilisieren.

Zielgruppe: Gleichstellungsbeauftragte, kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger, Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 184.000 EUR
- b) 187.000 EUR
- c) 90.000 EUR
- d) 10.000 EUR
- e) 109.000 EUR
- f) 97.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	125	—	125
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	125	—	125

Zu Titelgruppe 73

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der aktuellsten Änderungsfassung bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu tragen hat. Neben den Kosten für ambulante und stationäre Schwangerschaftsabbrüche erstattet das Land den gesetzlichen Krankenkassen für den dortigen Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale.

Die Ansätze werden unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben-Entwicklung angepasst.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0512 **Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-4	219	Gebühren, sonstige Entgelte		2	2	—	—
119 01-5	219	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	—
236 11-9	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern-für Vorjahre -		—	—	—	—
236 12-7	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.		1.661	1.637	+24	1.434
381 11-9	891	Zuführung von Kapitel 0501 Titel 981 11		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-0	219	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.113	1.086	+27	876
422 06-0	219	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	2	2	—	—
428 01-8	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	84
441 01-4	219	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	46	51	-5	42
441 05-7	219	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
443 01-7	219	Fürsorgeleistungen	—	1	1	—	—
511 01-2	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 517 01, 518 01, 518 02, 525 01, 526 01, 527 01, 546 01 und 547 11.</i>	—	29	25	+4	27
517 01-0	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	22	22	—	17
518 01-7	012	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	31	31	—	25
518 02-5	219	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	—
525 01-3	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	15	15	—	10
526 01-0	219	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	—
527 01-6	219	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	55	60	-5	34
546 01-0	219	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	0
546 02-9	219	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	—
546 09-6	219	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 30-4	219	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0512

Allgemeine Erläuterungen

Die Prüfungen nach § 274 Abs. 1 SGB V, § 46 Abs. 6 SGB XI und § 280 Abs. 4 i. V. m. § 274 SGB V sind dem Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung beim MS zugeordnet. Das Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung ist bei der Durchführung der Prüfungen unabhängig. Der Haushalt des Prüfdienstes ist in diesem Kapitel ausgewiesen.

Die für die Wahrnehmung der Sozialversicherungsaufsicht notwendigen Personal- und Sachausgaben sind im Kapitel 05 01 mitveranschlagt.

Der Prüfdienst hat im Einzelnen die Aufgabe, mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen und der Landesverbände sowie der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KVN und KZVN) zu prüfen. Dieser Prüfung unterliegen auch der Medizinische Dienst Niedersachsen (MD Niedersachsen), die Pflegekassen und die Arbeitsgemeinschaften. Die Personal- und Sachkosten des Prüfdienstes tragen in vollem Umfange die zu prüfenden Institutionen (Drittmittel).

Zu 111 01

Einnahmen von Gebühren für Prüfungen der KVN, der KZVN und des MDN.

Zu 236 12

Kostendeckende Vorschüsse der Krankenkassen und Landesverbände nach § 274 SGB V für den Prüfdienst.

Zu 381 11

Kostenausgleich zwischen den Prüfgruppen gem. § 88 SGB IV und § 274 SGB V sowie für die Leitung des Landesprüfungsamtes.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 05 12 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istaussgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0512 **Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 11-4	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	14	-4	—
981 11-6	891	Abführung an 13 99 - 381 63	—	1	1	—	0
981 12-4	891	Abführung an Kapitel 0420 Titel 381 10	—	8	8	—	6
981 13-2	891	Abführung an Kapitel 1350 Titel 381 05	—	268	261	+7	243
Titelgruppe(n)							
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(55)	(55)	(—)	(47)
511 99-3	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	14	10	+4	12
525 98-6	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das IT.N	—	1	1	—	—
525 99-4	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	3	3	—	2
538 98-0	219	Dienstleistungen des IT.N	—	37	41	-4	33
812 99-3	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0512							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				3	3	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.661	1.637	+24	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				1.664	1.640	+24	
4 Personalausgaben			—	1.162	1.140	+22	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	225	230	-5	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	277	270	+7	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	1.664	1.640	+24	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 11

Zur Prüfung von Rechenzentren durch externe Prüfer.

Zu 981 11

Erstattung von Ausgaben für die Angestellten des Prüfdienstes an die Landesunfallkasse.

Zu 981 12

Erstattung der Verwaltungskosten für die Zahlbarmachung der Beamtenbesoldung und der Entgelte der Tarifbeschäftigten des Prüfdienstes an das NLBV.

Zu 981 13

Abführung von Versorgungslastenanteilen an Kapitel 13 50. Veranschlagt sind 30 v. H. der Dienstbezüge der Beamten.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und Datenverarbeitungsanlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten des Prüfdienstes.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0520 **Landesamt für Soziales, Jugend und Familie**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-0	219	Gebühren, sonstige Entgelte		450	450	—	496
112 01-6	219	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2	2	—	9
119 01-0	219	Sonstige Verwaltungseinnahmen		7	7	—	72
119 41-0	219	Rückzahlung von Überzahlungen		5	5	—	1
119 46-0	219	Ersatzleistungen		5	5	—	4
119 63-0	861	Einnahmen Selbstzahlerlehrgänge <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	—
119 76-2	227	Einnahmen gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		110	50	+60	107
124 01-4	219	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
132 01-7	219	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
232 11-9	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Ländern		—	—	—	54
		Titelgruppe(n)					
TGr. 67		Leistungen nach dem OEG		(—)	(—)	(—)	(849)
119 67-3	291	Ersatzleistungen		—	—	—	849
231 67-8	291	Erstattungen vom Bund gem. § 4 Abs. 3 OEG		—	—	—	—
TGr. 68/70		Leistungen nach dem Verwaltungsrecht- lichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG) Rehabilitierungsgesetz		(—)	(—)	(—)	(—)
231 68-6	244	Erstattungen des Bundes nach § 17 VwRehaG		—	—	—	—
231 70-8	244	Erstattungen des Bundes nach § 20 StrRehaG		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-5	219	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	55.286	54.272	+1.014	16.468
422 19-8	219	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 12-2	219	Vergütung im Berufsanerkennungsjahr *** <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	65	65	—	60
428 01-3	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	34.348
428 04-8	219	Entgelte für Auszubildende	—	850	789	+61	623
428 06-4	219	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 17-0	219	Entgelte für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	446	455	–9	351
443 01-2	841	Fürsorgeleistungen	—	6	6	—	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0520

1. Veranschlagt sind die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS) in Hildesheim mit den Außenstellen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Verden.
2. Die Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX – sind zum 1. 1. 2001 in ein Sondervermögen überführt worden. Das Sondervermögen wird vom Integrationssamt beim LS verwaltet.
Die Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens ist als Kapitel 5051 Anlage zum Einzelplan 05.
3. Mit der Verkündung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts am 19.12.2019 wurde zum 1. Januar 2024 ein neues Sozialgesetzbuch, das SGB XIV – Soziale Entschädigung –, geschaffen (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)). Der Anwendungsbereich des neuen SGB XIV umfasst schädigende Ereignisse, die bis dahin im BVG, OEG, ZDG und IfSG geregelt wurden. Außerdem änderte das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts das HHG, VwRehaG und StrRehaG dahingehend, dass nunmehr die Vorschriften des SGB XIV entsprechende Anwendung finden. Auch Haushaltstechnisch sind die Regelungen des SGB XIV ab 01.01.2024 in Kapitel 0532 zusammengefasst. Die bislang in Kap. 0520 hierzu enthaltenen Titel und Titelgruppen (Geld- und Sachleistungen OEG und Leistungen nach dem StrRehaG und VwRehaG) sind in das neue Kapitel verlagert worden.

Zu 111 01

Einnahmen aus

- gebührenpflichtigen Tatbeständen der Heimaufsicht,
 - Verfahren zur Erteilung der Berufserlaubnisse für Gesundheitsberufe und
 - Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 4 Nr. 21a Doppelbuchstabe bb UStG
- aufgrund des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung.

Zu 112 01

Einnahmen aus vom LS festgesetzten Geldbußen im Rahmen der Heimaufsicht.

Zu 119 46

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstigen Rückgriffen von haftenden Versicherungsunternehmen z. B. bei Kraftfahrzeugunfällen.

Zu 119 63

Einnahmen aus Selbstzahlerlehrgängen. Dieser Titel wurde ab 2025 in den Haushaltsplan neu aufgenommen.

Zu 232 11

Aufgrund der Einführung eines neuen IT-Verfahrens zur Durchführung des SGB XIV entfällt die Programmbetreuung durch LS ab 2025.

Zu Titelgruppe 67

Die Ansätze der Titel der TGr. 67 sind ab 2024 verlagert worden. Neue Titel/Ansätze in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV.

Zu Titelgruppe 68/70

Erstattungen des Bundes gem. § 17 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz –VwRehaG– vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und gem. § 20 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz –StrRehaG– vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664) in der jeweils gültigen Fassung. Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 57 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen.

Beim StrRehaG erstattet der Bund 65 v. H. der Leistungen.

Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68 bis 70.

Die Ansätze der Titel der TGr. 68/70 sind ab 2024 verlagert worden. Neue Titel/Ansätze in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0520 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Ist-Ausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Der Ansatz beinhaltet auch die Personalkosten für die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheit und des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

Zu 427 12

Vergütung der Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Berufsanererkennungsjahr. Die berufspraktische Tätigkeit gemäß der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) ist in den Fachbereichen des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie abzuleisten.

Zu 428 04

Veranschlagt sind die Ausgaben für Auszubildende. Anpassung der Ansätze an die aktuelle Zahl der Auszubildenden.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
453 01-8	219	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	10	10	—	1
453 11-5	219	Trennungsgeld und Ausbildungshilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	12	4	+8	8
511 01-8	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 514 01, 514 03, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 526 01, 527 01, 527 02, 531 11, 541 11, 546 01, 546 03 und 546 11.</i>	—	2.672	2.552	+120	2.513
514 01-7	219	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	45	80	–35	41
514 03-3	219	Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	0
517 01-6	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	600	700	–100	523
518 01-2	219	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1.663	1.512	+151	1.305
518 02-0	219	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	150	115	+35	136
519 01-9	219	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	220	220	—	147
526 01-5	219	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	6	6	—	3
526 02-3	219	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	930	930	—	713
527 01-1	219	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	200	200	—	154
527 02-0	219	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	12	12	—	11
529 11-1	219	Zur Verfügung des Präsidenten/der Präsidentin des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie	—	2	2	—	2
531 11-6	219	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	14	40	–26	4
541 11-1	291	Ausgaben für Tagungen und Veranstaltungen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	—	6
546 01-6	219	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	0
546 03-2	219	Umzug und Verlegung von Dienststellen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
546 09-1	219	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Der Ansatz beinhaltet neben den Kosten für den allgemeinen Geschäftsbedarf auch die Sachkosten (insbesondere Portokosten) für die Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes für das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG). Ab 2026 Ansatzerhöhung u.a. aufgrund gestiegener Portokosten.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2025	Soll 2025	Für 2026 erforderlich
Pkw	11	10	10

Künftig ist vermehrt die Inanspruchnahme des Zentralen Fahrdienstes Niedersachsen (ZFN) geplant.

Zu 518 01

Veranschlagt sind die Mietkosten für Diensträume und -gebäude sowie eine VE für die Anmietung des Dienstgebäudes der LS-Außenstelle Hannover ab 2017 und eine VE ab 2022 für die Anmietung eines Dienstgebäudes für die LS-Außenstelle Oldenburg.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	1.132	—	—	1.132
2027	1.132	—	—	1.132
2028	1.132	—	—	1.132
2029	1.132	—	—	1.132
2030 ff.	6.282	—	—	6.282
Summe	10.810	—	—	10.810

Zu 518 02

Veranschlagt werden insbesondere die Leasingkosten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge, sowie die Kosten für die Nutzung des ZFN.

Zu 526 01

	1000 EUR
1. Sachverständigenentschädigungen, Schätzgebühren und Übersetzungskosten	1
2. Entschädigungen der Landesärzte	3
3. Entschädigungen nach dem JVEG	2
Zusammen	6

Zu 1.: Unter anderem auch für Untersuchungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz.

Zu 2.: Landesärztlicher Dienst für behinderte Menschen.

Zu 3.: Unter anderem auch Entschädigung für die Ausschüsse des Integrationsamtes und die Beteiligung sozial erfahrener Personen.

Zu 526 02

Gerichts-, Anwalts-, Vollstreckungs- u. a. Parteikosten des Fiskus.

Auch in 2026 hohes Ausgabenniveau aufgrund hoher Streit-/Zahlfälle im Bereich des Schwerbehindertenrechts.

Zu 529 11

Zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucherinnen und Besucher aus besonderem Anlass.

Zu 531 11

Veröffentlichungen im Rahmen der Jugendhilfe, Maßnahmen zur Personalgewinnung sowie Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Bedarfsermittlungsinstrumentes B.E.Ni.

Das LS als öffentliche Stelle des Landes Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)) hat Kommunikationsmaterialien zu erstellen, welche an den Bedarf der Zielgruppe angepasst werden müssen.

Zu 541 11

Veranschlagt sind Aufwendungen für Tagungskosten (Tagungspauschale, Bewirtung etc.) bei dienstlich notwendigen Sitzungen, Veranstaltungen und Besprechungen mit auswärtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (z.B. Tagungen mit den Sozialamtsleitern, Arbeitsgruppensitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe).

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0520 **Landesamt für Soziales, Jugend und Familie**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 11-3	219	Gesundheitsmanagement im LS <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	—	9
547 11-0	219	Dienstleistungen Außenstehender <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 11 und 698 11.</i>	—	15.600	14.420	+1.180	14.639
636 12-0	219	Ersatz an Krankenkassen nach § 20 Bundesversorgungsgesetz und an andere öffentlich-rechtliche Leistungsträger <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
671 12-0	219	Erstattung an sonstige Stellen	—	—	—	—	43
683 11-0	291	Vergütung für Beratungshilfen nach dem Nds. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung <i>Übertragbar.</i>	—	8.900	8.900	—	8.620
684 11-7	219	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	88	82	+6	23
698 11-8	219	Entschädigung der zur ärztlichen Untersuchung Vorgeladenen <i>Vgl. D-Vermerk zu 547 11.</i>	—	37	37	—	32
698 12-6	219	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	8	8	—	0
812 11-5	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	90	98	–8	38
981 11-1	891	Abführung an Kapitel 1321 Titel 381 05	—	1.616	1.602	+14	1.601
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(260)	(260)	(—)	(250)
427 63-7	219	Entschädigungen an nebenamtliche Lehrkräfte	—	17	17	—	4
525 63-9	219	Lehr- und Lernmittel, Kosten von Eignungsprüfungen für Laufbahnbewerber	—	16	16	—	4
527 63-1	219	Reisekosten für Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer	—	26	26	—	25
547 63-2	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben sowie Dienstleistungen Außenstehender	—	201	201	—	217
TGr. 67		Leistungen nach dem OEG <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
631 67-6	291	Erstattung von Beiträgen gem. § 22 BVG (Landesanteil) an den Bund	—	—	—	—	—
681 67-3	291	Geld- und Sachleistungen nach dem OEG	—	—	—	—	—
TGr. 68/70		Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG) Rehabilitierungsgesetz	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
681 68-1	244	Geld- und Sachleistungen nach dem VwRehaG	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für Veranstaltungen im Rahmen des Gesundheitsmanagements des LS (Rückenschule, Gesundheitstage pp.).

Zu 547 11

Veranschlagt sind die Vergütungen für erbrachte Leistungen (arbeitsmedizinische Stellungnahmen, Befundscheine im Rahmen der Beweiserhebung in Kündigungsschutzverfahren für schwerbehinderte Menschen zusammen mit den Beweiserhebungskosten im Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX veranschlagt.

Mehr wegen Anpassung an Ist-Ausgaben-Entwicklung.

Zu 636 12

Den Krankenkassen sind für die Erbringung von Leistungen nach § 18 c BVG Verwaltungskosten i. H. v. 3,25 v. H. zu erstatten. Basis ist die nach §§ 19, 20 Abs. 1 BVG jährlich festgesetzte pauschale Erstattung.

Der Ansatz ist ab 2024 verlagert worden. Neuer Titel/Ansatz in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV.

Zu 671 12

Der Ansatz ist ab 2025 zugunsten Titel 684 11 verlagert worden.

Zu 683 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für die Beratungsvergütung der geeigneten Stellen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Nds. AG InsO, Nds. GVBl. 31/1998, S. 710ff. in der jeweils gültigen Fassung) nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nds. AG InsO.

Zu 684 11

Mitgliedsbeiträge an verschiedene Einrichtungen

	2026 1000 EUR
1. der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS)	35
2. der Deutschen Rentenversicherung Bund (Sozialdatenabgleich)	1
3. der Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohnungslosenhilfe	5
4. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	20
5. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH e.V.)	27
Zusammen:	88

Zu 698 11

Zur Abgeltung der entstandenen Reisekosten und des entstandenen Verdienstaufschlags der zur ärztlichen Untersuchung vorgeladenen Personen.

Zu 698 12

Schadensersatzleistungen an Bedienstete, z.B. Kfz-Schäden.

Zu 812 11

	2026 in 1.000 EUR
1. Ersatz und Ergänzung Dienstausrüstung	12
2. Bürodrehstühle	28
3. Lamellen, Gardinen	12
4. Stehleuchten	33
5. Akustikwände	5
Zusammen	90

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO.

Zu Titelgruppe 63

Hier sind die Kosten für die Aus- und Fortbildung des Verwaltungspersonals sowie für die Fortbildung der Ärzte/-innen pp. veranschlagt. inkl. der Aus- u. Fortbildungskosten der Personalräte.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Die Ansätze der Titel der TGr. 67 sind ab 2024 verlagert worden. Neue Titel/Ansätze in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV.

Zu Titelgruppe 68/70

Die Ansätze der TGr. 68/70 sind ab 2024 verlagert worden. Neue Titel/Ansätze in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
681 70-3	244	Leistungen nach dem StrRehaG	—	—	—	—	—
TGr. 76		Kosten der Schiedsstelle gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 76.</i>	(—)	(110)	(50)	(+60)	(159)
412 76-1	227	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	65	20	+45	55
526 76-7	227	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	66
527 76-3	227	Reisekosten	—	1	—	+1	1
547 76-4	227	Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle	—	44	30	+14	37
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik Übertragbar.	(300) (—)	(4.329)	(3.484)	(+845)	(2.212)
511 99-9	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	1.067	1.057	+10	1.031
525 98-1	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	4	4	—	3
525 99-0	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	15	18	–3	6
527 99-2	219	Reisekostenvergütungen	—	1	2	–1	0
538 98-6	219	Kosten für Dienstleistungen des IT.N	—	785	788	–3	574
538 99-4	219	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	845	725	+120	506
812 98-0	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen vom IT.N	300 —	300	—	+300	64
812 99-9	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen von Anderen	—	1.312	890	+422	29

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Die niedersächsische Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch i.V.m. der Niedersächsischen Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI vom 27.3.1995 (Nds. GVBl. S. 58, SchVO-SGB XI), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 236) wird von den Landesverbänden der Pflegekassen und der Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen im Land gebildet. Sie entscheidet über streitbefangene Punkte in den ihr nach dem SGB XI zu gewiesenen Angelegenheiten.

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SchVO-SGB XI durch ein ständiges (ordentliches) Mitglied in der Schiedsstelle vertreten.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SchVO-SGB XI werden die Geschäfte der Schiedsstelle vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt, soweit nicht das vorsitzende Mitglied zuständig ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 SchVO-SGB XI tragen die beteiligten Organisationen, die nicht durch Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 11976) gedeckten Kosten des Verfahrens, die Entschädigung der/des Vorsitzenden sowie der unparteiischen Mitglieder und die Personal- und Sachkosten der Schiedsstelle.

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der LReg vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung ist der IT-Betrieb des LS seit 2008 auf der Grundlage einer Benutzungsvereinbarung dem IZN/LSKN/IT.N übertragen worden.

Die Fachanwendungen und deren Entwicklung werden weiterhin von den Fachdienststellen verantwortet.

Veranschlagt sind die aus dieser Benutzungsvereinbarung resultierenden Ausgaben des LS sowie die sonstigen nicht von der Benutzungsvereinbarung erfassten IT-Ausgaben, wie z.B. für folgende Fachanwendungen:

1. Dokumentation und Auswertung von Haushaltsdaten für Heime und Einrichtungen der Sozialhilfe, Pflegesatzermittlung.
2. Dokumentation und Auswertung von Daten im Rahmen der Heranziehungsverordnungen SGB XII und KOF oder von Verwaltungsvereinbarungen mit den herangezogenen Gebietskörperschaften
3. verschiedene Anwendungen für den Bereich des Schwerbehindertenrechts
4. Sachbearbeitung des SGB XIV.

Ansatzanpassung nach Abschluss/Beendigung diverser Projekte und Umsetzung daraus resultierender Konzepte und Nutzungsänderungen.

Zu 511 99

2026

in 1.000 EUR

1. Geschäftsbedarf	780
2. Bücher und Zeitschriften	2
3. Geräte und Gebrauchsgegenstände	40
4. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der besonderen Betriebseinrichtungen	160
5. Arbeitsplatzausstattungen	85
Zusammen	1.067

Die im Haushaltsjahr 2023 ausgebrachte VE diente der Neuausschreibung der Scan-Leistungen für die Fachgruppe SR.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	700	—	—	700
2027	700	—	—	700
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	1.400	—	—	1.400

Zu 525 98

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten durch das IT.N (Reisekosten).

Zu 525 99

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten, die nicht durch das IT.N, sondern von Anderen durchgeführt werden. Inklusive Schulungsbedarfe beim SiN für die Office-Anwendungen und für Schulungen im Bereich der Fachanwendungen, die nur durch die Entwicklungsfirmen selbst oder Fremdanbieter geleistet werden können.

Zu 527 99

Ansatz dient der Kostenerstattung für Reisetätigkeiten der Fachanwender/innen und IuK-Betreuer/innen.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung und Betreuung des gesamten IT-Betriebes des LS durch den IT.N, insbesondere für die Arbeitsplatz-PC und -drucker, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen (inkl. Tarifsteigerungen). Weniger durch sinkende Kosten beim Durchführungs- und Betreuungsaufwand.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Inanspruchnahme von Dienstleistungen Anderer (ohne IT.N). Die Ansatzveränderungen in 2026 sind im Wesentlichen begründet durch notwendige Programmanpassungen im Zusammenhang mit der Einführung der nds. E-Akte VIS und mit der Verbundlösung SERID sowie den Betrieb neuer Fachverfahren.

Die in 2022 ausgebrachte VE dient der Finanzierung laufender Betriebskosten der Verbundlösung SERID für das SGB XIV i.H.v. 256.000 EUR jährlich. Aufgrund einer Reduzierung der beteiligten Länder steigen ab 2025 die Betriebskosten für die verbliebenen Länder – für Niedersachsen i.H.v. 209.000 EUR jährlich. Diese Mehrkosten sind durch eine überplanmäßige VE in 2024 in Ansatz gebracht worden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	465	—	—	465
2027	465	—	—	465
2028	465	—	—	465
2029	465	—	—	465
2030 ff.	1.395	—	—	1.395
Summe	3.255	—	—	3.255

Zu 812 98

Der Ansatz beinhaltet die Mittel für ein neues Fachverfahren des Integrationsamtes, das die medienbruchfreie Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Sozialträgern zur Aufgabe hat. Die in 2026 ausgebrachte VE dient der weiteren Finanzierung der Neuentwicklung dieses Fachverfahrens in 2027.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	300	300
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

Zu 812 99

Der Ansatz beinhaltet im Wesentlichen die Mittel für die Weiterentwicklung des vollwertigen IT-Verfahrens SGB XIV. Wie in der Kooperationsvereinbarung der Länder geregelt, haben die Länder die Kosten anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen. Die Länder arbeiten zzt. mit einer Minimallösung, die aufgrund des bisherigen Zeitdrucks und Kostenrahmens entwickelt worden ist. Diese muss zwingend weiterentwickelt werden, da sie den Anforderungen in der Praxis nicht entspricht.

Ein Expertengremium hat aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Anwendung folgende Kosten für Niedersachsen ermittelt:

- rd. 700.000 EUR p.a. für die Entwicklung einer Vollversion des Fachverfahrens über vier Jahre.
- rd. 80.000 EUR für die weitere Steuerung und Koordination des Projektes.

Außerdem sind Mittel für die Erstellung von Sicherheitskonzepten für die IT-Fachverfahren des LS und für ein Domänensicherheitskonzept veranschlagt.

Weiterhin beinhaltet der Ansatz Mittel für eine im Verbund mit 15 Bundesländern geführte Weiterentwicklung eines im Integrationsamt eingesetzten Fachverfahrens sowie für die Beschaffung der neuen Softwareversion zur Anerkennung von Berufsabschlüssen im Gesundheitswesen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0520</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		579	519	+60	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		579	519	+60	
		4 Personalausgaben	—	56.757	55.638	+1.119	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	25.141	23.678	+1.463	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	9.033	9.027	+6	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	300	1.702	988	+714	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.616	1.602	+14	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	300	94.249	90.933	+3.316	
		Zuschuss	—	93.670	90.414	+3.256	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
121 11-6	312	Ablieferungen des Landesbetriebs		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
671 11-6	312	Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz im MRVZN <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: 671 11 und 671 12.</i>	—	111.402	103.816	+7.586	94.818
671 12-4	312	Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz durch private Träger <i>Vgl. D-Vermerk zu 671 11. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 892 11.</i>	—	127.655	125.180	+2.475	109.224
682 11-8	312	Zuführungen an den Landesbetrieb für Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke	—	2.677	2.742	-65	2.742
892 11-2	312	Investitionskosten für die Schaffung von Maßregelvollzugsplätzen durch private Träger <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 671 12. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	3.547	—	+3.547	—
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	120.000		—	—	
		<u>Abschluss Kapitel 0521</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 120.000	241.734	231.738	+9.996	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	3.547	—	+3.547	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 120.000	245.281	231.738	+13.543	
		Zuschuss		245.281	231.738	+13.543	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0521

Allgemeine Erläuterungen

Der Maßregelvollzug dient der medizinischen und therapeutischen Behandlung von psychisch erkrankten oder suchtkranken Straftäterinnen und Straftätern und hat das Ziel, diese so weit wie möglich zu heilen und deren Resozialisierung und Wiedereingliederung in der Gesellschaft zu fördern (SDG 3). Die Maßregeln dienen zugleich dem Schutz der Allgemeinheit (SDG 16). Der Vollzug der Maßregel soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden und die untergebrachten Personen auf eine eigenständige Lebensführung vorbereiten. Die familiäre, soziale und berufliche Eingliederung soll gefördert werden (SDGs 4, 10).

Der Maßregelvollzug stellt eine sozial- und gesundheitspolitische Maßnahme dar und die in diesem Kapitel veranschlagten Mittel tragen insbesondere zur Erreichung des SDG 3 bei.

Zum niedersächsischen Maßregelvollzug gehören das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) mit einem psychiatrischen Krankenhaus in Moringen und den Fachkliniken für straffällige drogen- oder alkoholabhängige Frauen und Männer als Entziehungsanstalt gem. § 64 des Strafgesetzbuches in Brauel und Bad Rehburg sowie sieben forensische Abteilungen bei beliebigen Trägern in Göttingen, Hildesheim, Königslutter, Lüneburg, Osnabrück, Wehnen und Wunstorf.

Das MRVZN wird als rechtlich unselbstständiger abgesonderter Teil der Landesverwaltung nach § 26 LHO geführt. Die Wirtschaftsführung des MRVZN unterliegt den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Ein Wirtschaftsplan ist diesem Kapitel als Anlage beigelegt. Die Entgelte für die Forensik werden nach den dafür geltenden Grundsätzen ermittelt und festgelegt.

Maßregelvollzugsbetten befinden sich in	2026	2025	2024
Brauel	115 (145)	115 (130)	115 (135)
Bad Rehburg	75 (105)	75 (100)	75 (106)
Moringen/ Göttingen	408 (455)	408 (445)	408 (440)
Summe	598 (705)	598 (675)	598 (681)

Im MRVZN werden damit für das Jahr 2026 durchschnittlich 705 forensische und einstweilig untergebrachte Personen zur Behandlung erwartet. Für das Jahr 2024 ist die tatsächliche Anzahl der untergebrachten Personen in Klammern angegeben, für die Jahre 2025 und 2026 die jeweilige voraussichtliche Anzahl. Die Bettenzahlen stehen außerhalb der Klammern.

Zu 671 11 und 671 12

Veranschlagt sind die Kosten des Vollzugs der Maßregeln zur Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz im MRVZN (671 11) und in den Forensischen Abteilungen der beliebigen Träger (671 12).

Da nicht alle Ausgaben vollständig entweder dem MRVZN oder den beliebigen Trägern zugeordnet werden können, besteht zwischen den Titeln 671 11 und 671 12 eine gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Die Ansätze dienen ggf. auch zum Ausgleich nicht gedeckter Betriebskosten aus vorangegangenen Geschäftsjahren.

	Patientinnen/ Patienten		Unterbringungskosten in TEUR	
	2026 Prognose	2024 Ist	2026 Prognose	
Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	(705)	(681)	(104.003)	
– Brauel	145	135	18.337	
– Bad Rehburg	105	106	12.900	
– Moringen	455	440	72.766	
Forensische Abteilungen beliebige Träger	(831)	(732)	(113.208)	
– Forensische Abteilung Göttingen	68	62	8.878	
– Forensische Abteilung Hildesheim	100	92	14.430	
– Forensische Abteilung Königslutter	100	100	13.171	
– Forensische Abteilung Lüneburg	130	125	17.195	
– Forensische Abteilung Osnabrück	90	83	11.829	
– Forensische Abteilung Wehnen	158	149	22.781	
– Forensische Abteilung Wunstorf	145	121	21.858	
– Pilotprojekt Tagespflege	40	0	3.066	
Gesamt	1.536	1.413	217.211	

Im MRVZN werden voraussichtlich im Jahr 2026 durchschnittlich insgesamt 705 Personen forensisch und einstweilig untergebracht. Darin auch enthalten sind die in der Forensischen Abteilung Moringen, in der dortigen Jugendforensik sowie in anderen Bundesländern untergebrachten Personen.

In den letzten Jahren (seit 2019) ist eine deutliche Zunahme bei den Unterbringungen zu verzeichnen. Um diesen Anstieg bewältigen zu können, wird angestrebt, die Kapazitäten im niedersächsischen Maßregelvollzug mittelfristig landesweit um bis zu 200 weitere Plätze aufzustocken.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 671 11 und 671 12

Die Zahl der forensisch und einstweilig Unterzubringenden in den Maßregelvollzugseinrichtungen der beliehenen Träger wurde entsprechend auf 831 Personen angepasst. Dort sind auch die in der Jugendforensik der Karl-Jaspers-Klinik Wehen durchschnittlich untergebrachten 33 Personen kostentechnisch erfasst.

Die Unterbringungskosten für beliehene Träger enthalten den Personalkostenanteil für die dort tätigen Landesbediensteten in Höhe von insgesamt 17.742 TEUR.

Zusätzlich zu den stationären Unterbringungs- und Therapiekosten fallen an (ggf. jeweils anteilig aufgeteilt auf die Titel 671 11 und 671 12, soweit keine vollständige Titelzuordnung möglich):

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 671 11 und 671 12

Maßnahme	Kosten in TEUR 2026
Gesondert zu erstattende Kosten nach § 5 der MRV-Ver- gütungsvereinbarungen, Probewohnen usw.	5.922
Kosten externer Krankenhausbehandlung und offener Vollzug-WfbM	608
Kosten der ambulanten forensisch-psychiatrischen Nachsorge (FIA)	4.364
Kosten der Prognosebegutachtungen, Geschäftsstelle	395
Fortbildungsbudget für 150 Mitarbeitende im	131
Maßregelvollzug (Basisqualifizierung max. Kapazität)	
Fortbildungsstätte Bad Rehburg (Basisqualifikation)	80
1,0 VK	
Innerbetriebliche Fortbildung, Praxisanleitung Brauel	80
1,0 VK	
IT-Forensik (DV-Pflege 4,0 VK) incl. spezifische Hard- und Software	418
Finanzierung gesetzlich verpflichtender Stellen:	770
1,0 VK Datenschutzbeauftragte/r	
1,5 VK Gleichstellungsbeauftragte	
5,25 VK Personalrat	
0,75 VK Schwerbehindertenvertretung	
1,0 VK Hygienefachkraft	
0,5 VK Fachkraft Arbeitssicherheit	
0,5 VK BEM	
Verwaltungsaufgaben für zentrale Dienste 8,75 VK:	642
Anteil VD und SVD	
Anteil Stabsstelle Recht	
zentrale Belegungssteuerung	
Personalverwaltung 14-er Teams	
IT 14-er Teams	
Rechnungswesen Anteil beliebige Träger	
Prognoseteam	
Weiterbildung Psychotherapeuten (25.000 EUR je VK)	589
20 Moringen, 2 Bad Rehburg, 1 Brauel	
Ausgleichszahlungen an Kooperationspartner	27
Berufsfachschule Pflege	
Pflegeassistentenausbildung im MRVZN	363
Chefarztzulage	423
Tarifliche Erhöhung Vollzugszulage	86
Pflegezulage für beamtetes Pflegepersonal	18
Kapazitäten für Organisationsuntersuchung, Prozes- soptimierung, Digitalisierung, Fachkräftegewinnung und -bindung, Personal- und Organisationsentwick- lung (4,0 VK)	294
Freistellung Chefarztinnen u. -ärzte für Aufgaben der Vollzugsleitung ab 100 zugewiesenen Plätzen (1,0 VK Moringen/Göttingen, je 0,5 VK Brauel, Lüneburg, Wehnen u. Wunstorf)	308
Zusatzkosten für ärztlichen Honorardienst u Einführung Telemedizin aufgrund Fachkräftemangel im ärztlichen Dienst	302
Pflegemanagement EG 15	116
Einsatz von Genesungsbegleitungen, tiergestützter Therapie und weiterer Therapiemaßnahmen	150
Sicherheitsausrüstung für Personal	50
Zertifizierung der Klinik nach ProDeMa, inkl. Ausbildung von Trainerinnen und Trainern	120
Apothekerin/Apotheker 1,0 VK EG 14	87
Kosten der Seelsorge	100
Zusätzliches Landespersonal gem. Ziff. 5.3 S. 3	1.063
Beleihungsakt	
Anschubfinanzierung Landespersonal für Kapazitäts- erweiterung um weitere 50 Plätze (4 VK ärztl. Perso- nal, 9 VK Pflege, 1 VK SiB)	734
Kosten Weiterbildungsstätte	60
Investitionskostenzuschläge zur Verbesserung des Qualitäts- und Sicherheitsstandards in den Maßregelvollzugeinrichtungen der beliebigen Träger	3.546
Gesamt	21.846

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 12

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	6.051	—	—	6.051
2027	1.089	—	—	1.089
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	7.140	—	—	7.140

Zu 892 11

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Investitionen beliehener oder neu zu beleihender privater Träger für die Schaffung von bis zu 50 zusätzlichen Plätzen im Maßregelvollzug. Im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit zu Titel 0521 – 671 12 ist auch die Refinanzierung entsprechender Investitionen durch einen mit privaten Trägern zu vereinbarenden Pflegesatz möglich, in dem ein Investitionskostenzuschlag enthalten ist. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist auf die Verwendung für Maßnahmen beschränkt, die in unmittelbarem Sachzusammenhang mit den Kapazitätserweiterungen bei beliehenen oder neu zu beleihenden privaten Trägern stehen.

**Wirtschaftsplan für das
Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in
Moringen, Brauel und Bad Rehburg
(Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO)
für das Geschäftsjahr 2026**

Das voraussichtliche Betriebsergebnis ist im Haushaltsplan veranschlagt.

Haushaltsrechtlicher Vermerk für den Wirtschaftsplan:

Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Betriebsanweisung für das als Landesbetrieb geführte Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 Tsd. EUR	Plan 2025 Tsd. EUR	Vorl. Ist 2024 Tsd. EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNDs. (ZR-GPI):			
- Bebaute Grundstücke	0	0	0
- Unbebaute Grundstücke	0	0	0
- Gebäude	0	0	0
- Maschinen und Anlagen	0	0	0
- Fahrzeuge	350	495	8
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	343	1.782	310
Summe 1.	693	2.277	318
2. Sonstige Investitionen ¹⁾ :			
- Gebäude	0	0	0
- Maschinen und Anlagen	0	0	0
- Fahrzeuge	0	0	0
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	826	826	819
Summe 2.	826	826	819
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben; z. B. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)	0	0	0
- Mieten	0	0	0
- Deckungsmittel auf Folgejahr	0	0	0
• Abschreibungen	0	0	0
- Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0
- Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0
Summe 3.	0	0	0
4. Positiver Überleitungsbetrag:	0	0	0
Summe I.	1.519	3.103	1.137
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	0
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung (z.B. eingehende Zahlungen für Forderungen)	0	0	0
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren			
• Abschreibungen	0	0	0
- Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0
- Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen	0	0	0
- Abschreibungen	1.210	1.227	1.054
- Überschussverwendung	309	1.876	83
Summe 1.	1.519	3.103	1.137
2. Negativer Überleitungsbetrag	0	0	0
Summe II.	1.519	3.103	1.137

¹⁾ Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNDs (ZR-GPI) sind.

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 Tsd. EUR	Plan 2025 Tsd. EUR	Vorl. Ist 2024 Tsd. EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:			
- aus Fachkapitel	2.677	2.742	2.742
- aus Sondermitteln	0	0	0
Summe 1.	2.677	2.742	2.742
2. Umsatzerlöse:			
- Erlöse aus Krankenhausleistungen	109.245	100.722	112.990
- Erlöse aus Wahlleistungen	0	0	0
- Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	1.219	1.242	1.312
- Nutzungsentgelt der Ärzte	2	1	2
Summe 2.	110.466	101.965	114.304
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	0	0	0
Summe 3.	0	0	0
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	0		0
Summe 4.	0	0	0
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
- Mieterträge	0	0	0
- Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	5	27	5
- Erträge aus d. Herabsetzung von Wertberichtigungen u. Rückstellungen	0	0	0
- Periodenfremde Erträge	0	0	0
- Rückvergütungen, Vergütungen, Sachbezüge	176	157	125
- Sonstige ordentliche Erträge	3.291	2.831	1.010
- Übrige Erträge	21.723	23.372	3.275
Summe 5.	25.195	26.387	4.415
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	0
Summe 6.	0	0	0
Summe I.	138.338	131.094	121.461
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.017	4.124	3.823
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.521	4.689	4.016
Summe 1.	8.538	8.813	7.839
2. Personalaufwand:			
2.1. Gehälter:			
- Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	1.600	1.359	1.457
- Entgelte der Tarifbeschäftigten	66.813	61.138	60.248
- Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter	0	0	0
- Landesbedienstete beliehene Einrichtungen	20.762	21.145	15.819
Summe 2.1.	89.175	83.642	77.524
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte	19.527	18.019	17.611
- Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	560	507	511
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	25	85	25

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 Tsd. EUR	Plan 2025 Tsd. EUR	Vorl. Ist 2024 Tsd. EUR
- Beihilfen für Tarifbeschäftigte	1	1	0
- Unterstützungen	0	0	0
- Fürsorgeleistungen	0	0	0
- Nicht zurechenbare Personalkosten	251	738	229
Summe 2.2.	20.364	19.350	18.376
Summe 2.	109.539	102.992	95.900
3. Abschreibungen:			
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	0	0	0
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	1.210	1.227	1.054
Summe 3.	1.210	1.227	1.054
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung:			
- Mieten	207	183	196
- Unterhaltung von Gebäuden	2.482	2.604	1.673
- Unterhaltung von Anlagen	1.684	1.814	1.689
- Energie	2.023	1.644	1.557
- Wasser	247	218	235
- Bewirtschaftungskosten	0	0	0
- Unterhaltung von Kfz	181	182	86
- Miete und Überlassungsentgelte Liegenschaften	2.677	2.742	2.742
- Abgaben	116	136	110
Summe 4.1.	9.617	9.523	8.288
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf:			
- Geschäftsbedarf, Büromaterial	106	106	189
- Post und Fernmeldegebühren	150	146	142
- Versicherungen	0	0	0
- Öffentlichkeitsarbeit	10	10	2
- Anwalts- und Gerichtskosten	175	92	157
- Zentrale Dienstleistungen	38	175	27
- sonst. Verwaltungsbedarf	1.301	1.364	27
Summe 4.2.	1.780	1.893	544
4.3. Sonstige Personalaufwendungen			
- Reisekosten	78	75	75
- Fahrgelder	0	0	0
- Aus- und Fortbildung	1.284	1.268	507
- Personalbeschaffungskosten	285	275	180
- Sonstige	0	0	0
Summe 4.3.	1.647	1.618	762
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen			
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	1	0
- Schadensersatzleistungen	9	1	9
- Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
- Periodenfremde Aufwendungen	388	159	369
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.586	4.850	3.523
Summe 4.4.	5.983	5.011	3.901
Summe 4.	19.027	18.045	13.495
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:	0	0	0
Summe 5.	0	0	0
Summe II.	138.314	131.077	118.288

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 Tsd. EUR	Plan 2025 Tsd. EUR	Vorl. Ist 2024 Tsd. EUR
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	24	17	3.173
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge:	0	0	0
Summe 1.	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen:	0	0	0
Summe 2.	0	0	0
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	0	0	0
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
- Körperschaftssteuer	0	0	0
- Gewerbesteuer	0	0	0
- Kapitalertragssteuer	0	0	0
- Umsatzsteuer	13	7	7
Summe 1.	13	7	7
2. Sonstige Steuern:			
- Kraftfahrzeugsteuer	10	9	10
- Grundsteuer	1	1	1
Summe 2.	11	10	11
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	0	0	3.155

Bewirtschaftungsvermerke zum Wirtschaftsplan des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen
für das Geschäftsjahr 2026

- 5,80 Vollzeitäquivalente werden für Personalratstätigkeiten verwendet.

**Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans des
Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen für das Geschäftsjahr 2026**

A. Finanzplan

Folgende Investitionen übersteigen 25.000 EURO im Einzelfall:

Fahrzeuge

Moringen

Ersatzbeschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges mit 8 Sitzplätzen 85.000 EUR

Ersatzbeschaffung eines Lastkraftfahrzeuges 170.000 EUR

Brauel

PKW (Minivan) -elektrisch- als Ersatzbeschaffung 50.000 EUR

Bad Rehburg

PKW für die Ambulanz 45.000 EUR

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Moringen

Ersatzbeschaffung Hauben-Geschirrspülmaschine 45.000 EUR

Erneuerung Backupumgebung Moringen 80.000 EUR

Interne Firewall 26.000 EUR

5 Multimediawände (a 33.000 EUR) 165.000 EUR

Brauel

Bad Rehburg

Outdoor-Trainingsgeräte für Patienten im Park 27.000 EUR

Summe 693.000 EUR

B. Erfolgsplan

I. Erträge

1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke

Erstattung Überlassungsentgelte für Liegenschaft Moringen/Göttingen 1.615.797 EUR

Erstattung Überlassungsentgelte für Liegenschaft Brauel 475.040 EUR

Erstattung Überlassungsentgelte für Liegenschaft Bad Rehburg 586.057 EUR

Summe 2.676.894 EUR

2. Umsatzerlöse

Erlöse aus Krankenhausleistungen 2026

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen

Besondere Behandlungsbereiche (MS)				
82.125 Berechnungstage	x	528,05 EUR	=	43.366.106 EUR
Besondere Behandlungsbereiche (Justiz)				
7.300 Berechnungstage	x	792,08 EUR	=	5.782.148 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und offener Maßregelvollzug nach § 63 StGB				
40.150 Berechnungstage	x	324,06 EUR	=	13.011.009 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und offener Maßregelvollzug nach § 63 StGB (Justiz)				
0 Berechnungstage	x	486,09 EUR	=	0 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
30.295 Berechnungstage	x	343,38 EUR	=	10.402.697 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit				
6.205 Berechnungstage	x	343,38 EUR	=	2.130.673 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				2.926.490 EUR
Summe Forensik Moringen				77.619.123 EUR

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Brauel

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
52.925 Berechnungstage	x	346,47 EUR	=	18.336.925 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				132.612 EUR
Summe Forensik Brauel				18.469.537 EUR

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Rehburg

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit				
38.325 Berechnungstage	x	336,57 EUR	=	12.899.045 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				257.379 EUR
Summe Forensik Bad Rehburg				13.156.424 EUR

Summe 109.245.084 EUR

Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen als zentrale Nachsorgeeinrichtungen

390 Quartalssätze Moringen	x	2.032,19 EUR	=	792.556 EUR
100 Quartalssätze Brauel	x	2.032,19 EUR	=	203.219 EUR
110 Quartalssätze Bad Rehburg	x	2.032,19 EUR	=	223.541 EUR

Summe 1.219.317 EUR

II. Aufwendungen

1. Materialaufwand

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2025 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

2. Personalaufwand

Das Istergebnis 2024 ist auf das Geschäftsjahr 2026 hochgerechnet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt. Mit veranschlagt sind die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten aller veräußerten Landeskrankenhäuser sowie der Landesbediensteten der forensischen Abteilungen der beliebigen Krankenhausträger; die entsprechenden Erstattungen sind in "5. Sonstige betriebliche Erträge" enthalten.

3. Abschreibungen

Veranschlagt sind Abschreibungen für den nicht geförderten Bereich.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2025 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0522 **Landesbildungszentren für Hörgeschädigte**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 12-2	124	Elternentgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 525 12.</i>		17	17	—	17
119 01-8	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	13
119 21-2	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und Sonstiger an der Verpflegung		150	200	–50	148
119 24-7	124	Einnahmen für Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung		6.346	6.862	–516	5.776
119 25-5	124	Hörgeschädigtenspezifische Unterstützung anderer Leistungsträger		5	—	+5	6
119 26-3	124	Schulungen für Externe		2	2	—	3
119 41-7	124	Rückzahlung von Überzahlungen		10	5	+5	25
119 46-8	124	Ersatzleistungen		3	1	+2	7
119 70-0	124	Einnahmen Frühförderpauschale für IFF <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	—
124 01-1	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		60	79	–19	43
125 11-5	124	Erlöse der Werkstätten, technischen Betriebe und Gärtnerei		1	1	—	2
132 01-4	124	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		2	2	—	0
231 12-8	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 12.</i>		30	30	—	32
281 11-7	124	Erstattungen für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 14.</i>		80	50	+30	88
281 65-6	124	Erstattung besonderer Auslagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65/66.</i>		210	230	–20	195
282 11-3	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 511 15.</i>		4	4	—	4
		A U S G A B E N					
422 01-2	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	25.851	25.165	+686	580
422 11-0	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	—	—	—	—	10.718
422 19-5	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-4	124	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	5	5	—	1
427 11-1	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	34	34	—	5
427 12-0	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres, des Bundesfrei- willigendienstes und des Europäischen Frei- willigendienstes (EVS) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12.</i>	—	198	190	+8	167
427 21-9	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	—	30	30	—	23

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0522

Allgemeine Erläuterung

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen. Gemäß des gemeinsamen Organisationserlasses des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) sind die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte soziale Einrichtungen mit Schulen im Sinne des Nds. Schulgesetzes.

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte nehmen ganzheitliche soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und decken als Kompetenzzentrum den hörgeschädigten spezifischen Förderbedarf für gehörlose, schwerhörige und zentral-auditiv wahrnehmungsgestörte Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben ab. Mit einem Ausgabeansatz von rd. 33 Mio. Euro tragen die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte insbesondere zu dem SDG-4 bei.

Es sind vorhanden:

Landesbildungszentren für Hörgeschädigte in	Schüler/ -innen / Berufsschüler/-innen	Auszubildende	Kindergartenkinder
Braunschweig	140 (140)	- (-)	22 (18)
Hildesheim	167 (158)	30 (36)	19 (23)
Oldenburg	112 (122)	- (-)	19 (21)
Osnabrück	224 (228)	- (-)	14 (14)
Zusammen	643 (648)	30 (36)	74 (76)

In Klammern ist die Anzahl aus dem Vorjahr angegeben.

Zu 119 24

	2026
	1000 EUR
70 Internatsschüler/-innen	2.600
12 Auszubildende (mit Unterkunft)	547
20 Auszubildende (ohne Unterkunft)	487
75 Kindergartenkinder (teilstationär)	2.707
Zusammen	6.341

Weniger, da Anpassung an Entwicklung IST-Einnahmen.

Zu 119 25

Alle Landesbildungszentren für Hörgeschädigte haben Verträge zur pädagogisch audilogischen Beratung und Diagnostik sowie zur hörgeschädigtenspezifischen Betreuung von hörgeschädigten Kindern in Sprachheileinrichtungen abgeschlossen. Diese Leistung wird nach Aufwand oder Fallzahl vergütet. Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden abgerechnet.

Zu 119 26

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte sind verpflichtet, Multiplikatorenschulungen im Rahmen der Hörfrühförderung anzubieten. Im Wesentlichen werden Personen geschult, die Bezugspersonen der Hörgeschädigten sind oder professionelle Leistungen für Hörgeschädigte erbringen. Ein Teil des Angebotes wird über Beiträge von Teilnehmenden refinanziert.

Zu 119 70

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 70.

Zu 124 01

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus der Drittnutzung von Schwimm- und Sporthallen und anderen Räumlichkeiten sowie aus der Vermietung von Wohnungen.

Zu 281 11

Auf der Haushaltsstelle werden die Zahlungen der Erziehungsberechtigten für gebuchte Klassenfahrten vereinnahmt. Die Einnahmen korrespondieren mit dem Ausgabetitel 547 14.

Zu 281 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65/66.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0522 wird hier zentral veranschlagt. Die Nachweisung der Istaussgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 11

Für stundenweise beschäftigte Ärztinnen und Ärzte sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Zu 427 12

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Europäischen Freiwilligendienstes (European Voluntary Service - EVS) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ). Geplant ist die Besetzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0522 **Landesbildungszentren für Hörgeschädigte**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 39-1	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	10.655
428 03-7	124	Entgelte ständiger, nur stundenweise beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 11-8	124	Entgelte der nichtbeamteten, vollbeschäftigten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.052
443 01-0	841	Fürsorgeleistungen	—	2	2	—	1
453 01-5	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	10	10	—	3
511 01-5	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 511 11, 511 12, 514 01, 514 03, 514 12, 514 13, 514 15, 514 16, 517 01, 518 02, 519 01, 525 01, 525 11, 526 01, 527 01, 527 02, 527 11, 531 11, 546 01, 546 11 und 547 12.</i>	—	218	195	+23	167
511 11-2	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	—	8
511 12-0	124	Betriebstechn. Anlagen, Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen sowie den Lehrwerkstätten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	140	170	–30	120
511 15-5	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 11.</i>	—	4	4	—	13
514 01-4	124	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	80	60	+20	76
514 03-0	124	Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	3	—	3
514 12-0	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	16	16	—	15
514 13-8	124	Sachaufwand für Betreute und besondere Schulungsmaßnahmen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	90	90	—	94
514 15-4	124	Verbrauchsmittel für Gärtnerei- und Werkstättenbetriebe <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	25	25	—	23
514 16-2	124	Beköstigung <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	395	395	—	386
517 01-3	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	2.063	2.083	–20	1.857
518 02-8	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	50	50	—	52

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2025	Soll 2025	Für 2026 erforderlich	
Pkw	17	17	17	
Sonderfahrzeuge	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	(Hörmobil LBZH OL)
	18	18	18	

Zu 514 13

Veranschlagt sind die Ausgaben für den Sachaufwand für die Beschäftigung, Unterhaltung und den persönlichen Bedarf der Kinder, Schüler/Schülerinnen und Auszubildenden sowie für besondere Schulungsmaßnahmen.

Zu 517 01

	2026 1000 EUR
1. Energiekosten (Strom/ Gas)	1.453
2. Reinigung	417
3. Müllabfuhr	71
4. Grundstücksabgaben	9
5. Aufzugskosten	48
6. sonstige Bewirtschaftungskosten	65
Zusammen	2.063

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0522 **Landesbildungszentren für Hörgeschädigte**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
519 01-6	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	180	168	+12	230
525 01-6	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	150	165	–15	146
525 11-3	124	Lehr- und Lernmittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	60	65	–5	61
525 12-1	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12.</i>	—	17	17	—	19
526 01-2	124	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	115	80	+35	117
526 02-0	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	2	2	—	0
526 11-0	124	Organisationsuntersuchung durch Dritte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	200
527 01-9	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	80	65	+15	77
527 02-7	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	2	4	–2	1
527 11-6	124	Kostenerstattungen an Eltern und Elternvertreter <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	3	–2	1
531 11-3	124	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	7	4	+3	8
546 01-3	124	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	15	20	–5	16
546 09-9	124	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-0	124	Gesundheitsmanagement <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	6	10	–4	4
547 12-5	124	Kosten für Schullandheimaufenthalte und betriebspraktische Aufenthalte <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	7	9	–2	3
547 14-1	124	Ausgaben für Klassenfahrten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 11.</i>	—	80	50	+30	86
684 11-4	124	Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 11 und 685 12.</i>	—	70	—	+70	—
685 11-0	124	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	—	2	–2	1
685 12-9	124	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	10	—	+10	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen und die Pflege der Außen- und Grünanlagen.

Zu 526 11

Veranschlagt waren für 2024 die Ausgaben für eine externe Organisationsuntersuchung für die Zukunftsoffensive Inklusion der Landesbildungszentren.

Zu 527 11

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und ggf. Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schulelternrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenz- und -ausschüsse sowie zwei Elternversammlungen der Klassenelternschaft in jedem Schuljahr.

Zu 546 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für Veranstaltungen im Rahmen des Gesundheitsmanagements der LBZH.

Zu 547 14

Vgl. Erläuterungen zu 281 11.

Zu 684 11

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Mitgliedsbeiträge an Vereinen, Verbänden usw. sowie für Kooperationsverträge um im Ganztagschulbetrieb eine umfassende Betreuung und ein vielfältigeres Bildungsangebot zu gewährleisten.

Zu 685 11

Veranschlagt sind die Ausgaben für Kooperationsverträge (z. B. mit anderen Grundschulen) um im Ganztagschulbetrieb eine umfassende Betreuung und ein vielfältigeres Bildungsangebot zu gewährleisten.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0522 **Landesbildungszentren für Hörgeschädigte**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
698 11-5	124	Schadensersatzleistungen und Unfallent- schädigungen	—	3	3	—	3
812 15-5	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	560	560	—	559
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	2.346	2.321	+25	2.310
Titelgruppe(n)							
TGr. 65/66		Besondere Auslagen für Betreute <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 281 65.</i>	(—)	(210)	(230)	(-20)	(191)
547 65-6	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	—	125	120	+5	121
681 65-4	124	Selbstverpflegung im Wohnen	—	22	40	-18	10
681 66-2	124	Barbeträge nach § 27b Abs. 3 SGB XII	—	63	70	-7	60
TGr. 70		Interdisziplinäre Frühförderung <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 70. Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
427 70-7	124	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
526 70-5	124	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 70-2	124	Nicht aufteibare Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(446)	(446)	(—)	(431)
511 98-8	124	Geschäftsbedarf, Ausstattungs-, Ausrüs- tungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (vom IT.N)	—	9	9	—	9
511 99-6	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	130	133	-3	96
525 98-9	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das IT.N	—	—	—	—	—
525 99-7	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	9	11	-2	5
538 98-3	124	Dienstleistungen des IT.N	—	41	41	—	44
538 99-1	124	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	59	59	—	64
812 98-8	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an IT.N)	—	70	82	-12	28
812 99-6	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an Dritte)	—	128	111	+17	186

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 15

	2026 1000 EUR
1. Ausstattung Kindergarten	60
2. Ausstattung Internat	70
3. Klassenraumeinrichtung	100
4. Farbnebelwand	14
5. Kinder-Audiometrieanlage	71
6. Ausstattung Fachräume Physik und Chemie	65
7. Ausstattung Verwaltung und Lehrerzimmer	38
8. Spielgeräte (Innen- und Außenbereich)	12
9. Schallschutzeinrichtungen	80
10. Malerwaschplatz	7
11. Küchenerweiterung in den Internatsgruppen	26
12. Türmodell FB Metall	7
13. Einachsschlepper	10
Zusammen	560

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

Zu Titelgruppe 65/66

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Zahlung der Barbeiträge (§ 27 b Abs. 3 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt werden die im Zusammenhang mit dem Angebot einer überregionalen interdisziplinären Frühförderung (IFF) für Kinder mit einer Hörschädigung anfallenden Einnahmen und Ausgaben.

Leistungsumfang ist ein therapeutisch medizinisches Angebot, das in weiten Teilen durch festangestelltes Personal des LBZH erbracht wird. Für ergänzende Therapien, die Inhalt der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung sind, werden Kooperationspartner hinzugezogen. Die Finanzierung der Kooperationen erfolgt aus der Frühförderpauschale, die quartalsweise abgerechnet wird.

Bei der IFF handelt es sich um eine Komplexleistung, die immer bezogen auf ein Kind und Arbeit am Kind erfolgt.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für den IT-Betrieb in den LBZH sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen der Fachanwendungen. Diese Dienstleistungen werden entsprechend dem Beschluss der LReg vom 25.06.2013 vom IT.N im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung erbracht. In 2026 Ansatzverschiebungen innerhalb der TGr. 98/99 zur Finanzierung der Mehrausgaben bei 812 99.

Zu 511 99

Veranschlagt sind die Haushaltsmittel insbesondere für den Erwerb von Geräten von Drittanbietern. Der Ansatz beinhaltet auch Kosten für die Beschaffung und Wartung behindertengerechter Hard- und Software (u.a. zur Visualisierung).

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für die Verwaltungsbereiche der LBZH durch das IT.N infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege und externe Betreuung von PC-Systemen für die pädagogischen Bereiche der LBZH.

Zu 812 98

	2026 in 1000 EUR
1. PC in den Klassen, im Ausbildungsbereich und Internat	30
2. Monitore	8
3. Notebooks	32
Zusammen	70

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 99

	2026
	in 1000 EUR
1. Tablets	21
2. Smartboards, Smartdisplays und Zubehör	107
Zusammen	128

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0522</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		6.601	7.174	-573	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		324	314	+10	
		Summe der Einnahmen		6.925	7.488	-563	
		4 Personalausgaben	—	26.130	25.436	+694	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	4.189	4.136	+53	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	168	115	+53	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	758	753	+5	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	2.346	2.321	+25	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	33.591	32.761	+830	
		Zuschuss		26.666	25.273	+1.393	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 12-6	124	Elternentgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 525 12.</i>		1	1	—	1
119 01-1	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	1
119 21-6	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und sonstiger an der Verpflegung		54	54	—	51
119 24-0	124	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Ausbildung der Umschüler/ Umschülerinnen und Auszubildenden		2.706	3.265	-559	2.439
119 25-9	124	Sehgeschädigtenspezifische Unterstützung anderer Leistungsträger		—	—	—	—
124 01-5	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		140	140	—	143
125 11-9	124	Erlöse der Werkstätten u. a. technischer Betriebe		8	8	—	1
132 01-8	124	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	—
231 12-1	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes		90	90	—	77
281 11-0	124	Erstattungen für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 14.</i>		2	2	—	1
281 65-0	124	Erstattung besonderer Auslagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65/66.</i>		85	85	—	87
282 11-7	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 511 15.</i>		40	40	—	23
		A U S G A B E N					
422 01-6	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	13.128	12.767	+361	55
422 11-3	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	—	—	—	—	3.910
422 19-9	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-8	124	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	56	56	—	12
427 11-5	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
427 12-3	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres, des Bundesfrei- willigendienstes und des Europäischen Frei- willigendienstes (EVS)	—	203	203	—	118
427 21-2	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	—	15	15	—	11
428 01-4	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	6.312
428 06-5	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-1	124	Entgelte der nichtbeamteten, vollbeschäftig- ten Lehrkräfte	—	—	—	—	805

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0523

Allgemeine Erläuterungen

Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen. Gemäß des gemeinsamen Organisationserlasses des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) sind die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte soziale Einrichtungen mit Schulen im Sinne des Nds. Schulgesetzes.

Das Landesbildungszentrum für Blinde nimmt als Fördereinrichtung ganzheitliche soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und deckt als Kompetenzzentrum den spezifischen Förderbedarf blinder und hochgradig seheingeschränkter Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben durch interne und externe Leistungsangebote ab und hält daneben besondere Förderangebote zur Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben spät erblindeter und spät sehgeschädigter Menschen vor.

Mit einem Ausgabeansatz von rd. 16 Mio. Euro trägt das Landesbildungszentrum für Blinde insbesondere zu dem SDG 4 bei.

Sitz des Landesbildungszentrums für Blinde: Hannover.

Zu 119 24

	2026 1 000 EUR
29 (36) Internatsschüler/-innen	1.883
10 (13) Auszubildende und Umschüler/-innen (stationär)	243
22 (27) Auszubildende und Umschüler/-innen (Ausbildung)	580
Zusammen	2.706

In Klammern ist die Anzahl aus dem Vorjahr angegeben.

Zu 124 01

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus der Vermietung von Wohnungen sowie aus der Drittnutzung von Schwimm- und Sporthallen und anderen Räumlichkeiten.

Zu 125 11

Betriebseinnahmen der Lehrwerkstätten.

Zu 281 11

Veranschlagt sind die Zahlungen der Erziehungsberechtigten für gebuchte Klassenfahrten. Die Einnahmen korrespondieren mit dem Ausgabetitel 547 14.

Zu 281 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65/66.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0523 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 427 01

Vergütungen oder Löhne der nur vorübergehend zu Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen oder zur Personalverstärkung aushilfsweise Tätigen.

Zu 427 11

Vergütungen für stundenweise beschäftigte Seelsorgerinnen und Seelsorger, Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Organistinnen und Organisten.

Zu 427 12

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Europäischen Freiwilligendienstes (European Voluntary Service - EVS) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ). Geplant ist die Besetzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0523 **Landesbildungszentrum für Blinde**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
443 01-3	841	Fürsorgeleistungen	—	1	1	—	0
453 01-9	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-9	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 511 01, 511 12, 511 13, 514 01, 514 03, 514 12, 514 13, 514 14, 514 16, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 525 11, 526 01, 527 01, 527 02, 527 11, 546 01 und 547 11.</i>	—	56	50	+6	26
511 12-4	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	3	—	0
511 13-2	124	Betriebstechnische Anlagen, Geräte u. Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen sowie der Lehrwerkstatt <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	77	77	—	72
511 15-9	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 11.</i>	—	40	40	—	23
514 01-8	124	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	30	30	—	31
514 03-4	124	Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	2	2	—	0
514 12-3	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	30	30	—	22
514 13-1	124	Sachaufwand für Beschäftigung, Unterhal- tung und persönlichen Bedarf der Schüler/ innen sowie für besondere Schulungsmaß- nahmen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	3	—	3
514 14-0	124	Rohstoffe für Werkstätten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	3	—	2
514 16-6	124	Beköstigung <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	147	147	—	140
517 01-7	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1.025	1.025	—	933
518 01-3	124	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	7	7	—	7
518 02-1	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	—	13
519 01-0	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	100	100	—	62
525 01-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	87	87	—	56
525 11-7	124	Lehr- und Lernmittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	100	100	—	88

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2025	Soll 2025	Soll 2026
Pkw	11	11	11

Zu 517 01

	2026 1000 EUR
1. Energiekosten (Strom/ Fernwärme)	675
2. Reinigung	250
3. Müllabfuhr	13
4. Grundstücksabgaben	8
5. Aufzugskosten	16
6. sonstige Bewirtschaftungskosten	63
Zusammen	1.025

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen und die Pflege der Außen- und Grünanlagen.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0523 **Landesbildungszentrum für Blinde**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
525 12-5	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12.</i>	—	1	1	—	2
526 01-6	124	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	55	55	—	55
526 02-4	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	5	5	—	10
526 11-3	124	Organisationsuntersuchung durch Dritte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	33
527 01-2	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	32	32	—	14
527 02-0	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	—
527 11-0	124	Kostenerstattung an Eltern und Elternvertreter <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	0
546 01-7	124	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	12	12	—	0
546 09-2	124	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-0	124	Kosten für die externe Unterbringung von Auszubildenden <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	3	—	1
547 14-5	124	Ausgaben für Klassenfahrten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 11.</i>	—	2	2	—	1
684 11-8	124	Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 11 und 685 11.</i>	—	22	—	+22	—
685 11-4	124	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	—	—	—	—
698 11-9	124	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	1	1	—	0
812 15-9	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	284	284	—	147
981 11-2	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	1.126	1.126	—	1.125
Titelgruppe(n)							
TGr. 65/66		Besondere Auslagen für Betreute <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 281 65.</i>	(—)	(85)	(85)	(—)	(86)
547 65-0	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	—	65	65	—	67
681 65-8	124	Selbstverpflegung im Wohnen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 11

Veranschlagt waren die Ausgaben für die im Jahr 2024 externe Organisationsuntersuchung für die Zukunftsoffensive Inklusion der Landesbildungszentren.

Zu 527 11

Veranschlagt sind die Reisekosten und Übernachtungskosten gem. § 100 NSchG für die Teilnahme an den Sitzungen des Schulelternrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenzen und –ausschüsse sowie zwei Elternversammlungen in jedem Schuljahr.

Zu 547 14

Vgl. Erläuterungen zu 281 11.

Zu 684 11

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Mitgliedsbeiträge an Vereinen, Verbänden usw. sowie für Kooperationsverträge um im Ganztags-schulbetrieb eine umfassende Betreuung und ein vielfältigeres Bildungsangebot zu gewährleisten.

Zu 685 11

Veranschlagt sind die Ausgaben für Kooperationsverträge (z. B. mit anderen Grundschulen) um im Ganztags-schulbetrieb eine umfassende Betreuung und ein vielfältigeres Bildungsangebot zu gewährleisten.

Zu 812 15

	2026 1000 EUR
1. Duschliegen	22
2. Dienstzimmerausstattung	24
3. Braillezeilen	50
4. Klientengerechte Umfeldgestaltung	30
5. Möblierung der Bewohnerzimmer im Internat	28
6. Klassenraummobiliar	28
7. Vojtaliegen	22
8. Lifter	19
9. Badeliegelifter	35
10. Bildschirmlesegeräte	16
11. Schließanlage	10
Zusammen	284

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

Zu Titelgruppe 65/66

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Zahlung der Barbeträge (§ 27b Abs. 3 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0523 **Landesbildungszentrum für Blinde**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
681 66-6	124	Barbeträge nach § 27b Abs. 3 SGB XII	—	20	20	—	19
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(113)	(113)	(—)	(106)
511 98-1	124	Geschäftsbedarf, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (vom IT.N)	—	1	3	-2	—
511 99-0	124	Geschäftsbedarf	—	33	30	+3	31
525 98-2	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	1	2	-1	0
538 98-7	124	Dienstleistungen des IT.N	—	3	8	-5	5
538 99-5	124	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	12	10	+2	9
812 98-1	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an IT.N)	—	23	20	+3	—
812 99-0	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an Dritte)	—	40	40	—	61
Abschluss Kapitel 0523							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				2.911	3.470	-559	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				217	217	—	
Summe der Einnahmen				3.128	3.687	-559	
4 Personalausgaben			—	13.404	13.043	+361	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.957	1.954	+3	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	43	21	+22	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	347	344	+3	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.126	1.126	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	16.877	16.488	+389	
Zuschuss				13.749	12.801	+948	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für den IT-Betrieb im LBZB sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen der Fachanwendungen. Für den Verwaltungsbereich des LBZB werden diese Dienstleistungen entsprechend dem Beschluss der LReg vom 25.06.2013 vom IT.N im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung erbracht. Für den Schulbereich werden diese Dienstleistungen durch externe Dienstleister erbracht.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für den Verwaltungsbereich durch IT.N infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT.

Zu 538 99

Ansaterhöhung wegen Kostensteigerungen bei der Reparatur von behindertengerechter Hard- und Software (z. B. für Braillezeilen und Drucker).

Zu Titel 812 98 und 812 99

	2026
Umschichtung der Ansätze von 81298 und 81299 zur bedarfsgerechteren Bewirtschaftung.	1000 EUR
1. PC-Systeme	45
3. Update JAWS	12
4. Update Zoomtext	6
Zusammen	63

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 05-6	286	Einnahmen im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen der Sozialhilfeleistungen der SGB IX und XII <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
119 06-4	219	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
119 11-0	285	Sonstige Einnahmen im Rahmen der Tbc-Hilfe		—	—	—	—
119 12-9	286	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	—	2
119 65-0	291	Einnahmen nach § 81 SchVO-SGB XII <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		15	15	—	32
119 69-2	291	Einnahmen der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		15	15	—	40
162 11-3	285	Zinseinnahmen aus Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tbc-Hilfe gewährt worden		1	1	—	0
182 11-4	285	Darlehensrückflüsse aus Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tbc-Hilfe gewährt worden sind		2	2	—	1
231 11-5	282	Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung gem. § 46 a SGB XII <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 28.</i>		1.408.909	1.238.186	+170.723	1.175.071
231 12-3	285	Erstattungen des Bundes zu den Kosten der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland		3	3	—	3
231 14-0	281	Erstattungsleistungen des Bundes nach § 136a SGB XII		2.700	2.500	+200	2.672
		A U S G A B E N					
538 11-3	286	Kosten für das BI-Tool an IT.N	— 300	—	450	-450	—
631 11-3	285	Erstattungen an den Bund für Aufwendungen in der Tbc-Hilfe <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 11, 633 11, 671 11, 681 11, 684 11, 684 12, Ausgabetitelgruppe 71 und 0536-633 11.</i>	—	2	2	—	—
633 11-6	286	Erstattung von Ausgaben der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an die örtlichen Träger nach § 22 Nds. AG SGB IX / XII Übertragbar. <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 633 14. Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	3.405.000	3.086.000	+319.000	2.774.440
633 14-0	291	Ausgleichszahlungen des Landes an die örtl. Träger wg. des erhöhten Verwaltungsaufwandes durch das BTHG <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 633 11.</i>	—	46.910	35.725	+11.185	35.724

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0530

Allgemeine Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage sind das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG) – vom 23.12.2016 (BGBl. I, S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I, S. 1387), das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23.12.2024 (BGBl. 2024 Nr. 449) und das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 18/2019, S. 300) - Artikel 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6. 2022, Nds. GVBl. S. 426) - mit den Regelungen über die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind folgende Eckpunkte besonders zu erwähnen:

1. Aus § 2 Abs. 3 ergibt sich, dass das Land überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ergibt sich aus § 3.
2. Nach § 22 Abs. 2 beteiligen sich die örtlichen Träger und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gegenseitig an ihren Aufwendungen. Die Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 20 Prozent und im Jahre 2022 und in den darauffolgenden Jahren jeweils 10 Prozent. Die Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 69,7 Prozent, im Jahr 2022 33,3 Prozent und im Jahr 2023 31,2 Prozent. Das Fachministerium legt für die darauffolgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger durch Verordnung fest.
3. Nach § 24 Abs. 1 zahlt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu erstattenden Aufwendungen monatlich Abschläge in gleicher Höhe. Die Höhe wird zum 1. Januar eines jeden Jahres festgesetzt und zum 1. September erforderlichenfalls angepasst. Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen der Abrechnung verrechnet, es gilt das Nettoprinzip. Der gesamte Aufwand des überörtlichen Trägers ist beim Titel 633 11 veranschlagt.
4. Mit Inkrafttreten des SGB XII wurde auch das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26.6.2001 (BGBl. I S. 1310, 1335), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1462) aufgehoben. Die bisher nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen sind in das Vierte Kapitel SGB XII überführt worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ist eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung eingeführt worden, die im Laufe der folgenden Jahre sukzessive erhöht wurde. Gem. § 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII erstattet der Bund seit dem 1. Januar 2014 100 Prozent der den für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Trägern im jeweiligen Kalenderjahr nach diesem Kapitel entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen. Nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen ist das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. Januar 2020 sachlich zuständiger Träger der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sind nach § 4 Abs. 2 die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe herangezogen.
5. Durch das BTHG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 mit § 136a SGB XII auch eine neue Erstattungsregelung eingeführt, welche die bisherige Bundeserstattung nach § 136 SGB XII abgelöst hat. Die Erstattungsleistung nach § 136a SGB XII umfasst die Beteiligung des Bundes an den Mehraufwendungen für die zum 1. Januar 2017 erfolgte Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX (bis 31. Dezember 2019: § 43 SGB IX a. F.). Sie beinhaltet des Weiteren die Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen für die Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern aufgrund der zum 1. April 2017 erfolgten Anhebung des Schonbetrags für das sogenannten kleine Barvermögen gemäß § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII.

Infolge der Einführung eines neuen Finanzierungssystems in Niedersachsen zum 1. Januar 2020 erfolgt mangels Kompensationserfordernis seit 2020 keine Weitergabe der neuen Bundeserstattung nach § 136a SGB XII. Diese Erstattungsleistungen des Bundes verbleiben beim Land.

Die veranschlagten Mittel gewährleisten bei 633 11 i.H.v. über 3,4 Mrd.EUR im Bedarfsfall die Bereitstellung existenzsichernder Leistungen und die angemessene Teilhabe u. a. von Menschen mit Behinderung sowie bei 633 14 i.H.v. 46,9 Mio.EUR den örtlichen Trägern eine angemessene personelle Ausstattung dafür vorzuhalten. Sie tragen insoweit für die betroffenen Personenkreise wesentlich und nachhaltig zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 1 („Keine Armut“), 3 („Gesundheit und Wohlergehen“), 4 („Hochwertige Bildung“) und 10 („Weniger Ungleichheiten“) bei.

Außerdem beinhalten die Mittel der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII bei 633 28 i. H.v. über 1,4 Mrd.EUR die existenzsichernden Leistungen des Lebensunterhalts und die Kosten der Unterkunft und Heizung für bedürftige Seniorinnen und Senioren sowie volljährige dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen. Die vorstehenden Leistungen der sozialen Mindestsicherung setzen insoweit die Nachhaltigkeitsziele SDG 1 („Keine Armut“), 3 („Gesundheit und Wohlergehen“) und 10 („Weniger Ungleichheiten“) um.

Des Weiteren sind in Titelgruppe 98/99 die Mittel der Überwachungsstelle Barrierefreie IT nach § 9 NBGG für die regelmäßige Überwachung auf digitale Barrierefreiheit veranschlagt. Die Mittel tragen dazu bei, die Nachhaltigkeitsziele der SDG 3 („Gesundheit und Wohlergehen“), 4 („Hochwertige Bildung“) und 10 („Weniger Ungleichheiten“) zu erreichen.

Die veranschlagten Mittel tragen insgesamt dazu bei, die Nachhaltigkeitsziele der SDG 1, 3, 4 und 10 zu erreichen.

Zu 119 06

Teilnehmerbeiträge der örtlichen Träger der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII und der zur Aufgabenwahrnehmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogenen kommunalen Körperschaften für kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen des LS im Sinne des § 12 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII, insbes. für Fachkräfte kommunaler Sozial- und Gesundheitsämter.

Aus haushaltstechnischen Gründen (K-Vermerk) als Leertitel.

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 61

Zu 119 11, 162 11 und 182 11

Durch Artikel 26 des 2. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. 12. 1986 (BGBl. I S. 2441) sind die Vorschriften über die Tuberkulosehilfe und die Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. 1. 1987 aufgehoben worden. Es sind jedoch noch Einnahmen im Zusammenhang mit früheren Darlehensbewilligungen sowie sonstige Einnahmen wie z. B. Rückzahlungen von Überzahlungen aus Vorjahren und Schadensersatzleistungen abzuwickeln (119 11, 162 11 und 182 11).

Rückläufig aufgrund von Darlehensausläufen.

Der auf die Einnahmen entfallende Bundesanteil ist bei Titel 631 11 veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 65

Vereinnahmung der Gebühren und Verfahrenskosten aus Schiedsstellenverfahren nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII. Vgl. Erläuterung zur Ausgabe-TGr. 65.

Zu 119 69

Vereinnahmung der Gebühren und Verfahrenskosten aus Schiedsstellenverfahren nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX. Vgl. Erläuterung zur Ausgabe-TGr. 69.

Zu 182 11

Voraussichtliches Aufkommen nach den vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen für Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tuberkulosehilfe gewährt worden sind. Rückläufig aufgrund tilgungsbedingter Darlehensausläufe.

Zu 231 11

Das Verfahren bei der Bundeserstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergibt sich aus § 46a SGB XII und § 23 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kap. 05 30.

Zu 231 12

Erstattung des Bundes gemäß § 24 SGB XII i. V. mit dem Rundschreiben des BMI vom 24. 7. 1962 (GMBL. S. 329). Vgl. Erläuterung zu 681 11.

Zu 231 14

Erstattungen des Bundes nach § 136a SGB XII. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530. Die Zahlung der Bundeserstattung nach § 136a SGB XII erfolgt gem. § 23 Abs.3 Nds. AG SGB IX/XII i.V.m. § 136a Abs.4 SGB XII zum 31. August des Kalenderjahres, das auf den jeweiligen Meldezeitraum folgt.

Zu 538 11

Die Mittel und VE sind ab 2026 veranschlagt in der Titelgruppe 98/99 (VE 2025 i.H.v. 300.000 EUR, Ansatz 100.000 EUR p.a.), vgl. Erläuterungen zu TGr. 98/99.

Zu 631 11

Vgl. Erläuterungen zu 119 11, 162 11 und 182 11.

Zu 633 11

Veranschlagt sind die Nettoaufwendungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530.

Zu 633 14

Zum Ausgleich der aufgrund der Heranziehung nach § 4 Abs. 2 oder 3 Nds. AG SGB IX/XII entstehenden Personal- und Sachkosten (Verwaltungskosten) zur Durchführung von Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX, der Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie zur Feststellung und Bewilligung der Leistungen erhalten die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, nach Prüfung des Betrages hinsichtlich der Auskömmlichkeit und Angemessenheit gemäß § 25 Nds. AG SGB IX/XII, im Jahr 2026 genau 46.909.639 EUR (aus haushaltswirtschaftlichen Gründen aufgerundet).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
633 28-0	282	Allgemeine Zuweisung an Grundsicherungs- träger gem. § 46 a SGB XII <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur</i> <i>Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11.</i>	—	1.408.909	1.238.186	+170.723	1.175.071
671 11-5	286	Kostenerstattung an Träger der Sozialhilfe außerhalb von Niedersachsen gem. § 108 SGB XII <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen</i> <i>Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	100	100	—	116
681 11-0	286	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen</i> <i>Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	80	85	-5	70
684 11-0	286	Kosten der Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene nach § 39 Abs. 4 WMVO <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	—	60	55	+5	48
684 12-8	286	Kosten der Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene nach § 39a Abs. 5 Satz 5 i.V.m. § 39 Abs. 4 WMVO <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	—	60	55	+5	48
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Fortbildung von Fachkräften in der Eingliederungshilfe, Sozialhilfe und im Gesundheitswesen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit-</i> <i>ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei</i> <i>119 06.</i>	(—)	(21)	(21)	(—)	(5)
427 61-3	219	Entschädigungen an ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	10	10	—	—
527 61-8	219	Reisekostenvergütungen	—	7	7	—	—
547 61-9	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	4	4	—	5
TGr. 65		Kosten der Schiedsstelle gem. § 81 SGB XII (SchVO-SGB XII) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet</i> <i>werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei</i> <i>119 65.</i>	(—)	(15)	(15)	(—)	(10)
412 65-9	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	12	12	—	8
527 65-0	291	Reisekosten	—	1	1	—	0
547 65-1	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	2	2	—	1
TGr. 69		Kosten der Schiedsstelle § 133 SGB IX (SchVO-SGB IX) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet</i> <i>werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei</i> <i>119 69.</i>	(—)	(15)	(15)	(—)	(22)
412 69-1	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	13	13	—	20

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 28

Auf die Erläuterung zu Titel 231 11 wird verwiesen.

Zu 671 11

Kostenerstattung an Träger der Sozialhilfe außerhalb von Niedersachsen gem. § 108 SGB XII.

Zu 681 11

Hilfen gemäß § 24 SGB XII für Deutsche im Ausland.
Ansatzreduzierung wegen Anpassung an die tatsächliche Ist-Entwicklung.
Der Bundesanteil ist bei Titel 231 12 veranschlagt.

Zu 684 11Bezeichnung des Förderprogramms:

Nds. Anteil an der Förderung der Interessenvertretung der Werkstattträte auf Bundesebene

Rechtliche Grundlage: § 39 Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	55	50	49	48	55	60	60	60	60
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					55	60	60	60	60

Ansatzserhöhung ab 2026 aufgrund gesetzlicher Dynamisierungsregelung.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufgrund der Änderung des § 39 WMVO hat das Land Nds. erstmals ab 2021 als zust. Träger der Eingliederungshilfe die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Werkstattträte auf Bundesebene (Werkstattträte Deutschland) entstehen, anteilig entsprechend der Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfB zu tragen. Der nds. Kostenanteil ist jährlich in einer Summe direkt an die Werkstattträte Deutschland zu zahlen.

Zielgruppe: Interessenvertretung der Werkstattträte auf Bundesebene

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Zu 684 12Bezeichnung des Förderprogramms:

Nds. Anteil an der Förderung der Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene.

Rechtliche Grundlage: § 39a Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 12Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	49	48	55	60	60	60	60
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					55	60	60	60	60

Ansatzserhöhung ab 2026 aufgrund gesetzlicher Dynamisierungsregelung.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2023

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufgrund des § 39a Abs. 6 WMVO hat das Land Nds. als zust. Träger der Eingliederungshilfe erstmals ab 2023 die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene entstehen, anteilig entsprechend der Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfbM zu tragen. Der nds. Kostenanteil ist jährlich in einer Summe direkt an die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten auf Bundesebene zu zahlen.

Zielgruppe: Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Zu Titelgruppe 61

Sachaufwand für kostenfreie und kostenpflichtige Schulungs- und Fortbildungsangebote im Sinne des § 12 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII sowie für örtliche Träger der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII aufgrund der Bundesauftragsverwaltung.

Ansatzreduzierungen wegen Anpassung an die tatsächliche Ist-Entwicklung.

Die Ausgaben dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 06.

Vgl. Erläuterungen zu 119 06.

Zu Titelgruppe 65

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII für das Land Niedersachsen wird beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt. Die Schiedsstelle entscheidet in Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien (Träger von Einrichtungen und Diensten einerseits und Trägern der Sozialhilfe andererseits) im Verhandlungswege kein Einvernehmen erzielt werden kann.

Der Ansatz dient zur Deckung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Reisekosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei dem korrespondierenden Einnahmetitel erfolgen.

Übertragbar aufgrund mehr- oder überjähriger Erstattungszahlungen.

Zu Titelgruppe 69

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX für das Land Niedersachsen wird beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt. Die Schiedsstelle entscheidet in Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien (Träger von Einrichtungen und Diensten einerseits und Trägern der Eingliederungshilfe andererseits) im Verhandlungswege kein Einvernehmen erzielt werden kann.

Der Ansatz dient zur Deckung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Reisekosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei dem korrespondierenden Einnahmetitel erfolgen.

Übertragbar aufgrund mehr- oder überjähriger Erstattungszahlungen.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0530 **Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 69-3	291	Reisekosten	—	1	1	—	1
547 69-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	1
TGr. 71		Kosten der Gemeinsamen Kommissionen <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1)
412 71-3	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	—	—	—
527 71-5	291	Reisekosten	—	—	—	—	1
547 71-6	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen der Leistungen nach den SGB IX und XII <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 05.</i>	(—)	(556)	(—)	(+556)	(—)
518 98-8	286	Kosten für die Hard- und Software (IT.N)	—	—	—	—	—
518 99-6	286	Kosten für die Hard- und Software (Andere)	—	—	—	—	—
538 98-9	286	Kosten für Dienstleistungen des IT.N	—	556	—	+556	—
538 99-7	286	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0530							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				34	34	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.411.612	1.240.689	+170.923	
Summe der Einnahmen				1.411.646	1.240.723	+170.923	
4 Personalausgaben			—	35	35	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			— 300	572	466	+106	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	4.861.121	4.360.208	+500.913	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			— 300	4.861.728	4.360.709	+501.019	
Zuschuss				3.450.082	3.119.986	+330.096	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 71

Gemäß § 20 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen bilden die Vertragsparteien eine Gemeinsame Kommission (GK). Die Geschäftsstelle der GK hat ihren Sitz beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) in Hildesheim. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört es, Beschlüsse der GK und geschäftsleitende Verfügungen des vorsitzenden Mitgliedes durchzuführen, des Weiteren die Organisation der Sitzungen, welche grundsätzlich in Präsenz stattfinden sollen. Die Sitzungen sowie die Arbeitsgruppen erfolgen z.B. durch Beiziehung von externen Beratern, Sachverständigen oder Dritten. Aus der Titelgruppe sollen die Auslagen der Sachverständigen/ Experten o.ä. erstattet werden, die vom LS/MS herangezogen bzw. beauftragt worden sind. Experten können insbesondere Personen sein, die aufgrund eigener Erfahrung in dem Hilfefeld Sichtweisen mitbringen, die bei Berücksichtigung zu einer passgenaueren Ausgestaltung der Hilfen führen können. Außerdem sollen die Sitzungskosten hieraus abgedeckt werden. Neben der Geschäftsstelle für die GK für Wohnungslosenhilfe leitet das LS weitere Geschäftsstellen, z.B. die Geschäftsstelle u18 (§§ 18 ff. RVu18) und ü18 (§§ 21 ff. RVu18) gemäß § 131 SGB IX.

Zu Titelgruppe 98/99

Kosten für die Software zur Anpassung der Datenerfassung und -verarbeitung an die Erfordernisse des neuen Bundesteilhabegesetzes sowie für Analysemöglichkeiten i.R.d. des nds. Kennzahlenvergleichs in der Eingliederungshilfe (BI-Tool). In diesem Zusammenhang zu beachten ist auch die Einführung eines unterjährigen Controllings und eine beabsichtigte Verknüpfung der Datenanalyse mit weiteren Datenbanken, wie u.a. mit denen des Nds. Landesamtes für Statistik und des Bundesamtes für Statistik.

Die Mittel und VE dafür sind von 0530-538 11 zu 0530-538 98 verlagert worden. Die 2025 ausgebrachte VE i.H.v. 300.000 EUR diente dem Abschluss eines Wartungsvertrages des BI-Tools für die Folgejahre 2026-2028 (100.000 Euro p.a.) um die kontinuierliche Durchführung des Kennzahlenvergleichs sicherzustellen.

Die IT-Ausgaben (456.000 EUR p.a.) der Überwachungsstelle nach 9 c Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) im für Soziales zuständigen Ministerium wurden verlagert von 0501-538 99 zu 0530-538 98. Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) vom 25. Oktober 2018 ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen umgesetzt worden. Die periodische Überwachung der Websites und mobilen Anwendung der vom Anwendungsbereich des Gesetzes betroffenen öffentlichen Stellen wird durch die Inanspruchnahme von Diensten spezialisierter Dritter durchgeführt, beauftragt über den DLRV2024 des IT.Niedersachsen.

Zu 538 98

Vgl. Erläuterungen zur TGr. 98/99.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	456	100	-	556
2027	456	100	-	556
2028	-	100	-	100
2029	-	-	-	-
2030 ff.	-	-	-	-
Summe	912	300	-	1.212

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0532 Soziale Entschädigung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-0	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		8	3	+5	8
119 11-8	291	Ersatzleistungen nach § 120 SGB XIV		900	900	—	292
162 11-0	291	Darlehenszinsen KOF - Altdarlehen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		1	1	—	—
182 11-1	291	Darlehensrückflüsse KOF - Altdarlehen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		20	20	—	3
231 11-2	291	Erstattungen des Bundes für Aufwendungen im Sozialen Entschädigungsrecht		67.290	64.300	+2.990	42.489
231 12-0	291	Erstattungen des Bundes für Leistungen nach Art.2 2.SED-UnBerG (BerRehaG)		104	104	—	48
233 11-5	241	Darlehensrückflüsse (Zinsen) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		—	—	—	—
333 11-0	241	Darlehensrückflüsse (Tilgung) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		20	20	—	12
		A U S G A B E N					
526 01-5	291	Ausgaben für Sachverständige <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 526 01, 547 11 und 698 11.</i>	—	6	4	+2	6
547 11-0	291	Dienstleistungen Außenstehender <i>Vgl. D-Vermerk zu 526 01.</i>	—	1.050	1.050	—	642
631 11-0	291	Erstattung von Beiträgen gem. § 52 SGB XIV (Landesanteil) an den Bund <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 11, 633 11, 636 11, 681 11, 681 12, 681 13, 681 14, 681 15, 681 16, 681 17, 681 18, 681 19, 681 20, 681 21, 681 22, 681 23, 681 24, 681 25 und 681 26. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	50	-50	—
631 12-9	291	Abführung von Darlehensrückflüssen an den Bund (BVG) <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 94,5 v. H. der Ist-Einnahmen bei 162 11, 182 11, 233 11 und 333 11.</i>	—	39	39	—	3
633 11-3	291	Ausgleichsleistungen nach Art. 2 2. SED- UnBerG (BerRehaG) - Erstattungen an die Träger <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Auch Erstattungen an die Bundesagentur f. Arbeit sind zulässig bis zur Höhe des nach dem Zweiten Abschnitt BerRehaG zu leistenden Ausgleichs.</i>	—	174	174	—	72
636 11-2	291	Ersatz an Krankenkassen nach § 60 Abs. 1 SGB XIV und andere öffentlich-rechtliche Leistungsträger <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0532

Der Kreis anspruchsberechtigter Personen auf Soziale Entschädigung umfasst insbesondere die Opfer von Gewalttaten (Titel 681 11, 681 12, 681 13 und 681 14 – insg. ca. 96 Mio. Euro), Opfer des SED-Regimes (Titel 681 18, 681 19, 681 20, 681 21, 681 22 und 681 23 – insg. ca. 1,1 Mio. Euro) sowie Menschen, die durch Ereignisse während eines Zivildienstes, durch eine Schutzimpfung oder eine Maßnahme der Prophylaxe (Titel 681 15 – ca. 16,4 Mio. Euro) oder Einwirkungen der Weltkriege gesundheitlich geschädigt wurden (Titel 681 16 und 681 17 – insg. ca. 35,4 Mio. Euro).

Die Mittel dieses Kapitels sorgen damit für den Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden und tragen damit insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele „Keine Armut“ SDG 1 und „Gesundheit und Wohlergehen“ SDG 3 bei.

Zu 119 01

Einnahmen zu Kostenforderungen aus Rechtsstreiten im Rahmen der Einziehung von Schadensersatzleistungen nach § 120 SGB XIV.

Zu 119 11

Auf dem Titel werden Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen in Fällen des Sozialen Entschädigungsrechts vereinnahmt.

Zu 162 11 und 182 11

Zur Abwicklung der bis 1987 vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unmittelbar bewilligten und ausgezahlten Darlehen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 631 12.

Zu 231 11

Erstattungen des Bundes nach §§ 133-134, 155-156 SGB XIV, § 13 HHG, § 17 VwRehaG und § 20 StrRehaG.

Zu 231 12

Erstattungen des Bundes nach dem BerRehaG für Aufwendungen gem. Art. 2, 2. und 3. Abschnitt des 2. SED-UnBerG (BerRehaG) vom 23.06.1994 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387). Vgl. Erläuterungen zu Titel 633 11.

Zu 233 11 und 333 11

Zur Abwicklung der von den örtlichen Trägern bewilligten und ausgezahlten Darlehen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 631 12.

Zu 526 01

Der Titel beinhaltet die Ausgaben für Sachverständige, insbesondere Dolmetschertätigkeiten.

Zu 547 11

Bei dem Titel werden die Vergütungen für erbrachte Leistungen (Befundscheine und Gutachten im Rahmen der Beweiserhebung im Sozialen Entschädigungsrecht) veranschlagt.

Zu 631 11

Beiträge zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung nach § 52 SGB XIV.

Zu 631 12

Abführung des Bundesanteils (94,5 v. H.) an den Darlehensrückflüssen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge. Vgl. Erläuterungen zu den Titeln 162 11, 182 11, 233 11 und 333 11

Zu 633 11

Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG (3. und 4. Abschnitt). Der Bund erstattet gem. BerRehaG 60 v. H. der Aufwendungen der Länder (vgl. Erl. zu Titel 231 11).

Zu 636 11

Ansatz verlagert zu Titel 681 16.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0532 **Soziale Entschädigung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
681 11-8	291	Geldleistungen für Opfer von Gewalttaten (Landesfälle) nach § 13 SGB XIV (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	48.228	40.217	+8.011	16.986
681 12-6	291	Sachleistungen für Opfer von Gewalttaten (Landesfälle) nach §13 SGB XIV (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	2.253	25.725	–23.472	159
681 13-4	291	Geld- und Sachleistungen für Opfer von Gewalttaten (Bundesfälle) nach §§ 13 und 15 SGB XIV <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	225	219	+6	34
681 14-2	291	Geld- und Sachleistungen für Opfer von Gewalttaten nach dem 23. Kapitel SGB XIV (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	45.491	10.314	+35.177	58.116
681 15-0	291	Leistungen im Rahmen des Infektionsschutzrechts nach § 24 SGB XIV und dem 23. Kapitel SGB XIV <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	16.410	18.410	–2.000	12.916
681 16-9	291	Leistungen für Kriegsoffer nach § 21 SGB XIV (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	31.861	39.972	–8.111	17.078
681 17-7	291	Leistungen nach dem BVG (Besitzstands-fälle) nach dem 23. Kapitel SGB XIV <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	3.574	3.658	–84	14.418
681 18-5	291	Geldleistungen nach dem VwRehaG (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	190	189	+1	46
681 19-3	291	Sachleistungen nach dem VwRehaG (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	1	1	—	—
681 20-7	291	Geld- und Sachleistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV für Fälle nach dem VwRehaG (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	64	31	+33	91
681 21-5	291	Leistungen nach dem StrRehaG (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	579	579	—	298

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 11

Geldleistungen für Gewaltopfer bei Gewalttaten im Inland und gleichzeitigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der/des Berechtigten im Inland: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 SGB XIV (Neufälle) und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben, nach § 152 Abs. 4 SGB XIV zwangsgewechselt sind (Wechselfälle) oder die auf Grund einer Neufeststellung nach § 149 SGB XIV einen Anspruch auf Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV haben. Der Bund erstattet den Ländern 40 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben für Geldleistungen.

Zu 681 12

Sachleistungen für Gewaltopfer bei Gewalttaten im Inland und gleichzeitigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der/des Berechtigten im Inland: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 SGB XIV (Neufälle) und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben, nach § 152 Abs. 4 SGB XIV zwangsgewechselt sind (Wechselfälle) oder die auf Grund einer Neufeststellung nach § 149 SGB XIV einen Anspruch auf Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV haben. In dem Ansatz sind auch die Auswirkungen der gesetzlichen Änderung SGB XIV (Übergangspauschale für die Abrechnung der Kosten mit den Krankenkassen statt der ursprünglich geplanten Spitzabrechnung ab 2024) eingeflossen.

Zu 681 13

Geld- und Sachleistungen für Gewaltopfer bei Gewalttaten im Ausland, auf einem deutschen Schiff, einem deutschen Luftfahrzeug, sowie bei Gewalttaten im Inland, wenn die/der Anspruchsberechtigte zum Tatzeitpunkt ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 SGB XIV (Neufälle) und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben, nach § 152 Abs. 4 SGB XIV zwangsgewechselt sind (Wechselfälle) oder die auf Grund einer Neufeststellung nach § 149 SGB XIV einen Anspruch auf Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV haben.

Dies gilt entsprechend für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und nunmehr Leistungen nach Kapitel 23 des SGB XIV beziehen (Besitzstandsfälle), jedoch mit der Maßgabe, dass bei Gewalttaten im Inland, bei denen die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, zusätzlich die Voraussetzung gegeben sein muss, dass die Feststellung des Bundeslandes, in dem die Schädigung eingetreten ist, nicht möglich ist (§ 4 Abs. 6 OEG). Sofern das Bundesland, in dem die Schädigung eingetreten ist, feststellbar ist, werden entsprechende Ausgaben aus Titel 681 14 geleistet.

Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 681 14

Geld- und Sachleistungen für Gewaltopfer nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten. Sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 OEG in seiner am 31.12.2023 geltenden Fassung erfüllt sind, werden entsprechende Ausgaben aus Titel 681 13 geleistet. Zudem Sachleistungen nach Kapitel 5 für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben oder nach § 152 Abs. 4 SGB XIV zwangsgewechselt sind. Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 22 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben für Geld- und Sachleistungen.

Zu 681 15

Entschädigungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 24 SGB XIV (Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652 Nr. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 195)).

Aus dem Ansatz werden laufende Rentenzahlungen, Heilbehandlungskosten, Beiträge zur Pflegeversicherung u. ä. Leistungen in Impfschadensfällen getragen.

Zu 681 16

Geld- und Sachleistungen für Opfer beider Weltkriege: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 SGB XIV (Neufälle) und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem BVG hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben, nach § 152 Abs. 4 SGB XIV zwangsgewechselt sind (Wechselfälle) (Ausgenommen Sachleistungen nach Kapitel 5) oder die auf Grund einer Neufeststellung nach § 149 SGB XIV einen Anspruch auf Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV haben. Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 681 17

Geld- und Sachleistungen für Opfer beider Weltkriege nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem BVG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten sowie Sachleistungen nach Kapitel 5 für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem BVG hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben oder nach § 152 Abs. 4 SGB XIV zwangsgewechselt sind (Wechselfälle).

Der Bund erstattet den Ländern 94,5 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 681 18

Geldleistungen für Berechtigte nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620)), die einen Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 1 bis 22 SGB XIV haben (Neu- und Wechselfälle).

Der Bund erstattet den Ländern 60 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben für Geldleistungen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 19

Sachleistungen für Berechtigte nach dem VwRehaG, die einen Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 1 bis 22 SGB XIV haben (Neu- und Wechselfälle), ausgenommen sind Sachleistungen nach Kapitel 5 bei Wechselfällen.

Zu 681 20

Geld- und Sachleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die am 31.12.2023 einen Anspruch nach dem VwRehaG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten. Sachleistungen nach Kapitel 5 für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem BVG hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben oder nach § 152 Abs. 4 SGB XIV zwangsgewechselt sind.

Der Bund erstattet den Ländern 57 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 681 21

Geld- und Sachleistungen für Berechtigte nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620)), die einen Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 1 bis 22 SGB XIV haben (Neu- und Wechselfälle), ausgenommen sind Sachleistungen nach Kapitel 5 bei Wechselfällen.

Der Bund erstattet den Ländern 65 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0532 Soziale Entschädigung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
681 22-3	291	Geldleistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV für Fälle nach dem StrRehaG (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	240	236	+4	455
681 23-1	291	Sachleistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV für Fälle nach dem StrRehaG (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	29	29	—	0
681 24-0	291	Leistungen nach dem HHG (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	853	1.068	–215	438
681 25-8	291	Leistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV für Fälle nach dem HHG (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	456	131	+325	596
681 26-6	291	Leistungen im Rahmen des Zivildienstrechts nach § 23 SGB XIV und dem 23. Kapitel SGB XIV <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	561	400	+161	588
698 11-8	291	Entschädigung der zur ärztlichen Untersuchung Vorgeladenen <i>Vgl. D-Vermerk zu 526 01.</i>	—	16	13	+3	5
<u>Abschluss Kapitel 0532</u>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		929	924	+5	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		67.394	64.404	+2.990	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		20	20	—	
		Summe der Einnahmen		68.343	65.348	+2.995	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.056	1.054	+2	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	151.244	141.455	+9.789	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	152.300	142.509	+9.791	
		Zuschuss		83.957	77.161	+6.796	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 22

Geldleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die am 31.12.2023 einen Anspruch nach dem StrRehaG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten.

Der Bund erstattet den Ländern 65 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben für Geldleistungen.

Zu 681 23

Sachleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem StrRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620)) hatten. Sachleistungen nach Kapitel 5 für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem BVG hatten und vom Wahlrecht nach § 152 XIV Gebrauch gemacht haben oder nach § 152 Abs. 4 SGB XIV zwangsgewechselt sind.

Zu 681 24

Geld- und Sachleistungen für Berechtigte nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG - vom 02.06.1993 (BGBl. I S. 838)), die einen Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 1 bis 22 SGB XIV haben (Neu- und Wechselfälle), ausgenommen sind Sachleistungen nach Kapitel 5 bei Wechselfällen.

Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 681 25

Geld- und Sachleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem HHG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten. Sachleistungen nach Kapitel 5 für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem BVG hatten und vom Wahlrecht nach § 152 XIV Gebrauch gemacht haben oder nach § 152 Abs. 4 SGB XIV zwangsgewechselt sind.

Der Bund erstattet den Ländern 94,5 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 681 26

Geld- und Sachleistungen für Zivildienstgeschädigte: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 SGB XIV und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch auf Leistungen nach § 47 des Zivildienstgesetzes (ZDG) vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346) in der am 31. 12.2023 geltenden Fassung hatten.

Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 698 11

Zur Abgeltung der entstandenen Reisekosten und des entstandenen Verdienstauffalls der zur ärztlichen Untersuchung vorgeladenen Personen.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0536 **Sonstige soziale Leistungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 11-1	291	Eigenbeteiligung an den Aufwendungen für die unentgeltl. Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentl. Personenverkehr <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.</i>		3.700	3.700	—	3.399
111 12-0	291	Prüfungsgebühren <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 12.</i>		40	30	+10	46
111 77-4	291	Einnahmen der Pauschalen für die nds. bestätigende Stelle nach Art. 4 Abs. 3 des Staatsvertrages eGBR i.V.m. § 340 Abs. 1 Nr. 2 SGB V		18	18	—	5
119 01-5	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		20	20	—	45
119 11-2	291	Einnahmen gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 36 PflBG		3	3	—	2
119 12-0	291	Einnahmen aus Rückzahlungen Dritter § 54 Pflegeberufegesetz (PflBG)		—	—	—	111
119 41-4	286	Rückzahlung von Überzahlungen		450	300	+150	684
182 11-6	236	Rückflüsse aus Darlehen aus Mitteln der Spielbankabgabe		—	—	—	1
231 66-4	252	Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		1.189.462	1.136.771	+52.691	1.179.738
233 11-0	252	Einnahmen aus Rückzahlungen von Kommunen, Bundesanteil KdU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	—
233 13-6	291	Rückzahlungen Landesblindengeld <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 13.</i>		—	—	—	—
281 11-4	291	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		—	—	—	720
		A U S G A B E N					
526 12-5	291	Kosten des Prüfungsausschusses "Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 111 12.</i>	—	21	15	+6	20
546 11-8	291	Kosten für soziale Studien und Daten <i>Übertragbar.</i>	— 278	142	139	+3	120
547 11-4	291	Erstellung des Landespflegeberichts <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	90
547 12-2	291	Maßnahmen der Überwachungsstelle nach § 9 c Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)	—	50	50	—	47
631 11-5	291	Abführung von Eigenbeteiligungsbeträgen an den Bund <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 27 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 11.</i>	—	1.000	1.000	—	908
631 12-3	291	Erstattungen Bundesfördermittel gemäß § 54 Pflegeberufegesetz (PflBG) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	1.686

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0536

Im Kapitel 0536 sind eine Vielzahl von sozialen Leistungen gebündelt, die die Erreichung unterschiedlicher Nachhaltigkeitsziele beitragen. So tragen die Sozialleistungen nach dem SGB II zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziel SGD 1 - Vermeidung von Armut - bei (TGr. 66 rd. 1,1 Mrd. Euro).

Ferner tragen die Zuführung des Landes zum Ausbildungsfonds Pflegeberufegesetz (684 23) mit rd. 61,2 Mio. Euro und die Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen (TGr. 75) mit rd. 21,5 Mio. Euro zur Erreichung des SDG Ziels 4 (Hochwertige Bildung.) bei.

Mit der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Nds. Pflegegesetz (TGr. 86 bis 88) rd. 70 Mio. Euro, der Förderung der Stärkung der ambulanten Pflege (TGr. 89) rd. 5 Mio. Euro, der Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag (TGr. 92) rd. 2,1 Mio. Euro wird das SDG Ziel 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) verfolgt.

Darüber tragen die Finanzhilfen an die Wohlfahrtspflege (684 51) rd. 23 Mio. Euro, die Mitteln der Glücksspielabgabe (TGr. 65) rd. 1,7 Mio. Euro und der Spielbankabgabe (TGr. 81) rd. 1,5 Mio. Euro, die Förderung von Beratungsstellen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (684 13) rd. 700 Tsd. Euro sowie den Zuschüssen zu Schuldnerberatungsstellen (684 17) rd. 650 Tsd. Euro zur Erreichung des Ziels SDG 10 (Weniger Ungleichheiten) bei.

Durch das Förderprogramm Wohnen und Pflege im Alter (TGr. 72) rd. 1,1 Mio. Euro wird außerdem das SDG Ziel 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) verfolgt.

Zu 111 11

Gemäß § 228 SGB IX vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 408) haben sich bestimmte Personengruppen schwerbehinderter Menschen an den Kosten für die unentgeltliche Beförderung ab dem 01. 01.2021 mit einem Betrag von 104 EUR jährlich oder 53 EUR halbjährlich zu beteiligen. Der schwerbehinderte Mensch hat die Freifahrtberechtigung durch den Schwerbehindertenausweis und eine entsprechende Wertmarke nachzuweisen. Gem. § 235 SGB IX ist von den Einnahmen aus der Abgabe von Wertmarken ein Anteil von 27 Prozent an den Bund abzuführen (vgl. Titel 631 11). Erstattungen nach § 228 Abs. 3 SGB IX (vorzeitige Rückgabe der Fahrkarte) dürfen aus diesem Titel geleistet werden.

Zu 111 12

Vereinnahmung der Prüfungsgebühren der Prüflinge zur Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung. Die Prüfgebühren sollen die Kosten des Prüfungsausschusses sowie den Sach- und Verwaltungsaufwand des LS decken. Vgl. Erläuterung zu Titel 526 12.

Zu 111 77

Siehe Bemerkungen zur Ausgabeteilgruppe 77.

Als bestätigende Stelle nach § 340 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V und Artikel 4 Abs. 3 eGBR-Staatsvertrag ist das LS vorgesehen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz. Gem. Art. 4 Abs. 3 des Staatsvertrags erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister in NRW den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

Zu 119 11

Vgl. Erläuterung zu Ausgabeteilgruppe 74.

Zu 231 66

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 66.

Zu 526 12

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Verwaltungsvorschrift des LS zur Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des Prüfungsausschusses für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ vom 08.10.2024 richtet. Dies gilt u.a. für ihre Prüfungstätigkeit und Reisekosten im Rahmen der Prüfungen, Projektarbeiten und Fachgespräche. Diese Ausgaben sowie der Sach- und Verwaltungsaufwand beim LS werden im Wege des Auslagenersatzes erstattet und bei 111 12 vereinnahmt (vgl. Erläuterungen zu 111 12).

Zu 546 11

Die veranschlagten Mittel dienen insbesondere der Erstellung und Weiterentwicklung von Sozialberichten und -studien, auch mit statistischen Inhalten, und damit verbundenen Ausgaben (Fortschreibung der HSBN).

Die Verpflichtungsermächtigungen ab 2025 wurden benötigt für eine mehrjährige Vertragslaufzeit mit dem LSN für die o.g. Erstellung, Fortführung und Weiterentwicklung der HSBN bis 2027.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	139	—	139
2027	—	139	—	139
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	278	—	278

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 12

Veranschlagt sind Ausgaben für die Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die öffentliche Stellen mit der Umsetzung barrierefreien Internets entsprechend der §§ 9 ff. NBGG vertraut machen. Ferner sollen Broschüren und Artikel in Fachzeitschriften finanziert werden. Auch Kosten für die Publikation und Aufbereitung der Überwachungsergebnisse im Rahmen der Berichtspflicht nach § 9c NBGG sind hier veranschlagt.

Zu 631 11

Vgl. Erl. zu Titel 111 11.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0536 **Sonstige soziale Leistungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
633 11-8	243	Krankenversorgung gem. § 276 LAG (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 0530-631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	170	170	—	137
633 13-4	291	Landesblindengeld (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 233 13.</i>	—	30.370	30.370	—	27.795
633 14-2	291	Zuweisungen an die kommunalen Träger nach § 6 Nds. AG SGB II (Kostenausgleich für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	94.048
633 15-0	249	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Finanzierung regionaler Härtefallfonds <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
681 11-2	291	Landesblindenfonds <i>Übertragbar.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	—	755	-755	561
681 12-0	291	Fonds für Assistenzleistungen im Ehrenamt <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 681 12 und 681 13.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	400	120	+280	91
681 13-9	291	Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind <i>Vgl. D-Vermerk zu 681 12.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	200	—	+200	—
682 11-9	291	Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsträger <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 11 und 682 12.</i>	—	18.047	18.860	-813	18.263
682 12-7	291	Erstattung von Fahrgeldausfällen für den Fährverkehr zur Insel Juist <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	50	50	—	32
684 12-0	291	Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblinden-assistenz <i>Übertragbar.</i>	—	125	—	+125	—
684 13-8	236	Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstellen in Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 16, 684 17, 684 19, 684 20, 893 11, Ausgabeteilgruppe 91/92 und Ausgabeteilgruppe 94.</i>	—	675	675	—	633
684 14-6	236	Zuschuss zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma	—	320	270	+50	396
684 16-2	291	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	389	389	—	392
684 17-0	291	Zuschüsse an Träger von Schuldnerberatungsstellen <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	650	650	—	650

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 11

Empfänger von Unterhaltshilfe erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit (ambulante und stationäre) Krankenversorgung (einschließlich Erstattung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge), die gem. § 276 Abs. 3 Lastenausgleichsgesetz i. d. F. 02.06.1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 236), zu 75 v. H. von den Trägern der Sozialhilfe getragen werden. Der verbleibende Betrag wird der Krankenkasse vom Bund direkt erstattet.

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist das niedersächsische Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern IX und XII (Nds. AG SGB IX/XII) am 02.11.2019 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt u. a. die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nds. AG SGB IX/XII ist der überörtliche Träger sachlich zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im vorher gültigen AG SGB XII war der überörtliche Träger für Leistungsberechtigte sachlich zuständig, die noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Damit erweitert sich der Personenkreis, für den das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig ist und ggf. Krankenhilfe nach dem LAG leisten muss.

Zu 633 13

Gemäß § 1 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde vom 18.01.1993 (Nds. GVBl. S. 25), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), in der jeweils aktuellen Fassung erhalten blinde Menschen Landesblindengeld. Der monatliche Satz gemäß § 2 Abs. 1 des Landesblindengeldgesetzes beträgt ab dem 01.01.2025 450 EUR.

Das Landesblindengeld geht der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII vor.

Das Landesblindengeld wird gemäß § 9 des Landesblindengeldgesetzes von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gewährt. Die Ausgaben werden vom Land erstattet. Rückzahlungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe aufgrund der Spitzabrechnungen werden bei Titel 233 13 vereinnahmt.

Zu 681 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	556	660	553	561	755	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					755	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☒ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2005

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

Im Zuge der Erhöhung des Landesblindengeldes auf mtl. 450 EUR zum 01.01.2025 wird erreicht, dass das Landesblindengeldniveau über dem Niveau von 2004/2007 liegt, so dass besondere Härten für den Personenkreis der Blinden nicht mehr vorliegen und der eigens als Ausgleich dafür geschaffene Landesblindenfonds (Titel 0536 681 11) mit einem Finanzvolumen von aktuell 755.000 EUR in seiner bisherigen Form zum 31.12.2025 auslaufen kann.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich von Härten, die durch das gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen können.

Zielgruppe: Blinde Menschen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.100 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Assistenzleistungsfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	67	85	92	91	120	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					120	400	400	400	400

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☒ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

Die Richtlinie läuft zum 31.12.2025 aus. Eine Neufassung der Richtlinie mit dem Titel „Richtlinie über die Gewährung von Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind (Merkzeichen Bl und Gl), und an ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Richtlinie Bl+Gl- und Assistenzleistungsfonds – RL Bl+Gl und AlLF)“ befindet sich in der landesinternen Abstimmung. Ein Förderbeginn ist ab 01.01.2026 geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung der Rolle von Menschen mit Behinderungen im Ehrenamt und Stärkung der Mitentscheidung von Menschen mit Behinderungen in der Zivilgesellschaft.

Zielgruppe: Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B, BL oder H und/oder GL oder TBL oder bei denen allein aufgrund einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 vorliegt, die ein Ehrenamt in leitender Funktion oder in Gremien ausüben.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR

Zu 681 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind (Merkzeichen Bl und Gl)

Rechtliche Grundlage:

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind (Merkzeichen Bl und Gl) und an ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Richtlinie Bl+Gl und Assistenzleistungsfonds – RL Bl+Gl und Alf), s. Titel 681 12. Der Richtlinien-Entwurf ist in der landesinternen Abstimmung. Ein Förderbeginn ist ab 01.01.2026 geplant. Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 13

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz						200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						200	200	200	200

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☒ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2026

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2030

Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung der selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensgestaltung für Menschen, die blind und zugleich gehörlos sind, und die infolge der zweifachen Sinnesbehinderung vor besonderen Herausforderungen bei der Alltagsbewältigung stehen. Zielgruppe: Blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.750 EUR

Zu 682 11

Nach § 234 Satz 2 SGB IX vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 S.408), tragen die Länder die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und der mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 228 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes, soweit nicht gemäß § 234 Satz 1 der Bund zur Kostentragung verpflichtet ist. Das Land erstattet den Verkehrsträgern die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach einem durchschnittlichen (§ 231 Abs. 4 SGB IX) bzw. einem im Einzelfall ermittelten (§ 231 Abs. 5 SGB IX) Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

Zu 682 12

Der Ansatz umfasst die aus Billigkeitsgründen vorgesehene analoge Erstattung der Fahrgeldausfälle für Fahrten von und zur Insel Juist, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

Zu 684 12

Gefördert wird die Qualifizierung von Taubblindenassistentinnen und -assistenten durch das Deutsche Taubblindenwerk, gemeinnützige GmbH

In Ausführung der Entschließung des Landtags vom 20.01.2015 (Sicherstellung und Weiterentwicklung der qualifizierten Angebote für taubblinde und hörschbehinderte Menschen in Niedersachsen – LT-Drs. 17/2779) wurde durch die Landesregierung die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistentinnen und -assistenten beschlossen, um Aus- und Weiterbildungsangebote für Taubblindenassistentinnen und -assistenten zu etablieren und zu sichern.

Rückverteilung: Die Förderung wurde von 2021 - 2025 in Höhe von 125.000 EUR aus der Ausgabe-TGr. 65 finanziert.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Erl. d. MS vom 02.12.2020 – 101.21-43137/3 –, Nds. MBl. S. 1445).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	598	624	626	634	675	675	675	675	675
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					675	675	675	675	675

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1996

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

Eine Verlängerung der Richtlinie ist geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die ZBS-Nds., bestehend aus fünf Regionalvertretungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück nimmt im Interesse des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten insbesondere Aufgaben in den Bereichen Evaluation und Monitoring, zur Optimierung der Hilfestrukturen und der Koordination und Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure wahr.

Zielgruppe: Gefördert werden die Träger der fünf Regionalvertretungen und deren Geschäftsführung durch die ZBS-Nds.

Durchschnittliche Förderhöhe: 125.200 EUR je Regionalvertretung

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma

- a) Zuschuss zur Förderung der Nieders. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.
b) Zuschüsse für sonstige Maßnahmen

Rechtliche Grundlage:

zu a und b) §§ 23, 44 LHO i.V. mit Förderbescheid.

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Ist)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	270	270	270	397	270	320	320	320	320
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					270	320	320	320	320

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1983

Befristung:

☒ Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 14

Beratung und Unterstützung von Sinti und Roma mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Teilhabe.

Mit Blick auf die prekäre soziale Situation der Sinti und Roma liegt es im besonderen Landesinteresse, die soziale Teilhabe dieses Personenkreises durch spezifische Maßnahmen zu fördern.

Zielgruppe: Nds. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: Institutionelle Förderung: 320.000 EUR

Zu 684 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten (Erl. d. MS vom 15.10.2021, Nds. MBl. S. 1647).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	379	371	388	393	389	389	389	389	389
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					389	389	389	389	389

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2027.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in den benachteiligten Wohngebieten, Wohnumfeldverbesserungen, Abbau von Sicherheitsdefiziten und landesweit weitestgehende Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

Zielgruppe: Jur. Personen des öffentl. Rechts mit Sitz in Niedersachsen sowie Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich neben öffentl. Zuschüssen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. finanzieren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Neben der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Nds. e.V. (institutionell) i. H. v. rd. 209.000 EUR werden einzelne Projekte nach der Richtlinie mit einer durchschnittlichen Förderhöhe von ca. 19.993 EUR gefördert.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen (Erl. d. MS vom 17.12.2018, Nds. MBl. 2019, S. 6; geändert durch Erl. d. MS v. 16.12.2023, Nds. MBl. 2023, S. 1016).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	711	622	2.563	650	650	650	650	650	650
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					650	650	650	650	650

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

Eine Verlängerung der Richtlinie ist geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Durch die Bereitstellung eines lebenslagenorientierten Beratungsangebotes soll der drohenden bzw. eingetretenen Überschuldung entgegengewirkt werden, um die aus der Überschuldung resultierenden besonderen finanziellen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben bzw. zu vermeiden.
2. Öffnung und Erhaltung des flächendeckenden Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung.

Zielgruppe: Träger von Schuldnerberatungsstellen (Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen).

Durchschnittliche Förderhöhe: 23.876 EUR je Schuldnerberatungsstelle.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0536 **Sonstige soziale Leistungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
684 19-7	291	Zuschüsse an Träger von unabhängigen Erwerbslosenberatungsstellen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	490	600	–110	436
684 20-0	236	Förderung der Hospizarbeit und Palliativversorgung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	359	115	+244	115
684 21-9	291	Zuschüsse zur Förderung der Landesarmutskonferenz <i>Übertragbar.</i>	—	73	73	—	73
684 23-5	861	Zuführung des Landes zum Ausbildungsfonds Pflegeberufegesetz <i>Übertragbar.</i>	—	61.131	53.667	+7.464	54.406
684 25-1	291	Zuschüsse an Sonstige für die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen <i>Übertragbar.</i>	—	2.420	2.420	—	—
684 51-0	236	Finanzhilfe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWohlfFöG für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben <i>Übertragbar.</i> <i>*** Die Ausgaben dürfen die gesetzlich festgelegte Höhe nicht überschreiten. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	22.752	22.752	—	34.528
893 11-0	291	Zuschüsse an Sonstige zur Förderung der Investitionsfolgekosten nach § 12 Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) a.F. <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	80	100	–20	81
Titelgruppe(n)							
TGr. 65		Verwendung der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG für die allgem. Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	(1.700) (1.700)	(1.707)	(1.707)	(—)	(4.683)
684 65-0	236	Zuschüsse zur Durchführung von Einzelmaßnahmen in besonderen Fällen	930 930	930	930	—	3.656
893 65-9	236	Zuschüsse zu den Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Ausstattung von Heimen und sonstigen Einrichtungen	770 770	777	777	—	1.026

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 19Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung unabhängiger Beratungsstellen freier Träger, die die öffentlichen Beratungsstrukturen für arbeitslose Menschen qualifiziert ergänzen.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen (Erl. d. MS vom 11.11.2021 - Nds. MBl. 2021 S. 1754, geändert durch Erlass des MS vom 20.09.2023 – Nds. MBl. 2023, S. 682).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	451	454	447	437	600	490	490	490	490
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	490	490	490	490

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung eines flächendeckenden Netzes von unabhängigen Beratungsstellen, die Erwerbslose qualifiziert und kostenlos über Leistungsansprüche nach dem SGB II, den Inhalt vorliegender Bescheide und die Verfügbarkeit praktischer Hilfeangebote informieren. Die Beratung ohne Zeitdruck unterstützt die Leistungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und kann die Akzeptanz leistungrechtlicher Vorschriften sowie ihrer individuellen Bescheide verbessern. Als Nebeneffekt werden geringere Widerspruchs- und Klagequoten erwartet.

Zielgruppe: Unabhängige Beratungsstellen freier Träger in Niedersachsen; mittelbar SGB II-Leistungsbeziehende und Ratsuchende in vergleichbarer Situation.

Förderhöhe: 13.500 EUR für den laufenden Betrieb je Beratungsstelle

Zu 684 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Hospizarbeit und der Palliativversorgung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Bescheid des LS.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz*	97	115	115	115	115	359	359	359	359
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					115	359	359	359	359

Die Förderung wurde in den Jahren 2021 – 2025 mit 244 Tsd. Euro jährlich aus TGr. 65 verstärkt.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 20

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Förderung des LSHPN kann eine nachhaltige vernetzte Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsstruktur angeboten werden, die zuvor nicht zur Verfügung stand. Die vor der Gründung des LSHPN von dem Hospiz- und Palliativverband Niedersachsen e.V., der Niedersächsischen Koordinierungsstelle für Hospizarbeit und Palliativversorgung, der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin Ländergruppe Niedersachsen/Bremen und dem Netzwerk für die Versorgung schwerkranker Kinder und Jugendlicher e.V. getrennt bzw. parallel wahrgenommenen Aufgaben wurden zusammengeführt und strukturiert, Doppelstrukturen somit abgebaut. Über das ehrenamtliche Engagement der Organisationen waren die Aufgaben nicht im gebotenen Maße zu bewältigen.

Zielgruppe: Das Leistungsangebot des LSHPN wird von den an der Hospizarbeit und Palliativversorgung Beteiligten, den Bürgerinnen und Bürgern, der Politik und der Verwaltung in Niedersachsen in Anspruch genommen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 359.000 EUR

Zu 684 21

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	35	35	35	73	73	73	73	73	73
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					73	73	73	73	73

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Institutionelle Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK) zum Zweck der Selbstorganisation als Interessenvertretung der von Armut betroffenen und bedrohten Menschen als Beitrag zur Armutsbekämpfung.

Die LAK ist der einzige Zusammenschluss von Verbänden in Niedersachsen, der sich ausschließlich dem Querschnittsthema Armut widmet und gezielt die Kompetenz der einzelnen Verbundpartner nutzt. Mit ihrer Arbeit verfolgt die LAK das Ziel, einen nachhaltigen Beitrag zur Überwindung von Armut zu leisten. Um dieses Netzwerk zu koordinieren, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und die Interessenvertretung für von Armut bedrohte und betroffene Menschen auszubauen, muss eine Geschäftsstelle eingerichtet sein und geführt werden.

Armutsbekämpfung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und eine gut aufgestellte und von den Betroffenen anerkannte Landesarmutskonferenz ein wichtiger Baustein davon.

Zielgruppe: Die Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK); mittelbar die von Armut bedrohten und betroffenen Menschen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 73.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 23

Veranschlagt sind die Ausgaben des Landes für die Umsetzung des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), das die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen Ausbildungsberuf zusammenführt. Die berufliche Ausbildung in der Pflege wird über einen Ausbildungsfonds finanziert, der auf Landesebene organisiert und verwaltet wird. Nach § 33 PflBG beteiligt sich das Land an dem Ausbildungsfonds mit einem Anteil von 8,9446 Prozent des für die Pflegeausbildung im Land ermittelten Finanzierungsbedarfs.

Mit den Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem PflBG wurde am 14.03.2019 die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH im Rahmen einer Beleihung beauftragt.

Zu 684 25

Zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur soll eine Förderung von eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Umfang von jährlich 2,42 Mio. EUR nach Maßgabe des § 10 a NPflegeG erfolgen. Mit der Förderung soll für Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen ein Anreiz geschaffen werden, dauerhaft verfügbare Kurzzeitpflegeplätze anzubieten. Fördergegenstand werden dabei die verlässliche Bereitstellung von Dauerpflegeplätzen in Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen sein.

Zu 684 51

Veranschlagt ist die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG) vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBL.2024, N.r. 94 S. 3), festgelegte Finanzhilfe an die Spitzenverbände, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben.

Zu 893 11

Gemäß § 12 Abs. 1 NPflegeG in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung (Nds. GVBl. S. 145) erhielten Träger von vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege für Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung oder zum Ersatz einer Einrichtung oder wesentlicher Teile einer Einrichtung, die die Qualität der Pflege oder Unterkunft verbessern, eine Förderung in Höhe der Zinskosten gem. § 5 Abs. 3 DVO-NPflegeG für das zur Durchführung der Maßnahmen eingesetzte Fremdkapital. Die Förderung erfolgt leistungsfolgend nur für belegte Plätze.

Aus haushaltssystematischen Gründen umgesetzt von TGr. 90.

Belastungen durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2015 in An- spruch genom- menen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2017/ 2018 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2021 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2022/ 2023 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2024 ausge- brachte VE in 1000 EUR	Gesamt- belastung in 1000 EUR
2026	100	-	-	-	-	-	-	-	100
2027	100	-	-	-	-	-	-	-	100
2028	100	-	-	-	-	-	-	-	100
2029	100	-	-	-	-	-	-	-	100
2030 ff ff	5.864	-	-	-	-	-	-	-	5.864
		-	-	-	-	-	-	-	
Summe	6.264	-	-		-	-	-	-	6.264

Zu Titelgruppe 65Bezeichnung des Förderprogramms:

Allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben

Rechtliche Grundlage:

§ 14 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) in Verbindung mit §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 65

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.521	3.068	3.361	4.683	1.707	1.707	1.707	1.707	1.707
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.707	1.707	1.707	1.707	1.707

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 10.08.2000

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja,

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt gem. §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen durch Einzelerlass unter Verwendung des nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 NGLüSpG festgelegten Anteils der Glückspielabgaben für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich.

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, in den Handlungsfeldern Inklusion, Pflege, Soziale Unterstützung, Gesundheit, Innovation, Ehrenamt und Generationsförderung.

Zielgruppe: Alle natürlichen und juristischen Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 96.682 EUR

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 65 und 893 65.)

Daneben erfolgen Mittelverstärkungen für folgende Maßnahmen:

- Förderung von Inklusionsmaßnahmen
- Förderung von Maßnahmen der Suchtbekämpfung,
- Förderung von Maßnahmen der ambulanten Krebsberatungsstellen

Zu 684 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2026	80	430	—	510
2027	40	300	430	770
2028	—	200	300	500
2029	—	—	200	200
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	120	930	930	1.980

Zu 893 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2026	—	470	—	470
2027	—	200	470	670
2028	—	100	200	300
2029	—	—	100	100
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	770	770	1.540

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0536 **Sonstige soziale Leistungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 66		Finanzzuweisungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 66 und 233 11.</i>	(—)	(1.189.462)	(1.136.771)	(+52.691)	(1.179.522)
613 66-4	821	Zuweisungen an die kommunalen Träger nach § 5 Nds. AG SGB II (Landeszuschuss)	—	—	—	—	—
633 66-5	252	Zuweisungen des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung an die kommunalen Träger nach § 46 Abs. 5 SGB II und § 4 Nds. AG SGB II	—	1.189.462	1.136.771	+52.691	1.179.522
TGr. 67/68		Förderung von Inklusionsprojekten, Aktionsplan Inklusion <i>Übertragbar.</i>	(—)	(225)	(575)	(–350)	(61)
531 68-4	291	Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	2	—	+2	—
547 67-0	291	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	75	–75	61
547 68-8	291	Dienstleistungen Außenstehender	—	73	—	+73	—
633 67-3	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen in kommunaler Trägerschaft	—	—	250	–250	—
684 67-7	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen natürlicher und juristischer Personen, ausgenommen kommunale Gebietskörperschaften	—	150	250	–100	—
TGr. 70/71		Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(–2)
633 70-3	291	Förderung von Ausbildungsplätzen in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	—	—	—	—	—
683 71-9	291	Zuschüsse zur Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung an privaten Altenpflegegeschulen	—	—	—	—	–2
TGr. 72		Wohnen und Pflege im Alter <i>Übertragbar.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(400) (400)	(1.050)	(1.050)	(—)	(801)
547 72-6	291	Dienstleistungen Außenstehender	—	90	90	—	80
684 72-3	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	200 200	480	480	—	226
893 72-1	291	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	200 200	480	480	—	494
TGr. 74		Kosten der Schiedsstelle nach § 36 Pflegeberufegesetz (PfBG)	(—)	(2)	(2)	(—)	(1)
412 74-0	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige der Schiedsstelle nach § 36 PfBG	—	2	2	—	1
527 74-1	291	Reisekosten der Schiedsstelle	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Die Landeseinnahmen bei Titel 231 66 aus der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung und den Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 46 SGB II korrespondieren mit der bei Titel 633 66 dargestellten Zuweisung des Bundesanteils an den Kosten der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II.

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung leitet das Land gemäß § 4 Nds. AG SGB II in vollem Umfang an die kommunalen Träger weiter. Die monatlichen Bundesleistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG werden im laufenden Haushaltsjahr als Abschlag an die Kommunen weitergeleitet. Im Folgejahr wird nach § 4 Abs. 3 Sätze 8 und 9 Nds. AG SGB II eine Schlussabrechnung durchgeführt.

Zu Titelgruppe 67/68

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Es handelt sich bei dem Übereinkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag, der die bereits bestehenden Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert.

Mit den Mitteln sollen Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, die Inklusion behinderter Menschen voranzutreiben. Aufgrund möglicher überjähriger Maßnahmen und Zahlungen übertragbar.

Zu 531 68

Gem. Art. 33 der UN-BRK ist im MS mit der Geschäftsstelle Aktionsplan Inklusion die staatliche Anlaufstelle für den Steuerungsprozess der Umsetzung der UN-BRK angesiedelt. Zu den Aufgaben der staatl. Anlaufstelle gehört es, die Öffentlichkeit für das Thema Inklusion zu sensibilisieren (s. Ziel 1.2 des Aktionsplans Inklusion 2024-2027) und die Bewusstseinsbildung für Menschen mit Behinderungen und ihrer Rechte zu fördern (s. Art. 8 der UN-BRK). Zu diesem Zweck erfolgt die Abgabe von kostenfreien Informationsmaterialien wie z. B. Flyern oder anderen Druckerzeugnissen.

Zu 547 67

Zur Umsetzung der UN-BRK werden in Niedersachsen in einem partizipativen, koordinierten und ressortübergreifenden Prozess die Aktionspläne Inklusion erarbeitet und umgesetzt. Der erste Aktionsplan wurde 2017 veröffentlicht und seitdem drei Mal fortgeschrieben. Der vierte Niedersächsische Aktionsplan Inklusion 2024 - 2027 wurde auf Grundlage der Ergebnisse des Evaluationsberichts erstellt. Mit den bereitgestellten Mitteln werden Maßnahmen zur Inklusion und die Gesamtsteuerung des Aktionsplanprozesses umgesetzt.

Die in Ansatz gebrachten Mittel sind daneben für Gebärdensprach- und Schriftdolmetschende sowie für Veranstaltungen, Evaluationen und externe Expertinnen und Experten (z.B. für Fachvorträge und Diskussionen) einzusetzen.

Zu 633 67 / 684 67

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung (Erl. d. MS vom 11.06. 2020, Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 640, zuletzt geändert durch Erl. D. MS v. 31.08.2022, Nds. MBl. Nr. 36/2022) konnten bis 2024 sowohl kommunale Gebietskörperschaften als auch gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (Vereine/ Verbände) - jeweils eigenständig oder auch in Kooperation - gefördert werden, um Projekte und Maßnahmen zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung zu realisieren.

Ziel aller zu fördernden Maßnahmen ist es, den jeweiligen Sozialraum durch Nutzung der örtlichen Ressourcen und Potentiale möglichst inklusiv zu gestalten, damit Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt und selbstbestimmt leben können. Eine Neuaufstellung der Richtlinie erfolgt in 2025. Der Kreis der Zuwendungsnehmenden beschränkt sich dann auf gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts. Zusätzlich können im Rahmen von jährlich wechselnden Förderaufrufen bestimmte Themenschwerpunkte mit einem festen Betrag bezuschusst werden. Die Förderung wurde von 2021 bis 2024 jährlich in Höhe von 325.000 Euro aus der Ausgabe-Titelgruppe 65 finanziert, ab 2026 erfolgt von dort eine Mittelverstärkung in Höhe von jährlich bis zu 175.000 Euro.

Zu 683 71

Die Ausbildung nach dem AltPflG konnte längstens bis zum 31.12.2024 abgeschlossen werden.

Zu Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Wohnen und Pflege im Alter

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“ (Erl. d. MS. v. 08. 12.2020 -104.3-43580/11.9 – Nds. MBl. 2020 Nr. 56 S. 1620 – i.V.m. Erl. d. MS v. 28.12.2020 – 104.3-43580/11.9)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	2.013	1.226	1.292	802	1.050	1.050	1.050	1.050	1.050
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.050	1.050	1.050	1.050	1.050

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025, Neuaufgabe bis 31.12.2029 geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Pflegefall wollen die meisten Menschen am liebsten in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben und nicht ins Pflegeheim oder zu Verwandten ziehen. Vor diesem Hintergrund hat das Land ein besonderes Interesse daran, für das Leben im Alter Rahmenbedingungen zu schaffen, die es älteren Menschen – gerade und besonders auch beim Eintritt von Pflegebedürftigkeit – ermöglichen, so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung zu verbleiben.

Daher werden Zuwendungen für die Schaffung alters- und pflegerechter Wohnumfeldbedingungen sowie zur Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier gewährt. Diese sollen der Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege in Niedersachsen dienen.

Ziel ist die Umsetzung besonders geeigneter Projekte, die insbesondere im ländlichen Raum ein weitgehend selbständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermöglichen.

Zielgruppe: Pflegebedürftige und alte Menschen, denen mit den geförderten Projekten ein längerer Verbleib im gewohnten Wohnumfeld ermöglicht wird.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 100.000 EUR je Projekt.

Vgl. Erläuterungen zu 684 72 und 893 72.

Zu 547 72

Kooperation mit dem FORUM gemeinschaftliches Wohnen e.V. zur fachlichen Unterstützung des Förderprogramms.

Rechtliche Grundlage: Kooperationsvertrag zwischen MS und Forum e.V. vom 01.11.2022.

Zu 684 72

Förderung von besonders geeigneten Maßnahmen zur Schaffung von alters- und pflegerechten Wohnungen und Wohngemeinschaften, ambulant betreuten Pflege- Wohngemeinschaften oder einer alters- und pflegerechten Wohnumfeld- oder Quartiersinfrastruktur (nur nichtinvestive Ausgaben). Die VE soll der Finanzierung mehrjähriger Projekte dienen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	11	100	—	111
2027	—	100	100	200
2028	—	—	100	100
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	11	200	200	411

Zu 893 72

Förderung von alters- und pflegerechten Wohnumfeldbedingungen zur Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege (nur investive Ausgaben).

Die VE soll der Finanzierung mehrjähriger Projekte dienen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 893 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	100	—	100
2027	—	100	100	200
2028	—	—	100	100
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

Zu Titelgruppe 74

Nach § 36 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) richtet jedes Land eine Schiedsstelle ein. Näheres dazu ist in der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 Pflegeberufegesetz (SchVO-PflBG) vom 08.05.2019 (Nds. GVBl., S. 84 ff.) geregelt. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle ist bei dem LS eingerichtet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 74-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Schiedsstelle	—	—	—	—	—
TGr. 75		Schulgeldfreiheit für Gesundheitsfachberufe Übertragbar.	(—)	(21.462)	(16.405)	(+5.057)	(18.809)
547 75-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	60	-60	—
684 75-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	21.462	16.345	+5.117	18.809
TGr. 76		Abwicklung der Pflegekammer Niedersachsen	(—)	(—)	(—)	(—)	(15)
547 76-9	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	15
698 76-7	291	Erstattung von an die Kammer gezahlten Mitgliedsbeiträgen	—	—	—	—	—
TGr. 77		Errichtung und Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters (eGBR)	(—)	(40)	(80)	(-40)	(—)
632 77-4	291	Zahlungen des Landes an die gemeinsame Stelle zur Herausgabe der Berufsausweise gem. § 340 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB V	—	40	80	-40	—
TGr. 78		Ethikkommission für Berufe in der Pflege Übertragbar.	(—)	(70)	(71)	(-1)	(60)
412 78-2	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	—	—	2
526 78-8	291	Sachverständige und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 78-4	291	Reisekosten	—	—	—	—	5
541 78-7	291	Veranstaltungen und Kongresse	—	—	—	—	—
547 78-5	291	Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle	—	70	71	-1	52
TGr. 79/80		Förderung von Vorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen sowie Beratungsstrukturen in der Pflege Übertragbar.	(6.210) (2.625)	(2.380)	(1.672)	(+708)	(—)
684 79-0	291	Zuschüsse für Modellvorhaben nach § 123 SGB XI an sonstige Träger	3.750 845	1.250	1.042	+208	—
684 80-4	291	Zuschüsse für Vorhaben in der Pflege	—	—	—	—	—
685 79-7	291	Zuschüsse für Modellvorhaben nach § 123 SGB XI an kommunale Träger	2.460 540	820	320	+500	—
686 80-7	291	Zuschüsse für eine Koordinierungsstelle zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in den Kommunen i.S.d. NPflegeG - Komm. Care	— 1.240	310	310	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe sowie der Atem-, Sprech- und Stimmlehre nach der Methode Schlaffhorst-Andersen nach § 8 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes i. V. m. der Nds. Verordnung zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft für Gesundheitsfachberufe.

Zu Titelgruppe 76

Nach Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen zum 30.11.2021 waren die verbleibenden Abwicklungsaufgaben (u.a. Erfüllung von Verbindlichkeiten und Erstattung noch offener Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen der Jahre 2018 und 2019) vom Land zu übernehmen.

Zu Titelgruppe 77

Für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters schließen die beteiligten Länder einen Staatsvertrag (eGBRStVtr). Sitzland der gemeinsamen Stelle der Länder nach § 340 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB V ist das Land NRW. Gem. Staatsvertrag wird der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweiligen Fassung auf die beteiligten Länder verteilt.

Zu Titelgruppe 78

Gemäß § 15 NGesFBG hat das Land eine Ethikkommission für die Berufe in der Pflege eingerichtet. Die Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle sind vom Land zu tragen. Die Mitglieder der Ethikkommission sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten eine Reisekostenvergütung und eine Aufwandsentschädigung. Die Ethikkommission kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Anhörungen durchführen und Gutachten von sachkundigen Personen einholen.

Zu Titelgruppe 79/80

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) eine Förderung für gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier in § 123 SGB XI normiert. Vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen werden für die Jahre 2025 bis 2028 Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Die Veranschlagung dient der erforderlichen Kofinanzierung durch das Land.

Ferner wird eine Koordinierungsstelle „Komm.Care“ gefördert. Laut § 1 Abs. 1 S.1 NPflegeG ist es der Auftrag des Landes Niedersachsen, eine leistungsfähige, wirtschaftliche und räumlich gegliederte pflegerische Versorgungsstruktur zu gewährleisten. Der Aufbau und Erhalt einer solchen Versorgungsstruktur ist nur dadurch sicherzustellen, dass die über die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse verfügenden Kommunen dazu ertüchtigt werden, die erforderlichen Informationen zusammenzutragen, zu analysieren und Handlungsstrategien für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung zu erstellen. Die Koordinierungsstelle kann ggf. auch bei der Umsetzung/Begleitung der Modellprojekte des neuen § 123 SGB XI eine wichtige Funktion übernehmen.

Zu 684 79

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	845	—	845
2027	—	—	1.250	1.250
2028	—	—	1.250	1.250
2029	—	—	1.250	1.250
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	845	3.750	4.595

Zu 685 79

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	540	—	540
2027	—	—	820	820
2028	—	—	820	820
2029	—	—	820	820
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	540	2.460	3.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 80

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	310	—	310
2027	—	310	—	310
2028	—	310	—	310
2029	—	310	—	310
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.240	—	1.240

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0536 **Sonstige soziale Leistungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 81		Verwendung des Landesanteils am Aufkommen der Spielbankabgabe für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.500) (1.500)	(2.062)	(2.062)	(—)	(2.096)
684 81-2	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege <i>*** Die Ausgaben dürfen den festgelegten Betrag von 15.750 EUR nicht überschreiten.</i>	—	16	16	—	—
686 81-5	236	Zuschüsse an Sonstige	250 250	400	400	—	240
893 81-0	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinn. Träger sowie an Sonstige	1.250 1.250	1.646	1.646	—	1.857
TGr. 85		Förderung von Maßnahmen zur Prävention von Kinderarmut <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(500)	(–500)	(—)
547 85-8	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 85-5	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	250	–250	—
685 85-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	250	–250	—
TGr. 86 bis 88		Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(65.000)	(70.197)	(–5.197)	(65.096)
893 86-1	291	Zuschüsse an Sonstige nach § 9 NPflegeG	—	36.904	38.899	–1.995	36.935
893 87-0	291	Zuschüsse an Sonstige für teilstationäre Pflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	25.286	28.238	–2.952	26.593
893 88-8	291	Zuschüsse an Sonstige für Kurzzeitpflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	2.810	3.060	–250	1.568
TGr. 89		Förderung der Stärkung der ambulanten Pflege <i>Übertragbar.</i>	(—)	(5.045)	(5.045)	(—)	(4.177)
547 89-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	2
684 89-8	291	Zuschüsse an Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen	—	2.590	2.590	—	2.755
685 89-4	291	Zuschüsse an ambulante Pflegeeinrichtungen öffentlicher Träger	—	50	50	—	—
893 89-6	291	Förderung von Trägern ambulanter Pflegeeinrichtungen / investiv	—	2.400	2.400	—	1.420
TGr. 91/92		Angebote zur Unterstützung im Alltag und Selbsthilfe nach dem Vierten Kapitel 5. Abschnitt des SGB XI <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	(2.300) (2.100)	(2.250)	(2.250)	(—)	(1.142)
684 91-0	291	Zuschüsse für Selbsthilfemaßnahmen nach § 45d SGB XI	—	150	150	—	118

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich.

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Spielbankgesetz (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); Landtagsentschließung vom 05.07.1973 – LT-Drucksache 7/2077 – in Verbindung mit §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	2.465	2.777	2.161	2.097	2.062	2.062	2.062	2.062	2.062
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.062	2.062	2.062	2.062	2.062

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2000

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt gem. §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen durch Einzelerlass unter Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 NSpielbG auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich. Der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zur Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich ergibt sich aus der Landtagsentschließung vom 05.07.1973

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen in den Handlungsfeldern Inklusion, Pflege, Soziale Unterstützung, Gesundheit, Innovation, Ehrenamt und Generationsförderung.

Zielgruppe: Alle natürlichen und juristische Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 223.347 EUR

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 81, 686 81 und 893 81.)

Daneben erfolgt eine Mittelverstärkung für das Projekt RefuKey (0502- 684 14) des Netzwerks für traumatisierte Flüchtlinge Niedersachsen (NTFN).

Zu 686 81

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	90	150	—	240
2027	40	100	150	290
2028	—	—	100	100
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	130	250	250	630

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 893 81

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	550	—	550
2027	—	500	550	1.050
2028	—	200	500	700
2029	—	—	200	200
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.250	1.250	2.500

Zu Titelgruppe 85

Mit den veranschlagten Mitteln sollen verschiedene Maßnahmen zur Prävention von Kinderarmut gefördert werden, auch unter Einbindung von Familienzentren.

Zu Titelgruppe 86 bis 88

Die im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) getroffenen Regelungen und Vorgaben bedürfen der Ausführung und Umsetzung durch den Landesgesetzgeber. Das Land Niedersachsen ist den Vorgaben durch das Nds. Pflegegesetz (NPflegeG) vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. S. 245 ff.), in der Fassung vom 26.5.2004 (Nds. GVBl. S.157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 917) sowie der niedersächsischen Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (NPflegeEFördVO) vom 29.04.2024 nachgekommen. Das Land Niedersachsen fördert die Investitionsfolgekosten ambulanter und teilstationärer Pflegeeinrichtungen sowie solitäre Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen nach Maßgabe der §§ 9 und 10 NPflegeG.

Zu Titelgruppe 89

Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige strukturelle Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum.

Zu 684 89 und 685 89

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten/Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum (Erl. d. MS vom 16.11.2022 – 104.31-4335-D – Nds. MBl. S. 1470)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.530	2.121	3.284	2.775	2.590	2.590	2.590	2.590	2.590
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.590	2.590	2.590	2.590	2.590

Empfänger:

[X] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

[] Nein [X] Ja, zunächst bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung soll dazu beitragen, die Verfügbarkeit von ambulanten Pflegeleistungen im ländlichen Raum zu verbessern und einen Beitrag zur Einhaltung des in § 3 SGB XI formulierten Grundsatzes des Vorrangs der häuslichen Pflege in dessen Regionen zu leisten.

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in den Schwerpunktbereichen „Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen“, „Kooperation und Vernetzung“, „Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte“ sowie „Digitalisierung in der Pflege“ gefördert. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 89 und 685 89

Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in Niedersachsen.

Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die bedarfsgerechtere Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen im ländlichen Raum durch eine gezielte Förderung strukturverbessernder Maßnahmen für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) zu ermöglichen.

Zielgruppe: Pflegebedürftige Menschen im ländlichen Raum, denen durch die Stärkung der ambulanten Pflege in ihrer Region ein Verbleib in der häuslichen Umgebung erleichtert wird.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 40.000 EUR bzw. 42.000 EUR bei Kooperationsprojekten je ambulante Pflegeeinrichtung (Pflegedienst) pro Haushaltsjahr

Zu Titelgruppe 91/92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen

- zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI sowie
- zur Förderung von Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI.

Rechtliche Grundlage:

- § 45 a bis § 45 d SGB XI;
- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (RdErl. MS vom 18.10.2023 - Nds. MBl. S. 766)
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI (RdErl. MS vom 28.11.2024 - Nds. MBl. 2024 Nr. 587).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.043	1.075	1.190	1.142	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.250	2.250	2.250	2.250	2.250

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 01.01.2004 / b) 01.01.2010

Befristung: ☐ Nein ☒ Ja, a) bis 31.12.2028 / b) bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der Vorschriften der §§ 45 a bis 45 d SGB XI sollen gefördert werden:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag (AzUA),
- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige sowie andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße einer strukturellen Weiterentwicklung bedarf,
- Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen im Bereich Pflege

als Gegenfinanzierung zu Mitteln der Pflegeversicherung.

Die demographische Entwicklung wird zu einem weiter wachsenden Bedarf in diesem Bereich führen. Die Förderung trägt dazu bei, pflegebedürftige Menschen sowie pflegende Angehörige zu entlasten und auf diese Weise wesentlich kostenintensivere vollstationäre Versorgung zu verhindern, mindestens aber zu verzögern.

Zielgruppe:

- a) Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie juristische und natürliche Personen, die Maßnahmen, die dem Förderzweck entsprechend, durchführen
- b) Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 91/92

a) Angebote zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI

Die Förderungen nach der o. g. Richtlinie erfolgt seit dem 01.01.2004 mit Landesmitteln und Mitteln der Pflegeversicherung im Anteilsverhältnis 50:50. Nach der vereinbarten Abrechnungspraxis erfolgt die Auszahlung der Fördermittel der Pflegekassen im laufenden Haushaltsjahr, die Auszahlung der Landesmittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Folgejahr des Förderzeitraumes.

b) Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI

Die am 01.10 2010 begonnene Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI erfolgt aktuell im Anteilsverhältnis Pflegeversicherung / Land von 75:25. Selbsthilfekontaktstellen erhalten Fördermittel zur Finanzierung bis zu maximal einer halben Personalstelle, um die Selbsthilfe in der Pflege bekannt zu machen und weitere Gruppen zu initiieren; Selbsthilfekontaktstellen können pro Selbsthilfegruppe jeweils bis zu 300 Euro erhalten.

Zu 684 91

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 91/92

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
684 92-8	291	Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45c SGB XI	2.300 2.100	2.100	2.100	—	1.024
TGr. 94		Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen Übertragbar. <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	(100) (50)	(400)	(425)	(-25)	(284)
684 94-4	236	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Förderprogramm)	100 50	100	125	-25	59
686 94-7	236	Zuschüsse an Sonstige (Betriebskostenzuschuss Aegidiushaus)	—	300	300	—	225
Abschluss Kapitel 0536							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				4.231	4.071	+160	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.189.462	1.136.771	+52.691	
Summe der Einnahmen				1.193.693	1.140.842	+52.851	
4 Personalausgaben			—	2	2	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			— 278	453	505	-52	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			9.990 6.155	1.360.231	1.295.945	+64.286	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			2.220 2.220	70.383	75.600	-5.217	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			12.210 8.653	1.431.069	1.372.052	+59.017	
Zuschuss				237.376	231.210	+6.166	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 92

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	2.100	—	2.100
2027	—	—	2.100	2.100
2028	—	—	100	100
2029	—	—	100	100
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.100	2.300	4.400

Zu Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener (Erl. MS vom 11.02.2020; Nds. MBl. S. 292).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2026 (Soll)
Ist / Ansatz	300	321	325	284	211	211	211	211	211
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					211	211	211	211	211

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener. Gefördert werden insbesondere:

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung der Zielgruppe; des Weiteren Projekte zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der Zielgruppe, Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen die betroffene Person lebt;
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen) sowie
- die qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung der Zielgruppe

Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der Zielgruppe und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Förderung erfolgt aufgrund der einstimmigen Landtagsentschlüssen vom 13. 6. 2001 (LT. Drs. 14/2567), 26.01.2005 (LT. Drs. 15/1652) und vom 09.02.2016 (LT. Drs. 17/5175).

Zielgruppe: Schwerstkranke oder lebenslimitiert erkrankte, schwerstpflegebedürftige oder schwer behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, für die Angebote der Betreuung und Versorgung geschaffen oder verbessert werden sollen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 94

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	21	—	—	21
2027	—	50	50	100
2028	—	—	50	50
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	21	50	100	171

Zu 686 94

Die Mittel dienen dem Erhalt des Aegidiushauses und den Kurzzeitpflegeangeboten für schwerkranke Kinder und Jugendliche. Nach dem planmäßigen Auslaufen der Förderung zum 30.09.2024 wurde eine belegungsunabhängige Förderung mit einem Sockelbetrag von 300.000 EUR jährlich gezahlt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0538 Kriegsofferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
231 11-4	241	Erstattungen durch den Bund für Aufwen- dungen in der Kriegsofferfürsorge		—	—	—	83
233 12-5	241	Ersatzl. v. Anspruchsber., Unterhaltsverpfl., sonst.Dritten sowie Erst. v. zu Unrecht erh. Leistg. (Erst. v.d.örtl.Trägern) <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 11.</i>		—	—	—	510
		A U S G A B E N					
631 11-2	241	Abführung der sonstigen Einnahmen im Rahmen der KOF an den Bund <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80</i> <i>v. H. der Ist-Einnahmen bei 233 12.</i>	—	—	—	—	408
631 12-0	291	Abführung von Darlehensrückflüssen an den Bund (BVG) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	10
633 11-5	241	Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben und sonstige Leistungen der KOF (Erstattun- gen an die örtl. Träger) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: 633 11, 633 19 und 633 29.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen</i> <i>Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	701
633 19-0	241	Hilfe zur Pflege (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen</i> <i>Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	-487
633 29-8	241	Hilfen in besonderen Lebenslagen (Erstat- tungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen</i> <i>Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	-111
		Abschluss Kapitel 0538					
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0538

Allgemeine Vorbemerkung zum Kapitel:

Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) erhielten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 27.06.1960 (BGBl. I S. 453), in der jeweils gültigen Fassung, als besondere Hilfen im Einzelfall. Die KOF hilft, bei Beschädigten die Folgen der erlittenen Schädigung oder bei Hinterbliebenen die Folgen des Verlustes des Ernährers in allen Lebenslagen nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Allgemeine Vorbemerkungen zu den Ausgaben:

Der überörtliche Träger der KOF hat zur Durchführung seiner Aufgaben die örtlichen Träger herangezogen (VO über die Heranziehung örtlicher Träger der KOF zur Durchführung von Aufgaben der KOF vom 25.03.1981, Nds. GVBl. S. 47). Die Titel sind daher mit dem Zusatz "Erstattungen an die örtlichen Träger" versehen.

Mit Ablauf des 31.12.2023 trat das BVG außer Kraft. An seine Stelle treten die Regelungen des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

Die Ausgaben für Leistungen nach dem SGB XIV sind ab dem Haushaltsjahr 2024 in dem neu eingefügten Kapitel 0532 „Soziale Entschädigung“ veranschlagt.

Für das Abrechnungsjahr 2023 ist letztmalig im Haushaltsjahr 2024 eine Spitzabrechnung der KOF-Leistungen mit den örtlichen Trägern vorzunehmen. Hierfür werden entsprechend geringere Ausgaben letztmalig für das Jahr 2024 veranschlagt. Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV und entsprechender Veranschlagung der Haushaltsmittel im Kapitel 0532 werden ab 2025 keine Haushaltsansätze mehr benötigt.

Zu 231 11

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel in Kapitel 0532.

Zu 233 12

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel in Kapitel 0532.

Zu 631 11

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel in Kapitel 0532.

Zu 631 12

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel in Kapitel 0532.

Zu 633 11

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel in Kapitel 0532.

Zu 633 29

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel in Kapitel 0532.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-5	314	Gebühren, sonstige Entgelte		400	400	—	448
111 02-3	311	Gebühren für Gutachterausschüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 11.</i>		330	330	—	316
119 01-6	311	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 41-5	311	Rückzahlung von Überzahlungen		150	150	—	108
119 66-0	311	Zahlungen u. Erstattungen aufgr. von Forderungen des Landes nach festgestellten Haftungsansprüchen		—	—	—	2
231 63-0	314	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 63.</i>		637	1.450	-813	495
		Titelgruppe(n)					
TGr. 90		Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheits- wesens <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90/91/92.</i>		(737)	(596)	(+141)	(407)
232 90-4	314	Erstattungen der norddeutschen Länder auf- grund d. gemeins. Aufgabenwahrnehmung auf versch. Gebieten des Gesundheitswesens		617	476	+141	267
261 90-4	314	Erstattung von Kosten für Arzneimittelun- tersuchungen und andere Dienstleistungen der Inpha GmbH		120	120	—	140
		A U S G A B E N					
412 11-2	314	Aufwendungen des Ausschusses und der Besuchskommissionen gem. § 24 Nds. MVollzG und § 30 NPsychKG für ehrenamtlich Tätige	—	128	128	—	100
511 11-0	314	Ausgaben für die Nutzung von Datenbanken im Rahmen der Arzneimittelüberwachung sowie von DRG-Daten zur Krankenhauspla- nung <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: 511 11, 526 01 und 538 11.</i>	—	16	16	—	12
526 01-0	314	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 11.</i>	—	—	—	—	—
526 11-8	311	Kosten verschiedener Ausschüsse <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 111 02.</i>	—	200	200	—	220
538 11-6	314	Datenbank zur Bestellung Verwaltungs- vollzugsbeamtinnen u. -beamte in den nach NPsychKG bestellten Kliniken <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 11.</i>	—	—	—	—	—
538 12-4	311	Umsetzung von OZG-Onlinediensten im Gesundheitsbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: 538 12 und 538 13.</i>	—	1.433	1.433	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0540

Die Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden für die Wahrnehmung des hafenärztlichen Dienstes (Titel 633 11) mit 1,4 Mio. Euro trägt zum Erreichen der SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) und SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei. Ebenso werden im Rahmen des „Abkommen Norddeutsche Kooperation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin“ jährlich Mittel für die Forschungsarbeit u.a. zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen (SDG 3, Gesundheit und Wohlergehen) und SGD 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stärken die Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung (Titel 685 11) mit 0,5 Mio. Euro, die Zuschüsse für Maßnahmen zur Suchtbekämpfung (Titel 685 25) mit 7,6 Mio. Euro, Maßnahmen zur Bekämpfung von Seuchen und Infektionswellen (TGr. 67/68) mit 2,8 Mio. Euro, die Einrichtung der Epidemiologischen und klinischen Krebsregistrierung (TGr. 78 mit 2,7 Mio. Euro) und die Fördermittel für die Prävention und Partizipation bei psychischen Störungen (TGr. 79/80 mit 1,08 Mio. Euro) das SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen). Die Maßnahmen Erstattungen an die Kammern für Heilberufe und den Zweckverband NiZzA (Titel 633 11) in Höhe von 1,4 Mio. Euro und das Tracking für das Neugeborenen-Hörscreening (Titel 684 11) in Höhe von 0,7 Mio. Euro tragen zu den SGDs 3 (Gesundheit und Wohlergehen) und 4 (Hochwertige Bildung) bei.

Die veranschlagten Mittel tragen insgesamt dazu bei, die Nachhaltigkeitsziele der SDG 3, 4, 8 und 9 zu erreichen.

Zu 111 01

Gebühren für Feststellungsbescheide bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise im Bereich der Gesundheitsfachberufe.

Zu 111 02

Erstattung der Kosten für die Mitglieder der Gutachterausschüsse nach dem Heilpraktikergesetz sowie für die Auslagen der kostenpflichtigen erforderlichen Stellungnahmen bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise im Bereich der Gesundheitsfachberufe (vgl. 526 11).

Zu 119 41

Der Ansatz dient im Wesentlichen der Vereinnahmung von Rückzahlungen aufgrund von Überzahlungen, z.B. wegen nicht, nur unvollständig oder nicht zweckentsprechend durchgeführter Maßnahmen und Projekte, die aus Mitteln des Kap. 0540 gefördert worden sind und nicht als Absetzung beim zweckentsprechenden Ausgabebetitel vereinnahmt werden durften.

Zu 119 66

Vereinnahmung der Erstattungen aus Rückforderungen des Landes aus festgesetzten Schadensersatz- und Haftungsansprüche im Gesundheitswesen. Vgl. Ausgabebetitelgruppe 66.

Zu 231 63

Vereinnahmung der Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion. Vgl. Ausgabe-Tgr. 63/64.

Zu 232 90

Vereinnahmung der Anteile der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein am gemeinsam in Niedersachsen betriebenen Giftinformationszentrum für Norddeutschland – GIZ-Nord – (vgl. Erläuterung und Ansatzanpassung bei Titel 682 90).

Zu 261 90

Einnahmen von Verwaltungsgebühren nach AllGO für Untersuchungsleistungen der InphA GmbH i. R. der Durchführung des Arzneimittelgesetzes. Zuständig für die Überwachung sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Z-Ämter) Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg und die Apothekerkammer Niedersachsen. In einzelnen Fällen werden Einnahmebuchungen auch durch MS veranlasst.

Zu 412 11

Der Ansatz dient insbesondere für Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG). Ansatzerhöhung zur Anpassung an die Entwicklung der Entschädigungen und Kosten.

Zu 511 11

Die Datenbanken des Arzneimittelinformationssystems (AMIce) beim Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte stehen den Ländern i.R.d. Überwachung der Herstellung und des Verkehrs von Arzneimitteln zur Verfügung. In Niedersachsen nutzen im Bereich der Humanarzneimittelüberwachung die Pharmazeutischen Inspektorate bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und die Apothekenaufsicht bei der Apothekerkammer, sowie im Bereich der Tierarzneimittel- und der Lebensmittelüberwachung das LAVES als zuständige Überwachungsbehörden die Datenbanken. Daneben wurde seitens MS polizeilichen Ermittlungsbehörden (Landeskriminalamt) die Mitnutzung ermöglicht.

Die Kosten der AMIce-Datenbanken werden anteilig von den Ländern nach dem “Königsteiner Schlüssel” getragen. Aus dem Titel werden auch Verpflichtungen für Auswertung von DRG-Daten zu Zwecken der KH-Planung bedient.

Zu 526 11

1. Entschädigungen der Mitglieder der Gutachterausschüsse nach dem Heilpraktikergesetz gemäß RdErl. d. MS vom 10.04.2025 (Nds. MBl. Nr. 208.
2. Prüfungsausschuss für die staatl. Weiterbildung in den Gesundheitsberufen.
3. Stellungnahmen bzw. Gutachten bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 526 11

Die Aufwendungen werden im Wege des Auslagenersatzes erstattet und bei 111 02 vereinnahmt. Dem Haushaltsvermerk entsprechend darf der Ausgabeansatz überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 111 02.

Zu 538 12

Der Ansatz dient der Fortführung der vier Onlinedienste „Bestattung anmelden“, „Antrag auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle“, „Leichenpass“ und „Todesbescheinigung“ für die ab 2025 die Bundesfinanzierung aus Mitteln des sog. ÖGD-Paktes nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Rollout in den nachnutzenden Bundesländern dauert aufgrund von weiteren Projektverzögerungen durch technische, IT-spezifische und (vertrags-)rechtliche Hindernisse weiter an. Diesbezüglich muss ein hoher Ressourcenaufwand für die weitere Umsetzung der Projekte seitens IT.N geleistet werden. Die vorgesehene Refinanzierung der Onlinedienste durch Erhebung von Betriebskosten (gem. nds. EfA-Preismodell) und Anbindungskosten wird für diesen hohen Ressourcenaufwand nicht ausreichend sein. Zumal die o.g. Hindernisse die tatsächliche Anbindung und letztlich auch die Mittelzuflüsse aus den nachnutzenden Bundesländern erheblich verzögern. Die Anbindungskosten werden als pauschalisierte Paketleistung angeboten und decken lediglich die konkrete Anbindung eines Onlinedienstes bei einer nachnutzenden Behörde ab. Darüber hinaus besteht die Erwartungshaltung an Niedersachsen, im Rahmen der EfA-Verpflichtungen als umsetzendes Land Steuerungskreise durchzuführen und die einzelnen Leistungen auch weiterzuentwickeln.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
538 13-2	311	Umsetzung von OZG-Onlinediensten im Gesundheitsbereich (ohne Bestattungswesen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 538 12.</i>	—	2.600	—	+2.600	—
547 11-5	314	Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
547 12-3	314	Überwachung und Untersuchungen zur Umwelthygiene <i>Übertragbar.</i>	—	20	32	-12	—
547 13-1	314	Fortbildung von nach NPsychKG bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten <i>Übertragbar.</i>	—	11	11	—	8
547 14-0	311	Landesfachbeirat Psychiatrie gemäß NPsychKG	—	20	20	—	11
633 11-9	311	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für die Wahrnehmung des hafenärztlichen Dienstes <i>Übertragbar.</i>	—	1.420	1.420	—	1.078
633 12-7	291	Erstattung von Prozesskosten im Rahmen der Ablehnung der Erteilung sektoraler Heilpraktikererlaubnis an Kommunen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	4
637 11-4	314	Erstattungen an die Kammern für Heilberufe und den Zweckverband NiZzA für die Erfüllung staatlicher Aufgaben <i>Übertragbar.</i>	—	3.282	3.218	+64	1.766
671 11-8	312	Unterbringung gemäß § 37 Abs. 2 NPsychKG	—	1	1	—	—
671 12-6	314	Erstattung der Kosten der Unterrichtsveranstaltungen für Apothekeranwärterinnen und Apothekeranwärter	—	55	55	—	52
684 11-2	314	Tracking für das Neugeborenen-Hörsceening <i>Übertragbar.</i>	— 2.100	700	700	—	—
684 12-0	314	Zuschüsse zur Förderung der Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e.V.	—	—	83	-83	—
684 14-7	314	Förderung von Maßnahmen zur HPV-Prävention <i>Übertragbar.</i>	—	40	50	-10	—
685 11-9	314	Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 11, 685 12, 685 14, 685 16, 685 20, 685 24, 685 25, Ausgabetitelgruppe 79/80 und Ausgabetitelgruppe 81.</i>	—	528	528	—	528
685 12-7	314	Gesundheitsfördernde Projekte <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	107	107	—	106
685 13-5	314	Förderung Auf-/Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen <i>Übertragbar.</i>	—	780	780	—	548
685 14-3	314	Hebammenfortbildung <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	55	55	—	50
685 15-1	165	Zuschuss an die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	—	400	400	—	527
685 16-0	314	Förderung des Aktionsbüros Rund um die Geburt <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	—	140	-140	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 538 13

Der Ansatz in Höhe von 2,6 Mio. Euro dient dazu, den Verpflichtungen aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) nachzukommen, die Online-dienste fortzuführen, die dem Themenfeld Gesundheit zugeordnet sind. Die Mittel werden insbesondere für Maßnahmen zur Beschleunigung des Flächenrollouts, der Weiterführung des Betriebs sowie für die Implementierung der erforderlichen Weiterentwicklungen eingesetzt. In diesem Titel sind die 13 Onlinedienste verortet, die nicht die vier Onlinedienste „Bestattung anmelden“, „Antrag auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle“, „Leichenpass“ und „Todesbescheinigung“ betreffen (vgl. hierzu 0540-538 12).

Laut Efa (Ein Land für Alle)-Prinzip des OZG sollen alle Onlinedienste des Themenfelds Gesundheit in Niedersachsen implementiert, anderen Bundesländern zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt sowie stetig weiterentwickelt werden. Bundesmittel werden dafür nicht mehr zur Verfügung gestellt. Die veranschlagten Mittel müssen bereitgestellt werden, um den Fortbestand des Themenfelds zu sichern.

Zu 547 11

Aus dem Ansatz wurden bisher die Sach- und anteiligen Personalaufwendungen der kooperierenden Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) vergütet, in deren Räumlichkeiten die Sanitätsmittel im Regelbetrieb seit 2011 zentral eingelagert wurden. Die trilaterale Vereinbarung zwischen Bund, Land und MHH wurde ab 2024 in eine bilaterale Vereinbarung zwischen der MHH und dem BBK umgewandelt, die die Zahlung einer jährlichen Pauschale zum Bund direkt an die MHH vorsieht. Somit werden nun die gesamten Kosten durch den Bund getragen. Der Titel ist künftig wegfallend.

Zu 547 12

Veranschlagt sind Ausgaben für epidemiologische und humanmedizinische Untersuchungen über Auswirkungen schädlicher Umweltbelastungen und zur Bearbeitung von Krebsclustern mit überregionalem Bezug über einzelne LK hinaus. Die aktuelle Lage lässt derzeit eine Reduzierung des Ansatzes zu.

Zu 547 13

Zur rechtlichen Legitimierung grundrechtseinschränkender Maßnahmen im Rahmen des NPsychKG werden für die psychiatrischen Kliniken Verwaltungsvollzugsbeamtinnen – und beamtete bestellt. Diese müssen für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und Behandlungen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person geschult werden.

Zu 547 14

Der Ansatz dient zur Deckung der Kosten des Landesfachbeirats Psychiatrie (LFBPN), dazu zählen insbesondere die Aufwendungen der Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit und die Finanzierung von Leistungen externer Experten zur Unterstützung des LFBPN bei dessen Aufgabenerfüllung. In 2024 wechselte die Geschäftsstelle des Landesfachbeirats Psychiatrie von der Region Hannover zum Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Zu 633 11

Die Aufgaben des Hafenärztlichen Dienstes sind Verpflichtungen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) (BGBl. 2007 II S. 930) vom 23. Mai 2005, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 31.05.2024 (BGBl. II Nr. 203) sowie dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.03.2013 ("IGV-Durchführungsgesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist").

Nach Artikel 13 Abs. 1 der IGV hat jeder Vertragsstaat die Kapazitäten (Strukturen und Mittel) zu schaffen, zu stärken und zu unterhalten, um umgehend und wirksam an den Grenzübergangsstellen (z. B. Häfen und Flughäfen) auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit und gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite reagieren zu können. Die Ausführung der Bundesregelungen obliegt den Ländern. In Niedersachsen wurden die Aufgaben aus den IGV und dem IGV-DG gem. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Das Land trägt im Rahmen der Konnexität die angemessenen Personal- und Sachkosten für die Hafenärztlichen Dienste. Den finanziellen Ausgleich der erheblichen und notwendigen Kosten, die durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, regelt § 11 Abs. 2 NGÖGD.

Hieraus sind auch die jährlich steigenden Verpflichtungen des Landes für die Versorgungsleistungen aus der Rechtslage vor dem 01.01.2014 zu leisten.

Im Ansatz ist auch ein Betrag enthalten, der für das Land entsteht, um im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/65 den Hafenärztlichen Diensten den elektronischen Zugriff auf die Seegesundheitserklärung zu ermöglichen. Die EU-Richtlinie bestimmt, dass die Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten ab dem 01.06.2015 nur noch elektronisch zu erfolgen haben. Zu diesen Meldeformalitäten gehört u. a. auch die Seegesundheitserklärung.

Zu 633 12

Übernahme des etwaigen Prozesskostenrisikos einer ausgewählten Kommune bei einem Musterprozess gegen die Ablehnung einer beantragten Erteilung nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) beschränkt auf das Gebiet der Podologie. Nach Abschluss des Prozesses durch höchstrichterliches Urteil des BVerwG in 2025 diene der Titel zur Abwicklung. Der Titel ist künftig wegfallend.

Zu 637 11

Die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen für die Heilberufe sowie die Apothekenaufsicht werden seit 01.01.2005 von den Kammern auf der Grundlage der Verordnung zur Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe nach dem HKG wahrgenommen. Zur Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben haben die Ärzte-, die Zahnärzte- und die Psychotherapeutenkammer den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) gegründet. Soweit die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben bei der Apothekerkammer und dem Zweckverband nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, sind sie durch das Land zu erstatten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 11

Die Kosten einer vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme sind gem. § 37 Abs.2 NPsychKG vom Land zu tragen, wenn

1. der Antrag auf Anordnung einer Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet oder
 2. die Anordnung einer Unterbringung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird
- und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.

Zu 671 12

Nach § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. 7. 1989 (BGBl. I S. 1489) sind die Länder verpflichtet, begleitende Unterrichtsveranstaltungen durchzuführen, an denen die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung teilnehmen müssen. Durch Beschluss des Landesministeriums vom 17. 12. 1973 (Nds. MBl. S. 1713) wurde die Aufgabe der Apothekerkammer Niedersachsen übertragen. Die Kosten sind der Apothekerkammer Niedersachsen zu erstatten.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Aufbaus und des Betriebs des Trackings für das Neugeborenen-Hörscreening

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO und Förderbescheid des LS

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	700	700	700	700	700
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					700	700	700	700	700

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für die frühzeitige Erkennung angeborener Hörschädigungen wurde im Jahr 2009 das Neugeborenen-Hörscreenings (NHS) als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eingeführt. Je früher spezifische Fördermaßnahmen organisiert werden, umso besser gelingen annähernd altersadäquate Entwicklungsverläufe einschließlich inklusiver Lebensbiographien. Der Umfang von kostenintensiven Sonder- und Spätmaßnahmen kann durch frühzeitige Intervention deutlich vermindert werden. Ein NHS ist allerdings erst dann als erfolgreich anzusehen, wenn möglichst alle Kinder mit angeborenen Hörschädigungen

- in den ersten sechs Lebensmonaten erfasst,
- hörtechnisch versorgt und
- in eine hörgeschädigten-spezifische Frühförderung aufgenommen worden sind.

Durch eine flächendeckende Nachverfolgung von auffälligen NHS-Befunden (sog. Tracking) über eine Tracking-Zentrale in Niedersachsen kann das Diagnosealter erheblich minimiert werden. Die konzeptionelle Ausgestaltung und Finanzierung von Trackingzentralen sind gesetzlich nicht geregelt und keine GKV-Leistung. Niedersachsen gehört zu den Bundesländern, in denen das Tracking noch nicht flächendeckend etabliert ist. Über die Förderung werden der Aufbau und der Betrieb einer Tracking-Zentrale für ein flächendeckendes NHS-Tracking in Niedersachsen umgesetzt und wird zu den anderen Bundesländern aufgeschlossen. Dies wird von dem Deutschem Hörzentrum Hannover (Medizinische Hochschule Hannover) mit Unterstützung des Hörzentrums Oldenburg gGmbH erfolgen. Alle Geburtskliniken in Niedersachsen sollen in das Screening- und Tracking-System eingebunden werden.

Zielgruppe: Eltern und deren Kinder, bei denen im Rahmen des NHS angeborene Hörschädigungen festgestellt wurden

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 11

Durchschnittliche Förderhöhe: 700.000EUR.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	700	—	700
2027	—	700	—	700
2028	—	700	—	700
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.100	—	2.100

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e.V.

Zuschüsse zur Förderung der Alzheimer Gesellschaft Nds. e.V., um die Selbsthilfe und das Ehrenamt in der Demenzversorgung zu stärken.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO mit Zuwendungsbescheid für die einjährige Förderung in 2025.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	83	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					83	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung soll die Selbsthilfe und das Ehrenamt in der Demenzversorgung gestärkt werden. Mit den Mitteln soll es gelingen, neue Wege und jüngere, digitalaffinere Menschen für die ehrenamtliche Arbeit zu erschließen und digitale Medien/Social Media neu zu etablieren bzw. intensiver einzusetzen.

Zielgruppe: Alzheimer Gesellschaft Nds. e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: vorauss. 83.000EUR

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen der HPV-Prävention

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO mit Zuwendungsbescheid

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 14

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	50	40	40	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	40	40	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung will die HPV-Impfquoten gegen Humane Papillomaviren (HPV) in Niedersachsen wesentlich erhöhen und damit entscheidend zur Krebsprävention beitragen. Auch trägt Niedersachsen dazu bei, die Ziele des Nationalen Impfplans, nämlich die HPV-Impfquoten zu erhöhen, umzusetzen. Es ist demnach ein Auftrag auf Bundesebene gegeben, dass die Länder spezifische Maßnahmen planen und umsetzen, um die HPV-Impfquoten zu erhöhen.

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche im impffähigen Alter sowie deren Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Ärztinnen und Ärzte

Durchschnittliche Förderhöhe: 40.000 EUR

Zu 685 11

1. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Gesundheitsförderung und Prävention innerhalb der „Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.“ (LVG & AfS). Die Landesvereinigung leistet wichtige Schnittstellen- und Netzwerkarbeit, indem sie die verschiedenen Ansätze der Gesundheitsförderung bündelt und durch Projekte, Veranstaltungen und Veröffentlichungen den professionell Arbeitenden wie auch interessierten Laien vermittelt. Für diese Zusammenführung von Inhalten und Logistik besteht in Niedersachsen keine alternative Struktur.
2. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Sozialmedizin innerhalb der LVG & AfS. Gefördert werden die satzungsgemäßen Aufgaben der Akademie für Sozialmedizin, d.h. landesweite Fortbildungen und wissenschaftliche Veranstaltungen auf den Gebieten der Sozialmedizin, Prävention und Rehabilitation. Die Veranstaltungen richten sich an Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialversicherungsträgern sowie andere im Gesundheitssektor tätige Berufsgruppen und an alle an sozialmedizinischen Themen Interessierten. Der Arbeitsbereich greift aktuelle Themen des Gesundheitssystems aus den Bereichen Medizin, Pflege, Gesundheitsförderung und der Pharmakologie auf und leistet mit dem Tagungsprogramm einen wichtigen Beitrag zur Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen in Niedersachsen. Alle Veranstaltungen finden in Kooperation mit Kostenträgern, Leistungsanbietern im Gesundheits- und Sozialsektor sowie wissenschaftlichen Einrichtungen statt.
3. Institutionelle Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Nds. e.V. (LAGJ). Zu den Kernaufgaben gehört die Förderung und Unterstützung von präventiven Maßnahmen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendzahnpflege. Weitere wesentliche Aufgaben der LAGJ bestehen in der Multiplikatorenausbildung, der Aus- und Fortbildung der Prophylaxefachkräfte sowie die Qualitätssicherung und Evaluation. An der Förderung der LAGJ beteiligten sich ursprünglich zu gleichen Teilen das Land Niedersachsen, die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen so wie die Zahnärztekammer / Kassenzahnärztliche Vereinigung. Inzwischen sind die Anteile der gesetzlichen Krankenkassen, der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung gestiegen. Der Anteil des Landes Niedersachsen ist unverändert geblieben.
4. Förderung des Niedersächsischen Gesundheitspreises mit dem Ziel im Rahmen von politisch-öffentlicher Wirkung, Projektbeispiele guter Praxis zu identifizieren und sichtbar zu machen, die auf besonders kreative, innovative Weise zu qualitativen, praxistauglichen, nachhaltigen und hochwertigen Versorgungslösungen in Niedersachsen beitragen und Prävention wie auch Gesundheitsförderung effektiv

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 11

umsetzen. Die unterschiedlichen Ansätze und Ideen bieten Anstöße in der Gesundheitsförderung und -versorgung sowie die Möglichkeit der öffentlichen Teilhabe. Gute Praxisbeispiele regen zum Nachahmen an und fördern zugleich die Entwicklung weiterer Ideen und Produkte, auch überregional.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der LVG & AfS

	Vorläufiger Betrag für 2026 in EUR	Betrag für 2025 in EUR	Betrag für 2024 in EUR	Betrag für 2023 in EUR	Betrag für 2022 in EUR
Ausgaben	8.300.000,00	8.300.000,00	8.296.244,20	9.076.211,30	6.180.090,35
Einnahmen	350.000,00	350.000,00	268.350,00	263.950,00	214.641,49
Fehlbetrag	7.950.000,00	7.950.000,00	8.027.894,20	8.812.261,30	5.965.448,86

	in EUR in 2026
Der Fehlbetrag soll wie folgt gedeckt werden	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0
2. das Land mit	492.500
3. den Bund und EU-Mittel mit	2.045.000
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	3.142.500
5. andere Mittel	2.270.000
Zusammen	7.950.000

Der Abschluss der Einnahmen und Ausgaben inkl. der Fehlbetrags-Übersicht des letzten Jahres wird im Sommer des Folgejahres finalisiert. Deshalb liegen zum Zeitpunkt des Druckes nur vorläufige Zahlen und noch keine IST-Zahlen vor.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung an die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e.V. (LVG & AfS) und Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen e.V. (LAGJ), Niedersächsischer Gesundheitspreis

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	507	534	528	528	528	528	528	528	528
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					528	528	528	528	528

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [X] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) 1958 2.) 1969 3.) 1986 4.) 2015

Befristung:

[X] Nein bei 1.) bis 3.) [X] Ja, bis auf Weiteres bei 4.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Die LVG & AfS und LAGJ sorgen für eine landesweite Vernetzung der Aktivitäten der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitsförderung und der Stärkung des eigenverantwortlichen gesundheitsrelevanten Verhaltens. Die LVG & AfS leistet unverzichtbare Schnittstellen- und Netzwerkarbeit im Bereich der Gesundheitsförderung, wirkt bei der Etablierung von Gesundheitsförderung und Prävention in den Lebenswelten mit sowie bei der freiwilligen Vernetzung der Akteure im Landesinteresse - durch Kooperationen, Handreichungen, Beratung und Netzwerkarbeit vor Ort. Die Intensivierung der Arbeit auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe durch die LAGJ sowie die Sicherstellung der Organisation und Durchführung von landesweiten Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und Angehörige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 11

von Fachberufen im Gesundheitswesen durch beide Institutionen ist sehr wirkungsreich.

2. In Zeiten abnehmender finanzieller Ressourcen kommt einer innovativen Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung in Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Nds. Gesundheitspreises ist es, Beispiele guter Praxis in Niedersachsen zu identifizieren die Vorbildcharakter haben, um zum Nachahmen anzuregen und zugleich die Entwicklung neuer, kreativer Ideen zu fördern.

Zielgruppe:

zu 1.) und zu 3.) Kinder und Jugendliche, einzelne Altersgruppen, Allgemeinbevölkerung

zu 2.) Ärztinnen, Ärzte und im Gesundheitswesen Tätige

zu 4.) Allgemeinbevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: 1) 296.500 EUR (416.500 EUR ab 2017) 2) 48.000 EUR 3) 35.500 EUR 4.) 28.000 EUR

Zu 685 12

1. Förderung der Niedersächsischen Krebsgesellschaft. Gefördert werden der Gesundheitsvor- und -fürsorge in Niedersachsen dienliche Maßnahmen und Aktivitäten mit Bezug zu Krebs, insbesondere zur Verbesserung und Erhaltung des Gesundheitszustandes der niedersächsischen Bevölkerung (z.B. Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung), aber auch Krebsprävention sowie Leben nach bzw. mit einer Krebserkrankung.
2. Anteil des Landes Niedersachsen an der Fortführung des Vorhabens „Gesundheitsziele.de“ (nach Königsteiner Schlüssel).

Bezeichnung des Förderprogramms: Gesundheitsfördernde Projekte 1.) Niedersächsische Krebsgesellschaft und 2) Gesundheitsziele.de

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	106	106	107	107	107	107	107	107	107
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					107	107	107	107	107

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) Krebsgesellschaft seit 1986 (damals „Landes-AG für Krebsbekämpfung“) 2.) 2011

Befristung:

☒ Nein, bei 1.) und 2.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1.) Gefördert werden der Gesundheitsvor- und -fürsorge dienliche Maßnahmen und Aktivitäten, insbesondere zur Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung.
- 2.) Kooperationsverbund mit und für Akteure auf Bundes- und Länderebene mit Identifikation prioritärer Handlungsfelder

Zielgruppe: zu 1.) Allgemeine Bevölkerung, an Krebs Erkrankte zu 2.) Allgemeine Bevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: davon zu 1.) 104.000 EUR Nds. Krebsgesellschaft (ca. 82.000 EUR für Beratungsstellen und Krebselbsthilfe, 22.000 EUR für eigene gesundheitsfördernde krebsbezogene Arbeit), zu 2.) 3.000 EUR für „Gesundheitsziele.de“.

Zu 685 13Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen. Die neue Richtlinie Gesundheitsregionen befindet sich im Beteiligungsverfahren und soll ab 01.01.2026 gültig sein.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 13Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	584	593	569	548	780	780	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					780	780	600	600	600

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

[] Nein [X] Ja, bis 31.12.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung will den Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen unterstützen. Diese sollen eine konsequente und sektorenübergreifende Verzahnung der ambulanten, stationären und pflegerischen Versorgung voranbringen. In den Regionen sollen dafür Gesundheitskonferenzen durchgeführt werden. Die Landesvereinigung für Gesundheit (LVG & AfS) übernimmt die beratende und koordinierende Funktion.

Gefördert werden der Aufbau kommunaler Strukturen und regional innovative medizinische Versorgungsprojekte.

Zielgruppe: Landkreise / kreisfreie Städte

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) Aufbau kommunaler Strukturen: bis zu 20.000 EUR
b) Versorgungsprojekte: hängt von der Anzahl der Förderanträge ab

Zu 685 14

Die kontinuierliche Fortbildung der Angehörigen des Hebammenberufs wird durch das Nds. Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs (NHebG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 71), zuletzt geändert zum 03.02.2020: §§ 1, 3, 6 und 7 geändert, § 7a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 418) vorgeschrieben. Das Land gewährt dem Berufsverband der Hebammen Zuwendungen zur Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungen, die für Hebammen verpflichtend sind.

Der Bedarf bemisst sich an der Anzahl an qualifizierten Fachdozentinnen und -dozenten, an den Raumkosten, an der Seminarausstattung (Absolvierung von Theorie- und Praxiseinheiten, Verfügbarkeit von technischem Equipment).

Bezeichnung des Förderprogramms: Hebammenfortbildung

Rechtliche Grundlage: § 2 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs.1 Nr. 8 NHebG i.d. F. vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), letzte berücksichtigte Änderung zum 03.02.2020: §§ 1, 3, 6 und 7 geändert, § 7a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 418) i.V.m. § 10 Abs. 1 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 685 14

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	50	50	50	56	55	55	55	55	55
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					55	55	55	55	55

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungen, die für Hebammen verpflichtend sind, gewährt das Land dem Berufsverband Zuwendungen.

Zielgruppe: (mittelbar) Hebammen

Durchschnittliche Förderhöhe: 55.000 EUR

Zu 685 15

Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und die Unterhaltung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AÖG) ist nach Artikel 7 (1) des Länderabkommens vom 9.2.1971 (Nds. MBL. S. 885) von den Ländern zu tragen. Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich nach Artikel 7 (2) je zur Hälfte nachdem Verhältnis ihrer EinwohnerInnen und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmenden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

	Betrag für 2026 - vorläufig - Tsd. EUR	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Istergebnis für 2024 Tsd. EUR
Ausgaben	6354	4434	4016
Einnahmen	3372	1788	1368
Differenz/ Fehlbetrag	2982	2646	2648

	2026 - vorläufig - Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
1. das Land mit	400	400
2. Sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit den Ländern: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schles- wig-Holstein u. Thüringen	2.582	2.246
3. den Bund mit	—	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—	—
5. Private	—	—
Zusammen	2.982	2.646

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
685 17-8	291	Erstattungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG) <i>Übertragbar.</i>	—	75	75	—	71
685 18-6	314	Zuschüsse an das zentrale Substitutionsregister im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	—	47	45	+2	44
685 19-4	139	Zuschuss an das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz	—	1.284	1.284	—	1.049
685 20-8	314	Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	209	209	—	—
685 21-6	314	Zuschuss zur Geschäftsstelle "Nationaler Impfplan" am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	—	14	14	—	13
685 23-2	311	Zuschüsse an die länderübergreifende Gutachterstelle für Gesundheitsberufe	—	617	285	+332	112
685 24-0	314	Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	1.693 1.693	1.693	1.693	—	1.750
685 25-9	314	Zuschüsse für Maßnahmen zur Suchtkämpfung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	7.613	8.113	-500	7.600
686 11-5	314	Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte) <i>Übertragbar.</i>	—	850	1.000	-150	836
686 12-3	314	Ausgaben zur Konzeptionierung und Durchführung von Auswahlverfahren im Rahmen der Vergabe von Medizinstudienplätzen über die sogenannte Landarztquote <i>Übertragbar.</i>	—	613	696	-83	482
Titelgruppe(n)							
TGr. 63/64		Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare <i>Übertragbar.</i>	(300) (1.100)	(1.274)	(2.900)	(-1.626)	(1.378)
686 63-8	314	Zuwendungen an ungewollt kinderlose Paare aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 63.</i>	—	637	1.450	-813	495
686 64-6	314	Zuwendung an ungewollt kinderlose Paare aus Landesmitteln	300 1.100	637	1.450	-813	882
TGr. 66		Zahlungsverpflichtungen des Landes aus festgestellten Haftungsansprüchen	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
526 66-5	311	Gebühren und Entgelte	—	—	—	—	—
547 66-2	311	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
698 66-0	311	Schadensersatz und Entschädigungen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 17

Das Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz, Anti-DHG) vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023/Nr. 408), sieht eine Kostenbeteiligung der alten Bundesländer in Höhe von 12,4 v. H. an den neben den im Gesetz vorgesehenen Einmalzahlungen (Kostenträger Bund) entstehenden Kosten vor (§ 10 Abs. 3). Die veranschlagten Beträge werden jeweils ausgehend von den für das kommende Haushaltsjahr erwarteten Ausgaben ermittelt.

Zu 685 18

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) soll auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) i.V.m. § 5 a Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) ein Register mit Daten über das Verschreiben von Substitutionsmitteln errichten und führen. Dies schließt die laufende fachliche und technische Verwaltung des Registers ein. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern erstatten diese sämtliche durch die Errichtung, Führung und Verwaltung des Registers entstehenden Personal- und Sachkosten des BfArM einschließlich der notwendigen Auslagen nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 19

Die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) tragen nach Art. 11 des Länderabkommens vom 14.10.1970 i. d. F. vom 20.12.2002 die Länder. Der Fehlbetrag des Instituts betrug für 2025 lt. Haushaltsplan 10.850.400 EUR. In dieser Höhe erhält das Institut Länderzuweisungen. Das Land Niedersachsen hat nach dem "Königsteiner Schlüssel" 1.284.000 EUR übernommen.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben (in 1000 Euro)
des Instituts f. medizinische u. pharmazeutische Prüfungsfragen

	Betrag für - vorläufig - 2026	Betrag für - vorläufig - 2025	Betrag für 2024
Ausgaben	13.982	13.495	11.762
Einnahmen	1.672	2.645	2.247
Fehlbetrag	12.310	10.850	9.515

	2026 -vorläufig - Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
das Land mit	1.284
den Bund mit	-
sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	11.026
Private	-
Zusammen	12.310

Zu 685 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen

Nach § 65e SGB V fördert der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) ambulante Krebsberatungsstellen (KBS) mit jährlich bis zu 42 Mio. EUR, wenn bestimmte, vom GKV-SV im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) festgelegte Grundsätze zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Förderung erfüllt sind. 80 Prozent vom bundesweiten Gesamtbedarf tragen GKV und PKV. In den Grundsätzen ist auch die Berücksichtigung von Finanzierungsbeiträgen der Länder und Kommunen geregelt (§ 65e Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 SGB V in Verbindung mit den Fördergrundsätzen des GKV-SV, gültig ab 01.09.2021). Für Länder und Kommunen sind ca. 15 Prozent des Gesamtbedarfs veranschlagt worden. Fünf Prozent sollen als Eigenanteil der Krebsberatungsstellen in Form von Spenden oder anderen Einnahmen beigesteuert werden. Mit Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 30.09.2020 haben die Länder erklärt, sich an der Finanzierung derjenigen Krebsberatungsstellen zu beteiligen, die die Fördervoraussetzungen nach § 65e Abs. 2 Satz 4 SGB V erfüllen.

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Niedersachsen gem. § 65e SGB V, die zum 01.01.2025 in Kraft getreten ist (Erl. des MS vom 11.03.2025; Nds. MBI. 125/2025).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 20

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	209	209	209	209	209
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					209	209	209	209	209

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt ab 2025 nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Niedersachsen gem. § 65e SGB V und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die psychosoziale Beratung und Unterstützung ambulanter Krebsberatungsstellen. Der inhaltlichen Konzeption liegen im Sinne einer einheitlichen Struktur bei der Förderung von Krebsberatungsstellen die Vorgaben der §§ 3 bis 5 der Fördergrundsätze des GKV-SV zugrunde. Ziele sind die Beratung und Unterstützung an Krebs erkrankter Personen und ihrer Angehörigen sowie die Verbesserung der Qualität der Beratungsangebote. Großes Augenmerk liegt auf einer gleichmäßigen regionalen Verteilung der Beratungsangebote, um den Ratsuchenden einen möglichst gleichwertigen, wohnortnahen Zugang zu bedarfsgerechten Beratungen anbieten zu können.

Zielgruppe: Niedersächsische ambulante Krebsberatungsstellen, die eine Förderung des GKV-SV erhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe: Abhängig von den Antragszahlen pro Jahr.

Zu 685 21

Auf Beschluss der GMK am 26./27.06.2013 ist am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Geschäftsstelle „Nationaler Impfplan“ errichtet worden, die im Wesentlichen der administrativen Unterstützung der „Nationalen Lenkungsgruppe Impfen“ als zentrales Ansprech- und Koordinierungsgremium zur Förderung des Impfwesens auf nationaler Ebene dienen soll. Nach der Verwaltungsvereinbarung tragen Bund und Länder je die Hälfte des Finanzbedarfs der Geschäftsstelle. Das Land Niedersachsen übernimmt seinen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 23

Anteil des Landes Niedersachsen zur Gutachterstelle für Gesundheitsberufe (GfG) gem. Beschluss der 88. GMK am 25.06.2015, der 350. Kultusministerkonferenz der Länder am 12.06.2015 und der Finanzministerkonferenz der Länder am 25.06.2015. Mit Umlaufbeschluss der 91. Gesundheitsministerkonferenz am 04.06.2018, der 362. Kultusministerkonferenz der Länder am 14./15.06.2018 und Finanzministerkonferenz der Länder am 21.06.2018 wurde beschlossen, die Finanzierung der GfG (Ausfallfinanzierung) auf der Basis der geltenden Verwaltungsvereinbarungen fortzuführen. Die 94. GMK am 16.06.2021 bekräftigte erneut ihre Beschlüsse, durch die Arbeit der GfG den Vollzug der Anerkennungungsverfahren ländereinheitlich transparent zu gestalten, dessen Qualität zu sichern und die Verfahren zu beschleunigen und die Arbeit der GfG fortzuführen.

Die Länder haben sich verpflichtet eine Ausfallfinanzierung zu leisten. Die Aufteilung der Länderanteile erfolgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“.

Aufgrund seit 2024 unerwartet hoher Auftragseingänge bei der GfG, hat die KMK den Finanzierungsbedarf der GfG auf der Grundlage der bestehenden Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2027 neu ermittelt und festgelegt. Danach steigt der nds. Anteil für das Jahr 2026 auf 617.000 Euro.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS (HIV-Richtlinie, Erl. d. MS v. 24.07.2024; Nds. MBl. 333/2024, S. 1).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1806	1706	1886	1750	1693	1693	1693	1693	1693
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1693	1693	1693	1693	1693

Der Ansatz berücksichtigt Präventionsansätze und die Umsetzung der globalen Ziele der 95-95-95 Kampagne von UNAIDS bis 2030.

Das Land Niedersachsen fördert Projekte und Einrichtungen zur Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von HIV-Infizierten. Eine sexuell übertragbare Infektion betrifft Menschen mit unterschiedlichen Lebensrealitäten.

Neben der Förderung durch die HIV-Richtlinie können folglich Förderungen durch andere Förderprogramme in Betracht kommen, wie beispielsweise durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (LSBTI*-Richtlinie) (Kap. 0502 - TGr. 61/63), die Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt (RL TUZ) (Kap. 0503 - TGr. 65) und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (Kap. 0540 – 685 25).

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1987

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2029.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird insbesondere Primär- und Sekundärprävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, um Neuinfektionen bei den Hauptbetroffenengruppen zu verhindern. Dies umfasst aufzuklären, Risikominimierung anzubieten, zu beraten, psychosozial zu unterstützen, aber auch in vorhandene Hilfestrukturen weiter zu vermitteln sowie der Ausgrenzung und Diskriminierung betroffener Menschen entgegenzuwirken.

Zielgruppe: AIDS-Hilfen, HIV- und AIDS-Einrichtungen mit entsprechender Zielsetzung sowie Weiterbildungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 79.227 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	1.693	—	1.693
2027	—	—	1.693	1.693
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.693	1.693	3.386

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 25

Es sind Zuwendungen für folgende Bereiche und Jahre vorgesehen (in Euro):

	2026	2025
1. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	5.333.038	5.835.637
2. Psychosoziale Betreuung Substituierter	2.044.629	2.044.629
3. Präventionsfachkräfte	460.000	460.000
4. Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS)	444.354	480.354
5. Förderung von Selbsthilfeaktivitäten	67.380	67.380
6. Niedersächsische Suchtkonferenz und jahresaktuelle Maßnahmen	21.599	25.000
7. Landesanteil Projekt Digi-Sucht	42.000	0
Zusammen	8.413.000*	8.913.000*

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (s.u.) werden Trägern solcher Einrichtungen Zuwendungen zur institutionellen Förderung bewilligt. Ausgewählte Fachstellen für Sucht und Suchtprävention erhalten zusätzliche Zuwendungen für Prävention und psychosoziale Begleitung Substituierter. Die NLS, die u.a. die Koordination und die Weiterentwicklung von Hilfen für Suchtkranke und den effektiven Einsatz der hierfür bereitgestellten Mittel sicherstellt, erhält für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ebenfalls eine Landeszuwendung als institutionelle Förderung.

Für die NLS sind auch Haushaltsmittel bei Kapitel 0302 - 684 12 (Zuschüsse an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen) i.H.v. 0,-EUR und bei 684 13 i.H.v. 1.000.000EUR (Finanzhilfe an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen) in Ansatz gebracht worden. Diese Haushaltsmittel werden aufgrund der im § 11 Glücksspielstaatsvertrag 2021 normierten Rechtsverpflichtung zur Verfügung gestellt, um glücksspielbezogene Suchtprävention, Beratung sowie die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiel sicher zu stellen.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Suchtbekämpfung

Rechtliche Grundlage: RdErl. MS v. 20.11.2020 (Nds. MBl. 1440 ff.), ein neuer Rd.Erl. ist im Abstimmungsverfahren

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	7 600	8 100	8 102	7 600	8 113*	7 613*	7 613	7 613	7 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					8 113	7 613	7 613	7 613	7 613

In 2025 einmalige Erhöhung der Förderung um 500.000EUR zur Steigerung der Förderbeträge aller Fachstellen für Sucht und Suchtprävention.

*Die Förderung wird ergänzend i.H.v. 800.000 EUR aus 0536 - TGr. 65 finanziert.

Empfänger

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ca. 1970 (auf Basis von Förderrichtlinien seit 1980)

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025 (ein neuer Rd.Erl. ist im Abstimmungsverfahren)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, Motivation zur Annahme weiterführender Hilfen, Therapievermittlung, Krisenintervention, Nachsorge und psychosoziale Betreuung Substituierter. Die Angebote tragen im starken Maße dazu bei, die Belastungen für die Gesellschaft und für die öffentlichen Haushalte abzusenken. Insofern handelt es sich nicht um Kosten, sondern um Investitionen in Sicherheit, Gesundheit usw. . Kürzungen würden Kommunen treffen, die Kommunen sollen aber gerade gestärkt werden. Die Maßnahmen sind auch Vorfeldarbeit für die Bereiche Polizei, Justiz, JVA'en und Maßregelvollzug.

Zielgruppe: Suchtgefährdete und -kranke und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe: 89.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 11Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung eines „Aktionsplans gegen den Hausärztinnen und -ärztemangel“

Um der wichtigen Rolle von Hausärztinnen und -ärzten als häufig erste Ansprechpartnerinnen und -partner in der Versorgung gerecht zu werden, umfasst der ganzheitlich konzipierte Aktionsplan Maßnahmen in allen relevanten Phasen vom Studium über die Weiterbildung bis zur beruflichen Tätigkeit.

Das Förderprogramm umfasst im Wesentlichen:

- Studium: PJ-Förderung (Förderung im Wahltertial „Allgemeinmedizin“ im Praktischen Jahr – PJ – des Medizinstudiums)
- Weiterbildung: Förderung des Quereinstiegs „Allgemeinmedizin“ für Ärztinnen und Ärzte anderer Fachrichtungen mit Niederlassungsverpflichtung als Haus-ärztin/Hausarzt in Niedersachsen
- Beruf/Versorgung: Förderung neuer Versorgungsmodelle in der ambulanten Versorgung z. B. durch Delegationsmodelle, Telemedizin und alternative Organisationsformen

Rechtliche Grundlage: §§ 23,44 LHO i.V.m. Zuwendungsbescheiden

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	349	235	290	836	1000	850	850	850	850
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1000	850	850	850	850

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung der Förderung: bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses:

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, steigender medizinischer Versorgungsbedarfe sowie eines sich verschärfenden Fachkräftemangels – insbesondere in strukturschwachen und ländlich geprägten Regionen – steht die Sicherstellung einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen und wohnortnahen medizinischen Versorgung in Niedersachsen vor erheblichen Herausforderungen. Daher hat die Landesregierung in enger Abstimmung mit verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren wie der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Vertretern der gesetzlichen Krankenversicherung, der niedersächsischen Ärztekammer, dem Hausärzteverband Niedersachsen sowie den medizinischen Hochschulen in Niedersachsen den „10-Punkte-Aktionsplan für mehr Hausärztinnen und Hausärzte in Niedersachsen“ entwickelt. Dieser Aktionsplan stellt einen handlungsorientierten Masterplan zur strukturierten Sicherung der hausärztlichen Versorgung dar. Er führt bestehende Maßnahmen mit neuen Projekten und zusätzlichen Initiativen relevanter Gesundheitspartner zusammen und sorgt für eine strategisch abgestimmte Umsetzung.

Zentrales Ziel ist es, gezielte Maßnahmen und Förderprogramme zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln, die sowohl die Attraktivität der hausärztlichen Tätigkeit – insbesondere in unterversorgten, ländlichen Räumen – steigern, als auch die Effizienz der Versorgungspraxis nachhaltig verbessern. Dabei werden insbesondere Programme wie Mentoring für Landarztstudierende, (Quer-)Einstieg in die hausärztliche Tätigkeit, Förderung des Praktischen Jahrs in der Allgemeinmedizin, Stärkung der Allgemeinmedizin in der Weiterbildung und Entlastung durch Delegation, Entbürokratisierung, Telemedizin und Digitalisierung sowie sektorübergreifende Versorgungsmodelle konzipiert, bzw. weiterentwickelt und gefördert. Die Landesregierung wird damit ihrer politischen Mitverantwortung gerecht und unterstützt die gesetzlich zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung verpflichteten Selbstverwaltungspartner in ihrem Auftrag.

Zielgruppe:

Medizinstudentinnen und Medizinstudenten, Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung, Haus-/Fachärztinnen und Fachärzte.

Durchschnittliche Förderhöhe: Abhängig von Antragszahlen- und volumen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Betrieb von Strukturen zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der so genannten Landarztquote

Rechtliche Grundlage Gesetz zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen vom 23. 03.2022 (Nds. GVBl. S. 189) und Verordnung zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen vom 13. 12. 2022 (Nds. GVBl. S. 754)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	494	504	482	696	613	613	613	613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					696	613	613	613	613

Ansatzserhöhung in 2025 zur Anschaffung eines digitalen Fachverfahrens.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2022

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel werden für das Auswahlverfahren im Rahmen der so genannten Landarztquote eingesetzt. Über die Landarztquote wird Studieninteressierten im Fach Humanmedizin im Rahmen einer Vorabquote ein Studienplatz angeboten, wenn sie sich im Gegenzug zu einer hausärztlichen Weiterbildung und zu einer zehnjährigen hausärztlichen Tätigkeit in unterversorgten Regionen verpflichten. Die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen ein spezielles Auswahlverfahren, in dem insbesondere die Eignung und Befähigung für eine spätere Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt in ländlichen Regionen abgefragt wird. Die laufenden Kosten im Regelbetrieb entfallen im Wesentlichen auf Personal- und Sachkosten, für weitere am Auswahlverfahren Beteiligte sowie auf Kosten für das Hosting des Bewerbungsportals. Zusätzliche Kosten entstehen 2025 einmalig durch die Anschaffung eines digitalen Fachverfahrens.

Das erhebliche Landesinteresse ergibt sich aus der Prognose, wonach spätestens ab 2030 insbesondere in ländlichen Regionen Niedersachsens erhebliche Defizite in der hausärztlichen Versorgung zu erwarten sind, wenn nicht gegengesteuert wird. Andere Maßnahmen, welche das Land Niedersachsen zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen bereits seit einigen Jahren umsetzt, erweisen sich zwar als wirksam, reichen aber zur Schließung der prognostizierten Versorgungslücken nicht aus.

Zielgruppe: Im Wesentlichen: Ärztekammer Niedersachsen als zuständige Stelle im Sinne von Gesetz und Verordnung (s.o.), Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung, Drittanbieter.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen (Erl. d. MS v. 17.02.2025, Nds. MBl. 2025 S. 99 ff.).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63/64

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	2674	1203	2564	1378	2900	1274	2338	2338	2338
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
					0	0	0	0	0
Bund					1450	637	1169	1169	1169
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1450	637	1169	1169	1169

Die Ansatzreduzierung dient der Anpassung an die gesunkene Bundesförderung. Die konkrete Höhe der Bundesförderung ist noch nicht bekannt.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2013

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzielle Unterstützung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion („künstlicher Befruchtung“). Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei verheirateten heterosexuellen Paaren bei den ersten drei Versuchen einer assistierten Reproduktion 50 % der entstehenden Kosten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bund und das Land übernehmen weitere 25 % der Kosten (mithin 800 EUR bzw. 900EUR), so dass der Eigenanteil betroffener Paare um die Hälfte reduziert wird. Bei einem weiteren, vierten Versuch werden angesichts dessen, dass die Krankenkassen hier nicht mehr einspringen, 50 % der Kosten durch Bund und Länder übernommen (mithin 1.600EUR bzw. 1.800EUR).

Bei unverheirateten heterosexuellen Paaren übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten. Daher erhalten unverheiratete heterosexuelle Paare einen Zuschuss von Bund und Land in Höhe von jeweils 12,5% für die ersten drei Behandlungen, für die vierte Behandlung erfolgt eine Verdopplung auf jeweils 25%.

Zielgruppe:

Heterosexuelle Ehepaare oder heterosexuelle Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Durchschnittliche Förderhöhe: pro Maßnahme rund 440 EUR

Zu 686 64

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	100	250	—	350
2027	—	50	250	300
2028	—	—	50	50
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	100	300	300	700

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Die Titelgruppe dient der Deckung von Ausgaben, die das Land im Rahmen seiner Haftung gegenüber Patientinnen und Patienten bei zwangsweisen stationären Unterbringungen in entsprechend beliebigen psychiatrischen Kliniken zu leisten hat. Für festgestellte rechtskräftige Haftungsansprüche besteht eine Zahlungspflicht für das Land ggü. den Patientinnen und Patienten und den Krankenkassen. Das Land hat dann Schadensersatz und Schmerzensgeld zu zahlen.

Rechtsgrundlage ist Art. 34 GG.

Durchgesetzte Rückforderungen des Landes an die Krankenhausträger und Erstattungen aufgrund gewonnener Verfahren werden bei 119 66 vereinnahmt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 67/68		Bekämpfung von Seuchen, einschließlich Geschlechtskrankheiten, und Infektionswellen Übertragbar.	(—)	(2.845)	(2.858)	(–13)	(2.808)
511 67-6	314	Kosten für Entsorgung/Stabilitätsprüfung von antiviralen Arzneimitteln	—	—	16	–16	—
511 68-4	314	Lagerkosten von antiviralen Arzneimitteln	—	15	15	—	12
514 67-5	314	Kosten zur effizienten Verwendbarkeit von antiviralen Arzneimitteln	—	—	—	—	—
514 68-3	314	Kosten zur effizienten Verwendbarkeit von Arzneimitteln zur Bekämpfung der Affenpocken	—	—	—	—	—
531 67-7	314	Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	—	44
538 67-1	314	Kosten des Betriebs von Onlineportalen zur Meldung von Infektionskrankheiten	—	—	—	—	44
547 67-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
547 68-9	314	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Bekämpfung der Affenpocken, insbesondere Lager- und Transportkosten	—	—	—	—	—
633 67-4	314	Vollzugskosten zum Infektionsschutz an Kommunen	—	103	100	+3	50
685 68-2	314	Anteil Niedersachsens an der Tbc-Klinik	—	25	25	—	—
686 68-9	314	Erstattung der Kosten der Verimpfung an die Kassenärztliche Vereinigung Nds.	—	—	—	—	1
812 67-6	314	Vorbereitungsgebühr zur Beschaffung von Impfstoffen	—	2.702	2.702	—	2.658
TGr. 69		Förderung von Maßnahmen des Paktes ÖGD aus dem Bereich IGV Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 69-7	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
631 69-8	314	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
633 69-0	314	Zuschüsse für Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeunternehmen	—	—	—	—	—
893 69-2	314	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeunternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 78		Epidemiologische und klinische Krebsregistrierung Übertragbar.	(—)	(2.697)	(2.620)	(+77)	(2.535)
547 78-6	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.710	1.650	+60	1.622
685 78-0	314	Zuschüsse an öffentl. Einrichtungen für lfd. Zwecke	—	987	970	+17	913
TGr. 79/80		Förderung der Prävention und Partizipation bei psychischen Störungen Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 685 11.	(—) (750)	(1.080)	(1.130)	(–50)	(956)
547 79-4	314	Sachausgaben für Präventionsmaßnahmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67/68

Die veranschlagten Ansätze der Titelgruppe dienen insbesondere den Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Bekämpfung der Affenpocken bis Ende 2023. Seit 2024 werden die Kosten zur Bekämpfung der Affenpocken über das Regelsystem der GKV finanziert.

Zu 511 68

Die Mittel des Ansatzes dienen insbesondere der Lagerung antiviraler Arzneimittel bei BW in Blankenburg.

Zu 531 67

Veranschlagt sind die Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und -kampagnen, im Wesentlichen zu den Themen Impfen und Pandemie.

Zu 633 67

Der Ansatz dient der Förderung des Verwaltungsvollzuges des Infektionsschutzgesetzes in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, in der insbesondere die Stadt Emden tätig ist.

Zu 685 68

Anteil des Landes Niedersachsen am Defizitausgleich der TBC-Absonderungsklinik in Obermain/Bayern, gemäß der Ende 2020 abgeschlossenen Ländervereinbarung zunächst bis 2031. Dafür wurde in 2020 eine überplanmäßige VE ausgebracht.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	25	—	—	25
2027	25	—	—	25
2028	25	—	—	25
2029	25	—	—	25
2030 ff.	50	—	—	50
Summe	150	—	—	150

Zu 812 67

Veranschlagt ist die Vorbereitungsgebühr (Preparedness fee) zur Beschaffung von Pandemieimpfstoffen aufgrund der Vereinbarung über ein gemeinsames Vergabeverfahren zur Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen gem. Beschluss 1082/2013/EU (sog. Joint Procurement Agreement). Hierzu wurde in 2022 ein Vertrag mit der Fa. GSK und in 2025 ein Vertrag mit der Fa. Seqirus abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit ist bei beiden Verträgen für insgesamt vier Jahre vorgesehen und wird darüber hinaus jeweils zwei Mal um ein Jahr automatisch verlängert.

Zur Finanzierung der Verträge wurden in den Haushaltsjahren 2022 sowie 2025 jeweils wie folgt überplanmäßige VE mit den untenstehenden Ablaufbeträgen ausgebracht.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	1.700	540	—	2.240
2027	—	540	—	540
2028	—	540	—	540
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	1.700	1.620	—	3.320

Zu Titelgruppe 69

Die Titelgruppe dient der Umsetzung des Förderprogrammes für Flug- und Seehäfen nach Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) in Niedersachsen in Höhe des investiven Landeanteils (s.u.). Das Förderprogramm ist ein Teil des am 29. 9. 2020 vom Bund und den Ländern beschlossenen Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (PÖGD). Danach stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt bis zu 50 Millionen Euro für die Förderung des Bereichs IGV zur Verfügung. Damit beteiligt sich der Bund an Sachinvestitionen der Länder zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten der im IGV-DG benannten Flughäfen und Häfen.

In den Jahren 2021 und 2022 stellte er zweckgebunden jeweils bis zu 20 Millionen Euro und im Jahr 2023 bis zu 10 Millionen Euro zur Verfügung. Niedersachsen erhält einen Gesamtanteil i.H.v. 1.251.744,78 Euro (2,50349 %). Die Länder erbrachten gleichzeitig einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investition eines Landes.

Ziel des Förderprogramms ist es, die jederzeit geforderten Kernkapazitäten sowie eine schnelle Reaktionsfähigkeit gesetzlich benannter Flug- und Seehäfen, die zur Umsetzung der IGV bestimmt wurden, bei gesundheitlichen Notlagen internationaler Tragweite weiter zu stärken. Das heißt im Wesentlichen um Leben und Lebensgrundlagen zu retten, die durch die grenzüberschreitende Verbreitung von Krankheiten und andere Gesundheitsrisiken gefährdet sind, und um Eingriffe im Handel und Reisen möglichst weitgehend zu vermeiden. In Niedersachsen gilt das für den Seehafen am Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven, der entsprechend aus der TGr. 69 gefördert wird.

Zu Titelgruppe 78

1. Epidemiologisches Krebsregister Niedersachsen (EKN)

Mit der seit 01.01.2013 geltenden Neufassung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN vom 07.12.2012, Nds. GVBl. S. 550) ist das bisher geltende Melderecht in eine allgemeine Meldepflicht für onkologische Diagnosen und Hirntumore für alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte umgewandelt worden. Die aktuell geltende Fassung des GEKN, zuletzt

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 78

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 340) beinhaltet die Veränderungen durch die Errichtung des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen zum 01.12.2017.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem GEKN erfolgt wie bisher durch die Vertrauensstelle (im NLGA) und die Registerstelle (bei OFFIS CARE GmbH).

Hier sind insbesondere die Personal- und Sachkosten der Registerstelle sowie weitere Betriebskosten des EKN veranschlagt.

Die Kosten der beim NLGA angesiedelten Vertrauensstelle nach dem GEKN sind unter Kapitel 05 42 veranschlagt. Dort stehen nach aktualisierten Berechnungen Mittel in Höhe von insgesamt 2.346.000 EUR zur Verfügung, die sich wie folgt zusammensetzen:

Aufwandsentschädigungen für Meldungen an das EKN: 350.000 EUR

Personalausgaben für die Vertrauensstelle des EKN: 1.489.000 EUR

Sachkosten für die Vertrauensstelle des EKN: 507.000 EUR

2. Kinderkrebsregister Mainz

Der Anteil des Landes Niedersachsen am Deutschen Kinderkrebsregister Mainz (lt. Bund-Länder-Vereinbarung vom 09./10.06.1999) ist mit 35.000 EUR p.a. veranschlagt.

3. Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG)

Im Zuge der Umsetzung des Nationalen Krebsplans sollten durch das am 09.04.2013 in Kraft getretene Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (BGBl. I S. 617) bundesweit die Krebsfrüherkennung, die onkologischen Versorgungsstrukturen, die Qualitätssicherung, die effiziente Behandlung sowie die Patientenorientierung gestärkt und weiterentwickelt werden. Neben neuen Krebsfrüherkennungsprogrammen ist eine flächendeckende klinische Krebsregistrierung zur Erfassung der Qualität der onkologischen Versorgung vorgesehen. Gemäß § 65c SGB V müssen die Länder flächendeckend klinische Krebsregister einrichten, neue Kooperationsstrukturen bilden und Datenströme zum Zweck der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung entwickeln. Die landesrechtliche Grundlage wurde hierfür mit dem Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN) vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 340) geschaffen. Die aktuelle Fassung des GKKN, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2024 (Nds. GVBl. Nr. 21) beinhaltet die Neuregelung der Aufwandsentschädigungen der Meldevergütung für unauffällige Nachsorgemeldungen.

Das zum 01.12.2017 errichtete Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) nimmt diese Aufgabe als Anstalt des öffentlichen Rechts wahr und hat am 01.07.2018 mit dem Echtbetrieb begonnen. Nach Erfüllung der vom GKV-Spitzenverband vorgegebenen umfangreichen Förderkriterien zum 31.12.2020 ist die Beteiligung der Krankenkassen an der Finanzierung des KKN dauerhaft gesichert. Die Krankenkassen zahlen eine fallbezogene Krebsregisterpauschale einmalig für jede registrierte Neuerkrankung, deren Gesamtumfang rd. 90 % der Betriebskosten des KKN abdecken soll. Die Übernahme der Kosten durch das Land ergibt sich aus § 6 des Gesetzes über die Anstalt „Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)“ und die Übertragung von Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung in Niedersachsen“ (GAnstKKN) vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 349). Hiernach übernimmt das Land die Kosten, soweit sie nicht durch die fallbezogenen Krebsregisterpauschalen nach § 65 c Abs. 4 SGB V, Gebühreneinnahmen, die Erstattung von Auslagen und Zuschüsse Dritter gedeckt sind.

Für die klinische Krebsregistrierung fallen folgende Kosten an:

-laufende Betriebskosten (Länderanteil i.H.v. ca. 10 %) sowie nicht erstattete Meldevergütungen und Krebsregisterpauschalen (u.a. Beihilfeanteil)

-jährliche Kosten für landesbezogene Auswertungen und Lieferung der Daten an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) sowie den Abgleich mit Daten durch die in 2020 neu eingerichtete Klinische Landesauswertungsstelle (KLast).

Zu Titelgruppe 79/80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Prävention und Partizipation bei psychischen Störungen

Rechtliche Grundlage:

a) Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindenaher Psychiatrie, Partizipation und Dialog (Nds. MBl. 2021, S. 1732).

b) und c) und d) nach den §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	760	1120	1017	956	1130	1080	1080	1080	890
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1130	1080	1080	1080	890

Einmalige Ansatzserhöhung in 2025 zur Intensivierung der Förderung der ambulanten gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren (vgl. 684 80).

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 79/80Beginn der Förderung: zu a) 1991 / zu b) 2004 / zu c) 2011 / zu d) 2016Befristung:☐ x]Nein☒ [X] Ja, zu a) bis 2026 zu c) voraussichtlich bis 2026 und zu d) bis 2025Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Gefördert werden Maßnahmen der gemeindenahen Unterstützung und Förderung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen, die nicht in stationären Einrichtungen leben, und deren Angehörigen. Eingeschlossen sind andere Erkrankungen des Zentralnervensystems und Angehörige von Kindern mit Autismusspektrumsstörung. Ausdrücklich einbezogen sind auch Betroffene mit Zuwanderungsbiografie und deren Angehörige. Ziel ist die Wiedereingliederung und Teilhabe. Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannte Vereine (e. V.), Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger. Mit der Neufassung der Richtlinie 2022 wurden Initiativen der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen von Menschen mit psychischen Erkrankungen zur Stärkung von Partizipation und Dialog als mögliche Zuwendungsempfänger aufgenommen. In Niedersachsen hat sich die Zahl der Angebote für psychisch Kranke seit Beginn der Förderung im Jahre 1991 kontinuierlich erhöht und gefestigt. Es ist inzwischen eine Angebotsstruktur entstanden, die ohne die Fördermittel nicht aufrechterhalten werden kann. Die Angebote der Vereine und Gruppen haben sich als wesentliches Element der niedrigschwelligen Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen herausgestellt.

b) Für die Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren besteht ein erhebliches Interesse des Landes. Seit 2019 sind die Kompetenzzentren auch die Landesfachstellen für Demenz, die im Rahmen der Nationalen Demenzstrategie in jedem Bundesland etabliert wurden. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die ambulante Versorgung psychisch kranker alter Menschen zu stärken. Kernaufgabe der beiden gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren sind die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung und Vernetzung der gerontopsychiatrischen Versorgungsstrukturen. Hierzu ist neben der ambulanten gerontopsychiatrischen Pflege insbesondere der Transfer des Fachwissens zu begrüßen, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Schulungen, Supervisionen, Beratungen von Angehörigen und Einrichtungen, von regional tätigen ambulanten gerontopsychiatrischen Zentren als Kompetenzzentren für das Land. Eine wichtige Aufgabe ist auch die Implementierung einer flächendeckenden, qualitätsgesicherten gerontopsychiatrischen Fachberatung.

c) Für die Förderung von Projekten zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens bei Jugendlichen) besteht ein erhebliches Landesinteresse.

d) An der Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens besteht ein erhebliches Landesinteresse.

Zielgruppe: Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten.Durchschnittliche Förderhöhe: zu a) 2549 EUR**Zu 547 79**

Titel ohne Ansatz für die Abgeltung von Aufwendungen und Kosten, die das Land für Sachverständigenleistungen und Gutachten nach dem Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (§ 5 KastrG) zu erstatten hat.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 79-1	314	Zuschüsse an Vereine oder Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger	—	300	300	—	275
684 80-5	314	Zuschüsse zur Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren	—	380	430	-50	428
685 79-8	314	Zuschüsse zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker	—	—	—	—	—
686 79-4	314	Zuschüsse für Projekte zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt	— 180	210	210	—	87
686 80-8	314	Zuschüsse für Projekte zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen	— 570	190	190	—	166
TGr. 81		Landespsychiatrieplan <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(—) (750)	(415)	(415)	(—)	(313)
547 81-6	314	Umsetzung des Landespsychiatrieplans	— 750	315	265	+50	259
684 81-3	314	Förderung der Verzahnung der Kinder-/Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe	—	—	—	—	—
685 81-0	314	Zuschüsse für Projekte i.R.d. Umsetzung des Landespsychiatrieplans	—	100	150	-50	54
TGr. 84		Regionale Gesundheitszentren <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(927)
547 84-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 84-4	314	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 84-1	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 84-8	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 84-0	314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 84-0	314	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	927
893 84-6	314	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 90 bis 92		Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 90.</i>	(—)	(2.311)	(2.188)	(+123)	(1.494)
632 90-2	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Arzneimitteluntersuchungsinstitut der norddeutschen Länder	—	674	648	+26	622

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 80

Vergleiche Buchstabe b) der Erläuterungen zu TGr. 79/80. Die einmalige Erhöhung des Ansatzes dient der Intensivierung der Förderung in 2025.

Zu 686 79

Projekte zur Prävention von Kindesmissbrauch und sexueller Gewalt (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens bei Jugendlichen). Für deren Fortsetzung bis 2027 ist in 2024 die nachstehende VE in Ansatz gebracht. Die in 2025 ausgebrachte VE dient der Fortsetzung eines ergänzenden Projektes bis Ende 2027.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	110	90	—	200
2027	110	90	—	200
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	220	180	—	400

Zu 686 80

Projekte und Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens. Die 2025 in Ansatz gebrachte VE dient der Projektfortführung bis Ende 2027.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	190	—	190
2027	—	190	—	190
2028	—	190	—	190
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	570	—	570

Zu Titelgruppe 81

Die Ansätze dienen insbesondere der Umsetzung des nds. Landespsychiatrieplans (LPPN) und dem Betrieb der Landesstelle Psychiatriekoordination Niedersachsen (LSPK), die durch Umsetzungen innerhalb der Titelgruppe weiter finanziert wird. Die aus dem LPPN abzuleitenden Maßnahmen müssen mit den örtlichen und überörtlichen Akteuren, den Fachverbänden und Verbänden der Betroffenen abgestimmt und die einzelnen Maßnahmen und Projekte koordiniert werden. Dafür bedarf es einer landeseinheitlichen Koordinierungsstelle, die sicherstellt, dass die Weiterentwicklungs- und Veränderungsprozesse nachhaltig zur Qualitätsentwicklung beitragen und dass zugleich eine flächendeckende Versorgungsstruktur optimiert und gesichert wird.

Zu 547 81

Grundlage für eine optimierte Planung und Steuerung bei der Umsetzung des LPPN sind relevante Daten, die Aufschluss über den Istzustand und die Weiterentwicklung geben können. Die Erhebung und regelmäßige Auswertung sollen über entsprechende Programme erfolgen.

Im Haushaltsjahr 2022 ist eine VE für Vertragsabschlüsse zur Verstetigung der Landesstelle Psychiatriekoordination (LSPK) und der Landespsychiatrieberaterstattung (LPBE) i.H.v. 735.000 EUR in Ansatz gebracht worden. Für die weitere Fortführung der LPBE (i.H.v. ca. 150.000 EUR) und der LSPK (i.H.v. ca. 100.000 EUR) ist im Haushaltsjahr 2025 eine VE i.H.v. 750.000 EUR (mit gleich hohen Ablaufbeträgen in 2026, 2027 und 2028) ausgebracht worden.

Mehr zur Anpassung an die progressive Projektentwicklung, finanziert durch Umsetzung von Titel 68581.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	250	—	250
2027	—	250	—	250
2028	—	250	—	250
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	750	—	750

Zu 685 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Neue Einzelprojekte i.R.d. Umsetzung des LPPN.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 685 81

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	287	39	132	54	150	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	100	100	100	100

Weniger zur Anpassung an die degressive Projektentwicklung und zur Finanzierung der Mehrausgaben bei Titel 54781.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel ist es, in Niedersachsen eine Versorgung für psychisch kranke Menschen zu implementieren, die integrativ und sektorübergreifend ist.

Zielgruppe:

Personen mit psychischen Erkrankungen, deren Angehörige und die im psychiatrischen Versorgungssystem Beschäftigten.

Durchschnittliche Förderhöhe: 90.000EUR

Zu Titelgruppe 84

Die TGr. 84 diente der Abwicklung von Fördermaßnahmen, die bis Ende 2023 bewilligt worden sind. Seit 2024 werden die Mittel zur Förderung der regionalen Gesundheitszentren bei 5054 TGr. 71 veranschlagt (s. Erläuterung zu 5054 – 633 71). Die TGr. 84 ist künftig wegfallend.

Zu Titelgruppe 90 bis 92

Die norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nehmen auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens ihre Aufgaben gemeinsam wahr.

Die Ratifizierung des entsprechenden Staatsvertrages erfolgte durch Gesetz vom 01.10.1995, die Ratifizierung des Zweiten Änderungsvertrages hierzu durch Gesetz vom 14.02.2002.

Zu 632 90

Veranschlagt sind Zuweisungen an das gemeinsame Arzneimitteluntersuchungsinstitut „Institut für angewandte und pharmazeutische Analytik GmbH“ – InphA GmbH in Bremen. Die Untersuchungskapazitäten stehen der Arzneimittelüberwachung (Staatl. Gewerbeaufsichtsämter, Apothekerkammer) zur Verfügung.

Die Gebühreneinnahmen des Landes Niedersachsen für Dienstleistungen nach den Aufwandsmitteilungen der InphA GmbH werden bei 261 90 vereinnahmt.

Ansatzsteigerung ab 2024 nach Anpassung der Länderbeiträge durch Änderung des Abkommens zur Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchungen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
632 91-0	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege	—	81	70	+11	70
632 92-9	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an die Einr. f. Forschung u. Beratung a. d. Gebiet d. Schifffahrtsmedizin der nordd. Länder	—	106	106	—	105
682 90-0	314	Zuführungen an die Kliniken der Universität Göttingen für den Betrieb eines Giftinformationszentrums für Norddeutschland	—	1.450	1.364	+86	697
Abschluss Kapitel 0540							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				880	880	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.374	2.046	-672	
Summe der Einnahmen				2.254	2.926	-672	
4 Personalausgaben			—	128	128	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			— 750	6.340	3.658	+2.682	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			1.993 5.643	26.263	28.414	-2.151	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	2.702	2.702	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			1.993 6.393	35.433	34.902	+531	
Zuschuss				33.179	31.976	+1.203	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 90

Veranschlagt sind Zuschüsse für das in Niedersachsen betriebene gemeinsame Informationszentrum für Vergiftungen (GIZ-Nord). Die Anteile der übrigen Trägerländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein werden bei Titel 232 90 vereinnahmt.

Die Ansatzerhöhung stellt zum einen den Anteil Niedersachsens an zusätzlichen Personalkosten dar, damit neben den Tarifierhöhungen insbesondere alle Beratungsbedarfe sowie die Besetzung des Gift-Notdienstes über 24 Stunden gesichert werden können. Zum anderen dient sie der Finanzierung des Mehraufwandes, der dem GIZ-Nord durch die neuen Melde- und Berichtspflichten nach Änderung des Chemikaliengesetzes entsteht.

Zur Finanzierung des 2025 im Verwaltungsabkommen der Trägerländer fixierten nds. Länderanteils ist in 2025 die untenstehende überplanmäßige VE ausgebracht worden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	1.450	—	1.450
2027	—	1.450	—	1.450
2028	—	1.450	—	1.450
2029	—	1.450	—	1.450
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	5.800	—	5.800

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
233 11-4	312	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 1,2 und 3 KHG		3.278	2.102	+1.176	1.388
234 11-0	821	Sonstige Zuweisungen vom Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen (5052-632 11)		—	—	—	27.449
333 11-9	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 und 6 sowie (3) KHG		42.154	46.795	–4.641	39.309
333 74-7	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte		68.850	2.127	+66.723	85.088
333 77-1	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte - Verbesserung der Krankenhausstruktur		5.815	4.214	+1.601	1.810
333 93-3	311	Zuweisung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung		10.526	10.525	+1	10.524
		A U S G A B E N					
547 14-3	312	Veranstaltungen und Sitzungen der Krankenhausplanung <i>Übertragbar.</i>	—	5	5	—	2
884 11-5	312	Zuführung an das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren (5054)	—	783.000	192.000	+591.000	21.540
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Krankenhausplanung und -finanzierung im Rahmen der Krankenhausreform <i>Übertragbar.</i>	(—) (750)	(1.465)	(1.669)	(–204)	(666)
428 61-6	312	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	511	373	+138	—
526 61-8	314	Sachverständigenleistungen im Rahmen der Krankenhausplanung	— 250	250	250	—	242
538 61-6	312	Implementierung und Betrieb von IT-Tools zur Umsetzung der Krankenhausreform	— 500	658	1.000	–342	424
547 61-5	312	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	46	46	—	—
TGr. 67/68		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) Nr. 1 bis 3 KHG <i>Übertragbar.</i> <i>*** Überzahlungen aus Vorjahren bei den Titelgruppen 67/68, 72, 73/ und 74/75 sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	(—)	(8.620)	(8.620)	(—)	(9.054)
682 68-7	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 68, 683 67, 684 67, 682 72, 683 72, 684 72, 891 72, 892 72, 893 72, 891 73, 892 73 und 893 73.</i>	—	560	560	—	2.097

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0541

Die Zuführung an das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren (Titel 884 11) mit 783 Mio. Euro zum Erreichen des SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) stellt ein Schwerpunkt in diesem Kapitel dar. Ebenso stärkt die Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 KHG i.V.m. § 11 NKHG (Pauschale Förderung) in der TGr. 73 mit rund 126 Mio. Euro und die Mietförderung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KHG in der TGr. 67/68 mit 8,6 Mio. Euro die SDGs 3 (Gesundheit und Wohlergehen) und 4 (Hochwertige Bildung - Förderung von Ausbildungsstätten an Krankenhäusern).

Die veranschlagten Mittel tragen insgesamt dazu bei, die Nachhaltigkeitsziele der SDGs 3 und 4 zu erreichen.

Zu Titel 233 11, 333 11, 333 74 und 333 77

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 376) sind die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG (s. Ausgabe-TGr. 74/75 und 77) zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG (s. Ausgabe-TGr. 67/68 und 73) zu 66 2/3 v.H. vom Land und zu 33 1/3 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

In die Ansätze werden auch Ausgleichszahlungen für das vorvergangene Jahr nach § 8 Abs. 2 S. 5 NKHG einberechnet.

Zu 233 11:

2026	In Tsd. Euro
Beitrag für 2026	2.873
Ausgleichsbetrag für 2024	+ 405
Summe=Ansatz 2026	3.278

Zu 234 11

Zuführung des Restbestands des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen (von Kap. 5052 Titel 632 11) an den Landeshaushalt – letztmalig 2024. Der Titel ist künftig wegfallend.

Zu 333 11

2026	In Tsd. Euro
Beitrag für 2026	42.269
Ausgleichsbetrag für 2024	-115
Summe=Ansatz 2026	42.154

Zu 333 74

Der kommunale Einnahmetitel 333 74 für die Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG wird zukünftig im Sondervermögen 5054 veranschlagt. Hier wird zukünftig nur noch der Ansatz des Ausgleichsbetrages für das vorvergangene Jahr nach § 8 Abs. 2 S. 5 NKHG einberechnet. Danach ist der Einnahmetitel wegfallend.

2026	In Tsd. Euro
Beitrag für 2026	0
Ausgleichsbetrag für 2024	68.850
Summe=Ansatz 2026	68.850

Zu 333 77

2026	In Tsd. Euro
Beitrag für 2026	0
Ausgleichsbetrag für 2024	5.815
Summe=Ansatz 2026	5.815

Zu 333 93

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 93-95.

Die Aufwendungen des Sondervermögens nach § 9 Abs. 1 KHG zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung (Kapitel 5052), sind ab 2020 nach der Auflösung des Sondervermögens 5052 aus der Ausgabe-TGr. 93-95 zu zahlen und nach § 8 Abs. 1 Nr.1 NKHG zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

In den Ansatz werden auch Ausgleichszahlungen für das vorvergangene Jahr nach § 8 Abs. 2 S. 5 NKHG einberechnet.

2026	In Tsd. Euro
Beitrag für 2026	10.525
Ausgleichsbetrag für 2024	+ 1
Summe=Ansatz 2026	10.526

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 14

Nach § 6 Abs. 2 KHG i.V.m. § 4 Abs. 1 S.1 NKHG wurde vom MS ein Planungsausschuss eingerichtet, über den die Mitwirkung der unmittelbar an der Krankenhausversorgung Beteiligten gewährleistet wird. Es finden drei Sitzungen im Jahr statt. Der Ansatz dient zur Begleichung der Aufwendungen für die Durchführung der Sitzungen des Planungsausschusses.

Zu 884 11

In 2026 werden dem Sondervermögen 5054 insgesamt 783 Mio. Euro zugeführt, davon 600 Mio. Euro Ko-Finanzierungsanteil des Landes am Transformationsfonds zur Förderung von Umstrukturierungsprozessen in Krankenhäusern nach § 12b KHG sowie 183 Mio. Euro für Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG, vgl. Kapitel 5054 – TGr. 64 sowie TGr. 74.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	45.000	—	—	45.000
2027	45.000	—	—	45.000
2028	45.000	—	—	45.000
2029	45.000	—	—	45.000
2030 ff.	855.000	—	—	855.000
Summe	1.035.000	—	—	1.035.000

Zu 526 61

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKHG können zur Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplanes externe Sachverständige hinzugezogen werden.

Gemäß § 5 Abs. 4 NKHG sind im Rahmen der Bedarfsanalyse und der Krankenhausanalyse auch die voraussichtlichen Entwicklungen des Bedarfs und der Krankenhausversorgung darzustellen. Als weitere Planungskriterien sollen die Entwicklung der Fallzahlen und Inzidenzen, der Verweildauer sowie der ambulanten medizinischen Versorgung und sektoren-übergreifenden Versorgungsangebote sowie die demografische Entwicklung berücksichtigt werden. Für derart umfangreiche Analysen sollen externe Sachverständige hinzugezogen werden. Ein erstes Gutachten für die Somatik wurde im Jahr 2024 in Auftrag gegeben. Im Jahr 2025 sind hierzu Ergänzungen und Aktualisierungen erforderlich. Daneben ist ein gesondertes Gutachten für die psychiatrischen Fachrichtungen erforderlich.

Der Ansatz 2026 dient insbesondere der Weiterfinanzierung dieser Sachverständigenleistungen. Im Rahmen der laufenden Krankenhausreform sind stetig Anpassungen erforderlich

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	250	—	250
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	250	—	250

Zu 538 61

Durch Einführung eines elektronischen Systems sollen die Krankenhäuser künftig Anträge für die Umsetzung der Krankenhausreform auf elektronischem Wege an das Land übermitteln können. Außerdem bildet diese Anwendung die Grundlage für die Prüfung der Angaben und Auswertung dieser Anträge. In 2026 weniger nach dem Abschluss der kostenaufwändigen Anfangs- und Vorbereitungsarbeiten zur Anpassung des IT-Tools an die Vorgaben des Bundes und die Erweiterung um weitere Datenbanken.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	500	—	500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	—	500

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppen 67/68 bis 77 und 93/95

Förderung aufgrund eines Rechtsanspruchs nach dem KHG, im Einzelnen für:	2026 in Tsd. EUR
1. Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern (Miete, Pacht usw.) nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG (TGr. 67/68)	8.620
2. Schuldendienst für Darlehen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung (TGr. 93/95)	26.313
3. die Erleichterung der Schließung und zur Umstellung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KHG i. V. m. § 8 NKHG (TGr. 72 bzw. Kapitel 5054 TGr. 72);	0
4. die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und kleine Baumaßnahmen nach § 9 Abs. 3 KHG (TGr. 73)	126.806
5. Investitionsprogramme nach § 6 KHG ab 2008 (vgl. Erl. zu TGr. 74/75 bzw. Kapitel 5054 – TGr. 74)	0
6. Strukturmaßnahmen nach dem KHSG (TGr. 77)	0
Summe	161.739

Die Fördermittel nach dem KHG werden gem. § 8 NKHG vom Land und den kommunalen Gebietskörperschaften getragen (vgl. Erläuterungen zu den Einnahme – Titeln 23311, 33311, 33374, 33377 und 33393).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
683 67-5	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	6.750	6.750	—	4.126
684 67-1	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	1.310	1.310	—	2.832
TGr. 72		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 u. 6 KHG *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. <i>Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67/68.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
682 72-5	312	Zuschüsse für lfd. Zwecke an kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
683 72-1	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
684 72-8	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
891 72-3	312	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
892 72-0	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
893 72-6	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
TGr. 73		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (3) KHG <i>Übertragbar.</i> *** <i>Vgl. Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/68</i>	(—)	(126.806)	(126.806)	(—)	(120.197)
891 73-1	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	50.623	50.623	—	49.957
892 73-8	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	25.560	25.560	—	28.765
893 73-4	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	50.623	50.623	—	41.475
TGr. 74/75		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG <i>Übertragbar.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. <i>Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67/68</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(249.623)
891 75-8	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 891 75, 892 74, 893 74, 891 77, 892 77 und 893 77.</i>	—	—	—	—	118.241
892 74-6	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	—	—	—	15.505

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Förderung der Umstrukturierung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 (2) 5 und 6 KHG i.V.m. § 8 NKHG. Leertitel der TGr. dienen der haushalterischen Abbildung und Abwicklung von zukünftigen Schließungsförderungen.

Mittel für diesen Zweck sind bei 5054 - TGr. 72 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 73

Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 KHG i.V.m. § 11 NKHG (Pauschale Förderung). Die Pauschale Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale nach der Zahl der Planbetten und der teilstationären Plätze, deren Höhe nach Fachrichtungen differenzieren kann, einer Leistungspauschale, die insbesondere die Zahl der stationär behandelten Personen und den Werteverzehr des Anlagevermögens berücksichtigt und einem Zuschlag zur Förderung der für Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a KHG notwendigen Investitionen. Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 3 KHG sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 66 2/3 v. H. vom Land und zu 33 1/3 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Zu Titelgruppe 74/75

- Investitionsprogramme -

Die Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschl. der Erstausrüstung mit Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG und Wiederbeschaffung von Anlagegütern (soweit sie nicht von § 9 Abs. 3 KHG erfasst werden – s. TGr. 73) nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KHG aufgrund der jeweiligen Nieders. Krankenhausinvestitionsprogramme nach § 9 KHG wird ab dem Jahr 2025 im Sondervermögen 5054 - TGr. 74 erfasst.

Die Restmittel wurden 2025 in des Sondervermögen 5054 TGr. 74 überführt. Diese Verbuchung wird als Ausgabe aus dem Kernhaushalt gewertet und die dazugehörige Ausgleichszahlung nach § 8 Abs. 2 S. 5 NKHG in 2026 bei 0541 - 333 74 verrechnet.

Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 KHG für den Krankenhausbau sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 NKHG zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Mittel für die Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG sind im Sondervermögen 5054 - TGr. 62 veranschlagt.

Zu 891 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	122.000	—	—	122.000
2027	18.000	—	—	18.000
2028	6.000	—	—	6.000
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	146.000	—	—	146.000

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 74

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	21.000	—	—	21.000
2027	9.000	—	—	9.000
2028	3.000	—	—	3.000
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	33.000	—	—	33.000

Zu 893 74

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	42.000	—	—	42.000
2027	18.000	—	—	18.000
2028	6.000	—	—	6.000
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	66.000	—	—	66.000

Zu Titelgruppe 77

Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsprozess der Krankenhausversorgung in Niedersachsen. Die Titelgruppe dient zur Abwicklung der Fördermaßnahmen i.H.v. insgesamt 94 Mio EUR. An der Aufbringung der Mittel beteiligen sich der Bund und das Land Niedersachsen mit jeweils rund 47 Mio. EUR. Der Landesanteil wird nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NKHG vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 376) zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgebracht (vgl. Einnahmetitel 333 77). Der Bundesanteil wird im Sondervermögen in Kapitel 5053 veranschlagt und bewirtschaftet.

Zu Titelgruppe 93 bis 95

Zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung wurde ein Sondervermögen eingerichtet, dass der Durchführung von Investitionen zur Umsetzung des Strukturwandels im Krankenhauswesen diene. Nach Abschluss der letzten Darlehensverträge in 2019 ist der Zweck des Sondervermögens gemäß dem Errichtungsgesetz (Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2017) erfüllt. Deshalb wurde es aufgelöst und ab 2020 der Schuldendienst für die Darlehen in TGr. 93/95 haushalterisch neu verortet und bewirtschaftet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0541</u>					
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		3.278	2.102	+1.176	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		127.345	63.661	+63.684	
		Summe der Einnahmen		130.623	65.763	+64.860	
		4 Personalausgaben	—	511	373	+138	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	750	959	1.301	-342	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	34.933	34.933	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	909.806	318.806	+591.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 750	946.209	355.413	+590.796	
		Zuschuss		815.586	289.650	+525.936	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0542 **Landesgesundheitsamt**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-2	314	Gebühren, sonstige Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 514 11.</i>		2.100	1.800	+300	2.103
119 01-3	314	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	—
119 02-1	314	Einnahmen aus Veröffentlichungen		1	2	-1	0
119 03-0	314	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		9	9	—	6
119 05-6	314	Einnahmen aus der Erstattung von Ausgaben für Laborverbrauchsmaterialien für mikrobiologische Untersuchungen für die JVA'en		150	150	—	150
119 41-2	314	Einnahmen aus der Rückzahlung von Überzahlungen		3	2	+1	7
119 61-7	314	Einnahmen aus den Gebühren und tarif- lichen Entgelten für die Ausrichtung von Ringversuchen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		300	300	—	534
119 67-6	314	Einnahmen aus der Erstattung für Aus- und Fortbildungskosten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		200	200	—	91
132 01-0	314	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	—
282 63-1	314	Einnahmen aus Erstattungen Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		1.000	1.000	—	1.364
282 65-8	314	Erstattung von Personal- und Sachkosten vom Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		97	97	—	98
		A U S G A B E N					
422 01-8	314	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	13.969	13.775	+194	589
427 01-0	314	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
428 01-6	314	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	11.794
428 04-0	314	Entgelte für Auszubildende	—	90	90	—	29
428 06-7	314	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	160	160	—	157
443 01-5	314	Fürsorgeleistungen	—	5	5	—	5
453 01-0	314	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
511 01-0	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 511 01, 514 01, 514 12, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 519 02, 521 01, 525 01, 526 01, 527 01, 527 02, 531 01, 541 11, 546 01 und 547 11.</i>	—	653	651	+2	629
514 01-0	314	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	9	9	—	7

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0542

Allgemeine Erläuterungen:

Sitz des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes:
Hannover mit Standort Aurich.

Hauptsächliche Rechtsgrundlagen des NLGA:

- Entscheidung des Europ. Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epid. Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft,
- Entscheidung der Kommission vom 22.12.1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten,
- EU-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80778/EWG),
- EU-Richtlinie vom 08.12.1975 über die Qualität der Badegewässer,
- Richtlinie 2006/7 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG.
- Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung – BadegewVO -) vom 10. April 2008
- Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits – und des Sozialrechts (ZustVO-GuS) vom 1. Dezember 2004
- Infektionsschutzgesetz,
- Krebsregistergesetz des Bundes und des Landes,
- Trinkwasserverordnung,
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Aufbau des NLGA:

Das NLGA ist eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes (§ 2 NGöGD, Nds. GVBl. S.178) und unmittelbar dem MS unterstellt.

Die Bereitstellung von Laborleistungen zur Unterstützung von Seuchenabwehrmaßnahmen leitet sich aus § 9 Nr. 2 NGöGD ab.

Es hat intensive Kooperationsbeziehungen zu den kommunalen Gesundheitsämtern und anderen Einrichtungen des ÖGD (MS, übrige Ressorts und Fachbehörden), die das NLGA als zentrale Kompetenzbehörde für bevölkerungsmedizinische Problemstellungen und Serviceleistungen zur Erfüllung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben hinzuziehen.

Die Aufgaben des NLGA liegen in

- der Bereitstellung qualitätsgesicherter Laborleistungen für die Seuchenabwehrmaßnahmen der kommunalen Gesundheitsämter und des übrigen öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer, nicht übertragbarer und umweltbedingter Krankheiten auf der Basis von Untersuchungsergebnissen eines eigenen qualitätsgesicherten Laborbetriebs,
- der Bündelung eines breiten epidemiologischen Sachverstands und einer hohen Beratungs- und Unterstützungskompetenz für den ÖGD,
- der Aufbereitung eigener und fremder Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Belastungen in Form von problem- und handlungsorientierten Auswertungen,
- der Sicherstellung der modernen "Public Health" - Aufgaben (z. B. Gesundheitsberichterstattung),
- der ständigen Beratung und Unterstützung der Kooperationspartner des NLGA durch den Einsatz moderner epidemiologischer Verfahren und Datensysteme,
- der Gewährleistung einer kompetenten und handlungsorientiert ausgerichteten Infrastruktur für Präventionsaufgaben und zur Abwehr epidemiologischer Krisenfälle – "Task Force" - (Teil der "Seuchenfeuerwehr" des Landes) durch Einrichtung eines Zentrums für Gesundheits- und Infektionsschutz (ZGI),
- Erfassung von virologisch zu untersuchenden Atemwegsinfektionen bei Patienten in ärztlichen Praxen sowie von klinisch erfassten Atemwegsinfektionen bei Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen als Instrument zur Früherkennung und Warnung bei Influenzawellen auch im Hinblick einer möglichen Pandemie (wirksame Surveillancemaßnahme auf Länderebene).

Zur Erlangung eigener epidemiologischer Erkenntnisse werden für die bevölkerungsmedizinisch relevanten Aufgabengebiete Untersuchungslabors betrieben, in denen Proben im Auftrag der Gesundheitsämter und einer Reihe von Krankenhäusern und anderen Auftraggebern untersucht werden. Die Ergebnisse werden zusammen mit Daten anderer Quellen epidemiologisch aufbereitet und bilden die fachliche Basis der Beratung und Unterstützung des ÖGD und anderer Kooperationspartner sowie der Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte und weiteren Informationsmaßnahmen (z. B. über das Internet).

Darüber hinaus führt das NLGA epidemiologische Sonderuntersuchungen und - z. T. drittmittelfinanzierte - Projekte durch.

Nachhaltigkeitsziele:

Das NLGA trägt durch zuverlässige Diagnostik, Qualitätskontrollen und Umweltanalysen (Titel 514 11, 514 12, 514 13) sowie der Durchführung von Ringversuchen (TGr. 61) zur öffentlichen Gesundheit (SDG 3), zum Umweltschutz (SDG 6, SDG 13) und zur nachhaltigen Entwicklung des ÖGD bei. Das NLGA verfolgt die Ziele des Pakts ÖGD, indem es den öffentlichen Gesundheitsdienst stärkt, Fortbildungen fördert und Gesundheitsprävention unterstützt. Durch regelmäßige Weiterbildungen von Fachkräften des öffentlichen Gesundheitsdienstes (TGr. 63) und Bereitstellung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse wird die Qualität des Gesundheitssystems (SDG 4) erhalten und verbessert. Darüber hinaus leistet das NLGA einen wichtigen Beitrag zur niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie in den Bereichen soziale Gerechtigkeit und Klimaschutz. Die veranschlagten Mittel tragen insgesamt wesentlich zur Erreichung der SDGs 3, 6 und 13 und dadurch zu Verbesserungen in den Transformationsbereichen Menschliches Wohlbefinden und Fähigkeiten, soziale Gerechtigkeit sowie Energiewende und Klimaschutz bei.

Zu 111 01

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen erhoben.

Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Die Gebühren und tarifliche Entgelte für die Ausrichtung von Ringversuchen werden bei Titel 119 61 vereinnahmt.

Zu 119 03

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material des Landes oder der Arbeitskraft anderer Landesbediensteter in Ausübung einer Nebentätigkeit ist ein Nutzungsentgelt gem. § 12 Abs. 1 NNVO an das Land abzuführen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 05

Das NLGA führt für die Justizvollzugsanstalten mikrobiologische Untersuchungen, insbesondere HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogen-screening, durch.

Zu 119 61

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen im Rahmen der Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien erhoben.

Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Zu 282 65

Zur Vereinnahmung der Personal- und Sachkostenerstattung vom Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) vgl. Ausgabe-Titelgruppe 65.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0542 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istaussgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 428 04

Auszubildende im Labor- und Verwaltungsdienst.

Zu 428 06

Für Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen aus Anlass des regelmäßigen Sonn- und Feiertagsdienstes.

Für Maßnahmen zur Früherkennung von Infektionskrankheiten, zur Risikobewertung und zur fachlichen Unterstützung des Managements von besonderen gesundheitlichen Gefahrensituationen (ZGI) ist eine 24-stündige Erreichbarkeit des Fachpersonals erforderlich.

Zu 511 01

Der Ansatz beinhaltet auch Sachkosten für Personalverstärkungen aus dem von Bund und Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Zu 514 01

	1000 EUR
1. Betriebsstoffe	6
2. Unterhaltung und Instandsetzung	2
3. Kraftfahrzeugsteuer	1
Zusammen	9

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2024	Soll 2025	Für 2026 erforderlich
Pkw	5	5	5

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	4	5	6	7	8
514 11-7	314	Laborbedarf, Röntgen- und Photobedarf <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zu 50 v. H. der Mehr-Einnahmen bei 111 01.</i>	—	2.300	2.300	—	2.087
514 12-5	314	Impfstoffe, Verbandsstoffe, Arznei- und Heilmittel u.ä. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	32	30	+2	31
514 13-3	314	Laborbedarf für umweltmedizinische und toxikologische Analytik <i>Übertragbar.</i>	—	70	70	—	44
517 01-9	314	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	730	730	—	675
518 01-5	314	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	116	108	+8	—
518 02-3	314	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	19	+1	19
519 01-1	314	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	39	39	—	43
519 02-0	314	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	80	80	—	189
521 01-6	314	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	15	2	+13	9
525 01-1	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	40	30	+10	46
526 01-8	314	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	70	70	—	20
526 02-6	314	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	5	5	—	2
527 01-4	314	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	57	47	+10	41
527 02-2	314	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	0
529 11-4	314	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes	—	—	—	—	0
531 01-1	314	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	20	30	-10	15
541 11-4	314	Kosten für Veranstaltungen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	5	5	—	—
546 01-9	314	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	26	-6	9
546 09-4	314	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 11

Untersuchungen im Bereich der Virologie ("Virologische Surveillance" durch Untersuchungen respiratorischer Erreger), der Mikrobiologie (u. a. HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogenscreening für die JVA'en) sowie bei den Wasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001).

Die Ausgaben für die "Einrichtung von Ringversuchen" werden bei 547 61 veranschlagt.

Zu 518 01

Veranschlagt sind die Kosten für den Mietvertrag Sutelstraße.

Zu 518 02

Veranschlagt sind die Kosten für das Leasing von Dienst-Kfz.

Zu 526 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Akkreditierung im Bereich Qualitätsmanagement der Labore und die dazugehörigen Audits (externe Kontrolle durch Sachverständige) durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (bis 2011 durch die Staatliche Anerkennungsstelle Hannover (AKS)).

Zu 527 01

Die Reisekostenvergütungen für Dienstreisen zur Durchführung gebührenpflichtiger Untersuchungen werden neben den Gebühren wieder eingezogen und bei Titel 111 01 vereinnahmt.

Zu 529 11

Ausgaben sind bei Kapitel 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 541 11

Ausrichtung von Workshops des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), Ausgaben im Rahmen von Geschäftsstellentätigkeit für Arbeitskreise und Veranstaltungen mit externen Gästen.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0542 **Landesgesundheitsamt**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 12-4	314	Sonstige Ausgaben zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD <i>Übertragbar.</i> <i>*** Haushaltsmittel können für Zwecke des PÖGD auf andere Titel des Kapitels umgesetzt werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	338	524	–186	494
547 11-2	314	Ausgaben für Dienstleistungen Außenstehender <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	73	73	—	67
547 12-0	314	Ausgaben für Meldehonorare nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN) <i>Übertragbar.</i>	—	350	350	—	269
547 13-9	314	Ausgaben für Untersuchungen nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) <i>Übertragbar.</i>	—	190	190	—	166
684 11-0	314	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	5	5	—	5
698 11-0	314	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	1	1	—	—
812 11-8	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und sonstigen beweglichen Sachen	—	370	370	—	354
981 11-4	891	Abführung an Kapitel 1321 Titel 381 05	—	618	618	—	618
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Ausrichtung von Ringversuchen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 61.</i>	(—)	(161)	(161)	(—)	(175)
429 61-6	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	31	31	—	29
547 61-9	314	Laborbedarf und sonstige Sachkosten	—	95	95	—	147
812 61-4	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	35	35	—	—
TGr. 63		Projekte im Auftrage Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 63.</i>	(—)	(1.000)	(1.000)	(—)	(2.106)
429 63-2	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	940	940	—	339
527 63-4	314	Reisekostenvergütungen der Bediensteten	—	20	—	+20	—
547 63-5	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	60	–20	1.767

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 12

Finanzierung noch nicht näher zu bezeichnender Mehrausgaben aus dem vom Bund mit den Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt ÖGD im Einzelplan 13.

Zu 547 11

Kosten für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz, Brandschutz und Sicherungsdienst.

	1000 EUR
1. Arbeitsschutzbetreuung	20
2. Sicherungsdienst Zentrale	50
3. Brandschutzbeauftragter	3
Zusammen	73

Zu 547 12

Meldehonore nach der Neufassung des Gesetzes über das epidemiologische Krebsregister Nds. (GEKN) vom 07.12.2012 (GVBl. Nr. 31/2012, S. 550ff.).

Die Aufwendungen für die beim NLGA angesiedelte Vertrauensstelle nach dem GEKN sind in den Haushaltsmitteln des Kapitels 0542 enthalten (z.B. Titel 518 01).

Mittel für die Kostenerstattungen zum Betrieb der Registerstelle des EKN durch die damit beliehene Institut OFFIS CARE GmbH sind im Kapitel 0540 TGr. 78 veranschlagt.

Zu 547 13

Nach § 36 Abs. 4 des am 01. 01. 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1 045) haben Personen, die in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler oder eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, muss sich das Zeugnis auf eine im Geltungsbereich des IfSG erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Schwangeren ist von einer Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

Die Kosten für die Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG sind nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 IfSG aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

Die Vorschrift erfasst die im Grenzdurchgangslager Friedland aufzunehmenden Spätaussiedler aus dem Zuwanderungsbereich der ehemaligen Sowjetunion.

Da Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind und die übrigen Untersuchungskosten sowie die Zeugniskosten nicht von den mittellosen Spätaussiedlern getragen werden können, steht das Land – ressortzuständig das MS – in der Kostenverpflichtung sowie in der Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zu treffen. Zur Umsetzung der Untersuchungspflichten werden Dienstleistungen Dritter (Vergabe der Untersuchungsleistungen einschl. Zeugniserteilung an ein geeignetes medizinisches Dienstleistungsunternehmen) in Anspruch genommen.

Zu 684 11

Mitgliedschaft in folgenden Vereinen:

Deutscher Verein für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit e.V.

Deutscher Verein zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V.

Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Nds. / Bremen e.V.

Zu 812 11

	1000 EUR
Neubeschaffung	
Ersatzbeschaffung	
3 Sicherheitswerkbänke	105
3 Molekularbiologische Arbeitsplätze	45
2 Zentrifugen	30
1 Kühlbrutschrank	15
1 Labormöbel	30
1 Entsorgungsautoklav	20
1 Waage incl. Software	50
Ergänzungsbeschaffung	
1 Mikroskop mit Kamera	20
1 Brutschrank	15
1 Cyclo (PCR)	40
Zusammen	370

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Das NLGA (Standort Aurich) führt seit mehreren Jahren Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien durch. Die Teilnahme ist für alle Laboratorien, die gem. § 15 Abs. 4 Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV) Trinkwasseruntersuchungen durchführen, verpflichtend. Das NLGA ist hierbei die einzige Institution in Deutschland, die diese Versuche auf dem Gebiet der Mikrobiologie anbietet.

Zu 812 61

	1000 EUR
Ersatzbeschaffung:	
Filtrationsleisten	10
Programmierbarer Kühlbrutschrank	25
Zusammen	35

Zu Titelgruppe 63

Für die Durchführung von zeitlich begrenzten Projekten, die von Dritten finanziert werden (z. Zt. Erstattung von Kosten durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) für die Untersuchungen im Rahmen der Qualitätssicherung bei koloskopisch tätigen Arztpraxen).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 65		Tätigkeiten gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 282 65.</i>	(—)	(75)	(75)	(—)	(76)
429 65-9	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	73	73	—	76
547 65-1	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	0
TGr. 67		Aus- und Fortbildung im Gesundheitsdienst <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 67.</i>	(—)	(150)	(150)	(—)	(47)
427 67-2	314	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	40	40	—	19
511 67-3	314	Fortbildungsbedarf sowie sonstige Sachkosten	—	82	82	—	31
525 67-4	314	Aus- und Fortbildung von Fachkräften des Gesundheitsdienstes	—	10	10	—	-8
531 67-4	314	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	3	3	—	—
538 67-9	314	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	15	15	—	5
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.558)	(1.329)	(+229)	(443)
511 99-1	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	21	80	-59	49
525 99-2	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	10	2	+8	9
527 99-5	314	Reisekostenvergütungen	—	3	—	+3	2
538 98-9	314	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	281	274	+7	94
538 99-7	314	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	352	280	+72	182
812 98-3	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an IT.N)	—	120	129	-9	37
812 99-1	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an Dritte)	—	771	564	+207	69

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Gem. Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Klinischen Krebsregister (KKR) werden hier die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachkosten des NLGA veranschlagt. Diese Kosten werden vom KKR erstattet (s. h. Titel 282 65).

Zu Titelgruppe 67

Das NLGA führt Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte des ÖGD und anderer Kooperationspartner durch. Die Kosten hierfür werden über die Titelgruppe 67 abgewickelt, erzielte Einnahmen bei Titel 119 67 verbucht.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und -anlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten.

Durch Betragsverlagerungen innerhalb der TGr. 98/99 sind einzelne Ansätze an (Ausgaben-)Entwicklungen angepasst worden; die Ansatzserhöhung bei 812 99 auch durch Verlagerungen aus 546 12 zur Anschaffung des neuen Fachverfahrens, Laborinformationssystem (LIMS).

Zu 511 99

	1000 EUR
Geschäftsbedarf, Toner, Instandhaltung	21
Zusammen:	21

Vgl. auch Erläuterungen zur TGr. 98/99.

Zu 538 98

Kosten für die Lieferung und den Austausch von Komponenten sowie Serviceleistungen des IT.N wie die DV-Systembetreuung, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen.

Die Ansatzserhöhung beruht auf der Weiterführung der i.R.d. ÖGD-Paktes für Digitalisierung etablierten Softwaresystems (Cloudspeicher IT.Box, Hosting-Landesmaßnahmen) sowie auf der Verbesserung der Erreichbarkeit (insbesondere wichtig in Krisenlagen) durch neue Smartphones (MDM).

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege. Inanspruchnahme von Dienstleistungen Außenstehender (ohne IT.N).

Ansatzserhöhung wegen gestiegener Wartungs- und Lizenzkosten für Fachanwendungen, insbesondere für die Support- und Betriebskosten des neuen LIMS (vgl. auch 812 99 und TGr. 98/99).

Die Finanzierung des LIMS ist für die Folgejahre durch die nachstehende VE sichergestellt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	72	—	—	72
2027	72	—	—	72
2028	72	—	—	72
2029	72	—	—	72
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	288	—	—	288

Zu 812 98

	1000 EUR
Hardware	120

Der Titel beinhaltet neben den notwendigen Neu- und Ersatzbeschaffungen insbesondere die Kosten für den EDV-technischen Ausbau der zukunftsweisenden Technologie DANN-Sequenzierung.

Vgl. auch Erläuterungen zu TGr. 98/99.

Zu 812 99

Der Ansatz dient der Entwicklung und Implementierung der neuen Fachanwendung LIMS. Die Finanzierung für die Folgejahre wird durch die nachstehende VE sichergestellt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	771	—	—	771
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	771	—	—	771

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0542</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		2.765	2.465	+300	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.097	1.097	—	
		Summe der Einnahmen		3.862	3.562	+300	
		4 Personalausgaben	—	15.308	15.114	+194	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	6.167	6.292	-125	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	6	6	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.296	1.098	+198	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	618	618	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	23.395	23.128	+267	
		Zuschuss		19.533	19.566	-33	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0543 Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Zuweisungen an Kommunen zur Umsetzung des Pakts für den ÖGD <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 61 und Ausgabetitelgruppe 63.</i>	(—)	(64.800)	(59.850)	(+4.950)	(50.580)
525 61-9	311	Aus- und Fortbildungen	—	—	—	—	—
531 61-9	311	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—	—
538 61-3	311	Datenverarbeitung und -infrastruktur	—	—	—	—	—
547 61-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-6	311	Zuweisungen an Kommunen für Personal	—	64.800	59.850	+4.950	50.580
TGr. 63		Umsetzung des Pakts für den ÖGD durch das Land <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(—)	(250)	(950)	(–700)	(762)
525 63-5	311	Aus- und Fortbildungen	—	—	—	—	—
531 63-5	311	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	250	250	—	80
538 63-0	311	Datenverarbeitung und -infrastruktur	—	—	—	—	—
547 63-9	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 63-2	311	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	—	700	–700	682
812 63-4	311	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0543							
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	250	250	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	64.800	60.550	+4.250	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	65.050	60.800	+4.250	
Zuschuss				65.050	60.800	+4.250	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0543

Die im Kapitel 0543 bereitgestellten Mittel dienen insbesondere dem Personalaufbau, der Fort- und Weiterbildung, sowie der Attraktivitätssteigerung im Rahmen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Dabei erhalten insbesondere die Kommunen im Rahmen von Zuweisungen Mittel in Höhe von rund 60 Mio. Euro aus der Titelgruppe 61. 950 Tsd. Euro stehen dem Land zur Umsetzung des Pakts für den ÖGD bei der Titelgruppe 63 zur Verfügung.

Damit tragen die Mittel dieses Kapitels insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele „Gesundheit und Wohlergehen“ SDG 3 und „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ SDG 11 bei.

Zu 633 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

Rechtliche Grundlage: Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	16.889	28.710	41.670	50.580	59.850	64.800	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					59.850	64.800	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					59.850	64.800	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021, insbes. für die Einstellung von unbefristetem Personal.

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, zunächst bis Ende 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorrangig zum Personalaufbau und Attraktivitätssteigerung des ÖGD

Zielgruppe: Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Durchschnittliche Förderhöhe: Die Verteilung der Finanzhilfen wird in § 3 des nds. Gesetz zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD geregelt. Sie hängt von den zugewiesenen Finanzmitteln und der Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Kommunen ab und ist nicht vorab quantifizierbar.

Zu 531 63

Zum Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst gehört eine Imagekampagne, um den öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenbreite und Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sichtbar und verständlich zu machen. Die Konkretisierung der Umsetzung wurde zwischen den Ländern vereinbart.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

Rechtliche Grundlage: Pakt für den ÖGD gemäß dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 29.09.2020, Beschluss der 93. Gesundheitsministerkonferenz vom 30.12.2020, Länderabkommen vom 09.02.1971 über die Einrichtung und Finanzierung der AÖGW.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	435	666	674	682	700	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					700	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					700	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, zunächst bis Ende 2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Eine Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen erfolgt außerdem bei 0540 – 685 15.

Zielgruppe: Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Durchschnittliche Förderhöhe: 700.000 EUR

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0572 **Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-1	263	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	1
119 41-0	263	Rückzahlung von Überzahlungen		400	400	—	640
119 62-3	219	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	255
119 63-1	219	Einnahmen nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII - KJHG - <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		25	25	—	68
119 73-9	266	Einnahme aus Teilnehmergebühren nach § 85 SGB VIII <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		50	—	+50	—
233 70-1	266	Zuweisungen von Gemeinden und Gemein- deverbänden für die Begleitung der mode- rierten Vergleichsringe der IBN <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 70.</i>		—	—	—	64
		Titelgruppe(n)					
TGr. 66		Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(4.535)	(4.535)	(—)	(4.878)
119 66-6	263	Rückzahlungen von Überzahlungen und Zinsen		150	150	—	—
231 66-0	263	Zuweisungen vom Bund		4.385	4.385	—	4.878
		A U S G A B E N					
632 11-8	266	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Hamburg für die gemeinsame zentrale Adoptionsstelle	—	462	440	+22	404
632 12-6	263	Erstattung von Verwaltungsausgaben an länderübergreifende Kontrollinstitutionen des Jugendmedienschutzes <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 632 12, 671 11, 684 12 und Ausgabetitel- gruppe 64.</i>	—	97	111	-14	87
671 11-3	263	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Landesstelle Jugendschutz <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	500	500	—	500
684 12-6	263	Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	265	265	—	265
684 13-4	263	Zuschüsse für landesverbandliche Erzie- hungsberatung und Pflegeelternberatung	—	14	14	—	14
684 14-2	262	Zuschüsse an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. zur Durchführung des Jugendgerichtstags	—	5	4	+1	—
684 15-0	261	Zuschüsse an die Internationale Jugendbe- gegnungsstätte Auschwitz	—	12	12	—	5
684 16-9	266	Zuschüsse an die Online-Beratung der Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e. V.	—	42	42	—	37

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0572

In diesem Kapitel werden Ausgaben für die allgemeine, als auch die inklusive Kinder- und Jugendhilfe, sowie für präventive Maßnahmen veranschlagt, die Kinder und Jugendliche vor Gefahren, Gewalt und sexuellen Missbrauch schützen sollen.

Die Maßnahmen in TGr. 67/68 (unbegleitete, minderjährige Ausländer) und TGr. 72 (Ombudsstellen) stellen mit rund 84 Mio. Euro einen finanziellen Schwerpunkt dieses Kapitels dar und dienen insbesondere der Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens schutzbedürftiger Kinder- und Jugendlicher (SDG 3) und der Bekämpfung von Armut und Ungleichheiten (SDG 1 und 10). Auch die Maßnahmen der TGr. 73 (Inklusive Kinder- und Jugendhilfe) tragen zur Erreichung der SDGs 3 und 10 bei.

Die Maßnahmen verschiedener Kinder- und Jugendschutzprojekte und die Förderung der handelnden Institutionen in den Bereichen Gewalt, Medien, Sucht und Sexualität (TGr. 64, Titel 671 11, 632 12 und 684 12) stärken mit über 4,5 Mio. Euro die SDGs 1 - 5, 10 und 16. Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Frühen Hilfen (TGr. 66, über 4 Mio. Euro) tragen mit wichtiger Präventionsarbeit zudem zum Erreichen der Ziele 1 - 3 und 16 bei.

Die im Kapitel 0572 veranschlagten Mittel tragen insgesamt wesentlich zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 1, 3 und 10 der Vereinten Nationen bei.

Zu 233 70

Erstattung der Kommunen für die wissenschaftliche Begleitung der moderierten Vergleichsringe im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 66.

Zu 632 11

Kostenbeitrag an das Land Hamburg für die Unterhaltung der gemeinsamen zentralen Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Hamburg gem. Art. 8 des Abkommens über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (Nds. GVBl. 2008 S. 319).

Zu 632 12

Anteile des Landes Niedersachsen für:

- den ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK); Ländervereinbarung vom 01.01.2023
- Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle "jugendschutz.net"; Ländervereinbarung vom 01.01.2025
- Unterhaltungssoftwareselbstkontrolle (USK); Ländervereinbarung vom 01.01.2023

	1000 EUR
1. FSK	36,5
2. jugendschutz.net	45,5
3. USK	15,0
Zusammen	97,0

Zu 671 11

Die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen e.V. (LJS) nimmt Landesaufgaben i. S. des § 14 i. V. m. § 82 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 SGB VIII wahr. Die Verwaltungsaufgaben werden erstattet.

Zu 684 12Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	265	265	265	265	265	265	265	265	265
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					265	265	265	265	265

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 12Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

seit vielen Jahren

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesgeschäftsstelle ist ein zentraler Partner in der Entwicklung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes für das Land Niedersachsen. Sie regt zu kinderfreundlichen behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen an, organisiert Tagungen, Kongresse und Bildungsangebote und führt selbst Projekte zur Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes durch.

Darüber hinaus entwickelt sie Konzepte, z. B. zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung, zur Förderung der Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen, zur Verbesserung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern. Um Kinder in ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter Gewalt zu schützen, unterstützt die Landesgeschäftsstelle Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Organisationsentwicklung. Sie bietet die Erarbeitung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten an.

Für die fast 60 Ortsverbände in Niedersachsen übernimmt sie Koordinations-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben und organisiert die verbandsinternen Strukturen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren, Mitarbeitende von Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ortsverbände des DKSB, Landesverband Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

265.000 EUR

Zu 684 13

Die Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung wird mit 4.000 EUR und der Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien mit 10.000 EUR gefördert.

Zu 684 15

Gefördert werden die Kosten für pädagogisches Personal i. H. v. 250.000 EUR. Davon trägt der Bund 125.000 EUR. Die Aufteilung des Betrages auf die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel.

Zu 684 16

Die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsfragen e.V. wird seit 2005 auf der Grundlage des Beschlusses der Jugendministerkonferenz vom 22./23. Mai 2003 nach dem Königsteiner Schlüssel durch alle 16 Bundesländer finanziert.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0572 **Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
685 11-4	266	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	16	16	—	15
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(131)	(41)	(+90)	(280)
427 62-0	219	Entschädigungen an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	20	20	—	71
527 62-4	219	Reisekostenvergütungen	—	14	14	—	3
547 62-5	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	97	7	+90	206
TGr. 63		Kosten der Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII - KJHG - Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(25)	(25)	(—)	(35)
412 63-0	219	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	23	23	—	34
527 63-2	219	Reisekosten	—	1	1	—	0
546 63-7	219	Rückzahlungen	—	—	—	—	—
547 63-3	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	1
TGr. 64		Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	(—)	(4.394)	(4.019)	(+375)	(3.412)
531 64-8	263	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	25	—	+25	—
547 64-1	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	193	—	+193	100
684 64-9	263	Zuschüsse für präventive Maßnahmen	—	470	688	–218	613
685 64-5	263	Zuschüsse für Kinderschutzzentren, Beratungsstellen, Koordinierungszentren Kinderschutz und Kinderschutzambulanzen	—	3.706	3.331	+375	2.699
TGr. 66		Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.</i>	(—)	(4.535)	(4.535)	(—)	(4.878)
547 66-8	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	240	240	—	304
631 66-9	263	Rückzahlungen an den Bund	—	150	150	—	111
633 66-1	263	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	—	3.938	3.938	—	4.372

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 11

	EUR
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg	2.500
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden	1.400
Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe in Hannover	4.000
Deutscher Jugendhilfepreis – (Hermine-Albers-Preis)	1.400
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)	5.300
Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen/Bremen	1.200
Zusammen	15.800

Zu Titelgruppe 62

Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII. Zusätzlich zu den veranschlagten Ausgaben dürfen die bei Titel 119 62 vereinnahmten Teilnehmerbeiträge verausgabt werden.

Die Erhöhung des Ansatzes dient zur Deckung des Sachaufwandes für die Fortbildung von Schulassistentenkräften gem. dem Aktionsplan Inklusion.

Zu Titelgruppe 63

Das Land Niedersachsen hat die Geschäftsführung für die Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII vom 22. 3. 2000, GVBl. S. 54 (Leistungen und Entgelte in Einrichtungen der Jugendhilfe) übernommen. Die Geschäftsstelle wird beim LS -Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie - geführt. Die mit der Führung der Geschäftsstelle entstehenden Personal- und Sachkosten werden vollständig aus Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 119 63) gedeckt.

Zu Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- 2) Zuschüsse für Kinderschutzzentren
- 3) Zuschüsse für Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4) Zuschüsse für Koordinierungszentren Kinderschutz
- 5) Zuschüsse für Kinderschutzambulanzen

Rechtliche Grundlage:

Zu 1), 2) 4) und 5) § 12 AG SGB VIII, §§ 23 und 44 LHO

Zu 3) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 22.02.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 100)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 64 und 685 64)

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	2.447	2.723	2.860	3.312	4.019	4.176	4.176	4.176	4.176
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.019	4.176	4.176	4.176	4.176

Ergänzende Förderung in Höhe von 50.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

Die Mittelerhöhung dient der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der von der Landesregierung beschlossenen Kinderschutzstrategie im Geschäftsbereich des MS ab 2026.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 64Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1) und 2) 1991, 3) 2019, 4) 2007, 5) 2011/2022

Befristung:

☒ Nein, zu 1) 2) 4) und 5) ☒ Ja, bis 2029 zu 3)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Zielsetzung der Förderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII sind verschiedenste präventive Modellmaßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention. Diese beziehen sich auf die Handlungsfelder u. a. im Bereich Suchtprävention, Gewalt und Aggression, Jugendmedienschutz und Stärkung der Medienkompetenz. Gefördert wird u. a. das Medienkompetenzprojekt „Elterntalk“.
2. Die Kinderschutzzentren bieten Beratungsangebote mit Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote für Kinder mit Gewalterfahrung an. Mit den zur Verfügung gestellten Landesmitteln wird insbesondere die Beratung von Fachkräften und Institutionen zu Fragen des Kinderschutzes, die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten für Institutionen, Fortbildungsveranstaltungen, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Außerdem entwickeln die Kinderschutz-Zentren fachlich-innovative Ansätze und Modellvorhaben für die landesweite Beratungs- und Präventionsarbeit, wie z.B. das gemeinschaftliche „Social-Media-Projekt #hilfefürdich“. Bei einigen Kinderschutz-Zentren ergänzen Notruf- und Krisenintervention dieses Angebot.
3. Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen landesweit ein umfangreiches niedrigschwelliges Beratungsangebot mit der Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind. Darüber hinaus werden sie landesweit zu diesem Thema präventiv tätig.
4. Zum Schutz von Kindern vor Gewalt werden die Koordinierungszentren Kinderschutz in den Städten Lüneburg und Oldenburg sowie bei der Landeshauptstadt und Region Hannover gefördert.
5. Kinderschutzzambulanzen leisten Hilfe beim Erkennen von Zeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. Niedergelassene und klinische Ärzte werden bei der Diagnose von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch unterstützt.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 47.500 EUR zu 2) 220.000 EUR zu 3) 41.800 EUR zu 4) 30.000 EUR zu 5) 125.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (Bundesmittel des BMFSFJ)

Rechtliche Grundlage:

- § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkinder (Erl. d. Ms v. 16.11.2022 – 306-51019/9-7, Nds. MBl S. 1625)
- Richtlinie Frühe Hilfen-

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66 und 686 66)

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	4.615	5.777	4.381	4.462	4.145	4.145	4.145	4.145	4.145
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.145	4.145	4.145	4.145	4.145
Sonstige									
Zuschuss					4.145	4.145	4.145	4.145	4.145

Empfänger:
☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:

2012

Befristung:
☒ Nein ☐ Ja
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist eine landesweite bedarfsgerechte Versorgung durch Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie die flächendeckende Unterstützung von Netzwerken Frühe Hilfen.

Zielsetzung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern.

Zielgruppe:

Kinder von 0-3 Jahren und deren Eltern.

Durchschnittliche Förderhöhe:

61.000 EUR

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0572 **Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
686 66-8	263	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	—	207	207	—	90
TGr. 67/68		Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz <i>Übertragbar.</i>	(—)	(83.000)	(101.000)	(–18.000)	(110.000)
633 67-0	265	Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe	—	82.000	100.000	–18.000	108.350
633 68-8	265	Erstattung von Verwaltungskosten an Kommunen	—	1.000	1.000	—	1.650
TGr. 69		Kinder- und Jugendkommission <i>Übertragbar.</i>	(—)	(20)	(20)	(—)	(4)
531 69-9	263	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	15	15	—	1
547 69-2	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	3
TGr. 70		Maßnahmen im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII <i>Übertragbar.</i>	(50) (217)	(295)	(295)	(—)	(230)
531 70-2	266	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	33	33	—	6
546 70-0	266	Kosten der integrierten Berichterstattung (IBN) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 233 70.</i>	— 117	39	39	—	71
547 70-6	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	50 100	183	183	—	150
684 70-3	266	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	40	40	—	3
TGr. 71		Landesjugendhilfeausschuss <i>Übertragbar.</i>	(—)	(22)	(22)	(—)	(7)
531 71-0	266	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	7	7	—	—
547 71-4	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	15	15	—	7
TGr. 72		Förderung von Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII <i>Übertragbar.</i>	(5.592) (363)	(1.331)	(1.331)	(—)	(1.093)
547 72-2	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 72-0	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	5.592 363	1.331	1.331	—	1.093

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67/68

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im Rahmen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Zu 633 67

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach dem Siebten Kapitel, Dritter Abschnitt SGB VIII (insbesondere gem. § 89 d Abs. 1 SGB VIII – unbegleitete ausländische Minderjährige).

Reduzierung des Ansatzes aufgrund prognostizierter Minderausgaben, insbesondere aufgrund rückläufiger Anzahl von Erstattungsfällen.

Zu 633 68

Aufgrund der Einführung des bundesweiten Verteilverfahrens durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. Teil I 2015 Nr. 42, S.1802) wurde eine Änderung des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe– mit dem Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018, S. 113) beschlossen.

Das Land Niedersachsen zahlt nach § 16b Nds. AG SGB VIII und der hierauf beruhenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der kommunalen Spitzenverbände über die Höhe der Verwaltungskostenpauschale für zugewiesene unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche vom 28.09.2018 eine einmalige Verwaltungskostenpauschale an den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 2.000 EUR für jeden zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Zu Titelgruppe 69

Der Landtag hat am 19.06.2018 die gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendkommission verabschiedet (§ 16 d des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission).

Veranschlagt ist der Sachaufwand der Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission z.B. für die Durchführung von Sitzungen, Honorarzahlen an externe Fachkräfte und Sachverständige, Kosten für Konferenzen, Sitzungsgelder und Entschädigungszahlungen, wie z.B. Reisekostenvergütung.

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt sind Ausgaben im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung (§§ 80, 82 SGB VIII), der Qualitätsentwicklung (§ 79 SGB VIII) und der EU-Jugendstrategie.

Ergänzende Förderung in Höhe von 97.000 Euro aus Kap. 0573 TGr. 90 für die integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Zu 546 70

Veranschlagt sind die Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung der moderierten Vergleichsringe sowie für die Beschaffung und Aufbereitung der Sozialstrukturdaten im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	39	—	39
2027	—	39	—	39
2028	—	39	—	39
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	117	—	117

Zu 547 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	50	—	50
2027	—	—	50	50
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	50	50	100

Zu Titelgruppe 71

Sachaufwand des Landesjugendhilfeausschusses z.B. für die Durchführung der Sitzungen des Landeshilfejugendausschusses und seiner Unterausschüsse, Honorarzahlen an externe Fachkräfte und Sachverständige, Kosten für Klausurtagungen, Sitzungsgelder und Entschädigungszahlungen, wie z.B. Reisekostenvergütung oder Verdienstausfall (Erl.d.MS v. 28.03.2022– 305.3-51023/4-, Nds. MBl. Nr. 23/2022, S. 713).

Zu Titelgruppe 72

In Ausführung des § 9a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs –Kinder- und Jugendhilfe– in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. S. 1810) geändert worden ist, fördert das Land nach

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) Ombudsstellen. Nach dem § 16e des Nds. AG SGB VIII werden in vier festgelegten Versorgungsbereichen jeweils für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Ombudsstelle gefördert. Daneben erfolgt die Förderung einer überregionalen Ombudsstelle.

Mögliche Empfänger sind juristische Personen. Die Höhe der notwendigen und damit vom Land zu fördernden Personal- und Sachkosten bemisst sich nach der Tabelle der standardisierten Personalkostensätze des Landes Niedersachsen. Die überregionale Ombudsstelle übernimmt neben den allgemeinen Aufgaben weitere Aufgaben als landesweit koordinierende Stelle.

Zu 684 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	1.210	121	—	1.331
2027	—	—	1.398	1.398
2028	—	—	1.398	1.398
2029	—	—	1.398	1.398
2030 ff.	—	—	1.398	1.398
Summe	1.210	121	5.592	6.923

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0572 **Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 73		Förderung und Weiterentwicklung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 SGB VIII <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(140)	(—)	(+140)	(—)
531 73-7	266	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	5	—	+5	—
546 73-4	266	Kosten für das Netzwerk Verfahrenslotsen	—	25	—	+25	—
547 73-0	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	10	—	+10	—
684 73-8	266	Zuschüsse an sonstige Träger	—	50	—	+50	—
685 73-4	266	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	50	—	+50	—
Abschluss Kapitel 0572							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				626	576	+50	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				4.385	4.385	—	
Summe der Einnahmen				5.011	4.961	+50	
4 Personalausgaben			—	43	43	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			50 217	908	560	+348	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			5.592 363	94.355	112.089	–17.734	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			5.642 580	95.306	112.692	–17.386	
Zuschuss				90.295	107.731	–17.436	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73

Das Land Niedersachsen ist nach § 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Als solcher ist das Land u.a. gem. § 85 Abs. 2 Nr. 1 - 10 SGB VIII zur Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Nr. 4) und für die Fortbildung der Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe zuständig.

Mit Inkrafttreten des KJSG im Jahr 2021 wurden rechtsverbindliche Weichen zur Zusammenführung der Eingliederungshilfe nach SGB IX und der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII beschlossen. In diesem Zuge wurde u.a. die Aufgabe der Verfahrenslotsen mit dem §10b SGB VIII eingeführt. Bis zum Inkrafttreten des IKJHG zum 01.01.2028 sind gem. § 108 Abs. 1 SGB VIII die für den Übergang notwendigen Maßnahmen zu begleiten.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Überganges werden mehrjährige Modellvorhaben gefördert, die sich an kommunale, sowie sonstige Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe richten. Darüber hinaus gilt es die Mitarbeitenden der Praxis und Verwaltung der in Zukunft inklusiven Jugendhilfe, sowie Verfahrenslotsen durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen und Vernetzungen landesweit einheitlich auf die neuen Aufgaben und Rechtsgebiete vorzubereiten. Derartige Qualifizierungsangebote sind dauerhaft, d.h. auch nach Schaffung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, neuen Mitarbeitenden anzubieten (siehe Handlungsfeld 8.4-01 des Aktionsplans Inklusion 2024-2027 Daueraufgabe „Schaffung von Qualifizierungsangeboten für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe“).

Zu 546 73

Belastung durch
VE in 1000 EUR

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	25	—	25
2027	—	25	—	25
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	50	—	50

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-5	261	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	1
119 41-4	261	Rückzahlung von Überzahlungen		200	200	—	99
119 75-9	262	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentspr. verwendeten Zuwendungen des Landes (einschl. Zinsen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		50	50	—	7
231 95-8	261	Bundeszuweisungen für die Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95.</i>		80	80	—	28
231 96-6	261	Bundeszuweisungen für die Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 96.</i>		5	5	—	—
231 97-4	261	Bundeszuweisungen für die Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97.</i>		50	50	—	—
282 91-9	261	Zuschüsse des deutsch-französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.</i>		45	45	—	42
282 92-7	261	Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerkes zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		75	75	—	53
282 94-3	261	Zuschüsse des Deutsch-Griechischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 94.</i>		20	20	—	3
		A U S G A B E N					
547 11-4	261	Ausgaben des Landesbeirats für Jugendarbeit und seiner Mitglieder	—	1	1	—	0
684 11-1	266	Zuschüsse an das Deutsche Jugendinstitut	—	50	50	—	44
684 12-0	261	Zuschüsse gem. §§ 6 und 7 des Jugendförderungsgesetz an anerkannte Träger der Jugendarbeit <i>Übertragbar.</i>	—	8.529	8.259	+270	7.902
684 13-8	261	Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG	—	296	296	—	296
684 14-6	261	Förderung der politischen Jugendbildung	—	20	20	—	20
684 15-4	261	Zuschüsse zur Förderung von Beteiligungs-Workshops im Rahmen des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona	—	—	—	—	—
684 16-2	235	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Förderung von Projekten zur Vermeidung / Überwindung von Einsamkeit <i>Übertragbar.</i>	—	—	150	-150	—
685 11-8	262	Zuschüsse für Maßnahmen zur Unterstützung der niedersächsischen Jugendwerkstätten <i>Übertragbar.</i>	—	—	1.500	-1.500	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0573

Das Kapitel 0573 – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft wird durch diverse Maßnahmen und Leistungen zur Unterstützung und Förderung von Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, der Jugendhilfe, der ehrenamtlichen Tätigkeiten, der generationsübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Selbsthilfestruktur geprägt.

Folgende Schwerpunkte sind hier zu nennen:

- als gesetzliche Leistung die Zuschüsse gem. § 6 Abs. 1 JugendfördG i.H.v. rd. 8,5 Mio. EUR (Titel 684 12, SDGs 1, 3, 4, 5 und 10),
- anteilige Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren i.H.v. rd. 15,2 Mio. EUR (TGr. 75, SDGs 1, 3, 4, 5, 9 und 10),
- Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz i.H.v. rd. 3,6 Mio. EUR (TGr. 61, 90 u. 93, SDGs 1, 3, 4, 5 und 10),
- Förderung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter i.H.v. 2,4 Mio. EUR (TGr. 84 u. 90, SDGs 1, 3, 4, 5 und 10),
- Förderung von Beratung und Unterstützung generationsübergreifender Zusammenarbeit i.H.v. rd. 2,5 Mio. EUR (TGr. 73, SDGs 1, 3, 5 und 10),
- Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit und Bürgergesellschaft i.H.v. rd. 1,4 Mio. EUR (TGr. 71, SDGs 1, 3, 4, 10),
- Förderung von Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen i.H.v. rd. 1,3 Mio. EUR (TGr. 74, SDGs 1, 3, 5, und 10).

Die veranschlagten Mittel tragen insgesamt insbesondere zur Erreichung der SGD's 1, 4 und 10 bei.

Zu 547 11

Veranschlagt sind Mittel gem. §§ 15 und 16 Jugendförderungsgesetz zu den Aufwendungen des Landesbeirats für Jugendarbeit (Erl. d. MS v. 28.03.2022; Nds. MBl. Nr. 23/2022, S. 713).

Zu 684 11Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Rechtliche Grundlage:

Beschluss der Jugendministerkonferenz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	44	44	44	44	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50	50	50

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [X] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ca. 1990

Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) untersucht die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Familien sowie darauf bezogene öffentliche Angebote zu ihrer Unterstützung und Förderung. Der institutionell geförderte Etat wird überwiegend aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, also im Rahmen einer Kostenumlage.

Zielgruppe:

Fachkräfte der Jugendhilfe

Durchschnittliche Förderhöhe:

50.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 12

Gemäß § 6 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes sind Zuschüsse zu den Personalkosten der hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten/-innen sowie Zuschüsse zu den Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 JFG veranschlagt. Zuschüsse werden für 76 Jugendbildungsreferenten/-innen (53 Vollzeitstellen) gewährt.

Zu 684 13Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage:

§ 7 (4) Jugendförderungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz *	296	296	296	296	296	296	296	296	296
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					296	296	296	296	296

* Ergänzende Förderung in Höhe von 168.000 EUR aus TGr. 93.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1948

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Landesjugendring Niedersachsen haben sich 19 Mitgliedsorganisationen (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften) zusammengeschlossen. Dahinter stehen über 80 eigenständige Jugendverbände mit rund 500.000 Mitgliedern. Der Landesjugendring nimmt Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit im Interesse des Landes wahr, unterstützt seine Mitglieder und ist Informations- und Servicestelle für die Jugendarbeit in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

464.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

	Betrag für 2026 EUR	Betrag für 2025 EUR	Istergebnis für 2024 EUR
Ausgaben	630.756	630.395	537.573
Einnahmen	30.685	29.965	35.384
Fehlbetrag	600.071	60.430	502.189

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13

	2026 EUR
a) Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	
b) das Land mit Zuwendungen gem. § 7 (4) JFG (Titel 684 13 und TGr. 93)	522.669
Zuschuss gem. § 6 (1) i.V.m. § 9 (2) JFG (Titel 684 12)	77.402
c) den Bund mit	
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	
e) Private	
Zusammen	600.071

Zu 684 14

Ergänzende Förderung in Höhe von 180.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

Zu 684 16

Mittel zur Förderung von Projekten, mit deren Hilfe Menschen bei der Vermeidung oder Überwindung von Einsamkeit unterstützt werden.

Zu 685 11

Stärkung der Jugendwerkstätten u.a. durch die Finanzierung von psychologischen Angeboten, von aufsuchender Arbeit und der Betreuung von schulabsenten jungen Menschen in Absprache mit Schule und Jugendamt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 61 und Ausgabetitelgruppe 75.</i>	(—)	(1.740)	(1.740)	(—)	(1.664)
547 61-0	261	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	12	12	—	32
633 61-4	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	153	153	—	87
684 61-8	261	Zuschüsse an Sonstige	—	1.575	1.575	—	1.545
TGr. 71		Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgergesellschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 71, Ausgabetitelgruppe 73 und Ausgabetitelgruppe 74.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.440)	(1.640)	(-200)	(1.380)
547 71-8	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	125	125	—	92
633 71-1	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	320	320	—	287
684 71-5	236	Zuschüsse an Sonstige	—	995	1.195	-200	1.000
TGr. 73		Beratung und Unterstützung generationenübergreifender Zusammenarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(2.450)	(2.458)	(-8)	(2.270)
526 73-7	235	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 73-4	235	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	47	47	—	44
633 73-8	235	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	1.628	1.628	—	1.585
684 73-1	235	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	705	713	-8	572
686 73-4	235	Zuschüsse an Seniorenvertretungen	—	70	70	—	69
TGr. 74		Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(1.319)	(1.319)	(—)	(1.287)
633 74-6	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 74-0	236	Zuschüsse an Sonstige	—	1.319	1.319	—	1.287

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

	1000 EUR
Vorgesehen sind Zuwendungen zur Förderung von auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 Jugendförderungsgesetz (JFG), insbesondere zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausschlag für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Einzelvorhaben für den Verband Niedersächsischer Jugendredakteure e. V. für die Förderung der Ehrenamtlichkeit	1254
von regionalen und örtlichen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und die JULEICA	124
von internationalen Begegnungen gem. §§ 12 und 13 JFG	50
von sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit, insbesondere zur Integration von jungen Geflüchteten eines Freiwilligen Sozialen Jahrs Politik	237
	75
Zusammen	1740

Zusätzliche Förderungen erfolgen aus den Titelgruppen 90 (Spielbankabgabe) und 93 (Konzessionsabgabe). 50.000 EUR mehr ab 2025 für die Förderung der Jugendarbeit.

Zu Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements (u.a. Freiwilligenagenturen)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements – Erl. d. MS v. 10.11.2021; (Nds.MBl. S. 1733) i.d.F.v. 28.06.2023 (Nds. MBl. S. 466).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71)

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.469	1.295	1.336	1.288	1.515	1.315	1.315	1.315	1.315
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.515	1.315	1.315	1.315	1.315

Einmalige Erhöhung in 2025 um 200.000 Euro zur Stärkung des Ehrenamtes.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2002

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft bilden. Zum Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur mit den Handlungsschwerpunkten Information – Beratung – Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements, Qualifizierung, sowie Anerkennungskultur werden im Rahmen der Richtlinie folgende Projekte Bürgerschaftlichen Engagements gefördert: a) Freiwilligenagenturen, b) Freiwilligenakademie Nds., c) LAGFA Nds., d) Engagementlotsinnen und Engagementlotsen, e) Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. Außerdem erhält die Geschäftsstelle des LV der Tafeln in Nds. und Bremen eine Förderung (f).

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 71Durchschnittliche Förderhöhe:

a) 14.600 EUR b) 97.000 EUR c) 135.000 EUR d) 51.000 EUR e) 97.000 EUR f) 50.000 EUR

Zu 547 71

Veranschlagt sind Mittel vor allem für den Betrieb des Freiwilligen Servers, den Kompetenznachweis sowie den Niedersachsen-Ring.

Zu Titelgruppe 73Bezeichnung der Förderprogramme:

- Seit 2014 werden „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ in Landkreisen/kreisfreien Städten/Landeshauptstadt Hannover/ Stadt Göttingen/Region Hannover gefördert.
Für die Koordinierung der Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren sollen bis zu 47 „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ gefördert werden. Das Duo-Programm wird weitergeführt, dessen Koordinierung erfolgt durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen.
- Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“
- Landesinitiative Niedersachsen generationengerechter Alltag (LINGA)
- Landesagentur Generationendialog Niedersachsen
- Landesseniorenrat Niedersachsen e.V., Seniorenkonferenzen

Rechtliche Grundlage:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten in Nds.
– Erl. d. MS v. 01.12.2021 (Nds. MBl. S. 1867), §§ 23 und 44 LHO
- bis 5. §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur Titel 633 73, 684 73 und 686 73)

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	2.456	2.463	2.508	2.226	2.411	2.403	2.403	2.403	2.403
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.411	2.403	2.403	2.403	2.403

Einmalige Erhöhung in 2025 um 8.000 Euro zur Stärkung des Niedersachsenbüros „Neues Wohnen im Alter“.

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014 (zu 1.)

Befristung:

[] Nein [X] Ja, bis 31.12.2026 (zu 1.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Mit der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur wurden die Seniorenservicebüros mit den Pflegestützpunkten zu „Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen“ zusammengeführt. Diese Stützpunkte sind neutrale Anlaufstellen, die Informationen aus einer Hand zur Verfügung stellen. Sie bilden die Vielfalt der Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihr familiäres und soziales Umfeld innerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ab und bieten ratsuchenden Menschen auch zu Fragen der Pflege Orientierung. Ziel der Landesförderung ist es, Potentiale älterer Menschen zu stärken und zu nutzen, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität zu bewahren und zu fördern. Ein Schwerpunkt liegt im Bereich der Digitalisierung. Für das DUO-Programm werden Mittel im Rahmen der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur der Freiwilligenakademie Niedersachsen für die Organisation der Schulungen zur Verfügung gestellt.
- Die Förderung soll dazu beitragen, dass älteren Menschen in den Kommunen und Landkreisen ein bedarfsgerechtes Wohnangebot und ein qualifiziertes breit gefächertes Beratungsangebot zu allen Fragen rund um das Wohnen im Alter zur Verfügung stehen.
- Die Förderung der LINGA soll dazu beitragen, generationengerechte Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln sowie die Netzwerkarbeit in den Zukunftsfeldern Mobilität, Energie, Klimawandel, Gesundheit und Ernährung und Demografischem Wandel zu stärken.
- Mit der Förderung der Landesagentur Generationendialog als landesweite Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle wird die Organisation und Durchführung von generationenrelevanten Projekten und Veranstaltungen unterstützt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

5. Veranschlagt sind Mittel für Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle des Landesseniorenrats Niedersachsen e.V., für Betreuung, Schulung und Informationen der Mitgliedsverbände (kommunalen Seniorenvertretungen) und für die Durchführung von Seniorenkonferenzen.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

- | | |
|----|---|
| 1. | 39.000 EUR für die „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ |
| | 2.500 EUR pro Qualifizierungskurs für die Freiwilligenakademie für DUO |
| 2. | 178.000 EUR |
| 3. | 110.000 EUR |
| 4. | 80.000 EUR |
| 5. | 70.000 EUR für Landesseniorenrat und 20.000 EUR für Seniorenkonferenzen |

Zu 547 73

Veranschlagt sind Mittel u.a. für den Betrieb des Seniorenservers.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Selbsthilfestruktur in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Nicht veröffentlichte Fördergrundsätze vom 08.12.1997 i.d.F. vom 08.03.2005 – Eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Selbsthilfestruktur Niedersachsens ist in Vorbereitung. Das Inkrafttreten ist für den 01.01.2026 vorgesehen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.247	1.215	1.298	1.287	1.319	1.319	1.319	1.319	1.319
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.319	1.319	1.319	1.319	1.319

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das erhebliche Landesinteresse an der Förderung von Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen (SHK) sowie des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen ist darin begründet, Menschen „vor Ort“ im Rahmen der Selbsthilfestruktur mit dem konkreten Angebot der Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen in herausfordernden Lebenssituationen bedarfsgerecht, zeitnah und niederschwellig zu helfen und dadurch deren Eigenverantwortung sowie Selbstkompetenz nachhaltig zu stärken und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Verbindliche Strukturen und ein lösungsorientierter Ansatz sind erforderlich. Hierdurch wird bereits frühzeitig eine Hilfestellung ermöglicht und es kann zudem eine geringere Belastung der sozialen Strukturen erwartet werden.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

31.400 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 75		Förderung von Projekten der arbeitsweltbe- zogenen Jugendsozialarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen</i> <i>bei 119 75.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben</i> <i>im Rahmen des Verwendungszwecks auch</i> <i>geleistet werden, wenn an anderer Stelle des</i> <i>Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck</i> <i>veranschlagt sind.</i>	(5.078) (21.200)	(15.178)	(15.178)	(—)	(13.939)
547 75-0	262	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	100	100	—	83
633 75-4	262	Zuweisungen an Gemeinden	— 14.604	8.288	8.288	—	6.745
684 75-8	262	Zuschüsse an Sonstige	5.078 6.596	6.790	6.790	—	7.112
TGr. 84		Förderung von Maßnahmen zur sozialpäd- agogischen Betreuung jugendlicher Straftä- ter <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3.560)	(3.000)	(+560)	(2.000)
633 84-3	262	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	576	576	—	687
684 84-7	262	Zuschüsse an Sonstige	—	2.984	2.424	+560	1.313
TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben</i> <i>der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungs- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer</i> <i>Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben</i> <i>Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Abweichend v. §61 Abs.1 u. §63 Abs.3 LHO</i> <i>dürfen Fach-Veröffentlichungen f. Zwecke der</i> <i>Jugendhilfe unentgeltlich abgegeben werden.</i> <i>Die Ausgaben dürfen den festgelegten Betrag von</i> <i>792.500 EUR nicht überschreiten.</i>	(—) (291)	(793)	(793)	(—)	(523)
547 90-4	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	51	51	—	—
633 90-8	266	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	115	115	—	84
684 90-1	266	Zuschüsse an Sonstige	— 291	627	627	—	439
883 90-4	266	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den (GV)	—	—	—	—	—
893 90-0	266	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 91		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Jugendlichen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet</i> <i>werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei</i> <i>282 91.</i>	(—)	(45)	(45)	(—)	(42)
633 91-6	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	7	7	—	15
684 91-0	261	Zuschüsse an andere Träger	—	38	38	—	26

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75Bezeichnung des Förderprogramms:

Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

- a) Förderung von Jugendwerkstätten
- b) Förderung von „Pro-Aktiv-Centren“ (PACE)
- c) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- d) Förderung der LAG Jugendsozialarbeit (Fortbildung von Fachkräften für Jugendwerkstätten und PACE)

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren vom 01.07.2022, Nds. MBl. 9/2022, S. 284

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 75 und 684 75.)

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	13.182	9.704	22.031	13.939	15.078	15.078	15.078	15.078	15.078
Korrespondierende Einnahmen aus EU					*	*	*	*	*
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.078	15.078	15.078	15.078	15.078

*Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2022 – 2028 beträgt 77,41 Mio. EUR.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.07.2015

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Die rund 100 Jugendwerkstätten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag, in dem sie durch berufliche und allgemeine Bildung sowie durch soziale Qualifizierung die Integration in Ausbildung und Beruf fördern. Sie kooperieren eng mit den insgesamt 44 in Nds. eingerichteten Pro-Aktiv-Centren, die durch gezielte sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen und flankierende Maßnahmen, insbesondere in Kooperation mit Schulen, bei der beruflichen Eingliederung helfen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Einzelplan 08 bei Kapitel 50 87 im Sondervermögen Zweckgebundene Einnahmen veranschlagt sind.

Zielgruppe:

Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 165.000 EUR je Jugendwerkstatt (Landes- und ESF-Mittel)

ca. 230.000 EUR je PACE (Landes- und ESF-Mittel)

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 633 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	275	6.216	—	6.491
2027	—	8.288	—	8.288
2028	—	100	—	100
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	275	14.604	—	14.879

Zu 684 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	4.784	—	4.784
2027	—	1.712	5.078	6.790
2028	—	100	—	100
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	6.596	5.078	11.674

Zu Titelgruppe 84Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige (Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v. 30.11.2020, Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1616)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 84

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz*	2.000	1.999	2.000	2.000	3.000	3.560	3.560	3.560	3.560
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.560	3.560	3.560	3.560

*ergänzende Förderung in Höhe von 366.500 EUR aus TGr. 90

1 Mio. Euro Ansatzerhöhung 2025 sowie ab 2026 1,56 Mio. Euro Ansatzerhöhung zur Stärkung der Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige.

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1985

Befristung:

[] Nein [X] Ja, bis 31.12.2025 (Verlängerung der RL wird beabsichtigt.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige soll weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem Jugendgerichtsgesetz verzichtet werden können. Die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch Zuwendungen ergänzt.

Zielgruppe:

Junge Straffällige

Durchschnittliche Förderhöhe:

62.000 EUR (einschl. Spielbankabgabe)

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 605 ff).

Veranschlagt ist hier der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 814.250 EUR. Davon wird ein Betrag in Höhe von 21.750 EUR ab dem Haushaltsjahr 2006 bei Kapitel 07 74 TGr. 90 für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten ausgebracht.

Zuwendungen sind vorgesehen u. a. zur Förderung

	1000 EUR
von Maßnahmen im Bereich "Gewalt" einschl. FAN-Projekte – Umsetzung des "Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit"	76
von Maßnahmen im Bereich der Kinderpolitik; u.a.: „Kinder-haben-Rechte-Preis“	48,5
der Weiterentwicklung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe (Integrierte Berichterstattung Niedersachsen)	97
der sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter - (TGr. 84)	366,5
von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz - (TGr. 61)	50
von Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	154,5
Zusammen	792,5

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 684 90

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	97	—	97
2027	—	97	—	97
2028	—	97	—	97
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	291	—	291

Zu Titelgruppe 91Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerks (Mittel aus dem Gemeinschaftsfonds der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Regierungsabkommen über die Errichtung eines Deutsch-Französischen Jugendwerks vom 5. 7. 1963 (BGBl. II S. 1613)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	40	76	42	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					45	45	45	45	45
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1963

Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Franzosen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.025 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse, die von den Trägern an das Deutsch-Französische Jugendwerk zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden.

Die Zuschüsse zur Förderung des Austauschs von Schülerinnen und Schüler beider Länder sind bei Kap. 07 07 TGr. 80 veranschlagt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 92		Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 92.</i>	(—)	(75)	(75)	(—)	(53)
547 92-0	261	Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Zuschüsse an das DPJW	—	—	—	—	—
633 92-4	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	45	45	—	38
684 92-8	261	Zuschüsse an Sonstige	—	30	30	—	15
TGr. 93		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 NGLüSpG <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe von 3.022.500 EUR geleistet werden.</i>	(—)	(3.023)	(3.023)	(—)	(2.593)
547 93-9	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	—	42
633 93-2	266	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden	—	96	96	—	—
684 93-6	266	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	—	1.836	1.836	—	2.506
883 93-9	266	Zuweisungen an Gemeinden	—	518	518	—	—
893 93-4	266	Zuschüsse an Sonstige	—	523	523	—	45
TGr. 94		Förderung des Deutsch-Griechischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 94.</i>	(—)	(20)	(20)	(—)	(3)
633 94-0	261	Sonstige Zuweisung an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
684 94-4	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	20	20	—	3
TGr. 95		Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 95.</i>	(—)	(80)	(80)	(—)	(28)
633 95-9	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	30	30	—	1
684 95-2	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	50	50	—	27

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 92Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks (Mittel der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 17. 6. 1991

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	19	15	53	75	75	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					75	75	75	75	75
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:

1991

Befristung:
☒ Nein ☐ Ja, bis.
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Polen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.303 EUR

Zu Titelgruppe 93

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG festgelegte Anteil der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports beträgt 3.313.750 EUR. Der für Zwecke der Jugendarbeit festgelegte Anteil beträgt 2.973.750 EUR. Der auf den Schulsport entfallende Anteil der Glücksspielabgabe ist bei Kapitel 07 07 TGr. 84 veranschlagt.

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Der Anteil für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beläuft sich auf 48.750 EUR.

Für familienbezogene Maßnahmen sind Anteile i. H. v. 780.000 EUR bei Kapitel 05 74 TGr. 61 und für frauenbezogene Maßnahmen i. H. v. 390.000 EUR bei Kap. 05 11 TGr. 61 ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für Zwecke der Jugendarbeit sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sollen gefördert werden:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 93

	1000 EUR
– Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG (Titel 684 13) und der Betrieb des Jugendservers	168
– auf Landesebene tätige Träger der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 JFG (TGr. 61), u. a. für Bildungsmaßnahmen, Verdienstausschlag	1.464,75
– regionale und örtliche Träger der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG (TGr. 61) u. a. Für JULEICA, Aus- und Fortbildung Jugendleiter, internationale Begegnungen	111,6
– Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit (TGr. 61)	380
– verbandliche Bildungsstätten anerkannter Träger der Jugendarbeit gem. § 11 JFG	50
– Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	300
– Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Freizeit- und zentralen Tagungsstätten gem. §§ 12 und 13 JFG einschließlich entsprechend genutzter Schullandheime	76,15
– Vorhaben der politischen Jugendbildung	180
– Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 05 72 TGr. 64)	50
– Fachkräfteportal	5
– familienbezogene Maßnahmen (Kap. 05 74 TGr. 61)	237
Zusammen	3022,5

Zu Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch – Griechischen Jugendaustausches

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	5	3	20	20	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					20	20	20	20	20
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2023

Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.500 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 95Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustauschs (Bundesmittel des "Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch" – ConAct)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	113	77	28	80	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					80	80	80	80	80
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2003 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2002 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

6.765 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurück zu überweisen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 96		Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 96.</i>	(—)	(5)	(5)	(—)	(—)
633 96-7	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	5	5	—	—
684 96-0	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 97		Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 97.</i>	(—)	(50)	(50)	(—)	(—)
633 97-5	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	25	25	—	—
684 97-9	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	25	25	—	—
		Abschluss Kapitel 0573					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		255	255	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		275	275	—	
		Summe der Einnahmen		530	530	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	386	386	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	5.078 21.491	37.247	38.275	-1.028	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.041	1.041	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	5.078 21.491	38.674	39.702	-1.028	
		Zuschuss		38.144	39.172	-1.028	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 96Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch – Tschechischen Jugendaustauschs (Bundesmittel der Koordinierungsstelle TANDEM in Bayern)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	4	0	0	0	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					5	5	5	5	5
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2004 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2003 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:
☒ Nein ☐ Ja, bis.
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.753 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Koordinierungsstelle TANDEM zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Koordinierungsstelle TANDEM zurück zu überweisen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 97Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch – Russischen Jugendaustausches (Bundesmittel der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	6	0	0	0	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					50	50	50	50	50
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:

2008

Befristung:
☒ Nein ☐ Ja, bis.
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.162 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurück zu überweisen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0574 Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-9	263	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	—
119 41-8	263	Rückzahlung von Überzahlungen		500	180	+320	818
		Titelgruppe(n)					
TGr. 72		Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle		(157.000)	(162.965)	(–5.965)	(152.343)
231 72-2	237	Erstattungen durch den Bund für Leistungen an die Berechtigten		135.000	140.965	–5.965	129.979
233 72-5	237	Erstattungen von Kommunen aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 72.</i>		22.000	22.000	—	22.364
		A U S G A B E N					
547 11-8	237	Maßnahmen der Fachaufsicht in den Bereichen Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeselterngehalt - und Elternzeitgesetz <i>Übertragbar.</i>	—	55	55	—	35
684 11-5	263	Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten durch das Land <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 11 und 684 13.</i>	—	1.278	1.278	—	1.278
684 12-3	236	Zuschüsse zur Förderung von Familienverbänden	—	250	275	–25	250
684 13-1	236	Zuschüsse zur Förderung der Familienerholung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	427	552	–125	427
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von familienbezogenen Maßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	(—)	(780)	(780)	(—)	(868)
547 61-4	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
684 61-1	236	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	780	780	—	868
893 61-0	236	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—
TGr. 62		Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie	(—)	(—)	(—)	(—)	(56)
547 62-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0574

Das Kapitel 0574 – Familie wird durch diverse Maßnahmen und Leistungen zur Unterstützung und Förderung von Familien und familienfreundlicher Infrastrukturen sowie des Miteinanders der Generationen geprägt.

Folgende Schwerpunkte sind hier zu nennen:

- als gesetzliche Leistung die anteilige Erstattung von Unterhaltsvorschüssen- und ausfällen an Kommunen i. H. v. rd. 135 Mio. EUR (TGr. 72, SDGs 1 und 10),
- Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und der Partnerschaftlichkeit in der Familie mit rd. 5,1 Mio. EUR (TGr. 65/66, SDGs 1, 3, 4, 5 und 10),
- Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten i. H. v. rd. 1,3 Mio. EUR (Titel 0574 – 684 11, SDG 4),
- Zuschüsse zur Förderung der Familienerholung i. H. v. rd. 1,2 Mio. EUR (Titel 0574 – 684 13 u. TGr. 61, SDGs 1, 3, 4 und 10),
- Zuschüsse zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern und nachbarschaftlichen Treffpunkten i. H. v. rd. 560 Tsd. EUR (TGr. 64 u. 61, SDGs 1, 3 und 4)

Die veranschlagten Mittel tragen insgesamt insbesondere zur Erreichung der SDGs 1,4 und 10 bei.

Zu 231 72

Veranschlagt sind die auf den gesamten Bundes- und Landesanteil bezogenen zu erwartenden Erstattungen des Bundes (vgl. auch Erläuterung zu Kapitel 0574 Titel 633 72).

Zu 233 72

Die Kommunen führen 40 v. H. der Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen an das Land ab. Diesen Betrag leitet das Land weiter an den Bund (vgl. auch Erläuterung zu Kapitel 0574 Titel 631 72).

Zu 547 11

Maßnahmen der Fachaufsicht im BEEG und UVG, sowie Umsetzung des EESSI-Verfahrens (Electronic Exchange of Social Security Information) für den Datenaustausch zwischen den Leistungsträgern im Inland und EU-Ausland.

Zu 684 11Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 12 Nds. AGSGB VIII und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten (RL Familienbildungsstätten), Erl. d. MS v. 19.04.2024, Nds. MBl. Nr. 198/2024

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.278	1.278	1.278	1.278	1.278

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1972

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der 24 Familienbildungsstätten und zur Weiterentwicklung von Angeboten, u. a. zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, werden Zuwendungen des Landes zur Deckung von Personalausgaben der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gewährt.

Zielgruppe:

Familien

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 11

Durchschnittliche Förderhöhe:

53.250 EUR

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	229	247	250	250	275	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					275	250	250	250	250

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:

1998

Befristung:
☒ Nein ☐ Ja, bis.
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände sowie der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen (AGF).

Zielgruppe:

Niedersächsische Familienverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

50.000 EUR

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen der Familienerholung:

- 1) Familienerholungsurlaube
- 2) Familienfreizeiten

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben und Familienfreizeiten (RL Familienerholung), Erl. d. MS v. 13.10.2021 (Nds. MBl. Nr. 43/2021, S. 1618)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz*	355	397	397	427	552	427	427	427	427
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					552	427	427	427	427

*Jährliche ergänzende Förderung aus TGr. 61 in Höhe von 763.000 EUR.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1961

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zentrales politisches Anliegen der Landesregierung ist, Familien in ihrer aktiven Lebensphase zu unterstützen. Ein gemeinsamer Urlaub von Eltern und Kindern ist nicht nur für die Erholung wichtig, sondern dient auch dem Zusammenhalt der Familie, der Vertiefung der Bindungen zwischen den Familienmitgliedern und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Familienlebens. Familienfreizeiten beinhalten pädagogische Angebote zu Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge: Eltern erhalten nicht nur die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern Zeit zu verbringen, sondern durch den Austausch über Erziehungs- und Lebenssituationen und die dadurch gemachte Erfahrung, die alltäglichen Herausforderungen besser bewältigen zu können. Die Lebenssituation einer Vielzahl junger oder kinderreicher Familien, die stetig steigende Anzahl der Alleinerziehenden sowie die Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien begründen unverändert sowohl den Bedarf als auch das erhebliche Interesse des Landes, die Familienerholung zu fördern.

Zielgruppe:

einkommensschwächere Familien und Familien in belastenden Familiensituationen

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 708 EUR je Familie

zu 2) 144 EUR je Familie

Zu Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kapitel 05 73 TGr. 93 i. H. v. jeweils 48.750 EUR und für frauenbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 11 TGr. 61 i. H. v. 390.000 EUR ausgebracht.

Im Rahmen der familienbezogenen Maßnahmen sollen gefördert werden:

	1000 EUR
1. Nachbarschaftliche Treffpunkte (Verstärkung der TGr. 64)	204
2. Maßnahmen der Familienerholung (Verstärkung des Titels 684 13)	763
3. Investitionen Familienerholung	48
4. sonstige familienpolitische Maßnahmen	2
Zusammen	1.017

Der den Ansatz von 780.000 EUR übersteigende Betrag von 237.000 EUR wird aus Kap. 05 73 TGr. 93 finanziert.

Zu Titelgruppe 62

Ansätze umgesetzt zu 0574 – TGr. 65/66.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 62-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	56
TGr. 64		Förderung von Mehrgenerationenhäusern und nachbarschaftlichen Treffpunkten Übertragbar.	(—)	(360)	(360)	(—)	(338)
547 64-9	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	—
684 64-6	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	350	350	—	338
TGr. 65/66		Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und der Partnerschaftlichkeit in der Familie Übertragbar.	(—)	(5.126)	(5.126)	(—)	(4.983)
547 65-7	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	—	—	—	—	3
633 65-0	263	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen	—	4.730	4.730	—	4.745
633 66-9	263	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie	—	20	20	—	—
681 65-5	263	Leistungen an Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) *** <i>Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	36	36	—	22
684 65-4	263	Zuschüsse zur Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen	—	260	260	—	213
684 66-2	263	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Partnerschaftlichkeit in der Familie	—	80	80	—	—
TGr. 72		Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle Übertragbar.	(—)	(292.000)	(303.930)	(–11.930)	(282.323)
631 72-0	237	Erstattungen an den Bund aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 233 72.</i>	—	22.000	22.000	—	22.364
633 72-3	237	Erstattungen an Kommunen für Leistungen an die Berechtigten	—	270.000	281.930	–11.930	259.959

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens (RL Mehrgenerationen), RdErl. d. MS v. 02.09.2024 (Nds. MBl. Nr. 392/2024)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(subventionsrelevant ist nur der Titel 684 64)

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz*	327	322	334	339	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

* Jährliche ergänzende Förderung aus TGr. 61 in Höhe von 204.000 EUR.

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Mehrgenerationenhäuser: 2003, Mütterzentren: 1981

Befristung:

[] Nein [X] Ja, bis 31.12.2030.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährt werden Zuwendungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern und Mütterzentren oder vergleichbarer selbstorganisierter Treffpunkte um den Austausch und die gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt zu unterstützen. Ziel der Förderung ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen von durch Mütter und Väter selbstorganisierter Treffpunkte, der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und die nachhaltige Einbindung dieser Einrichtungen in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune bzw. in den Sozialraum.

Zielgruppe:

Träger von Mehrgenerationenhäusern und von Mütterzentren oder vergleichbarer selbstorganisierter Treffpunkte

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 EUR je Mehrgenerationenhaus, 6.000 EUR je Mütterzentrum oder vergleichbarem selbstorganisierten Treffpunkt

Zu Titelgruppe 65/66

Die Titelgruppen 62 und 65 wurden zum HP 2025 zur Titelgruppe 65/66 zusammengeführt.

Zu 633 65, 633 66, 684 65 und 684 66Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und familienfreundlicher Impulse

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) – in Aufstellung - und Verordnung i. V. m. NKomFöG – in Aufstellung -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 65, 633 66, 684 65 und 684 66

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz*	5.684	5.390	5.028	4.958	5.090	5.090	5.090	5.090	5.090
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.090	5.090	5.090	5.090	5.090

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025 (Neuaufstellung vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien sind die Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft. Das Land hat deswegen ein erhebliches Interesse an der Förderung von Familien durch kinder- und familienfreundliche Strukturen. Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote der Elternbildung, der Familienbildung und der Bildung und Erziehung von Kindern mit begleitender Elternarbeit, der Vernetzung der Angebotsstruktur, der Erziehungsverantwortung, der Stärkung benachteiligter Kinder und der Betrieb von Familienbüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot sowie Modellprojekte für besonders belastete Familien oder überregionale Maßnahmen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII.

Darüber hinaus wird das partnerschaftliche Zusammenleben in der Familie gefördert durch die Unterstützung von Vätern, die ihre Vaterrolle in der Familienarbeit und Kindererziehung aktiv wahrnehmen oder wahrnehmen wollen und dabei auf dieselben Probleme, insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie die Mütter treffen.

Zielgruppe:

Eltern, Multiplikatoren und Einrichtungen im Bereich der Familienpolitik und der Väterarbeit

Durchschnittliche Förderhöhe:

83.442 EUR

Zu 681 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen für Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge) vom 17.11.2022 (Nds. MBl. Nr. 49/2022, S. 1693)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	27	20	25	23	36	36	36	36	36
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					36	36	36	36	36

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☒ Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 65

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:

☐ Nein

☒ Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Ziel der Leistung (500 EUR je Kind) ist es, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.

Zielgruppe: Familie mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 EUR

Zu 631 72

Veranschlagt ist der gem. § 8 Abs. 2 UVG an den Bund abzuführende Anteil in Höhe von 40 v. H. an den Rückflüssen auf Grund der Einziehung von den zum Unterhalt Verpflichteten (vgl. auch Erläuterung zu Kapitel 0574 Titel 233 72).

Zu 633 72

Veranschlagt ist der Bundes- und Landesanteil an den Kosten des Bundesgesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Höhe von 80 % der Gesamtkosten (§ 8 Abs. 1 UVG). Die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen kommunalen Körperschaften tragen nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz - NFVG -) 20 % der Geldleistungen. Nach dem UVG geht der Anspruch gegenüber den zum Unterhalt Verpflichteten in Höhe der geleisteten Zahlung auf das Land über. Die Erstattung des Bundesanteils ist als Einnahme bei Kapitel 0574 Titel 231 72 veranschlagt.

Die Ausgaben für Leistungen nach dem UVG sind abhängig von der Höhe des aktuellen Mindestunterhalts und des Kindergeldes sowie der Fallzahlen in den jeweiligen Altersstufen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0574 Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0574</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		505	185	+320	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		157.000	162.965	-5.965	
		Summe der Einnahmen		157.505	163.150	-5.645	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	65	65	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	300.211	312.291	-12.080	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	300.276	312.356	-12.080	
		Zuschuss		142.771	149.206	-6.435	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Gesamtabschluss Einzelplan 05</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		22.931	21.168	+1.763	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.933.968	2.718.499	+215.469	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		127.365	63.681	+63.684	
		Summe der Einnahmen		3.084.264	2.803.348	+280.916	
		4 Personalausgaben	—	146.594	143.272	+3.322	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	80 2.485	53.395	49.487	+3.908	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	58.024 166.587	7.390.947	6.845.294	+545.653	
		7 Baumaßnahmen	— 1.100	1.100	—	+1.100	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.520 2.220	991.929	401.834	+590.095	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-13.742	-14.068	+326	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	60.624 172.392	8.570.223	7.425.819	+1.144.404	
		Zuschuss		5.485.959	4.622.471	+863.488	

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX)“
- Kapitel 50 51 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
111 11-4	Ausgleichsabgabe von Arbeitgebern der öffentlichen Hand außer vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		3.000	2.500	+500	3.241
111 12-2	Ausgleichsabgabe vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		2.250	2.250	—	461
111 13-0	Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		70.000	68.000	+2.000	67.048
112 01-3	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		250	200	+50	270
119 11-5	Rückzahlung widerrufener Leistungen; Erstattung von Vorsteuern; Erstattung von anderen Trägern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		2.500	2.500	—	2.146
162 11-8	Zinsen für Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		1.000	1.000	—	859
162 12-6	Zinsen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch Neues Buch (SGB IX) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		5.000	4.000	+1.000	6.954
162 13-4	Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		15	15	—	6
182 11-9	Rückflüsse aus Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		3.000	3.000	—	3.044
182 12-7	Rückflüsse aus Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		550	550	—	305
232 11-6	Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		—	—	—	5.670
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		—	—	—	167.907
381 11-1	Sonstige Zuweisungen aus dem Einzelplan 13 <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5051

Allgemeine Erläuterungen

Mit Wirkung vom 1.1.2001 sind die Mittel der Ausgleichsabgabe in ein Sondervermögen “Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht“ überführt worden (Art. I Haushaltsbegleitgesetz 2001, Nds. GVBl. 25/2000, S. 378 ff).

Das Sondervermögen wird vom Integrationsamt beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) verwaltet.

Zu 111 11, 111 12 und 111 13

Gemäß § 154 i.V.m. § 160 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 412), haben private und öffentliche Arbeitgeber auf einen bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung der Dienststellen des Landes, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als Arbeitgeber (§ 160 Abs. 8 SGB IX).

Anpassung des Ansatzes aufgrund der Erhöhung der Beträge der Ausgleichsabgabe ab 01.01.2021 gemäß § 160 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV.

Zu 112 01

Säumniszuschläge nach § 160 Abs. 4 und Geldbußen gem. § 238 Abs. 1, 2 und 5 SGB IX.

Zu 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12 und 232 11

Die Rückflüsse der aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährten Darlehen sind ebenso wie die beim Integrationsamt verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe aufgrund des SGB IX gesondert zu verwalten (§ 160 Abs. 7 SGB IX). Die Zinseinnahmen und Tilgungen aus diesen Darlehen sowie Zinseinnahmen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX werden ebenfalls der zweckgebundenen Verwendung wieder zugeführt.

Zwischen den Integrationsämtern wird nach Maßgabe des § 160 Abs. 6 SGB IX ein Ausgleich durchgeführt.

Zu 361 01

Der Bestand zum 31.12.2024 betrug 174.870.331 EUR.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 5051 **Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Titelgruppe(n)					
TGr. 63	Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb Programm zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten nach § 132 SGB IX <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		(—)	(—)	(—)	(148)
162 63-0	Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb"		—	—	—	148
231 63-2	Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
632 11-4	Ausgleichsleistungen an andere Integrationsämter <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	17
634 11-7	Abführung an den Ausgleichsfonds für überregional finanzierte Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen beim BMAS <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	13.545	13.095	+450	12.788
682 11-1	Zuschüsse nach § 27 SchwbAV an Betriebe <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63. Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei 682 11, 684 11, 684 13 und 684 16.</i>	10.500 10.000	24.500	23.465	+1.035	21.045
684 11-4	Zuschüsse nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 4, 15, 16, 19 bis 26 und 29 SchwbAV <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i>	6.000 6.000	35.120	37.000	–1.880	36.230
684 13-0	Zuschüsse nach §28 SchwbAV an soziale und ähnliche Einrichtungen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i>	— 75.000	12.500	9.000	+3.500	9.123
684 14-9	Zuschüsse aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb" <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	2.792
684 15-7	Zuschüsse nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Die Richtlinie des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ zur Förderung von Inklusionsprojekten ist am 21.04.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Ziel des Programms ist es, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Inklusionsprojekten nach § 215 SGB IX zu schaffen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sollen chronisch psychisch kranke Menschen berücksichtigt werden. Erbracht werden können aus den Mitteln des Programms finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX sowie Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung. Für Niedersachsen stehen aus dem Programm insgesamt rund 13,1 Mio. EUR, aufgeteilt in drei Tranchen, zur Verfügung. Die dritte Tranche wurde 2022 angefordert.

Zu 632 11, 682 11 bis 893 11

	2026
	1 000 EUR
Der dem Land gem. § 160 Abs. 6 SGB IX verbleibende Anteil der Ausgleichsabgabe	
= 82 v..H. von 75.250.000 EUR	61 705
wird zusammen mit dem voraussichtlichen Aufkommen an Zinsen und Tilgungen von Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 11, 162 13, 182 11, 182 12, 233 11, 333 11 und Einnahmen bei 119 11 in Höhe von voraussichtlich	7 065
sowie den Zinseinnahmen aus der Anlage von Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 12	5 000
und ggf. Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern bei Titel 232 11 sowie Säumniszuschläge und Geldbußen bei Titel 112 01 betragen:	250
Zusammen	74 020

Zu 634 11

Gem. § 160 Abs. 6 i.V.m. § 36 SchwbAV sind 18 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

18 v.H. der geschätzten Einnahmen bei den Titeln 111 11, 111 12 und 111 13 i.H.v. 75.250.000 EUR im HJ 2026 ergeben 13.545.000 EUR.

Zu 682 11

Leistungen an Arbeitgeber für besondere Belastungen bei Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	987	5.000	—	5.987
2027	—	2.500	5.000	7.500
2028	—	2.500	3.000	5.500
2029	—	—	2.500	2.500
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	987	10.000	10.500	21.487

Zu 684 11 und 863 12

1. Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen.

2. Geldleistungen an Arbeitgeber. Hierunter fallen auch Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung schwerbehinderter jugendlicher Arbeitsloser.

Nach der SchwbAV werden Zuschüsse und Darlehen gewährt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	500	3.000	—	3.500
2027	—	2.500	3.000	5.500
2028	—	500	2.500	3.000
2029	—	—	500	500
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	500	6.000	6.000	12.500

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 13

Leistungen an Träger von Integrationsfachdiensten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	500	12.500	—	13.000
2027	—	12.500	—	12.500
2028	—	12.500	—	12.500
2029	—	12.500	—	12.500
2030 ff.	—	25.000	—	25.000
Summe	500	75.000	—	75.500

Zu 684 14

Vgl. Erläuterungen zu Titelgruppe 63.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
684 16-5	Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber gem. § 185a SGB IX <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i>	— 11.400	1.900	1.455	+445	1.191
863 11-6	Darlehen nach § 30 SchwbAV	—	—	—	—	—
863 12-4	Darlehen nach §§ 15, 20 bis 22 und 26 SchwbAV <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	—
883 11-7	Darlehen im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (Zuweisung an die örtlichen Träger)	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	174.870
<u>Abschluss Kapitel 5051</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		87.565	84.015	+3.550	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		87.565	84.015	+3.550	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	16.500	87.565	84.015	+3.550	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	102.400	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	16.500 102.400	87.565	84.015	+3.550	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 16

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 (BGBl I S. 1387) ist u.a. § 185a in das SGB IX eingefügt worden. Danach sind ab dem 01.01.2022 „Einheitliche Ansprechstellen“ einzurichten. Die Beauftragung muss durch das Integrationsamt erfolgen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Absenkung des Anführungsanteils an den Ausgleichsfonds des Bundes von bisher 20 v.H. auf 18 v.H. (s. § 36 SchwbAV).

—

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	1.900	—	1.900
2027	—	1.900	—	1.900
2028	—	1.900	—	1.900
2029	—	1.900	—	1.900
2030 ff.	—	3.800	—	3.800
Summe	—	11.400	—	11.400

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zur
Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen
- Kapitel 50 52 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5052 Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 11-9	Rückzahlungen aus Überzahlungen		—	—	—	—
359 11-0	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	27.450
	A U S G A B E N					
547 11-0	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Dritte	—	—	—	—	—
632 11-8	Sonstige Zuweisungen an den Landeshaushalt (0541-234 11)	—	—	—	—	27.449
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61/62	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 61/62, Ausgabetitelgruppe 63/64 und Ausgabetitelgruppe 65/66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
661 61-4	Finanzierung von Zinsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
661 62-2	Finanzierung von Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 63/64	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
662 63-7	Finanzierung von Zinsleistungen für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
662 64-5	Finanzierung von Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
TGr. 65/66	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
663 65-0	Finanzierung von Zinsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
663 66-8	Finanzierung von Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5052

Künftig wegfallend.

Das Sondervermögen diente der Durchführung von Investitionen zur Unterstützung des Strukturwandels im Krankenhauswesen. Gefördert wurden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Plankrankenhäusern zur Durchführung von Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) verwenden.

Nach Abschluss der letzten Darlehensverträge in 2019 ist der Zweck des Sondervermögens gemäß dem Errichtungsgesetz (Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2017) erfüllt. Deshalb wurde es aufgelöst und der Schuldendienst für die Darlehen in Kap. 0541 Tgr. 93 -95 haushalterisch neu verortet.

Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte i.H.v. 40 v.H. an dem nicht verbrauchten und aufzulösenden Restbestand des Sondervermögens wurde als Ausgleichsbetrag in 2021 beim Kommunalanteil (0540-33370 und 33374) verrechnet.

Zu 632 11

Dieser Titel dient der Zuführung des Restbestands des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen an den Landeshaushalt (0541-234 11). Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte i.H.v. 40 v.H. an dem hier aufzulösenden Restbestand des Sondervermögens wurde als Ausgleichsbetrag im Haushaltsjahr 2021 beim Kommunalanteil (0540-33370 und 33374) verrechnet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5052 Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5052					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -
- Kapitel 50 53 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5053 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
231 11-7	Zuweisung des Bundes zur Verbesserung der Krankenhausstruktur <i>Vgl. K-Vermerk zu 661 01, 682 01, 891 01, 892 01 und 893 01.</i>		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 661 01, 682 01, 891 01, 892 01 und 893 01.</i>		—	—	—	21.959
	A U S G A B E N					
661 01-4	Zuschüsse für Investitionen an private, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendienst <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
682 01-1	Zuschüsse für Zwecke und Maßnahmen der Schließungsförderung für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
891 01-0	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	14.387
892 01-6	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
893 01-2	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	150
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	7.422
	Abschluss Kapitel 5053					
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5053

Förderung von Investitionen nach § 12 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886). Der Bund stellte für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel in Höhe von 46,167 Mio. EUR bis zum Jahr 2018 und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung. In einem Nachverteilungsverfahren hat der Bund 2018 weitere Fördermittel i.H.v. 5,171 Mio.EUR gewährt. Die Summe dieser Mittel wurde hier im Sondervermögen vereinnahmt, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der als Einmalzahlung vom Bund geleisteten Fördermittel über mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten. Der Landesanteil wird bei Kap. 0541, TGr. 77 dargestellt. Vgl. auch Erläuterungen bei Kap. 0541 – TGr. 77.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens

- Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus
von regionalen Gesundheitszentren -
- Kapitel 50 54 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 11-6	Rückzahlungen von Fördermitteln <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	465
331 61-1	Zuweisungen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	75.106
332 11-1	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage		—	—	—	—
332 71-5	Zuweisungen für Investitionen zur Förderung regionaler Gesundheitszentren <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		—	9.000	–9.000	21.540
333 11-8	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab 2019		—	—	—	—
333 12-6	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	1
333 13-4	Zuweisungen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen nach § 14a KHG		—	—	—	—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	388.117
	Titelgruppe(n)					
TGr. 64	Maßnahmen nach § 12 b KHG (Kranken- haustransformationsfonds) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(600.000)	(—)	(+600.000)	(—)
331 64-6	Zuweisungen des Bundes nach § 12b KHG		—	—	—	—
332 64-2	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		600.000	—	+600.000	—
TGr. 72	Förderung der Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(—)	(—)	(—)	(5.769)
332 72-3	Zuweisungen für die Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG		—	—	—	—
333 72-0	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG		—	—	—	5.769

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5054

Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren nach:

a) § 12a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG, in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 12a KHG eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes v. 11.12.2018, BGBl. I S. 2394 f.). Der Bund stellte für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel i.H.v. rund 46 Mio. EUR in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich (bei 331 11) und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. TGr. 61).

b) § 14a KHG (in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S. 2208). Der Bund stellte für das Zukunftsprogramm für Krankenhäuser in Niedersachsen Fördermittel i.H.v. rund 300 Mio. EUR unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. TGr. 63). Die Mittel sind 2021 bei 331 11 vereinnahmt worden.

c) § 12 NKHG Förderung von regionalen Gesundheitszentren sowie von Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern jeweils ab 2024.

d) § 9 (1) KHG Förderung von Investitionen in Krankenhäusern durch Verlagerung aus dem Kernhaushalt (Kapitel 0541-TGr. 74/75) ab 2025, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der Fördermittel über mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten. Die Ansätze sind bei Ausgabe-TGr. 74 und bei Einnahme-TGr. 74 (Kommunalanteil und Landesanteil) veranschlagt.

e) § 12b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG, in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400). Der Bund stellt im Rahmen des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz einen Transformationsfonds zur Förderung von Umstrukturierungsprozessen in Krankenhäusern i.H.v. rund 222,7 Mio. EUR in den Jahren 2026 bis 2035 jährlich und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. Einnahme-TGr. 64).

Die im Sondervermögen deklaratorisch ausgebrachten Haushaltsansätze werden aus haushaltssystematischen Gründen seit 2025 nicht mehr in Ansatz gebracht, da entsprechende Ausgabeermächtigungen bereits durch die in Kapitel 5054 veranschlagten Korrespondenzvermerke bestehen. Die Bewirtschaftung des Sondervermögens erfolgt im Rahmen seines Bestandes.

Zu 333 13

Zuweisung des Bundes auf Grundlage des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG) für Förderungen nach § 14a KHG.

Zu 331 64

Zuweisungen des Bundes auf Grundlage des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz für Förderungen nach § 12b KHG (Transformationsfond)

Zu 332 64

Finanzierungsanteil des Landes für Maßnahmen zur Investitionsförderung von Umstrukturierungsprozessen in Krankenhäusern nach § 12 b KHG ab dem Jahr 2026. In einem ersten Schritt werden 600 Mio. Euro als Ko-Finanzierungsmittel des Landes dem Sondervermögen 5054 zugeführt. Weitere Zuführungen sind kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten. Vgl. Ausgabe-TGr. 64.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 74	Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(305.001)	(307.127)	(-2.126)	(—)
332 74-0	Zuweisungen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) Nr. 1 KHG		183.000	183.000	—	—
333 74-6	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) Nr. 1 KHG		122.001	124.127	-2.126	—
	A U S G A B E N					
631 01-1	Erstattungen an den Bund <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	175
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	360.215
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 331 61 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(58.300)
891 61-7	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	58.300
892 61-3	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
893 61-0	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 62	Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 333 12 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(61.622)
891 62-5	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	61.622
892 62-1	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
893 62-8	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 63	Maßnahmen nach § 14a KHG Krankenhauszu- kunftsfonds <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
682 63-5	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
683 63-1	Zuschüsse an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
684 63-8	Zuschüsse an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
891 63-3	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 332 74

Finanzierungsanteil des Landes für Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäuser nach § 9 (1) KHG ab dem Jahr 2025. Zusätzlich werden in 2025 einmalig die Ende 2024 gebundenen, aber nicht verausgabten Haushaltsmittel aus dem Kernhaushalt (Kapitel 0541 TGr. 74/75) zur weiteren Bewirtschaftung in dieses Sondervermögen überführt.

Die Vereinnahmung des kommunalen Anteiles in den Landeshaushalt erfolgt entsprechend § 8 (2) Satz 5 NKHG als Ausgleichsbetrag im Einnahmetitel 0541-333 74 im Haushaltsjahr 2026. Nach § 8 (2) Satz 3 NKHG wird das für Gesundheit zuständige Ministerium diesen Ausgleichsbetrag bis zum 1. Oktober 2025 mit dem Gesamtbetrag bekannt geben, den die Landkreise und kreisfreien Städte für 2026 voraussichtlich aufzubringen haben.

Zu 333 74

Finanzierungsanteil der Kommunen für Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäuser nach § 9 (1) KHG ab dem Jahr 2025.

Zu 891 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	3.640	—	—	3.640
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	3.640	—	—	3.640

Zu 892 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	1.840	—	—	1.840
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	1.840	—	—	1.840

Zu 893 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	3.640	—	—	3.640
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	3.640	—	—	3.640

Zu 682 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a KHG (Krankenhauszukunftsfonds)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 682 63

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	33.299	111.150	8.915	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis Ende 2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern mit den Schwerpunkten moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur, die IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Es trägt zur langfristigen Sicherung des Gesundheitssystems bei.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

Zu 683 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a KHG (Krankenhauszukunftsfonds)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	3.000	71.434	1.003	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 63Befristung:
☐ Nein ☒ Ja, bis Ende 2024
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern mit den Schwerpunkten moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur, die IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Es trägt zur langfristigen Sicherung des Gesundheitssystems bei.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR
Zu 684 63
Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a KHG (Krankenhauszukunftsfonds)
Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	10.562	118.201	1.077	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021
Befristung:
☐ Nein ☒ Ja, bis Ende 2024
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
892 63-0	Zuschüsse für Investitionen an private Kranken- anstalten	—	—	—	—	—
893 63-6	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnüt- zige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 64	Förderung von Maßnahmen nach § 12 b KHG (Krankenhaustransformationsfonds) <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 361 01 und Einnahmetitelgruppe 64.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
682 64-3	Zuschüsse an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
683 64-0	Zuschüsse an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
684 64-6	Zuschüsse an freie gemeinnützige Krankenhäu- ser	—	—	—	—	—
891 64-1	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
892 64-8	Zuschüsse für Investitionen an private Kranken- anstalten	—	—	—	—	—
893 64-4	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnüt- zige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 71	Maßnahmen zur Förderung regionaler Gesund- heitszentren <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 332 71 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(5.217)
633 71-5	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever- bände	—	—	—	—	—
682 71-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 71-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	5.217
684 71-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 71-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 71-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	—	—	—
893 71-7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 72	Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 361 01 und Einnahmetitelgruppe 72.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(5.470)
682 72-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
683 72-0	Zuschüsse für private Krankenanstalten	—	—	—	—	5.470

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Der Bund hat im Rahmen des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz einen Transformationsfonds zur Förderung von Umstrukturierungsprozessen in Krankenhäusern im Volumen von 50 Mrd. Euro für die Laufzeit von 10 Jahren eingerichtet (§12b Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG-). Voraussetzung ist u.a. eine Ko-Finanzierung durch die Länder (§ 12 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KHG). Zu diesem Zweck werden dem Sondervermögen 600 Mio. Euro zugeführt. Weitere Zuführungen sind kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten (vgl. Einnahme-TGr.64).

Die für Niedersachsen jährlich vom Bund zugeteilten Fördermittel werden ebenfalls dem Sondervermögen 5054 zugeführt. Die Höhe der jährlichen Bundesmittel ist abhängig von dem Volumen der jährlich beantragten Fördermaßnahmen. Die Förderanteile der Länder aus den Mitteln des Transformationsfonds werden jährlich vom Bundesamt für Soziale Sicherung bekannt gegeben; er beträgt in 2026 für Niedersachsen 222.771.799,76 Euro. Somit können 2026 Maßnahmen nach § 12b KHG in einer Gesamthöhe von bis zu 445.543.599,52 Euro (Summe von Bundes- und Landesmittel) finanziert werden.

Belastung - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2024 erteilten Bescheide	durch die in 2025 erteilten Bescheide	durch die 2026 zu erteilenden Bescheide	Gesamtbelastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	133.663	133.663
2028	—	—	178.218	178.218
2029	—	—	89.109	89.109
2030 ff.	—	—	44.554	44.554
Summe	—	—	445.544	445.544

Zu Titelgruppe 71

Die Förderung der regionalen Gesundheitszentren (RGZ) war bis 2023 bei Kapitel 0540 TGr. 84 veranschlagt.

Zu 633 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung zum Aufbau regionaler Gesundheitszentren (RGZ) im Sinne des § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	10.000	9.000	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					10.000	9.000	0	0	0

Empfänger:

[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

[X] Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, den Aufbau von RGZ in Niedersachsen modellhaft zu erproben. RGZ können insbesondere an Krankenhausstandorten, die nicht mehr dauerhaft betrieben werden können, auch zukünftig eine flächendeckende Grundversorgung sicherstellen und eine sektorenübergreifende Kombination ambulanter, stationärer und pflegerischer Versorgung ermöglichen. Der Ausbau von Interdisziplinarität, Interprofessionalität und Intersektoralität zur Sicherung einer zukunftsfähigen Versorgung soll konstitutiv für RGZ sein. Die bisher geförderten Standorte zeigen zum einen, dass individuelle, an den Bedarfen vor Ort orientierte Modelle entwickelt wurden. Die ersten Erfahrungen unterstreichen zum anderen, dass eine Förderung in der Anfangsphase erforderlich ist, um die Vorhaltung von Personal und Infrastruktur zu finanzieren, während sich das Angebot langsam etabliert und die Menschen Vertrauen zu der neuen Versorgungsform fassen. Das erhebliche Landesinteresse begründet sich darin, dass RGZ gerade vor dem Hintergrund der sich wandelnden Krankenhauslandschaft

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 71

wichtige neue Anlaufstellen bieten. Zudem kann die hochwertige Infrastruktur auch für dringend benötigte pflegerische Angebote (z. B. Kurzzeitpflege) genutzt werden.

RGZ können zudem besonders geeignete Orte für eine Ambulantisierung stationärer Leistungen durch die Erbringung sogenannter „Hybrid-DRG-Leistungen“ darstellen. Kleinere Operationen können hier wohnortnah erbracht und sektorenübergreifend nachversorgt werden, so dass andere Krankenhausstandorte für die Erbringung komplexerer Leistungen entlastet werden. Eine Ambulantisierung ist angesichts der in Deutschland im internationalen Vergleich überdurchschnittlichen Zahl von stationären Belegungstagen je Einwohnerin/Einwohner und langer Verweildauern anzustreben, um Gesundheitsausgaben zu reduzieren.

Zielgruppe: Krankenhaussträger (öffentlich-rechtliche, freigemeinnützige sowie private Träger) von Krankenhausstandorten, die langfristig wirtschaftlich nicht tragfähig sind und die eine Umwandlung des Standorts in ein RGZ anstreben.

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.000.000 EUR

Zu 682 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	3.500	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					1.167	0	0	0	0
Zuschuss					2.333	0	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je abgebautem Planbett.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.650	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					550	0			
Zuschuss					1100	0	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je abgebautem Planbett.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
684 72-7	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
891 72-2	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
892 72-9	Zuschüsse für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
893 72-5	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 74	Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 361 01 und Einnahmetitelgruppe 74.</i> <i>*** Das MS wird ermächtigt, mit Einwilligung des MF Verpflichtungen in Höhe von bis zu 316 000 000 Euro zu Lasten künftiger Haushaltsjahre einzugehen.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
891 74-9	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
892 74-5	Zuschüsse für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
893 74-1	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5054						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			905.001	316.127	+588.874	
Summe der Einnahmen			905.001	316.127	+588.874	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	—	—	—	
Überschuss			905.001	316.127	+588.874	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 684 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	3.500	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					1.167	0			
Zuschuss					2.233	0	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je abgebautem Planbett.

Zu 891 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	3.500	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					1.167	0			
Zuschuss					2.233	0	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 891 72Förderart:

[☐] Gesetzliche Finanzhilfe [☒] Projektförderung [☐] Institutionelle Förderung [☐] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

[☒] Nein [☐]

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je abgebautem Planbett.

Zu 892 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.650	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					550	0			
Zuschuss					1.100	0	0	0	0

Empfänger:

[☒] Unternehmen [☐] Vereine/Verbände [☐] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [☒] Private/Sonstige

Förderart:

[☐] Gesetzliche Finanzhilfe [☒] Projektförderung [☐] Institutionelle Förderung [☐] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

[☒] Nein [☐]

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je abgebautem Planbett.

Zu 893 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 893 72

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	3.500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige						1.167			
Zuschuss					0	2.333	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je abgebautem Planbett.

Zu Titelgruppe 74

Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschl. der Erstausrüstung mit Anlagegütern und Wiederbeschaffung von Anlagegütern (soweit sie nicht von § 9 (3) KHG erfasst werden – s. Kapitel 0541 TGr. 73) nach § 9 (1) Nr. 2 KHG aufgrund der jeweiligen Nieders. Krankenhausinvestitionsprogramme (IPR) nach § 9 KHG in Verbindung mit § 10 NKHG. Die Aufwendungen nach § 9 (1) KHG für den Krankenhausbau sind nach § 8 (1) Nr. 1 NKHG zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Verpflichtungen dürfen bis zur Höhe des im ***-Vermerk der TGr. 74 festgesetzten Betrages eingegangen werden.

Auf die Bindung an den politischen Willen des Landtages, durch die Möglichkeit des Landtages zum jährlichen IPR nach § 6 KHG i.V.m. § 9 NKHG Stellung zu nehmen, wird hingewiesen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 zu erteilenden Bescheide	Gesamtbelastung
2025	102.000	200.000	—	302.000
2026	45.000	192.500	67.500	305.000
2027	15.000	52.500	90.000	157.500
2028	—	22.500	45.000	67.500
2029 ff.	—	—	22.500	22.500
Summe	162.000	467.500	225.000	854.500

Die gesamten Haushaltsansätze für die Förderung von Krankenhausinvestitionsvorhaben nach § 9 (1) KHG wurden 2025 aus dem Kapitel 0541 des Kernhaushaltes in die TGr. 74 dieses Sondervermögen überführt.

Nach § 4 NKHG berät der bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium gebildete Planungsausschuss das Ministerium unter anderem bei der Aufstellung des IPR. Das IPR für Krankenhausinvestitionsvorhaben nach § 9 (1) KHG wird nach § 9 NKHG jeweils für ein Haushaltsjahr von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. Vor dem Beschluss ist dem Nds. Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das IPR wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Die notwendige Transparenz über die jährlichen Krankenhausinvestitionsvorhaben ist somit gewährleistet.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Förderung von Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser nach
Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ab 2020 -
- Kapitel 50 55 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5055 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
	E I N N A H M E N					
119 11-0	Rückzahlungen von Fördermitteln		—	—	—	—
291 11-7	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichszahlungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61 und Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	70.990
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61 und Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	86
	A U S G A B E N					
631 01-5	Erstattungen an den Bund <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11.</i>	—	—	—	—	490
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Ausgleichszahlungen bis 30.09.2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(75)
681 61-6	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
682 61-2	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	75
683 61-9	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
891 61-0	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
892 61-7	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
893 61-3	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 62	Ausgleichszahlungen ab 18.11.2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
681 62-4	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
682 62-0	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5055

Das Sondervermögen ist aufgrund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen ist nach § 2 Abs. 2 des o. g. Gesetzes mit Wirkung vom 11.12.2020 um das Kapitel 5055 erweitert worden. In diesem Kapitel werden die gewährten Ausgleichszahlungen des Bundes nach dem Krankenhausgesetz (KHG) für die Sonderbelastung durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zusätzlich geschaffene Intensivbetten in den niedersächsischen Krankenhäusern bewirtschaftet.

Das Sondervermögen wurde im Dezember 2020 außerplanmäßig im Haushaltsführungssystem eingerichtet und seit 2021 hier haushalterisch abgebildet. Das Kapitel wurde in 2025 haushalterisch abgewickelt und ist dementsprechend künftig wegfallend.

Zu 631 01

Das Abrechnungsverfahren für die Ausgleichszahlungen des „Altverfahrens“ nach § 21 II KHG und der zusätzlichen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten nach § 21 V KHG ist zwischen den Krankenhäusern und dem MS abgeschlossen.

Der Restbestand (nicht verwendete Bundesfördermittel) befindet sich im Bestandstitel des SV 5055-361 01 und ist entsprechend den sukzessive ermittelten Abrechnungsergebnissen aus dem (2022 außerplanmäßig eingerichteten) Fachtitel 63101 dem Bund weiterhin zu erstatten.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5055 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
683 62-7	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 63	Versorgungsaufschläge ab dem 01.11.2021 <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(86)
681 63-2	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
682 63-9	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	77
683 63-5	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	9
TGr. 64	Umsetzung der Bundesförderung nach § 26f II KHG in Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(70.425)
681 64-0	Zuschüsse Ausgleichszahlungen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	30.555
682 64-7	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen an private Krankenanstalten	—	—	—	—	15.596
683 64-3	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	24.274
	<u>Abschluss Kapitel 5055</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Förderung von technischen und prozessualen
Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD mit Bundesmitteln -
Kapitel 50 56 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5056 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
231 11-8	Zuweisung der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von technischen und prozessualen Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu 634 11. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	2.419
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu 634 11. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	19.789
	A U S G A B E N					
631 01-9	Erstattungen an den Bund <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	1.177
634 11-5	Zuweisung an das Sondervermögen zu Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	12.720
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Förderung von technischen Modernisierungsmaßnahmen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 61-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-5	Förderung von Maßnahmen in Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—	—
683 61-2	Förderung von Maßnahmen in privaten Unternehmen	—	—	—	—	—
684 61-9	Förderung von Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 61-1	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen	—	—	—	—	—
892 61-0	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in privaten Einrichtungen	—	—	—	—	—
893 61-7	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 62	Förderung von prozessualen Modernisierungsmaßnahmen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(8.311)
547 62-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.649

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5056

Das Kapitel 5056 dient der Umsetzung des Förderbereiches Digitalisierung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ab 29. 09.2020 beim Land und den Kommunen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den ÖGD.

Hier werden Teil B und C der Verwaltungsvereinbarung haushalterisch umgesetzt (Teil A enthält allgemeine bzw. übergreifende Vereinbarungen).

Ziel der Förderung ist eine stetige Weiterentwicklung der digitalen Reife des ÖGD (im Zuständigkeitsbereich der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften). Die Interoperabilität der im ÖGD genutzten technischen Systeme innerhalb der Länder sowie mit denen des Bundes und anderer Länder soll verbessert werden.

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt für beide Förderteile der Verwaltungsvereinbarung nach der Antragsbewilligung durch einen Projektträger, durch die KfW im Namen des Bundes.

Teil B der Verwaltungsvereinbarung:

Der Bund stellt den Ländern auf Grundlage von Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für technische und prozessuale Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt über den Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019. Hieraus erhält Niedersachsen einmalig in 2021 genau 6.106.964,50 EUR - im Wesentlichen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landes, ggf. auch ergänzend für entsprechende kommunale Maßnahmen.

Diese Finanzhilfen können rückwirkend für ab 29.09.2020 (Beschlussfassung des Paktes für den ÖGD) begonnene Maßnahmen und Projekte sowie bis zum 31.12.2022 zu verwendet werden.

Teil C der Verwaltungsvereinbarung:

Der Bund stellt für die Projektförderung bundesweit Mittel in Höhe von rund 555 Mio. Euro zur Verfügung. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 22. April 2022 den Förderleitfaden zur „Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland“ veröffentlicht. Förderinhalte und -höhe werden durch die verschiedenen Förderaufrufe konkretisiert.

Die haushalterische Umsetzung erfolgt dann außer- bzw. überplanmäßig. Die Mittel dienen der Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landes bzw. des NLGA, ggf. auch ergänzend für entsprechende kommunale Maßnahmen

Das Förderprogramm läuft vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5056 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
633 62-3	Förderung von Maßnahmen in Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—	—
683 62-0	Förderung von Maßnahmen in privaten Unternehmen	—	—	—	—	—
684 62-7	Förderung von Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 62-0	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen	—	—	—	—	1.700
892 62-9	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in privaten Einrichtungen	—	—	—	—	—
893 62-5	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	3.961
<u>Abschluss Kapitel 5056</u>						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		—	—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Entwurf

Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

für das

Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 05

**Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung**

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
362,39	358,39	310,68

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1)

1,30 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 5 zum Stellenplan)
- 2)

3,20 dürfen nur für die Geschäftsführung der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden (davon 1,20 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 14 zum Stellenplan)
- 3)

2,50 dürfen für die Geschäftsführung der Stiftung "Kinder von Tschernobyl" in Anspruch genommen werden
- 4)

1,00 befristet bis 31.12.2027 für Vorsitz Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- 5)

5,00 für Pakt ÖGD (davon 5,00 im Stellenbereich, vgl. HVe Nrn. 3, 9, 10, 11 zum Stellenplan)
- 6)

2,00 befristet bis 31.12.2029 für BTHG (davon 2,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 6 zum Stellenplan)
- 7)

1,00 befristet bis 31.12.2028 für UVG (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 7 zum Stellenplan)
- 8)

14,00 befristet bis 31.12.2026 für Pakt ÖGD (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 12 zum Stellenplan)
- 9)

0,75 befristet bis 30.06.2027 für Projektgruppe Krankenhausreform (davon 0,75 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 19 zum Stellenplan)
- 12)

1,00 befristet bis 31.12.2026 für OZG/DVN (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 13 zum Stellenplan)
- 13)

2,00 befristet bis 31.03.2029 für Fachministerkonferenzen (davon 2,00 im Stellenbereich, vgl. HVe Nrn. 15, 16 zum Stellenplan)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- sonstige	0,00
Krankenhausfinanzierung	1,00	Vollzug HV Nr. 11	1,00
Krankenhausreform	4,00	Vollzug HV Nr. 14	1,00
NTVergG Service- u. Kontrollstelle	2,00	Vollzug HV Nr. 15	1,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	7,00	Summe Abgang	3,00

Bleibt Zugang 4,00

Sonstige Veränderungen:
Der HV Nr. 6 (2,00 befristet bis 31.12.2025 für BTHG (davon 2,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 6 zum Stellenplan)) wurde wegen Verlängerung der Befristung angepasst.
Der HV Nr. 11 (1,00 befristet bis 31.12.2025 für OZG/DVN) wurde vollzogen.
Der HV Nr. 14 (1,00 befristet bis 31.12.2025 für Krankenhauszukunftsfonds (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 17 zum Stellenplan)) wurde vollzogen.
Der HV Nr. 15 (1,00 befristet bis 31.12.2025 für Umsetzung Krankenhausreform des Bundes (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 17 zum Stellenplan)) wurde vollzogen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
29.999	29.009	24.721

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2026	2025	Ist 2025		
Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte ¹⁴⁾					
				Feste Gehälter:	¹⁾ Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu BesGr. B 9 der Anlage 2 zum NBesG.
B 9 ¹⁾	1	1	1	Staatssekretär/-in	
B 6	6	6	6	Ministerialdirigent/-in	
B 3	6	6	6	Leitende Ministerialrätin/Leitender Ministerialrat	³⁾ 1 Stelle für den Pakt ÖGD
B 2	19	19	15	Ministerialrat/-rätin	⁴⁾ 1 Stelle (für Marktüberwachung ortsbewegliche Druckgeräte-VO) darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden
				Aufsteigende Gehälter:	⁵⁾ 1 (1) Stelle darf nur für Personalratsätigkeit in Anspruch genommen werden
A 16 ¹²⁾ ¹⁹⁾	25	25	22	Ministerialrat/-rätin	⁶⁾ 2 (2) kw mit Ablauf des 31.12.2029
A 15 ³⁾	32	31	24	Direktor/-in	⁷⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2028
A 14 ⁹⁾ ¹⁵⁾	29	29	17	Oberrat/-rätin	⁸⁾ 3 (2) kw für gem. § 62/§ 64 NBG beurlaubte Beamtinnen und Beamte
A 13	3	3	1	Rätin/Rat, 2. EA der LG 2	⁹⁾ 1 Stelle für den Pakt ÖGD
A 13 ⁵⁾ ⁶⁾ ¹³⁾ ¹⁶⁾ ¹⁷⁾	76	74	63	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2	¹⁰⁾ 2 Stellen für den Pakt ÖGD
A 12 ⁴⁾ ⁷⁾ ¹⁰⁾ ¹⁸⁾	69	68	55	Amtsärztin/Amtsarzt	¹¹⁾ 1 Stelle für den Pakt ÖGD
A 11 ¹¹⁾	27	25	18	Amtfrau/Amtmann	¹²⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2026, Pakt ÖGD
A 10	5	5	5	Oberinspektor/-in	¹³⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2026
A 9	2	2	2	Amtsinspektor/-in	¹⁴⁾ 1,2 Stellen dürfen für die Geschäftsführung der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden
	300	294	235	Zusammen	
				Leerstellen: ⁸⁾	¹⁵⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 31.03.2029
A 13	1	1	1	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2	¹⁶⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 31.03.2029
A 11	2	1	1	Amtfrau/Amtmann	¹⁷⁾ 0 (2) kw mit Ablauf des 31.12.2025
	3	2	2	Zusammen	¹⁸⁾ 1 Stelle darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden
					¹⁹⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 30.06.2027, die Stelle darf nur zu 0,75 v. H. in Anspruch genommen werden

Einzelplan	05	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel	0501	Ministerium

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1	Krankenhausfinanzierung	Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin/Ober- amtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2)	2 Vollzug HV Nr. 17)
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin/Ober- amtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2)	4	3 Krankenhausreform 1 NTVergG Service- u. Kontrollstelle	Summe Abgang	<u>2</u>
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	1	NTVergG Service- u. Kontrollstelle		
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	2	1 Krankenhausreform 1 Haushalt (Umwandlung Tarifbeschäftigungs- möglichkeit in Planstelle)		
Summe Zugang	<u>8</u>			

Bleibt Zugang 6

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	1		
		Summe Abgang	<u>0</u>
Summe Zugang	<u>1</u>		

Bleibt Zugang 1

Hebung

Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1 von Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)

Sonstige Veränderungen:

Der HV Nr. 6) (2 (2) kw mit Ablauf des 31.12.2025) wurde angepasst.

Der HV Nr. 8) (2 (2) kw für gem. § 62/§ 64 NBG beurlaubte Beamtinnen und Beamte) wurde angepasst.

Der HV Nr. 17) (2 (2) kw mit Ablauf des 31.12.2025) wurde vollzogen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
14,50	14,50	12,87

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE 0,00

- Verlagerung 0,00

- sonstige 0,00

Summe Zugang 0,00

Bleibt Zugang 0,00

Sonstige Veränderungen:

Abgang

- Verlagerung 0,00

- sonstige 0,00

Summe Abgang 0,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
1.113	1.086	959

Einzelplan
Kapitel

05
0512

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte				
Feste Gehälter:				
B 2	1	1	1	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	1	1	0	Ministerialrat/-rätin
A 14	1	1	1	Oberrat/-rätin
A 13	11	11	10	Oberamtsrätin/Oberamtsrat
	14	14	12	Zusammen
Leerstellen:				
	0	0	0	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Summe Abgang	0
Summe Zugang	0		
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
815,86	817,86	784,41

2)	8,29 dürfen nur für Personalratstätigkeiten verwendet werden (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 9 zum Stellenplan)
3)	0,80 dürfen nur für die Schwerbehindertenvertrauensperson verwendet werden
4)	10,00 dürfen für die Amtsgeschäfte der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden (davon 4,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 8 zum Stellenplan). Die Geschäftsführung für die Stiftung "Familie in Not" liegt im MS
5)	12,00 befristet bis 12/2029 für die Umsetzung des BTHG (davon 12,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 12 -14 zum Stellenplan)
8)	2,50 befristet bis 12/2026 für Pakt ÖGD (davon 2,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 4 zum Stellenplan)
9)	2,00 befristet bis 12/2027 für die Zusammenführung Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII (davon 2,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 15 zum Stellenplan)
12)	2,00 befristet bis 12/2027 für Sachbearbeitung Erstanträge nach dem SGB XIV (davon 2,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 20 zum Stellenplan)
13)	3,00 befristet bis Wegfall der Aufgabe (davon 2,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 21 zum Stellenplan)

Zugang

Abgang

[illegible]

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Sonstige Veränderungen:

Änderung HV Nr. 2) (7,35 dürfen nur für Personalratstätigkeiten verwendet werden (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 9 zum Stellenplan))

Änderung HV Nr. 5) (15,00 befristet bis 12/2025 für die Umsetzung des BTHG (davon 15,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 11-14 zum Stellenplan))

Der Haushaltsvermerk Nr. 10) (1,00 befristet bis 12/2025 für Steuerung OZG-Umsetzung SGB IX/XII (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 17 und 18 zum Stellenplan)) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 11) (4,00 befristet bis 12/2025 für Umsetzung OZG im Bereich Gesundheit, IfSG, TrinkwVO (davon 4,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 17 und 18 zum Stellenplan)) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 13 (3,00 befristet bis Wegfall der Aufgabe) wurde neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
55.286	54.272	50.816

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2026	2025	Ist 2025		
Planmäßige Beamtinnen und Beamte ⁸⁾					¹⁾ 2 (3) kw
Feste Gehälter:					³⁾ 7 Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 9 Anl. 1 NBesG.
B 4	1	1	1	Präsident/-in des LS	
B 2	1	1	0	Abteilungsdirektor/-in des LS	⁴⁾ 2 (2) kw mit Ablauf des 31.12.2026 Pakt ÖGD
Aufsteigende Gehälter:					⁷⁾ 1 Stelle darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden (Verlagerung eines Planstellenanteils von 0,5 nach Epl. 11).
A 16	9	9	7	Leitende/-r Direktor/-in	⁸⁾ 4 Stellen dürfen für die Amtsgeschäfte der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden. Die Geschäftsführung der Stiftung liegt im MS.
A 15	32	31	17	Direktorin/Direktor	
A 14 ^{7) 15)}	12	12	10	Oberrätin/Oberrat	
A 13	1	1	1	Rätin/Rat, 2. EA der LG 2	
A 13	24	25	24	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12 ^{10) 12)}	54	56	46	Amtsärztin/Amtsarzt	⁹⁾ 1 (1) Stelle darf nur für Personalrats-tätigkeiten verwendet werden.
A 11 ¹⁶⁾	111	113	93	Amtsfrau/Amtmann	
A 10 ^{4) 13)}	83	83	68	Oberinspektor/-in	¹⁰⁾ Die für das Informationssicherheitsmanagement ausgebrachte Stelle darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden.
A 9 ^{9) 14) 20) 21)}	27	27	19	Inspektor/-in	¹²⁾ 3 (3) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2029
A 9 ^{3) 19)}	18	19	15	Amtsinspektor/-in	¹³⁾ 7 (7) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2029
A 8	16	15	5	Hauptsekretär/-in	¹⁴⁾ 2 (4) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2029
A 7	6	6	0	Obersekretär/-in	¹⁵⁾ 1 (1) Stelle für die Zusammenführung der Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII kw mit Ablauf des 31.12.2027
	395	399	306	Zusammen	¹⁶⁾ 2 (2) Stellen für die Zusammenführung der Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII, davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2027
Leerstellen: ¹⁾					¹⁹⁾ 2 (3) ku nach Bes.-Gr. A 8
A 13	0	1	1	Rätin/Rat	²⁰⁾ 2 (2) kw mit Ablauf des 31.12.2027, Bearbeitung Erstanträge nach dem SGB XIV
A 11	1	1		Amtsfrau/Amtmann	²¹⁾ 2 (0) kw mit Wegfall der Aufgabe Sachbearbeitung SGB XIV ehm. BVG
A 10	0	0		Oberinspektor/-in	
A 9	0	0		Inspektor/-in	
A 9	1	1	1	Amtsinspektor/-in	
A 7	0	0		Obersekretär/-in	
	2	3	2	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2026	2025
B2	1	1
A 16+Z	0	0
A 16	9	9
A 15	17	16
A 14	12	12
A 13	1	1
Insgesamt	40	39

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2026	2025
A 13+Z	0	0
A 13	24	25
A 12	54	56
A 11	111	113
A 10	83	83
A 9	27	27
Insgesamt	299	304

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2026	2025
A 9+Z	7	7
A 9	11	12
A 8	16	15
A 7	6	6
A 6	0	0
Insgesamt	40	40

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1 Korrektur, 2022 versehentlich in Abgang gestellt	Bes.-Gr. A 13 (Rätin/Rat)	1 Vollzug HV Nr. 11)
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	1 neu zum 01.01.2026, Fallmanagement SGB XIV	Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor-in)	2 Änderung HV Nr. 14)
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	2 neu zum 01.01.2026, Sach- bearbeitung SGB XIV ehm. BVG	Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	2 Vollzug HV Nr. 17)
		Bes.-Gr. A 11	3 Vollzug HV Nr. 18)
		Summe Abgang	8
Summe Zugang	4		
Bleibt Abgang	4		

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:

Vollzug HV Nr. 11) (1 (1) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2025)

Änderung HV Nr. 14) (4 (4) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf 31.12.2025)

Vollzug HV Nr. 17) (2 (2) Stellen für die Steuerung/Umsetzung OZG kw mit Ablauf des 31.12.2025)

Vollzug HV Nr. 18) (3 (3) Stellen für die Umsetzung OZG kw mit Ablauf des 31.12.2025)

Änderung HV Nr. 19) (3 (3) ku nach Bes.-Gr. A 8)

Zugang HV Nr. 21) (2 (0) kw mit Wegfall der Aufgabe Sachbearbeitung SGB XIV ehm. BVG)

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		A 13 (Rätin/Rat)	1
Summe Zugang	0	Summe Abgang	1
Bleibt Abgang	1		

Leerstellen:

Für 2 (3) gem. §§ 62 bzw. 64 NBG beurlaubte Beamte

Sonstige Veränderungen:

Änderung HV Nr. 1) (3 (1) kw)

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2026	2025	Ist 2025		
Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte					
B 2	2	2	1	Feste Gehälter: Verwaltungsdirektor/-in, Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor	³⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 9 der Anlage 1 zum NBesG.
A 16	6	6	1	Aufsteigende Gehälter: Leitende Direktorin/Leitender Direktor	⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 7 der Anlage 1 zum NBesG.
A 15	15	15	2	Direktor/-in	¹²⁾ 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
A 14	23	23	0	Oberrat/-rätin	¹⁷⁾ 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
A 13 ¹²⁾	9	9	2	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	¹⁸⁾ 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
A 13	4	4	2	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2	¹⁹⁾ 8 (8) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
A 12	2	2	0	Amtsärztin/Amtsarzt	
A 10	4	4	0	Oberinspektor/-in, Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher	
A 9	1	1	0	Inspektor/-in	
A 9 ³⁾	6	6	2	Pflegevorsteher/Oberin	
A 9 ¹⁷⁾	50	50	2	Oberpfleger/-schwester, Betriebs- inspektor/-in, Amtsinspektor/-in	
A 8 ¹⁸⁾	63	63	5	Abteilungspfleger/-schwester, Haupt- werkmeister/-in, Hauptsekretär/-in	
A 7 ^{4) 19)}	36	36	8	Stationspfleger/-schwester	
A 7	40	40	0	Krankenpfleger/-schwester, Obersekretär/-in, Oberwerkmeister/-in	
	261	261	25	Zusammen	
Leerstellen:					
	0	0	0	Zusammen	

³⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine
 Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr.
 A 9 der Anlage 1 zum NBesG.

⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine
 Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr.
 A 7 der Anlage 1 zum NBesG.

¹²⁾ 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.

¹⁷⁾ 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.

¹⁸⁾ 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.

¹⁹⁾ 8 (8) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2026	2025
B 2	2	2
A 16 + Z	0	0
A 16	6	6
A 15	15	15
A 14	23	23
A 13	9	9
Insgesamt	55	55

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2026	2025
A 13 + Z	0	0
A 13	4	4
A 12	2	2
A 11	0	0
A 10	0	0
A 9	1	1
Insgesamt	7	7

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2026	2025
A 9 + Z	0	0
A 9	1	1
A 8	1	1
A 7	0	0
A 6	0	0
Insgesamt	2	2

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Feuerwehr/ Technischer Dienst	
	§ 5 Nr. 1a VO	
	2026	2025
A 9 + Z	0	0
A 9	2	2
A 8	16	16
A 7	1	1
A 6	0	0
Insgesamt	19	19

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang Stellen **Abgang** Stellen

Summe Zugang 0 Summe Abgang 0

Bleibt Zugang 0

Sonstige Veränderungen:

HV Nr. 7 (0 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Stellenzulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 11 der Anlage 1 zum NBesG.)

Wegfall des HV, redaktionelle Nachholung da Wegfall bereits zum HP 2025

HV Nr. 14 (0 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.) Wegfall des HV, redaktionelle Nachholung da Wegfall bereits zum HP 2025

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Erläuterungen zum Stellenplan

Die ausgebrachten Stellen verteilen sich auf:

Bes.-Gr.	Stellenbezeichnung	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	Beamte der veräußerten LKH	Zusammen
B 2	Verwaltungsdirektor/-in, Ärztliche(r) Direktor/-in	2	-	2
A 16	Leitende(r) Direktor/-in	6	-	6
A 15	Direktor/-in	15	-	15
A 14	Oberrat/-rätin	23	-	23
A 13	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	8	1	9
A 13	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2	4	-	4
A 12	Amtsrat/-rätin	2	-	2
A 10	Oberinspektor/-in, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	4	-	4
A 9	Inspektor/-in	1	-	1
A 9	Pflegevorsteher, Oberin - mit Amtszulage (Fußnote 6) –	6	-	6
A 9	Oberpfleger/-schwester, Betriebsinspektor/-in, Amtsinspektor/-in	49	1	50
A 8	Abteilungspfleger/-schwester, Hauptwerkmeister/-in, Hauptsekretär/-in	62	1	63
A 7	Stationspfleger/-schwester	28	8	36
A 7	Krankenpfleger/-schwester, Obersekretär/-in, Oberwerkmeister/-in	40	-	40
Insgesamt		250	11	261

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
343,97	340,97	320,59

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 4,00 dürfen nur für Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes - TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 09.12.2011 in der aktuellen Fassung - verwendet werden.
- 2) 2,10 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
(davon 0,68 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 12 - 16 zum Stellenplan).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
Lehrpersonal wg.	3,00		
Ganztagsbetrieb ab 08/2026			
		Summe Abgang	0,00
- sonstige			
Summe Zugang	3,00		
Bleibt Zugang	3,00		

Sonstige Veränderungen:

Änderung HV Nr. 2) (2,04 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 0,70 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 12 - 16 zum Stellenplan))

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
25.851	25.165	23.005

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ¹¹⁾	4	4	4	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Landesbildungszen- trums für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 -
A 15 ²⁾	11	11	10	Studiendirektorin/Studiendirektor
A 14 ¹²⁾	66	66	61	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
A 13 ^{3) 4) 13)} ^{14) 15)}	120	117	110	Studienrätin/Studienrat
A 13	1	1	1	Rätin/Rat, 1. EA der LG 2
A 13 ¹³⁾	2	2	2	Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
A 12 ¹⁶⁾	2	2	1	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11	1	1	1	Amtsfrau/Amtmann
A 10 ¹⁰⁾	10	10	8	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10	1	1	0	Oberinspektor/-in
A 8	2	2	0	Hauptsekretär/-in
A 7	1	1	0	Obersekretär/-in
	221	218	198	Zusammen
2) 4 (4) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG. 3) 20 (20) Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 LHO mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, besetzt werden. 4) 3 (0) Stellen dürfen erst ab 08/2026 besetzt werden. 10) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eines/-r Lehrers/-in für Fachpraxis erhalten die Stelleninhaber/-innen als Tarifbeschäftigte eine Angleichungszulage gem. der Entgeltordnung Lehrkräfte 11) 1 (1) ku nach BesGr. A 15 NBesG mit Ausscheiden des derzeitigen Leiters des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte Oldenburg 12) 1 (1) Stelle wird (in Höhe von 11 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. 13) 1 (1) Stelle wird (in Höhe von 2 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. 14) 1 (1) Stelle wird (in Höhe von 18 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. 15) 1 (1) Stelle wird (in Höhe von 25 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. 16) 1 (1) Stelle wird (in Höhe von 12 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.				

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2026	2025
A 13+Z	0	0
A 13	1	1
A 12	2	2
A 11	1	1
A 10	1	1
A 9	0	0
Insgesamt	5	5

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2026	2025
A 9+Z	0	0
A 9	0	0
A 8	2	2
A 7	1	1
A 6	0	0
Insgesamt	3	3

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 13	3 neu ab 01.08.2026 für den		
Studienrat/-rätin	Ganztagsbetrieb		
Summe Zugang	<u>3</u>	Summe Abgang	<u>0</u>
Bleibt Zugang	3		

Sonstige Veränderungen:
Zugang HV Nr. 4) (3 (0) Stellen dürfen erst ab 08/2026 besetzt werden.)

Leerstellen			
Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Summe Abgang	<u>0</u>

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
175,91	175,91	158,25

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,00 dürfen nur für Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes - TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 09.12.2011 in der aktuellen Fassung - verwendet werden
- 2) 1,00 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 0,20 im Stellenbereich s. HV Nr. 12 zum Stellenplan)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00		
	0,00		
	0,00	Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
13.128	12.767	11.082

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				
A 16	1	1	1	Aufsteigende Gehälter: Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Landesbildungszen- trums für Blinde mit einer Schülerzahl von mehr als 150 -
A 15 ²⁾	6	6	5	Studiendirektorin/Studiendirektor
A 15	1	1	1	Direktorin/Direktor
A 14 ³⁾	20	20	20	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
A 13 ^{1) 4) 10) 12)}	41	40	37	Studienrätin/Studienrat
A 13	3	3	3	Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde
A 10	2	2	2	Jugendleiter/-in
A 10	1	1	1	Oberinspektor/-in
A 8	1	1	1	Abteilungsschwester/Abteilungs- pfleger
A 7	1	1	1	Obersekretär/-in
	77	76	72	Zusammen
A 14		1	1	Leerstellen: ¹¹⁾ Oberstudienrat/-rätin
	0	1	1	Zusammen
				¹⁾ 1 (0) Stelle darf erst ab 08/2026 besetzt werden.
				²⁾ 2 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG.
				³⁾ 8 (8) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblindenlehrer/-innen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage gem. Fußnote 4 zur BesGr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG.
				⁴⁾ 8 (8) Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 S. 2 LHO mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, besetzt werden.
				¹⁰⁾ 9 (9) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblindenlehrer/-innen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage gem. Fußnote 12 zur BesGr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG.
				¹¹⁾ 1 (1) kw.
				¹²⁾ 1 (1) Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für Personalratstätigkeiten verwendet.

- ¹⁾ 1 (0) Stelle darf erst ab 08/2026 besetzt werden.
- ²⁾ 2 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG.
- ³⁾ 8 (8) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblindenlehrer/-innen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage gem. Fußnote 4 zur BesGr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG.
- ⁴⁾ 8 (8) Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 S. 2 LHO mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, besetzt werden.
- ¹⁰⁾ 9 (9) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblindenlehrer/-innen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage gem. Fußnote 12 zur BesGr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG.
- ¹¹⁾ 1 (1) kw.
- ¹²⁾ 1 (1) Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für Personalratstätigkeiten verwendet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2026	2025
B2	0	0
A 16+Z	0	0
A16	0	0
A 15	1	1
A 14	0	0
A 13	0	0
Insgesamt	1	1

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2026	2025
A 13+Z	0	0
A 13	0	0
A 12	0	0
A 11	0	0
A 10	1	1
A 9	0	0
Insgesamt	1	1

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2026	2025
A 9+Z	0	0
A 9	0	0
A 8	0	0
A 7	1	1
A 6	0	0
Insgesamt	1	1

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Erläuterungen zum Stellenplan

Folgende Lehrkräfte an der staatlich anerkannten privaten Schule für Taubblinde (Förderschule) im Deutschen Taubblindenwerk sind hier veranschlagt:

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2026	2025	
A 15	2	2	Studiendirektor/-in
A 14	8	8	Oberstudienrat/-rätin
A 13	9	9	Studienrat/-rätin
A 13	1	1	Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen
A 10	2	2	Jugendleiter/-in
	22	22	Zusammen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 13	1 neu zum 01.08.2026 für den		
Studienrat/-rätin	Ganztagsbetrieb		
		Summe Abgang	0
Summe Zugang	1		
Bleibt Zugang	1		

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:
Zugang HV Nr. 1) (1 (0) Stelle darf erst ab 08/2026 besetzt werden.)

Leerstellen Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Summe Abgang	0
Summe Zugang	0		
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
177,86	178,86	166,98

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 3) 0,10 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
- 5) 1,00 darf nur für die Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten verwendet werden
- 6) 10,00 für Pakt ÖGD
- 7) 18,50 befristet bis 31.12.2028 für Pakt ÖGD (davon 1 im Stellenbereich), vgl. HV Nr. 1 zum Stellenplan

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00

Abgang

- Abgang nicht benötigter VZE	1,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	1,00

Bleibt Abgang 1,00

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (1,00 befristet bis 31.12.2025 für Pakt ÖGD - Anwendungsbetreuung Digitale Verwaltung in Niedersachsen) wurde vollzogen.

Änderung HV Nr. 7) (18,50 befristet bis 31.12.2026 für Pakt ÖGD (davon 1 im Stellenbereich)

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
13.969	13.775	12.383

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				
Feste Gehälter:				
B 3	1	1	1	Präsident/-in des Landesgesundheitsamtes
				1) 1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2028 2) 1 (1) Wandel nach A 15 mit Ausscheiden des Stelleninhabers
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 2)	3	3	1	Leitende/-r Direktor/-in
A 15	4	4	1	Direktor/-in
A 14	8	8	2	Oberrat/-rätin
A 13	5	5		Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13	2	2	2	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 1)	1	1	1	Amtsrat/Amtsärztin
A 11	1	1	1	Amtmann/Amtmännin/-frau
A 10	2	2		Oberinspektor/-in
A 8	1	1		Hauptsekretär/-in
	28	28	9	Zusammen

¹⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2028

²⁾ 1 (1) Wandel nach A 15 mit Ausscheiden des Stelleninhabers

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2026	2025
B 2	0	0
A 16 + Z	0	0
A 16	3	3
A 15	4	4
A 14	8	8
A 13	5	5
Insgesamt	20	20

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2026	2025
A 13 + Z	0	0
A 13	2	2
A 12	1	1
A 11	1	1
A 10	2	2
A 9	0	0
Insgesamt	6	6

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2026	2025
A 9 + Z	0	0
A 9	0	0
A 8	1	1
A 7	0	0
A 6	0	0
Insgesamt	1	1

Einzelplan	05	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel	0542	Landesgesundheitsamt

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	0	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Änderung HV Nr. 1) (1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2026.)

Änderung HV Nr. 2) (1 (0) Wandel nach A 15 mit Ausscheiden des Stelleninhabers)